



Dresden.  
Dresdner

# Dresdner Kinderschutzordner

## **Impressum**

Herausgeber:  
Landeshauptstadt Dresden

Jugendamt  
Telefon (03 51) 4 88 47 41  
Telefax (03 51) 4 88 46 03  
E-Mail jugendamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen (siehe Informationen und Nutzungshinweise) unter Federführung des Jugendamtes

2. (aktualisierte) Auflage, Juli 2019

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt).

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

# Inhalt

Vorwort	4	2.1.4.2	Verfahrensweise im Jugendamt nach Eingang einer Meldung	29
Informationen und Nutzungshinweise	6	2.2	Beschwerdemanagement	30
<hr/>				
<b>1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung</b>	<b>9</b>	<b>3 Materialien und Methoden</b>	<b>33</b>	
1.1 Kindeswohl	10	3.1	Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	35
1.1.1 Kindeswohl aus rechtlicher Sicht	10	3.2	Dokumentation	37
1.1.2 Kindeswohl aus sozialwissenschaftlicher Sicht	10	3.2a	Formular Dokumentation	39
1.2 Kindeswohlgefährdung	12	3.3	Schweigepflichtsentbindung	43
1.2.1 Formen von Kindeswohlgefährdung	13	3.3a	Formular Schweigepflichtsentbindung	45
1.2.1.1 Vernachlässigung	13	3.4	Ampelbögen	47
1.2.1.2 Misshandlung	13	3.4a	Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung für das ungeborene Kind	49
1.2.1.3 Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch	14	3.4b	Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung von Kindern bis zu zwei Jahren	55
1.2.1.4 Häusliche Gewalt	16	3.4c	Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung von Kindern von drei bis fünf Jahren	63
1.3 Exkurs: Vorgeburtlicher Kinderschutz	17	3.4d	Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung von Kindern von sechs bis elf Jahren	71
<hr/>				
<b>2 Kindeswohlgefährdung erkennen und schützend handeln</b>	<b>19</b>	3.4e	Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung von Kindern/Jugendlichen von zwölf bis 17 Jahren	79
2.1 Verfahren zur Umsetzung des Schutzauftrages	20	3.5	Kollegiale Fallberatung	87
2.1.1 Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte	21	3.6	Genogramme	91
2.1.1.1 Äußere Erscheinung von Kindern oder Jugendlichen	21	3.7	Ressourcen- und Netzwerkkarte	95
2.1.1.2 Verhalten und Äußerungen von Kindern oder Jugendlichen	21	3.7a	Formular Ressourcen- und Netzwerkkarte	96
2.1.1.3 Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft	22	3.8	Gespräche im Kontext Kinderschutz	97
2.1.1.4 Familiäre Situation	22	3.8.1	Grundannahmen und Ziele	97
2.1.1.5 Persönliche Situation der Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft	22	3.8.2	Qualitätsmerkmale kindeswohldienlicher Beratungsgespräche	97
2.1.1.6 Wohn- und Einkommenssituation der Familie	22	3.8.3	Beispielsammlung Gesprächsbausteine	99
2.1.2 Handeln in außerordentlichen Notfallsituationen	23	3.9	Schutzplan	101
2.1.2.1 Selbst- und Opferschutz in Gewaltsituationen	23	3.9a	Formular Schutzplan	103
2.1.2.2 Hinzuholen weiterer Personen und Absetzen eines Notrufs	23	3.10	Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung	107
2.1.2.3 Information an die Sorgeberechtigten	23	<hr/>		
2.1.2.4 Information an das Jugendamt	24	<b>4 Kinderschutzrelevante Arbeitsbereiche</b>	<b>111</b>	
2.1.2.5 Ärztliche Untersuchung	24	4.1	Netzwerkarbeit	112
2.1.2.6 Informationspflichten innerhalb der Institution	24	4.2	Kinder- und Jugendhilfe	113
2.1.2.7 Dokumentation	24	4.2.1	Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe	113
2.1.3 Gefährdungseinschätzung	24	4.2.2	Handlungsmöglichkeiten im Kinderschutz	114
2.1.3.1 Beratung bei Verdacht auf Bestehen einer Kindeswohlgefährdung	25	4.2.3	Kinderschutzrelevante Akteurinnen und Akteure und Arbeitsbereiche in der Kinder- und Jugendhilfe	114
2.1.3.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte	25	4.2.3.1	Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes	115
2.1.3.3 Beteiligung junger Menschen und Personensorgeberechtigter	26	<hr/>		
2.1.4 Das Informieren des Jugendamtes und der weitere Verfahrensweg	27			
2.1.4.1 Die Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes	27			

4.2.3.2	Fachkräfte im Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes	115
4.2.3.3	Fachkräfte aus dem Leistungsfeld der Hilfen zur Erziehung	117
4.3	Gesundheitswesen	118
4.3.1	Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Strukturen im Gesundheitswesen	118
4.3.1.1	Ambulante medizinische Versorgung	118
4.3.1.2	Stationäre medizinische Versorgung	118
4.3.1.3	Öffentlicher Gesundheitsdienst	118
4.3.2	Handlungsmöglichkeiten im Kinderschutz	119
4.3.3	Kinderschutzrelevante Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen	119
4.3.3.1	Mitarbeitende der Fachgruppe Kinderschutz im Gesundheitsamt	120
4.3.3.2	Sozialpädagogische Fachkräfte in den Kinderschutzgruppen der Kliniken	120
4.4	Bildungswesen	121
4.4.1	Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Strukturen im Bildungswesen	121
4.4.2	Handlungsmöglichkeiten im Kinderschutz	122
4.4.3	Kinderschutzrelevante Akteurinnen und Akteure im Bildungswesen	122
4.4.3.1	Beratungslehrer/-innen	123
4.4.3.2	Vertrauenslehrer/-innen	123
4.4.3.3	Schulpsychologinnen und -psychologen	123
4.5	Polizei	125
4.5.1	Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Strukturen der Polizei	125
4.5.1.1	Bundespolizei	125
4.5.1.2	Landespolizei	125
4.5.1.3	Kreis- und Ortspolizei	126
4.5.2	Handlungsmöglichkeiten im Kinderschutz	126
4.5.2.1	Opferschutz	126
4.5.2.2	Gefahrenabwehr	126
4.5.2.3	Maßnahmen der Strafverfolgung	127
4.5.2.4	Kooperationen mit Behörden und anderen Stellen	127
4.6	Justizwesen – Familiengerichte	128
4.6.1	Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Strukturen der Familiengerichte	128
4.6.2	Handlungsmöglichkeiten im Kinderschutz	129
4.6.3	Kinderschutzrelevante Akteurinnen und Akteure im Arbeitsfeld	129
4.6.3.1	Familienrichter/-innen	130
4.6.3.2	Verfahrensbeistände	130
<b>5 Kontakte für Rat und Hilfe</b>		<b>133</b>
5.1	Hilfe in allgemeinen Notfällen	134
5.2	Hilfe bei Kindeswohlgefährdung	134
5.2.1	Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden	134
5.2.2	Ansprechpartner/-innen im medizinischen Kinderschutz	136
5.2.2.1	Rechtsmedizin	136
5.2.2.2	Medizinische Kinderschutzgruppen	136
5.2.2.3	Weitere Angebote	137
5.3	Hilfen für Menschen mit Gewalterfahrungen	137
5.3.1	Opferhilfen	137
5.3.2	Schutzorte	137
5.3.3	Hilfen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt	138
5.4	Angebote im medizinischen Bereich	139
5.4.1	Krankenhäuser	139

5.4.2	Gesundheitsamt	140
5.5	Angebote für Schwangere und Hilfen nach der Geburt	143
5.5.1	Hilfe für Schwangere in Notfall- und Krisensituationen	143
5.5.2	Schwangerenberatung in Dresden	144
5.5.3	Angebote für Schwangere und Wöchnerinnen mit Suchtproblematiken	145
5.5.4	Angebote für Eltern von Schreibabys	145
5.5.5	Weitere Beratungsangebote	145
5.6	Angebote für Eltern mit psychischen Störungen und Erkrankungen	146
5.7	Angebote der Familien- und Erziehungsberatung	147
5.7.1	Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien	148
5.8	Angebote der Familienbildung und Familienzentren	149
5.9	Interdisziplinäre Frühförderstellen	150
5.10	Sozialpädiatrische Zentren	150
5.11	Inklusions- und Eingliederungshilfen	151
5.12	Angebote bei Suchtproblematiken	151
5.13	Angebote für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen	152
5.13.1	Angebote für Kinder mit psychischen Problemen und Erkrankungen	152
5.13.2	Angebote für Erwachsene mit psychischen Problemen und Erkrankungen	155
5.14	Angebote für Menschen in sozialen Notlagen und Hilfen für Bedürftige	157
5.15	Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen	159
5.16	Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende	159
5.17	Angebote der Jugendgerichtshilfe und andere Rechtsberatung	161
5.18	Hilfen zum Umgang mit Verlust und Trauer	161
5.19	Weitere Beratungs- und Informationsangebote	162
<b>6 Datenschutz</b>		<b>165</b>
6.1	Gesetzliche Grundlagen	166
6.2	Sozialdaten	166
6.3	Datenverarbeitung	167
6.3.1	Datenspeicherung	167
6.3.2	Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten	168
6.3.3	Grundsätze der Datenverarbeitung	168
6.3.3.1	Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen selbst	168
6.3.3.2	Grundsatz der Zulässigkeit	169
6.3.3.3	Grundsatz der Erforderlichkeit	170
6.3.3.4	Grundsatz der Zweckbindung	170
6.3.3.5	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	170
6.4	Datenschutz und „rechtfertigender Notstand“	171
6.5	Ansprechpartner/-innen	172
6.6	Literatur und Links, weiterführende Informationen zum Datenschutz	172
<b>7 Rechtliche Grundlagen</b>		<b>173</b>
7.1	Grundgesetz (GG)	174
7.2	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	174
7.3	Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe	176

7.4	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	182
7.5	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	184
7.6	Strafgesetzbuch (StGB)	188
7.7	Gesetz zur Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspflegers (Sächsisches Hebammengesetz – SächsHebG)	190
7.8	Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG)	192
7.9	Übereinkommen über die Rechte des Kindes – UN Kinderrechtskonvention	192

---

**8 Glossar 195**

8.1	Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe	196
8.2	Frühe Hilfen	196
8.3	Hilfen zur Erziehung	197
8.3.1	Erziehungsberatung (gem. § 28 SGB VIII)	198
8.3.2	Soziale Gruppenarbeit (gem. § 29 SGB VIII)	199
8.3.3	Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)	200
8.3.4	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	200
8.3.5	Sozialpädagogische Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	200
8.3.6	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	201
8.3.7	Heimerziehung, betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)	201
8.3.8	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	202
8.4	Hilfeplanverfahren	202
8.5	Inobhutnahme	203

---

**9 Weitere Themen und eigene Materialsammlung 205**

9.1	Genitalverstümmelung in Deutschland	206
9.1.1	Praktik, Umstände und Motive	206
9.1.2	Folgen der Misshandlung	207
9.1.3	Globale Verbreitung	207
9.1.3.1	Genitalverstümmelung im Ausland	207
9.1.3.2	Situation in Deutschland	207
9.1.4	Prävention und Intervention – Herausforderung für Fachkräfte	208
9.1.4.1	Schutz bei Gefährdung durch Reise ins Herkunftsland	208
9.1.4.2	Schutz bei Gefährdung in Deutschland	209
9.1.4.3	Hilfe und Beratung	209

# Vorwort

## **Sehr geehrte Partnerinnen und Partner im Kinderschutz,**

in der Landeshauptstadt Dresden gibt es ein breites Netzwerk für den Kinderschutz, dennoch erreichten uns in den letzten Monaten schockierende Meldungen von misshandelten und sogar getöteten Kindern. Das bestätigt uns, dass wir Arbeitsabläufe und routinierete Verfahren regelmäßig kritisch hinterfragen und stetig den verändernden Erfordernissen anpassen müssen.

Ein erfolgreicher Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es ist unsere gemeinsame Verantwortung, Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen. Meist sind wir auf Hinweise und Meldungen von Kindeswohlgefährdungen angewiesen, um eingreifen und Maßnahmen, die die Gefahr abwenden, veranlassen zu können. Die Partnerinnen und Partner im Kinderschutz spielen dabei eine wichtige Rolle. Sie müssen Hand in Hand mit uns zusammenarbeiten und diese gemeinsame Verantwortung wahrnehmen, um Fälle von Kindesvernachlässigung und -misshandlung nach Möglichkeit zu verhindern.

In zahlreichen Arbeitsfeldern, in denen Mitarbeitende Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Familien haben, ist eine verantwortungsvolle, normierte Reaktion bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die konsequente Umsetzung der Vorgaben des SGB VIII und des Bundeskinderschutzgesetzes gängige Praxis geworden. Dennoch bleiben häufig bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung ein unbestimmbares Bauchgefühl, eine unvollständige Faktenlage, zufälligen Beobachtungen, Hinweise durch Dritte und den daraus abgeleiteten Hypothesen, die das Handeln möglicherweise beeinflussen. Nur selten haben Fachkräfte bei Verdachtsmomenten im Einzelfall sofort Sicherheit und Klarheit über ihr weiteres Vorgehen. Umso wichtiger sind einheitliche Instrumente und Vorgehensweisen, die bei der Gefährdungseinschätzung helfen. Diese müssen regelmäßig weiterentwickelt und zuverlässig an die zahlreichen Fachkräfte vermittelt werden.

Aus diesem Grund veröffentlichte die Landeshauptstadt Dresden 2013 den Dresdner Kinderschutzordner als hilfreiches Arbeitsmaterial und stellte diesen den Akteurinnen und Akteuren zur Verfügung. Die Umsetzung der hier enthaltenen Handlungsempfehlungen, sowie die Anwendung von Methoden und Materialien ist in der Dresdner Fachkräfteschaft überwiegend gängige Praxis geworden. Neben der erfreulichen Bekanntheit und Nutzung des Ordners in der Landeshauptstadt, haben zahlreiche Anfragen von Fachkräften aus dem gesamten Bundesgebiet in den letzten Jahren gezeigt, dass auch überregional ein großes Interesse an der Materialsammlung besteht.

Wie bereits die Fassung von 2013, ist der aktualisierte Ordner im Zusammenwirken mehrerer, im Kinderschutz erfahrener Fachkräfte, federführend durch die Koordinierungsstelle des Netzwerks für Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Dresden erarbeitet worden. In zahlreichen Diskussionsrunden und Beratungen wurden die Inhalte in den letzten zwei Jahren detailliert auf den Prüfstand gestellt und in die aktuelle Form gebracht.

Die Kapitel 1 bis 3, in denen zentrale Begrifflichkeiten und Verfahrenswege erläutert sowie Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt werden, bilden dabei das Herzstück des Dresdner Kinderschutzordners 2019. Neue Entwicklungen in Teilbereichen der sozi-

alen Arbeit und aus den bestehenden Gesetzlichkeiten abgeleitete Handlungsvorgaben waren Anlass, einige neue Themen aufzunehmen. Dazu zählen beispielsweise „Vorgeburtlicher Kinderschutz“ (Punkt 1.3), das dazu gehörende Arbeitsmaterial „Ampelbogen für den Zeitraum der Schwangerschaft“ (Punkt 3.4a) sowie ein Kapitel zum Thema „Genitalverstümmelung“ (Punkt 9.1).

Wir danken allen Nutzerinnen und Nutzern für die professionelle Unterstützung im Kinderschutz. Durch ihre Mitteilung gelingt es, Minderjährige wirkungsvoll vor Gefahren zu schützen. Wir hoffen, dass das vorliegende Arbeitsmaterial in der täglichen Arbeitspraxis ein hilfreicher Ratgeber und damit ein wirksamer Beitrag zum gesunden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Dresden sein wird.



**Claus Lippmann**

Leiter der Verwaltung des Jugendamtes  
Juni 2019

# Informationen und Nutzungshinweise

## **Ziele**

Der Dresdner Kinderschutzordner ist in großen Teilen als Handlungsempfehlung mit Grundlagencharakter zu verstehen. Die Nutzung des Ordners zielt darauf ab, bei der Bearbeitung kinderschutzrelevanter Fallverläufe Orientierung zu geben und Handlungssicherheit zu erzeugen.

## **Zielgruppe**

Der Kinderschutzordner richtet sich an Fachkräfte, die in Dresden mit Kindern, Jugendlichen, Müttern, Vätern und weiteren Familienangehörigen sowie Bezugspersonen in unterschiedlichen Kontexten arbeiten. Hierzu gehören insbesondere Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesundheits-, Ordnungs-, Bildungs- und Sozialwesens.

## **Nutzungshinweise**

Im Text wird auf Begrifflichkeiten, Arbeitsmaterialien, Methoden, Gesetze und Kontakte durch farbige Hervorhebung und Voransetzen von Pfeilen hingewiesen. An den Seitenrändern befinden sich Verweise auf die konkrete Platzierung der dazugehörigen Information im Ordner sowie eine entsprechende Verlinkung (in der digitalen Version).

Selbstverständlich entwickeln sich Standards weiter und richten sich fachliche Augenmerke immer wieder auf neue Themenschwerpunkte. Die sich ständig verändernde und wachsende Vielfalt und Individualität in der Kinderschutzarbeit bedeutet, dass der Ordner durch die Nutzer/-innen weiter mit eigenen Materialien befüllt werden darf. Insbesondere das Glossar in Kapitel 8 und die Materialsammlung in Kapitel 9 gelten als Einladung, neue Inhalte zu ergänzen und den Ordner für den eigenen Arbeitsbereich zu spezialisieren.

Die digitale Version des Ordners wird regelmäßig aktualisiert, so dass sich auch ein Blick auf die Internetseite lohnt. Anregungen und Korrekturwünsche können an diese Adresse gesendet werden:

## **Ansprechpartner/-innen (Bezugsquelle, Anfragen und Korrekturen)**

Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt  
Koordinierungsstelle des Netzwerks für Kinderschutz und Frühe Hilfen  
Claudia Friedrich und Anja Krebs  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
E-Mail: [netzwerk-kinderschutz@dresden.de](mailto:netzwerk-kinderschutz@dresden.de)

Digitale Version der Ordners unter: [www.dresden.de/kinderschutz](http://www.dresden.de/kinderschutz) unter „Informationen zum Kinderschutz für Fachkräfte“

Download der Arbeitsmaterialien und weitere Informationen zum Kinderschutz unter: [www.dresden.de/kinderschutz](http://www.dresden.de/kinderschutz)

### **Redaktion**

An der Erarbeitung des Dresdner Kinderschutzordners 2019 haben unter anderem folgende Personen mitgewirkt:

- Viviane Röhr (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden)
- Ellen Bilz (Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden e.V.)
- Martina Weser, Ramona Blümel und Henriette Seidel (Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden)
- Roman Haasler (KiNET – Netzwerk für Frühprävention, Sozialisation und Familie, Amt für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Dresden)
- Katja Sturm (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V.)
- Anett Olschewski (Frauenschutzhaus Dresden e.V.)
- Sachbearbeiter (Kooperationen/Qualitätsstandards im Kinderschutz, Besonderer Sozialer Dienst, Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden)
- Svea Wollmann (Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden)
- Madeleine Hommel (Referat Kriminalitätsbekämpfung, Polizeidirektion Dresden)
- Gunter Reinsch (Landesamt für Schule und Bildung Sachsen)
- Simone Schwarz (SAIDA International e.V.)
- Claudia Friedrich und Anja Krebs (Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen, Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden)

### **Danksagung**

Allen Partnerinnen und Partnern des Netzwerks für Kinderschutz und Frühe Hilfen, die mit ihrer besonderen Expertise, Diskussionsfreude, kritischen Fragestellungen, Ergänzungen, Textideen und anderen Beiträgen an der Aktualisierung des Ordners mitgewirkt haben, danken wir herzlich für die Unterstützung!





Dresden.  
Dresdener

# Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung





# 1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

## 1.1 Kindeswohl

### 1.1.1 Kindeswohl aus rechtlicher Sicht

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Per Gesetz wird demnach keine detaillierte und abschließende Definition der Termini vorgelegt. Der damit gegebene Deutungsspielraum zieht nach sich, dass die Feststellung und Entscheidung zum Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung in jedem Einzelfall einer individuellen Abwägung bedarf.

Mit der durch die Vereinten Nationen getroffenen → **Konvention über die Rechte des Kindes** und der Verankerung menschlicher Grundrechte in der → **Verfassung der Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz)**, wurde zugleich die Basis für die Existenz des Kindeswohls als juristisch einklagbares Rechtsgut gelegt. Die folgenden Grundrechte stellen die zentralen Bezugspunkte für eine Definition des Kindeswohls dar:

- Menschenwürde
- Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
- Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit
- Recht auf Schutz von Eigentum und Vermögen

Kinder sind auf den Schutz und die Förderung durch Eltern und andere Personen angewiesen. Dieser Annahme gerecht werdend, sind Eltern durch → **Artikel 6 des Grundgesetzes** dazu verpflichtet, Sorge für die Sicherstellung der benannten Rechte zu tragen und damit die sogenannte „Elternverantwortung“ zu übernehmen. Begrenzt wird diese bei Gefährdung des Kindeswohls. An dieser Stelle ist ein staatlicher Eingriff in das juristisch sehr hoch bewertete Elternrecht legitimiert.

Konkretere Regelungen zur elterlichen Sorge sowie zu den Eingriffsmöglichkeiten staatlicher Stellen sind unter anderem im → **Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)** und im → **Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)** enthalten. Maßgeblich für alle gerichtlichen Entscheidungen im Rahmen des Familienrechts ist laut § 1697a BGB, dass sie in der Art getroffen werden sollen, wie sie dem Kindeswohl am ehesten zuträglich sind (= Kindeswohlprinzip).

Dass die Begrifflichkeit von derart zentraler Bedeutung und Grundlage für die Rechtsprechung ist, macht deutlich, warum Fachlichkeit ein so hohes Gut in der Handhabung von Gefährdungssituationen darstellt und warum Entscheidungen im Rahmen des Kinderschutzes unter anderem durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorbereitet und getroffen werden sollen bzw. müssen (siehe → **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**).

### 1.1.2 Kindeswohl aus sozialwissenschaftlicher Sicht

Kindeswohl wird als ein anhaltender Zustand gesunder und altersentsprechender seelischer, geistiger und körperlicher Entwicklung von Kindern und Jugendlichen verstanden. Indikatoren für das Vorhandensein von Kindeswohl finden sich in erster Linie im Verhalten und Erscheinungsbild des jungen Menschen sowie im bestehenden Lebensumfeld.

→ *Recht: Auszüge aus der **Konvention über die Rechte des Kindes** siehe Pkt. 7.9*

→ *Recht: Auszüge aus dem **Grundgesetz** siehe Pkt. 7.1*

→ *Recht: **Artikel 6 Grundgesetz** siehe Pkt. 7.1*

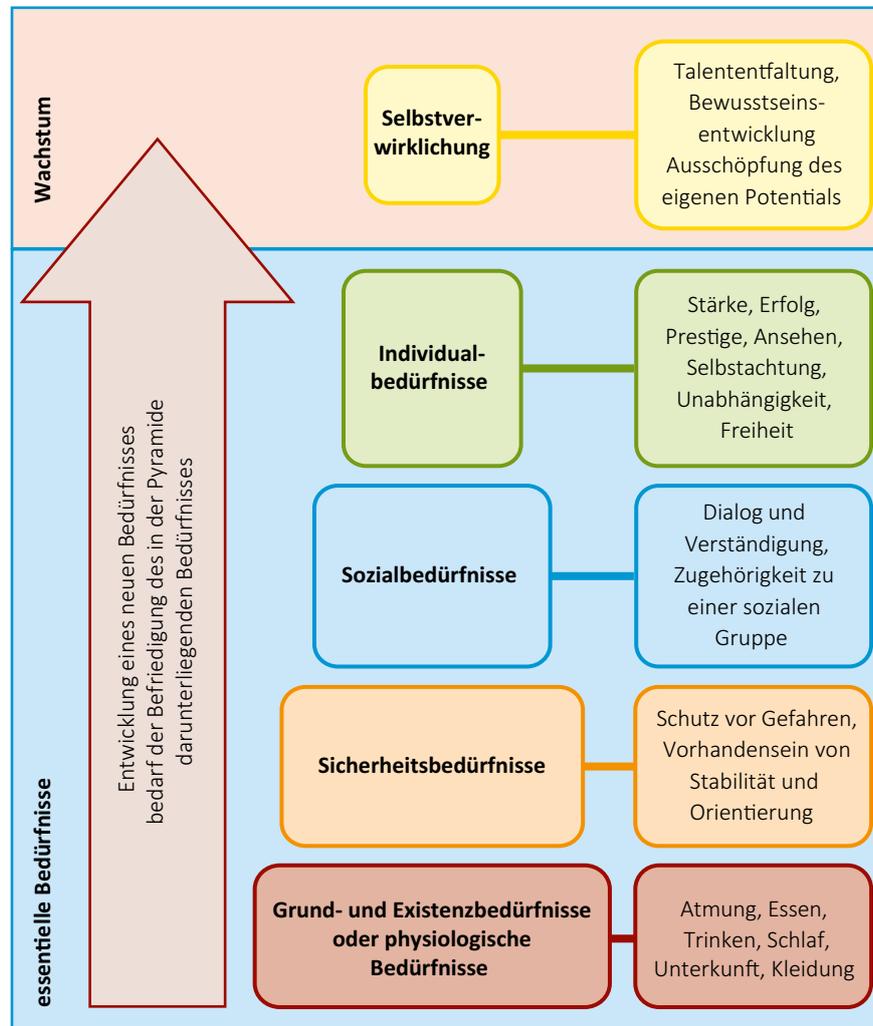
→ *Recht: Auszüge aus dem **Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs** siehe Pkt. 7.2*

→ *Arbeitsmaterial **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** siehe Pkt. 2 und 3.1*

### Exkurs: Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

Basis für die Entstehung und Erhaltung des Kindeswohls ist die angemessene Reaktion von Müttern, Vätern und weiteren Bezugspersonen auf kindliche Grundbedürfnisse. In der sozialwissenschaftlichen Literatur findet sich hierzu eine Vielzahl von Modellen.

Grundorientierung bietet zum Beispiel, das in der folgenden Grafik dargestellte und bereits in den 1950er Jahren als „Bedürfnispyramide“ veröffentlichte Modell des amerikanischen Psychologen Abraham H. Maslow (1908–1970).



Bedürfnispyramide nach A. H. Maslow, grafische Gestaltung: Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Dresden, 2018

Maslow ging auf Grundlage zahlreicher Untersuchungen davon aus, dass Bedürfnisgruppen nur aufeinander aufbauend entstehen und in einer Hierarchie befriedigt werden können. Ohne das Vorhandensein eines existenziellen Quantums an Nahrung oder Schlaf, können demzufolge laut Maslow Sicherheitsbedürfnisse nicht oder zumindest nur beschränkt entstehen. Damit wäre zum Beispiel erklärbar, warum Menschen, die in sehr großer Armut leben, teilweise hohe Risiken auf sich nehmen (zum Beispiel Diebstähle begehen), um sich ernähren zu können. In der Übertragung auf die Bewertung des Kindeswohls wird demnach dem Vorhandensein einer ausreichenden Grundversorgung ein hoher Stellenwert eingeräumt.

In einer häufig zitierten → Veröffentlichung aus dem Jahr 2002 beschreiben der amerikanische Kinderarzt T. Berry Brazelton und der Kinderpsychiater und Psychoanalytiker Stanley I. Greenspan vor allem Nahrung, Schutz und Pflege als wesentliche Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Zudem benötigen Kinder aus Sicht der beiden Wissenschaftler für ein gesundes Aufwachsen intellektuelle Anregungen und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt.

→ Quelle: T. B. Brazelton, S. I. Greenspan: „**Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein**“, 2002

Konkret benennen Brazelton und Greenspan folgende Bedürfnisse:

■ **Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen**

Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen zu beantworten. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren, später in Worte zu fassen und auch weiterzugeben. Verlässliche und sichere Beziehungen unterstützen die Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache sowie von Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen.

■ **Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation**

Kinder brauchen eine ihren körperlichen Bedürfnissen entsprechende Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und weitere Gesundheitsfürsorge, um sich altersentsprechend entwickeln zu können. Dazu zählen auch die adäquate Versorgung bei auftretenden Krankheiten sowie das Unterlassen aller Formen von physischer und psychischer Gewalt durch Bezugspersonen.

■ **Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen**

Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig und braucht daher individuelle Zuwendung und Wertschätzung. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver als andere, manche aufgeschlossen, andere in sich zurückgezogen. Die Kunst der Erwachsenen besteht darin, Kinder mit ihren persönlichen Eigenschaften anzunehmen und zu fördern.

■ **Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen**

Mit sinnvoll und verantwortungsbewusst gesetzten Grenzen und Strukturen geben Eltern und andere Erziehungsberechtigte Kindern wesentliche Rahmenbedingungen für eine gute Entwicklung. Klare und wertschätzende Begrenzung trägt unter anderem dazu bei, dass Kinder sich mit ihren Mitmenschen auseinander setzen, ihre Umwelt erobern, Herausforderungen erkennen und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg gehen. Dabei sollte die Grenzsetzung nicht strafend und gewaltsam erfolgen, sondern in einem Aushandlungsprozess zum Verstehen führen. Grenzziehungen, die gewaltsam durchgesetzt werden, tragen zu unsicherer, selbstinstabiler Entwicklung der Kinder bei.

■ **Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität**

Kinder sind auf ein überschaubares Umfeld und mögliche soziale Lernfelder, zum Beispiel in Kitas, Schulen oder Nachbarschaften, angewiesen. Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen gewinnen für eine gesunde psychische Entwicklung mit zunehmendem Lebensalter eine steigende Bedeutung. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern außerdem die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

■ **Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft**

In einer globalisierten Welt hängt das Kindeswohl zunehmend davon ab, wie es der jeweiligen Gesellschaft gelingt, sichere Perspektiven für Kinder und Jugendliche zu schaffen (zum Beispiel durch den Erhalt und die Schaffung von friedlichen Lebensbedingungen, Bildungssystemen, Maßnahmen zum Umweltschutz).

## 1.2 Kindeswohlgefährdung

→ Begriff: **gewichtige Anhaltspunkte**  
siehe Pkt. 2.1.1

Um von einer Bedrohungslage für das Wohlergehen von Kindern oder Jugendlichen ausgehen zu können, müssen hierfür konkrete → **gewichtige Anhaltspunkte** vorliegen. Der Bundesgerichtshof definierte bereits in einem Beschluss aus dem Jahr 1956 den Begriff der Kindeswohlgefährdung als „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350).

Maßgeblich für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ist also nicht nur ein bestimmtes schädigendes Verhalten oder ein Unterlassen durch sorgeberechtigte oder andere mit der Betreuung und Versorgung des Kindes betraute Personen, sondern auch die Gegenwärtigkeit der daraus entstehenden Gefährdung sowie die vorhersagbare nachhaltig negative Wirkung auf die Entwicklung des Kindes. Aus diesem Grund spielt es für die → **Gefährdungseinschätzung** eine große Rolle die Lebensumstände bzw. das Tun oder Unterlassen der Eltern oder weiterer Personen mit den Bedürfnissen eines konkreten Kindes in Beziehung zu setzen.

→ **Begriff: Gefährdungseinschätzung**  
siehe Pkt. 2.1.3

### 1.2.1 Formen von Kindeswohlgefährdung

Kinder und Jugendliche können von einer oder gleichzeitig von mehreren der im folgenden benannten Gefährdungsformen bedroht bzw. betroffen sein. In Anbetracht der vielfältigen Lebenssituationen Minderjähriger muss berücksichtigt werden, dass jede Bedrohungslage einzelfallspezifisch und damit häufig auch schwer kategorisierbar ist. Dementsprechend sind auch die Folgen sehr unterschiedlich ausgeprägt und lassen nicht immer automatisch eindeutige Rückschlüsse auf die Art der Gefährdung zu.

#### 1.2.1.1 Vernachlässigung

Unterlassen sorgeverantwortliche Personen dauerhaft oder wiederholt Handlungen, die für die seelische, körperliche und geistige Versorgung und demnach Befriedigung der Grund- und Entwicklungsbedürfnisse des Kindes erforderlich sind, kann von Vernachlässigung gesprochen werden. Mit rund → 61 Prozent stellt diese Gefährdungsform die häufigste Ursache der 2016 in Deutschland festgestellten Kindeswohlgefährdungen dar.

Ist die Vernachlässigung von großer Intensität bzw. tritt sie häufig oder dauerhaft auf, kann es abhängig vom Bereich der Mangelerscheinung beim jungen Mensch zu erheblichen Defiziten oder Schädigungen im physischen, psychosozialen und/oder kognitiven Bereich kommen. Das Risiko für schwerwiegende Auswirkungen und das Entstehen bleibender Schädigungen steigt, umso jünger die betroffenen Kinder sind.

→ *Quelle: Statistisches Bundesamt,  
Gefährdungseinschätzungen nach  
§ 8a SGB VIII, 2016*

In der Fachliteratur wird zwischen passiver und aktiver Vernachlässigung unterschieden:

#### ■ **Passive Vernachlässigung**

Passive Vernachlässigung ist oft das Resultat von Überforderung, Unkenntnis, mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten oder mit der Versorgung der Kinder betrauten Personen. Beispiele für passive Vernachlässigung können das Alleinlassen des Kindes über einen unangemessen langen Zeitraum, Vergessen von notwendigen Vorsorgeleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung usw. sein.

#### ■ **Aktive Vernachlässigung**

Aktive Vernachlässigung ist dann gegeben, wenn Eltern oder Dritte die Vernachlässigung selbst erkennen, jedoch keine Abhilfe schaffen, keine Hilfe annehmen wollen oder die Vernachlässigung sogar bewusst herbeiführen. Somit handelt es sich bei aktiver Vernachlässigung um die wissentliche Verweigerung von Handlungen zur Befriedigung kindlicher Lebensbedürfnisse (zum Beispiel Versorgung, Körperhygiene, Nahrung, Schutz, Liebe usw.).

#### 1.2.1.2 Misshandlung

Als Misshandlung wird das Zufügen jeglicher Art von Gewalt (physisch, psychisch) unabhängig von der damit verbundenen Intention bezeichnet. Im Folgenden soll zwischen körperlicher und seelischer Misshandlung unterschieden werden.

### **Merkmale körperlicher Misshandlung:**

- gewalttätiges Verhalten als Grundelement der Erziehung
- fehlende Übereinstimmung zwischen Verletzung und Beschreibung der Verletzungsursache bzw. des -hergangs
- Wissen, begründeter Verdacht oder Eingeständnis, dass die Verletzung (durch einen Elternteil, eine Erziehungs- oder Bezugsperson des Kindes) absichtlich herbeigeführt oder nicht verhindert wurde
- Verletzungsformen, wie das Zufügen von Verbrennungen, Erfrierungen, Verätzungen, versuchtes Ertränken, Ersticken, Vergiften usw.

Körperliche Misshandlung kann zahlreiche Schädigungen nach sich ziehen, die unter anderem auch von der Form der Gewaltanwendung abhängig sind.

Typische akute Folgen sind:

- Gehirnblutungen, zum Beispiel hervorgerufen durch ein → **Schütteltrauma** bei Säuglingen
- Blutungen der Netzhaut, zum Beispiel ebenfalls hervorgerufen durch ein → **Schütteltrauma** bei Säuglingen
- Verwundungen, zum Beispiel durch Schläge
- Verbrennungen, zum Beispiel hervorgerufen durch das Ausdrücken einer Zigarette auf der Haut
- Bissverletzungen
- Würgemahle
- Verletzungen im Intimbereich infolge sexuellen Missbrauchs

Langzeitfolgen können sein:

- Entwicklungsverzögerungen
- nichtorganische Gedeihstörungen (Wachstumsstörungen, Gewichtverlust)
- posttraumatische Störungen

### **Merkmale seelischer Misshandlung:**

- feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen gegenüber dem Kind (d. h. Ablehnen, Verängstigen, Terrorisieren, Isolieren, Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Bedrohen)
- überfürsorgliches entwicklungseinschränkendes Verhalten

Mögliche Folgen seelischer Misshandlung sind:

- psychische Störungen (zum Beispiel Depression, Borderline)
- nachhaltige Beeinträchtigung des Persönlichkeits- und Selbstwerterlebens des Kindes
- Verhaltensauffälligkeiten wie Weglaufen, Aggression oder Delinquenz im Jugendalter
- Suchtverhalten
- langfristige Verminderung von Selbstvertrauen und Selbstkontrolle
- Probleme in sozialen Beziehungen

→ Begriff: **Schütteltrauma**: Spezielle Form der Kindesmisshandlung, bei der durch das Schütteln von Säuglingen und Kleinkindern vor allem hirnorganische, aber auch andere Verletzungen entstehen können. Siehe auch: <https://www.bitte-nicht-schuettern.de/allgemein/>

→ Kontakt und Hilfe bei **sexualisierter Gewalt** siehe Pkt. 5.3

#### 1.2.1.3 Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch

Kennzeichnend für diese Form der Kindeswohlgefährdung ist, dass erwachsene, aber auch minderjährige Täterinnen und Täter sexuelle Handlungen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse unter Ausnutzung einer Macht- oder Autoritätsposition vor oder an Kindern oder Jugendlichen ausüben. Dabei werden die Taten entweder gegen den zum Ausdruck gebrachten Willen der Opfer begangen oder die Betroffenen können aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit diesen nicht wissentlich zustimmen. Auch, wenn ein Mädchen oder ein Junge sich scheinbar aktiv an den Gewalt-handlungen beteiligt, liegt die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff immer beim Erwachsenen.

Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo Täterinnen oder Täter zur Anregung oder Befriedigung von eigenen Machtbedürfnissen Kinder und Jugendliche benutzen, überreden, nötigen, wo Geheimhaltung eingefordert wird usw. Die Handlungen entsprechen nicht der alters- und entwicklungsgerechten Sexualität von Kindern oder Jugendlichen.

### Formen

- ohne Körperkontakt zwischen Täter/-in und Opfer (zum Beispiel auf sexuelle Aspekte bezogene Äußerungen durch die Täterin bzw. den Täter, durch psychischen Druck erzeugte Nötigung des Opfers sich zu Entkleiden oder selbst zu befriedigen, gemeinsames Anschauen von pornografischem Material)
- mit Körperkontakt zwischen Täter/-in und Opfer (wie unfreiwillige Umarmungen des Opfers durch die übergriffig handelnde Person, erzwungene gegenseitige Berührungen im Genitalbereich, Vergewaltigung)

Täterinnen und Täter begehen Missbrauch in der Regel nicht als spontane Handlung, sondern planen ihr Vorgehen langfristig. Sie beobachten Kinder und Jugendliche, lernen sie auf scheinbar unverfänglichem Weg kennen und bemühen sich um das Vertrauen der Bezugspersonen. Die Manipulation der Opfer und des Umfelds durch beispielsweise besondere Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit, aber auch Einschüchterung, Schuldzuweisung oder das bewusste Verbreiten von Lügen ist dabei handlungsbestimmend. Auf diese Weise werden die Abwehrmechanismen und Hilfesysteme im kindlichen Umfeld geschwächt, Achtsamkeit von Bezugspersonen vermindert und es kann Täterinnen und Tätern gelingen, dass Straftaten unentdeckt bleiben.

Prinzipiell können **alle Kinder und Jugendlichen** – unabhängig von Herkunft, sozialer Stellung, Bildung oder anderer Merkmale – Opfer von sexualisierter Gewalt oder sexuellem Missbrauch werden. Einige Faktoren wirken allerdings verstärkend auf das Risiko, dass Kinder und Jugendliche Opfer von Straftaten werden:

- **„sexualtabuisierende“ und sexuell entgrenzte Milieus**  
Tabuisierte oder in überforderndem Maße präsentierte Sexualität durch erwachsene Personen können bei Kindern und Jugendlichen die Wahrnehmung und die Reaktion auf ihr Schamgefühl sowie die klare Grenzsetzung im Umgang mit ihrem eigenen Körper ungünstig beeinflussen.
- **Vernachlässigung durch Eltern und Personen im Umfeld**  
Täterinnen und Tätern gelingt häufig ein guter Zugang zu vernachlässigten Kindern und Jugendlichen in den Bereichen, in denen sie unzureichend versorgt werden. Sie schenken zur Vorbereitung der Tat Zeit, Aufmerksamkeit, Zuwendung oder materielle Dinge und gewinnen so das Vertrauen der späteren Opfer.
- **Autoritäts- und Gewalterfahrungen**  
Kinder und Jugendliche, die regelmäßig die Androhung von Strafen erleben, zum Gehorsam gezwungen werden oder Gewalt am eigenen Körper erfahren, sind es gewohnt, dass ihre Grenzen missachtet werden. Das Empfinden von Unrecht und die Reaktion darauf können sich dadurch langfristig verändern.

### Folgen sexualisierter Gewalt

Auch für sexualisierte Gewalt und sexuellen Missbrauch gilt, dass es keine abschließbare Benennung von Folgeerscheinungen gibt. Bestimmte Bedingungen können jedoch als Einflussfaktoren auf die Ausprägung von Schädigungen benannt werden. Die Folgen von sexuellem Missbrauch sind nach Einschätzung der meisten Expertinnen und Experten umso schwerwiegender,

- je größer der Altersunterschied zwischen Täter/-in und Opfer ist,
- je größer die verwandtschaftliche Nähe ist, insbesondere wenn es sich um Autoritäts- und Elternpersonen handelt,
- je länger der Missbrauch andauert,
- je jünger das Kind bei Beginn des Missbrauchs ist,
- je mehr Gewalt angedroht und angewendet wird,
- je vollständiger die Geheimhaltung geschieht und
- je weniger sonstige schützende Vertrauensbeziehungen, etwa zur Mutter oder anderen Personen bestehen.

Gleichsam ist es möglich, dass Missbrauchsoffer keine oder kaum Symptome und Auffälligkeiten zeigen, was darauf zurückgeführt werden kann, dass sie durch Unterstützung von außen oder eigene Ressourcen weniger beeinträchtigt sind bzw. weniger intensive Formen des Missbrauchs miterleben mussten. Die meisten der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind durch die Missbrauchserfahrungen jedoch ein Leben lang geprägt.

Mögliche kurzfristige Folgen zeigen sich vor allem in einem unangemessenen oder nicht altersentsprechenden Sexualverhalten, Auffälligkeiten im Sozialverhalten sowie somatischen und psychosomatischen Störungen.

Als mögliche langfristige Folgen können auftreten:

- Störungen im Sexualverhalten und Partnerprobleme
- Störungen in der Wahrnehmung eigener Gefühle
- Gefühle der Wehrlosigkeit, Scham, Schuld, Wut
- Ablehnung des eigenen Körpers
- Suizidgedanken, selbstverletzendes Verhalten
- emotionaler Rückzug, soziale Isolation, Misstrauen, Depression
- Gefühle, außerhalb des eigenen Körpers zu sein
- Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch, Schlaf- und Essstörungen
- psychosomatische Beschwerden, insbesondere Haut- und Magenerkrankungen
- Angstzustände, Alpträume, angstmachende Tagträume
- sexualisiertes Verhalten, Prostitution

→ *Kontakt und Hilfe bei häuslicher Gewalt siehe Pkt. 5.3*

#### 1.2.1.4 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt bezeichnet unabhängig vom Tatort und Wohnsitz Gewalt in bestehenden, sich in Auflösung befindenden oder bereits beendeten Partnerschaften sowie Gewalt gegen erwachsene Angehörige im sozialen Nahraum. Sie wird von Täterinnen und Tätern auf physischer, sexueller, psychischer, sozialer, emotionaler und ökonomischer Ebene ausgeübt.

Erleben Kinder und Jugendliche häusliche Gewalt direkt oder indirekt in ihrem Umfeld, kann grundsätzlich von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden.

Die jungen Menschen sind in der Regel durch folgende Aspekte von häuslicher Gewalt betroffen:

- Zeugung durch eine Vergewaltigung
- Misshandlung als ungeborenes Kind (zum Beispiel durch Schläge gegen die schwangere Mutter)
- Gewalterfahrung als Mitgeschlagene (zum Beispiel beim Getragenwerden durch den misshandelten Elternteil, durch das Einnehmen einer Beschützerrolle)
- Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt und Demütigung

Das Erleben von Gewalt im häuslichen Umfeld, kann eine Vielzahl von Folgen für die betroffenen Kinder haben. Beispiele hierfür sind:

- Angst, negative Emotionen, Ohnmacht, Schuldgefühle, Verunsicherung
- psychosomatische Beschwerden, Entwicklungsverzögerungen, Vernachlässigung der kindlichen Bedürfnisse
- körperliche Verletzungen
- aggressive, autoaggressive, vermeidende oder distanzlose Verhaltensweisen
- Parentifizierung – dauerhafte Übernahme einer unangemessenen Verantwortung gegenüber den Eltern oder jüngeren Geschwistern (Versorgerrolle, Beschützerrolle)
- Loyalitätskonflikte

Zu den **langfristigen Folgen** können beispielsweise gehören:

- posttraumatische Belastungsstörungen
- Übernahme von Verhaltensweisen, die für die Opfer- bzw. Täterrolle typisch sind, wie Passivität, Autoaggressivität, aggressive Dominanz

- Suchterkrankungen
- Fehlen von alternativen gewaltfreien Konfliktlösungsstrategien
- Wiedererleben bzw. -inszenieren oder Fortsetzung von häuslicher Gewalt in der eigenen Partnerschaft

### 1.3 Exkurs: Vorgeburtlicher Kinderschutz

Der vorgeburtliche Kinderschutz ist durchaus umstritten und rechtlich nicht eindeutig bzw. flächendeckend geregelt. Während das BGB den Mensch erst mit Abschluss der Geburt als rechtsfähig und dementsprechend als Rechtsträger einstuft, stellt das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 88, 203 folgendes fest: „[...] Die staatliche Schutzpflicht umfasst auch den Schutz vor Gefahren, die für das ungeborene menschliche Leben von Einflüssen aus dem familiären oder weiteren sozialen Umfeld der Schwangeren oder von gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnissen der Frau und der Familie ausgehen und der Bereitschaft zum Austragen des Kindes entgegenwirken. [...] Der Schutzauftrag verpflichtet den Staat ferner, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben.“

Das Amtsgericht Bad Ilburg sowie das Oberlandesgericht Frankfurt haben sich mit zwei Beschlüssen (Az.: 5 F 379/17 und Az.: 1 UF 95/17) dahingehend positioniert, dass bereits vor der Geburt ein Verfahren nach → § 1666 BGB eingeleitet werden und als Maßnahme die Bestellung eines → **Verfahrensbeistandes** (→ § 158 FamFG) erfolgen kann. Dem Beschluss aus Bad Ilburg ist zu entnehmen, dass „über § 1666 BGB der schwangeren Frau Verhaltensweisen untersagt werden können, die nicht auf Tötung des Embryos abzielen, wohl aber zu schweren gesundheitlichen Schäden oder auch zu seinem Tod führen können“. Beide Verfahren wurden durch die örtlichen Jugendämter angeregt, die eine Verantwortung für den Schutz des ungeborenen Lebens für sich festgestellt und wahrgenommen haben.

Fakt ist, dass eine Anwendung der → **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** in großen Teilen auch dann möglich ist, wenn das betroffene Kind noch nicht geboren ist. Fallverantwortliche Personen können sich im Rahmen von → **Gefährdungseinschätzungen** beraten, betroffene Familien auf Indikatoren für eine Gefährdung hinweisen, mit ihnen Vereinbarungen treffen und Hilfsangebote unterbreiten bzw. vermitteln. Folgt man den Tendenzen der oben aufgeführten Rechtsprechung, kann bei Bekanntwerden einer Gefährdung für das ungeborene Kind auch eine Meldung an das Jugendamt und eine dortige Reaktion mittels entsprechender Maßnahmen (wie Anregung eines familiengerichtlichen Verfahrens) legitim sein.

Möglicherweise sind Entscheidungen im vorgeburtlichen Kinderschutz je nach Auslegung der Rechtsprechung unterschiedlich und lassen Unsicherheiten im Umgang mit Einzelfällen entstehen, aber aus moralischen Gesichtspunkten ist eine Ausschöpfung der Handlungsspielräume zum Schutz ungeborenen Lebens in jedem Fall sinnvoll und unbedingt zu befürworten. Als Unterstreichung dieser Position, reiht sich der → **Ampelbogen zur Einschätzung einer Gefährdung für den Zeitraum der Schwangerschaft** neu in die bereits vorhandenen Materialien des Dresdner Kinderschutzordners ein.

→ *Recht: § 1666 BGB siehe Pkt. 7.2*

→ *Begriff: **Verfahrensbeistände** siehe Pkt. 4.6.3.2*

→ *Recht: § 158 FamFG siehe Pkt. 7.5*

→ *Arbeitsmaterial: **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** siehe Pkt. 2 und 3.1*

→ *Begriff: **Gefährdungseinschätzung** siehe Pkt. 2.1.3*

→ *Arbeitsmaterial: **Ampelbogen für den Zeitraum der Schwangerschaft** siehe Pkt. 3.4a*





Dresden.  
Dresdner

# Kindeswohlgefährdung erkennen und schützend handeln



# 2 Kindeswohlgefährdung erkennen und schützend handeln

<b>2.1</b>	<b>Verfahren zur Umsetzung des Schutzauftrages</b>	<b>20</b>
2.1.1	Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte	21
2.1.1.1	Äußere Erscheinung von Kindern oder Jugendlichen	21
2.1.1.2	Verhalten und Äußerungen von Kindern oder Jugendlichen	21
2.1.1.3	Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft	22
2.1.1.4	Familiäre Situation	22
2.1.1.5	Persönliche Situation der Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft	22
2.1.1.6	Wohn- und Einkommenssituation der Familie	22
2.1.2	Handeln in außerordentlichen Notfallsituationen	23
2.1.2.1	Selbst- und Opferschutz in Gewaltsituationen	23
2.1.2.2	Hinzuholen weiterer Personen und Absetzen eines Notrufs	23
2.1.2.3	Information an die Sorgeberechtigten	23
2.1.2.4	Information an das Jugendamt	24
2.1.2.5	Ärztliche Untersuchung	24
2.1.2.6	Informationspflichten innerhalb der Institution	24
2.1.2.7	Dokumentation	24
2.1.3	Gefährdungseinschätzung	24
2.1.3.1	Beratung bei Verdacht auf Bestehen einer Kindeswohlgefährdung	25
2.1.3.2	Insoweit erfahrene Fachkräfte	25
2.1.3.3	Beteiligung junger Menschen und Personensorgeberechtigter	26
2.1.4	Das Informieren des Jugendamtes und der weitere Verfahrensweg	27
2.1.4.1	Die Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes	27
2.1.4.2	Verfahrensweise im Jugendamt nach Eingang einer Meldung	29
<b>2.2</b>	<b>Beschwerdemanagement</b>	<b>30</b>

# 2 Kindeswohlgefährdung erkennen und schützend handeln

Personen, die beruflich oder auch privat Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, nehmen junge Menschen in ihren individuellen Entwicklungssituationen, eingebettet in unterschiedlichste Familien- und Umfeldbedingungen, wahr. Stellenweise kommt es vor, dass in diesem Prozess einzelne Aspekte sichtbar werden, die ein Unbehagen, ein ungutes Bauchgefühl oder sogar die manifeste Sorge um das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen erzeugen. Indem die wahrnehmende Person ihre Reaktionen auf gefährdende Umstände im Leben junger Menschen **bewusst erkennt und ernst nimmt**, trägt sie bedeutsam zu kinderschutzdienlichen Entwicklungen bei.

Das Erleben von auf Gefährdung oder Not hindeutenden Elementen im Alltag von Kindern und Jugendlichen löst bei Bezugspersonen in der Regel Sorge, Erschrecken und Handlungsdruck aus. Beschützerinstinkte werden angesprochen und der Wunsch nach einer schnellen Abwendung der Gefährdungssituation entsteht. Diese Reaktion ist normal und angemessen, kann aber aufgrund ihrer Intensität auch ein vorschnelles Bewerten, Schlussfolgern und unüberlegtes Aktivwerden zur Folge haben. Im schlimmsten Fall werden hierdurch Gefährdungssituationen verstärkt und weiterführende Schutzmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt. Ein sorgsamer und reflektierter Umgang sowie eine strukturierte Vorgehensweise sind im Kinderschutz daher von hohem Stellenwert.

## 2.1 Verfahren zur Umsetzung des Schutzauftrages

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Tätigkeitsbereiche, die beruflichen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Familien haben, verfügen häufig, je nach Spezifik des eigenen Arbeitsfeldes, über unterschiedliche Handlungsleitfäden zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Maßgeblich bei der Planung einer kindeswohldienlichen Herangehensweise sind für bundesdeutsche Jugendämter sowie weitere Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, die Vorgaben der → **§§ 8a und 8b SGB VIII**. Für Personen aus anderen Arbeitsbereichen mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Familien gelten insbesondere die Maßgaben des → **§ 4 KKG**.

Die im Dresdner Kinderschutzordner verwendete Grafik → **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** wurde auf Basis der benannten Rechtsgrundlagen entwickelt und zeigt die empfohlene Verfahrensweise von der ersten Wahrnehmung möglicher gewichtiger Anhaltspunkte bis zur Meldung an das Jugendamt.

Folgende grundlegende Handlungsschritte sind im Verfahren von Bedeutung:

- Wahrnehmung **gewichtiger Anhaltspunkte** (Pkt. 2.1.2)
- **Treffen einer Erstentscheidung:** Handeln im Notfall (Pkt. 2.1) oder normiertes Verfahren (Pkt. 2.2)
- **Gefährdungseinschätzung und Planung der weiteren Vorgehensweise** durch mehrere Fachkräfte (Pkt. 2.1.3),
- Hinzuziehung einer **insoweit erfahrenen Fachkraft (Pkt. 2.1.3.2)**
- **Beteiligung des/der betroffenen Kindes/Kinder, Jugendlichen, Sorgeberechtigten (Pkt. 2.1.3.3)**
- **Meldung an das Jugendamt** falls keine Abwendung der Gefährdung möglich ist (Pkt. 2.1.4.1 und 3.10/a)

→ *Recht: § 8a und 8b SGB VIII siehe Pkt. 7.3*

→ *Recht: § 4 KKG siehe Pkt. 7.4*

→ *Arbeitsmaterial: Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unter Pkt. 3.1*

Zentrale Maßgaben für das Handeln sind:

- Beteiligung der betroffenen jungen Menschen und Sorgeberechtigten, so lange dies dem Schutz des jungen Menschen nicht entgegensteht
- → **Dokumentation** aller Wahrnehmungen und Fakten
- besonnene, mit anderen Personen abgestimmte, strukturierte und planvolle Herangehens- und Handlungsweise
- Berücksichtigung der Maßgaben des → **Datenschutzes**

→ Begriff: **Dokumentation**  
siehe Pkt. 3.2

→ Begriff: **Datenschutz** siehe Pkt. 6

### 2.1.1 Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte

Die Wahrnehmung von Faktoren, die auf eine Gefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, ergibt anfangs selten eindeutige, gut belegbare Beschreibungen von Notlagen, sondern oft beginnt sie mit einer Sorge, welche sich aus Beobachtungen, Gehörtem oder sogar ausschließlich aus einem unbestimmten Bauchgefühl ergibt. Das rechtzeitige Nutzen dieser ersten, oft nicht spezifischen Wahrnehmungen als Handlungsimpuls für die Einleitung eines Kinderschutzverfahrens, ist sehr wertvoll und kann im positiven Sinne entscheidend für die gesunde Weiterentwicklung von Kindern und Jugendlichen sein.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des Terminus „gewichtige Anhaltspunkte“ deutlich gemacht, dass nicht jede Sorge letztlich alle Konsequenzen, die ein Kinderschutzverfahren mit sich bringt, rechtfertigt. Erst die Einschätzung, dass Anhaltspunkte tatsächlich so schwerwiegend sind, dass sich daraus ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ergibt, stellt laut den Regelungen des → **§ 8a SGB VIII und § 4 KKG** das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrages dar. Dementsprechend kommt der sogenannten → **Gefährdungseinschätzung**, bei der unter anderem darüber entschieden wird, ob eine formulierte Sorge berechtigt ist und Handlungen im Kinderschutz erforderlich sind, eine hohe Bedeutung im Verfahren zu.

→ Mit der Begrifflichkeit „gewichtige Anhaltspunkte“ sind konkrete Hinweise darauf gemeint, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht, möglicherweise sogar eine Notsituation besteht und ein angemessenes Reagieren von Fachkräften erforderlich ist.

Eine vollständige Auflistung möglicher gewichtiger Anhaltspunkte ist aufgrund der Vielfältigkeit der Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen nicht möglich. Folgende ausgewählte Indikatoren können je nach Spezifik des Einzelfalls Risikofaktoren sein und auf eine Gefährdung hinweisen. Eine Bewertung muss allerdings immer unter Berücksichtigung aller Informationen aus dem Gesamtkontext erfolgen:

→ Recht: **§ 8a und 8b SGB VIII** siehe Pkt. 7.3

→ Recht: **§ 4 KKG** siehe Pkt. 7.4

→ Begriff: **Gefährdungseinschätzung**  
siehe Pkt. 2.1.3

→ vgl. Quelle: Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden, **Handlungsempfehlung bei Kindeswohlgefährdung für medizinische Fachkräfte**, 2016

#### 2.1.1.1 Äußere Erscheinung von Kindern oder Jugendlichen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (wie Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung-, Über- oder Fehlernährung
- mangelnde Körperhygiene, schlechter Pflegezustand (wie Schmutz und Kotreste auf der Haut des Kindes, auffällige Karieserscheinungen)
- unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit)

→ Begriff: **Genitalverstümmelung**  
siehe Pkt. 9.1

→ Begriff: **Misshandlung** siehe Pkt. 1.2.1.2

#### 2.1.1.2 Verhalten und Äußerungen von Kindern oder Jugendlichen

- gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (durch Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Aussagen des Kindes deuten darauf hin, dass eine → **Genitalverstümmelung** oder Zwangsverheiratung vorgenommen werden soll
- apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf → **Misshandlung**, → **sexualisierte Gewalt** oder → **Vernachlässigung** hinweisen

→ Begriff: **sexualisierte Gewalt** siehe Pkt. 1.2.1.3

→ Begriff: **Vernachlässigung** siehe Pkt. 1.2.1.1

- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (zum Beispiel nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (wie Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten
- Kind zeigt regressives Verhalten (zum Beispiel Rückfall in kleinkindliche Sprache)

#### 2.1.1.3 Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Gabe ungeeigneter Nahrungsmittel
- fehlende, übertriebene oder unregelmäßige Bereitstellung von Nahrung
- körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (wie Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornographischen Medien
- fehlende oder unzureichende Mitwirkung bei erforderlichen medizinischen Behandlungen oder der notwendigen Förderung des Kindes
- Isolierung des Kindes (zum Beispiel Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder anderen gesetzeswidrigen Taten eingesetzt (wie Diebstahl)

#### 2.1.1.4 Familiäre Situation

- Kind oder Geschwisterkind/-er mit besonderen Fürsorgebedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, psychische Auffälligkeiten)
- sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)
- fehlende Unterstützungssysteme, soziale Isolation (zum Beispiel Familie, Freunde)
- hochstrittige Trennungs- und/oder Scheidungssituationen
- stark konflikthafte Familienbeziehungen
- Hinweis auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten

#### 2.1.1.5 Persönliche Situation der Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkte steuerungsfähige Erscheinung, die auf Drogen, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- psychische Erkrankung der Eltern
- geistige Behinderung der Eltern mit Einschränkungen, die eine Versorgung und Betreuung des Kindes/Jugendlichen gefährden
- Beeinträchtigungen als Folgeerscheinungen traumatisierender Lebensereignisse (zum Beispiel Verlust eines Angehörigen, Fluchterfahrung)

#### 2.1.1.6 Wohn- und Einkommenssituation der Familie

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren von Gewalteinwirkung auf (wie stark beschädigte Türen)
- Vorhandensein von erheblichen Gefahren im Haushalt (zum Beispiel defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Fehlen einer kindgerechten Ausstattung der Wohnung (zum Beispiel kein geeigneter Schlafplatz, kein Spielzeug)

- Arbeitslosigkeit (damit einhergehende psychische und finanzielle Belastung)
- Schulden, Geldnot, Armut

Ein hilfreiches Instrument zur Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten, die auf das mögliche Eintreten oder Vorhandensein einer Kindeswohlgefährdung hindeuten, sind die im Dresdner Kinderschutzordner enthaltenen → **Ampelbögen**. Das Arbeitsmaterial kann im Kinderschutzverfahren bereits beim Auftreten erster Verdachtsmomente Anwendung finden und stellt ein hilfreiches Arbeitsmittel bei der Einschätzung von Gefährdungslagen dar.

→ *Arbeitsmaterial: **Ampelbogen** siehe Pkt. 3.4, 3.4a–e*

## 2.1.2 Handeln in außerordentlichen Notfallsituationen

Nach der Wahrnehmung von Faktoren, die auf eine Gefährdung hindeuten, fällt häufig eine Entscheidung darüber, ob in der vorgefundenen Situation **ausschließlich ein sofortiges, unverzügliches Eingreifen** das Leben des Kindes oder Jugendlichen schützen kann (**Notfall mit akuter → Gefahr für Leib und Leben**) oder ob ausreichend Zeit besteht, um schrittweise einen normierten Verfahrensweg einzuhalten.

Ein außerordentlicher Notfall besteht dann, wenn die Situation für das Kind oder der/den Jugendlichen **lebensbedrohlich** ist und/oder **keinen Aufschub** beim Handeln duldet (zum Beispiel die Fachkraft wird Zeugin einer gerade stattfindenden Missbrauchssituation). Ein schnelles und nach Möglichkeit trotzdem bedachtes Handeln wird erforderlich. Folgende Maßgaben sollten Berücksichtigung finden:

→ *Begriff **Gefahr für Leib oder Leben**, § 249 StGB: Eine **Gefahr für Leib oder Leben** liegt vor, wenn als Schaden der Eintritt einer nicht ganz unerheblichen Körperverletzung oder gar des Todes droht. (Quelle: MüKo-StGB/Sander, 2. Auflage München 2011, § 249 StGB, Rdn. 21; BGHSt 7, 252, 254.)*

### 2.1.2.1 Selbst- und Opferschutz in Gewaltsituationen

Wird man Zeugin bzw. Zeuge einer Situation, in der Kinder und Jugendliche lebensbedrohlich angegriffen, missbraucht oder auf andere Weise in akute Gefahr gebracht werden, besteht häufig der primäre Impuls, den jungen Menschen von der gefährdenden Person zu trennen und optimaler Weise die Täterin bzw. den Täter zu stellen. Tatsächlich haben aber in einer Krise der Selbst- und Opferschutz oberste Priorität. Es ist dementsprechend abzuwägen, ob ein aktives Eingreifen die Notlage des Kindes verstärken oder sogar eine Gefahr für die schützende Person entstehen könnte. Ist dies der Fall, sollte das Handeln nur soweit erfolgen, wie kein weiterer Schaden entsteht und unverzüglich die Polizei gerufen werden (wenn dies nicht bereits erfolgt ist). Konnte eine Trennung des jungen Menschen von der gefährdenden Person erfolgen, sollte das weitere Vorgehen zuerst auf die Versorgung des Opfers ausgerichtet werden. Im Bedarfsfall sind Erste-Hilfe-Maßnahmen bzw. nach Möglichkeit eine Wundversorgung einzuleiten. Je nach Situation können das gemeinsame Aufsuchen eines sicheren Raumes, das Anbieten eines Getränks, warmer Kleidung oder einer Decke sowie die weitere Anwesenheit beim Opfer hilfreich sein.

### 2.1.2.2 Hinzuholen weiterer Personen und Absetzen eines Notrufs

Falls die Gegebenheiten dies zulassen, ist es empfehlenswert, schnellstmöglich eine Kollegin oder einen Kollegen bzw. eine andere Person hinzuziehen. Die Polizei sowie der Rettungsdienst sollte gerufen werden.

### 2.1.2.3 Information an die Sorgeberechtigten

Sobald die Situation es zulässt, sollten sorgeberechtigte Personen informiert werden. Eine Ausnahme kann bestehen, wenn der Notfall durch diese Person/-en herbeigeführt wurde bzw. sie an der Gefährdung der/des Minderjährigen beteiligt waren. Hier ist abzuwägen, ob der Kontakt zu Sorgeberechtigten dem Schutz des Kindes entgegensteht. Gibt es hierbei Unsicherheiten, sollte die Entscheidung nach Möglichkeit durch das Jugendamt oder (falls das Jugendamt nicht erreichbar ist) die Polizei erfolgen.

#### 2.1.2.4 Information an das Jugendamt

Sind die Personensorgeberechtigten in der Notsituation nicht in der Lage oder willens, Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr einzuleiten oder waren sie selbst Ursache für die akute Gefährdung der/des Minderjährigen, sollte, zeitnah das Jugendamt auf geeigneten Wege Kenntnis von der Gefährdungssituation erhalten. Die Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes können dann gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen (zum Beispiel → **Inobhutnahme** gem. § 42 SGB VIII) sowie weitere Hilfen einleiten.

→ Begriff: **Inobhutnahme** siehe Pkt. 8.5

#### 2.1.2.5 Ärztliche Untersuchung

Eine Frage, die im Zusammenhang mit Notfallzeugenschaft oft gestellt wird, betrifft die ärztliche Untersuchung zur Feststellung von missbrauchsbedingten Verletzungen. Besonders in Fällen, in denen körperliche Gewalt ausgeübt wurde, kann angenommen werden, dass Spuren des Übergriffs am betroffenen Kind oder Jugendlichen diagnostizierbar sind. Neben einer schnellen medizinischen Versorgung von Wunden und anderen Verletzungen, ist also auch eine ärztliche Untersuchung möglich und empfehlenswert.

Besonders, wenn nach der Krisensituation gerichtliche Verfahren eingeleitet werden sollen (insbesondere Strafverfahren, aber auch familiengerichtliche Entscheidungen), sind Ergebnisse einer ärztlichen Diagnostik hilfreich. Rechtsverwertbare medizinische Gutachten sollten durch dazu berechtigte Personen immer bei einem Rechtsmediziner beauftragt werden. Andere ärztliche Stellungnahmen haben in gerichtlichen Verfahren in der Regel keinen Bestand.

Während Maßnahmen zur akuten Notfallversorgung und Lebenserhaltung auch ohne die Zustimmung der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden dürfen, muss einer ärztlichen Untersuchung ohne lebensbedrohliche Indikation die sorgeberechtigte/-n Person/-en zustimmen. Erfolgt diese Zustimmung nicht, kann das Jugendamt im begründeten Einzelfall im Rahmen eines Sorgerechtsingriffs eine ersatzweise Zustimmung beim zuständigen → **Familiengericht** erwirken.

→ Begriff: **Familiengericht** siehe Pkt. 4.6

#### 2.1.2.6 Informationspflichten innerhalb der Institution

Stellenweise verfügen Einrichtungen und Institutionen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, über zusätzliche interne Regelungen zum Umgang mit Notfällen oder anderen speziellen Situationen. Diese sollten im Bedarfsfall Beachtung finden. Eine häufige Vorgabe ist zum Beispiel, dass in Kinderschutzfällen unverzüglich die Leitungsperson über die Situation zu informieren ist.

#### 2.1.2.7 Dokumentation

Das Geschehene sollte unbedingt zeitnah und umfassend dokumentiert werden (Erfassung von Ort, Zeit, Personen, Geschehnissen, eigenen Wahrnehmungen → **Dokumentation**).

→ Begriff: **Dokumentation** siehe Pkt. 3.2

#### 2.1.3 Gefährdungseinschätzung

Um in Fällen, die keine akute Notfallsituation (wie eben beschrieben) mit sich bringen, Klarheit darüber zu erlangen, inwieweit nach Bekanntwerden von → **gewichtigen Anhaltspunkten** die Sorge um das Wohlergehen einer/-s Minderjährigen begründet ist und um weiterführende Handlungsschritte zu planen, soll eine **Gefährdungseinschätzung** (→ § 8a, Abs. 1 und 4, Nr. 1 SGB VIII) bzw. **Erörterung der Situation** (→ § 4, Abs. 1 und 2 KKG) durchgeführt werden.

Zur Ausgestaltung der Gefährdungseinschätzung und Erörterung der Situation werden vom Gesetzgeber in beiden Rechtsgrundlagen wesentliche Verfahrensmerkmale vorgegeben. Zum einen soll die Planung des weiteren Vorgehens **Aufgabe mehrerer Fachkräfte sein (Pkt. 2.1.3.1)**, zum anderen die **aktive Beteiligung der betroffenen jungen Menschen und deren Sorgeberechtigten (Pkt. 2.1.3.3)** ermöglicht werden. Damit wird zentralen

→ Begriff: **gewichtige Anhaltspunkte** siehe Pkt. 2.1.1

→ Recht: § 8a und 8b SGB VIII siehe Pkt. 7.3

→ Recht: § 4 KKG siehe Pkt. 7.4

Qualitätsanforderungen im Kinderschutz Rechnung getragen, die besagen, dass sich die Einbeziehung der Betroffenen sowie mehrerer Fachkräfte in der Bearbeitung von kinderschutzrelevanten Fällen günstig auf die weitere Entwicklung auswirkt.

### 2.1.3.1 Beratung bei Verdacht auf Bestehen einer Kindeswohlgefährdung

Die konkrete Reaktion auf das Bekanntwerden einer möglichen Kindeswohlgefährdung variiert vermutlich in jedem Einzelfall. Der Gesetzgeber gibt in der Vielfalt der möglichen Fallverläufe Orientierung und trifft in den verfahrensrelevanten Paragraphen sehr früh die Aussage, dass kein Kinderschutzfall allein bearbeitet werden muss bzw. sollte.

Im Jugendamt hat gem. § 8a, Abs. 1 SGB VIII die Gefährdungseinschätzung prinzipiell im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** zu erfolgen. In den für die Umsetzung von Maßnahmen des gesetzlichen Kinderschutzes zuständigen → **Allgemeinen Sozialen Diensten** der Jugendämter ist es entsprechend Usus, dass nach Bekanntwerden von Kinderschutzfällen und gegebenenfalls Einholung erforderlicher Informationen → **kollegiale Fallberatungen** in den Teams der Sozialarbeitenden stattfinden.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, gilt, dass die Bearbeitung eines Kinderschutzfalles nicht ohne die beratende Mitwirkung einer beim eigenen Träger oder extern beschäftigten → **insoweit erfahrenen Fachkraft** (ieF) stattfinden darf. Die Umsetzung dieser Vorgabe wird durch das Jugendamt unter anderem in Vereinbarungen mit den → **Trägern der freien Jugendhilfe** gemäß § 8a, Abs. 4 SGB VIII sichergestellt.

Für Personen aus dem Personenkreis des § 4, Abs. 1 KKG (zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer, Ärztinnen und Ärzte) gilt, dass zur Erörterung einer Kindeswohlgefährdungssituation eine → **insoweit erfahrene Fachkraft** hinzugezogen werden darf. Eine Verpflichtung zur Hinzuziehung besteht damit zwar nicht, aber die Nutzung der ieF-Beratung stellt ein Qualitätsmerkmal im Umgang mit Kinderschutzfällen dar und ist daher unbedingt empfehlenswert.

→ Begriff und Kontakt **Allgemeiner Sozialer Dienst** siehe Pkt. 4.2.3.1 und 5.2.1

→ Methode: **Kollegiale Fallberatung** siehe Pkt. 3.5

→ Begriff: **insoweit erfahrene Fachkraft** siehe Pkt. 2.1.3.2

→ Begriff: **Träger der freien Jugendhilfe** siehe Pkt. 8.1

### 2.1.3.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte

Alle Personen, die in ihrem beruflichen Alltag mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten, sind in Kinderschutzfällen zur Durchführung einer → **Gefährdungseinschätzung** bzw. Erörterung der Situation verpflichtet und dürfen oder müssen, je nach rechtlicher Grundlage, zu diesem Zweck sogenannte insoweit erfahrene Fachkräfte hinzuziehen. Der grundlegende Anspruch gegenüber dem → **örtlichen Träger der Jugendhilfe** (Jugendamt der Kommunalverwaltung) auf Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft ergibt sich dabei aus § 8b, Abs. 1 SGB VIII. Eine Konkretisierung dieser Regelung und Wiederholung des Rechtsanspruchs für bestimmte Berufsgruppen außerhalb des Rechtskreises der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in § 4, Abs. 2 KKG.

→ Begriff: **Gefährdungseinschätzung** siehe Pkt. 2.1.3

→ Begriff: **örtlicher Träger der Jugendhilfe** siehe Pkt. 8.1

Die Begrifflichkeit insoweit erfahrene Fachkraft beschreibt keine eigenständige Berufsgruppe, sondern eine mögliche Zusatzbezeichnung von Personen mit pädagogischer Ausbildung gemäß Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII und drei Jahren einschlägiger Erfahrung im professionellen Umgang mit Kinderschutzfällen. Die Ernennung zur insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt bei Bestehen der benannten Voraussetzungen durch den Träger, bei dem die Fachkraft beschäftigt ist.

Insoweit erfahrene Fachkräfte sind insbesondere in folgenden Themenbereichen qualifiziert:

- Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren, Dynamiken konflikthafter Familienbeziehungen, Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung
- rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung
- Methoden- und Beratungskompetenz (Führen von Beratungsgesprächen mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, Fachkräften und weiteren Personenkreisen, Moderation, Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Kollegiale Beratung usw.)
- kooperierende Institutionen und Einrichtungen im Kinderschutz
- je nach Einsatzgebiet Fachwissen über spezielle Formen der Kindeswohlgefährdung (wie sexuellen Missbrauch), spezielle Altersgruppen oder institutionelle Felder

Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, Verantwortliche in Kinderschutzfällen bei der Gefährdungs- und Ressourcenabschätzung zu beraten. Mindeststandards für die iEF-Beratung sind:

→ Begriff: **Gefährdungseinschätzung**  
siehe Pkt. 2.1.3

- Die Ergebnisse der Beratung zur → **Gefährdungseinschätzung** werden dokumentiert.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft ist unbefangen und bisher nicht in die Bearbeitung des konkret vorgestellten Falls involviert.
- Die Verantwortung bleibt bei der anfragenden Person/Institution.
- Die Darstellung der Fallsituation erfolgt pseudonymisiert.

Für die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft gilt in der Landeshauptstadt Dresden:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, nutzen zur Gefährdungseinschätzung vorrangig die beim eigenen Träger angestellten, insoweit erfahrenen Fachkräfte. Diese sollen vor der Hinzuziehung nicht in den Einzelfall involviert oder aus einem anderen Grund befangen sein, um die Unabhängigkeit der Einschätzung zu gewährleisten. Mehrere insoweit erfahrene Fachkräfte in verschiedenen Teams desselben Trägers bilden eine gute Voraussetzung für die Umsetzung dieses Fachstandards.
- Ist eine insoweit erfahrene Fachkraft beim eigenen Träger nicht verfügbar, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen, die in ihrem Arbeitskontext keinem Träger der Jugendhilfe angehören (Personenkreis § 4, Abs. 1 KKG oder § 8b, Abs. 1 SGB VIII) Anspruch auf Nutzung von insoweit erfahrenen Fachkräften der städtischen Erziehungs- und Familienberatungsstellen oder weiteren, auf der Dresdner Fachkräfteliste benannten, Personen.

Sollten für die Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft Kosten entstehen, können diese durch das Jugendamt erstattet werden. Das Formular und die entsprechende Verfahrensfestlegung zur Abrechnung beim Jugendamt sowie aktuelle Übersichten der insoweit erfahrenen Fachkräfte in Dresden, die auch für den externen Beratungsbedarf zur Verfügung stehen, können online dem Fachkräfteportal des [www.jugendinfoserver.de](http://www.jugendinfoserver.de) unter der Rubrik Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung und der Homepage der Landeshauptstadt Dresden [www.dresden.de/kinderschutz](http://www.dresden.de/kinderschutz) im Untermenü „für Fachkräfte“ entnommen werden.

#### 2.1.3.3 Beteiligung junger Menschen und Personensorgeberechtigter

→ Recht: **Artikel 6 Grundgesetz** siehe Pkt. 7.1

Eltern haben gem. → **Artikel 6, Abs. 2 GG** das Recht und die Pflicht, Sorge für das Wohlergehen ihres Nachwuchses zu tragen. Ihre Mitwirkung an Prozessen, die den Schutz betroffener Kinder zum Gegenstand haben, ist dementsprechend unerlässlich. Das Gelingen von Aktivitäten im einzelfallbezogenen Kinderschutz ist zudem in hohem Maße davon abhängig, wie umfänglich die Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen erfolgt. Der Gesetzgeber sieht als Bestandteil der Gefährdungseinschätzung dementsprechend vor, dass Fachkräfte mit den betroffenen jungen Menschen sowie den Personensorgeberechtigten in Dialog treten (vgl. → **§ 8a, Abs. 1 und 4 SGB VIII, § 4, Abs. 1 KKG**).

Gespräche mit jungen Menschen und Sorgeberechtigten haben unter anderem folgende Ziele:

→ Recht: **§ 8a SGB VIII** siehe Pkt. 7.3

→ Recht: **§ 4 KKG** siehe Pkt. 7.4

- Der **Beginn einer Arbeitsbeziehung** findet durch die Einladung zur Zusammenarbeit mit dem Ziel der Kindeswohlsicherung statt. Es erfolgt die Feststellung, inwieweit diese Einladung durch die Beteiligten angenommen werden kann.
- Die **beteiligten Personen** und Elemente aus deren Lebenswelten werden bekannt.
- Die **Sammlung möglichst vieler relevanter Informationen** zum Sachverhalt erfolgt.
- Das **Informieren über die wahrgenommene Gefährdung** und rechtliche Vorgaben, sowie die **Gewährleistung von Transparenz** im gesamten Verfahrensablauf durch das Offenlegen und Erklären von Arbeitsschritten findet statt.
- Es werden **Maßnahmen zum Schutz des Kindes unter Mitwirkung der Beteiligten geplant, eingeleitet und begleitet**.

Häufig bleibt es im Prozess der Gefährdungseinschätzung, aber auch im weiteren Verlauf nicht bei der Durchführung von nur einem Gespräch. Je nach Fallkonstellation und Bedarf kann es zu mehreren Beratungen mit unterschiedlicher Besetzung kommen.

→ **Elterngespräche im Kinderschutzverfahren** gestalten sich besonders in ihrer Eingangsphase selten ohne Unsicherheiten, Ängste oder sogar Widerstände bei den Betroffenen. Es erfordert demnach seitens der Fachkräfte eine besondere Sensibilität, Einfühlung und kommunikatives Geschick, sowie die Fähigkeit, auf der einen Seite gesetzliche Pflichten und den eigenen Schutzauftrag zu verdeutlichen sowie Eltern auf der anderen Seite trotz der Problemlagen zur Mitwirkung einzuladen.

Folgende Indikatoren können als Anzeichen eines gelingenden Gesprächsprozesses im Kinderschutzverfahren gewertet werden:

- Die Beteiligten sind bereit **sich auf die Gesprächssituation einzulassen**. Sie nehmen Termine wahr, sprechen und hören zu.
- Zwischen den betroffenen jungen Menschen, den Personensorgeberechtigten und der Fachkraft entsteht im Gesprächsverlauf ein **Konsens bzw. eine Akzeptanz zum Gesprächsanlass und zur Beschreibung der Problemlage**.
- Die Personensorgeberechtigten **erklären sich zum Handeln bereit, vereinbaren sich mit den Fachkräften und unternehmen mit oder ohne Unterstützung Schritte, um die Gefährdungssituation abzuwenden**.
- Die Fachkräfte agieren transparent, bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung an oder vermitteln die Beteiligten an geeignete Stellen.
- Die Personensorgeberechtigten sind aufgrund ihrer materiellen und immateriellen Ressourcen mit oder ohne Unterstützung **in der Lage, durch Verständnis des Sachverhalts und eigenes Handeln den Schutz des Kindes zu gewährleisten**.

Im günstigsten Fall ist es den Beteiligten möglich, eine Vereinbarung darüber zu treffen, wie der Schutz des Kindes entsprechend der bestehenden Voraussetzungen am besten gelingen kann. Die Inhalte der Übereinkunft können in Form eines → **Schutzplanes** formuliert werden. Dieser enthält Aussagen darüber, welche Maßnahmen durch welche Person zu welchem Zeitpunkt umgesetzt werden. Nach Ablauf der in der Vereinbarung festgehaltenen Termine, erfolgt zur Überprüfung der Schutzplanumsetzung nach Möglichkeit ein erneutes Zusammentreffen von Sorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen sowie den fallbearbeitenden Fachkräften.

Nicht immer besteht im Anschluss an diese Gesprächs- und Kontrollprozesse Sicherheit darüber, ob die Gefährdung für den betroffenen jungen Menschen nun endgültig abgewendet ist oder ob weiterhin ein Bedarf an schützendem Handeln besteht. Es kann an dieser Stelle daher erneut hilfreich sein, sich mit Mitarbeitenden des eigenen Teams bzw. falls erforderlich der → **insoweit erfahrenen Fachkraft** abzustimmen. In der Beratung kann zum Beispiel betrachtet werden, inwieweit die oben genannten Merkmale im Arbeitsprozess sichtbar geworden sind, in welchem Umfang Vereinbarungen Umsetzung gefunden haben und welche Möglichkeiten für das weitere Handeln bestehen.

Ist erkennbar, dass die geführten Gespräche und umgesetzten Schritte bereits zielführend, aber noch nicht ausreichend waren, können weitere Beratungen mit den Beteiligten durchgeführt und Vereinbarungen getroffen werden. Wird in der ersten auf die Gefährdung bezogenen Beratung oder weiteren Terminen deutlich, dass es den Sorgeberechtigten aus unterschiedlichen Gründen mit oder ohne Unterstützung nicht möglich ist, die Gefährdung abzuwenden, muss der Kontakt zum → **Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)** des Jugendamtes hergestellt werden.

## 2.1.4 Das Informieren des Jugendamtes und der weitere Verfahrensweg

### 2.1.4.1 Die Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes

Die Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt kann prinzipiell durch alle involvierten Personen erfolgen. Zuvor sollten, sofern dies möglich ist, die in der → **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** benannten Schritte umgesetzt werden. Das Jugendamt darf in jedem Fall trotzdem informiert wer-

→ *Methode: **Elterngespräche im Kinderschutzverfahren** siehe Pkt. 3.8*

→ *Arbeitsmaterial: **Schutzplan** siehe Pkt. 3.9/3.9a*

→ *Begriff: **insoweit erfahrene Fachkraft** siehe Pkt. 2.1.3.2*

→ *Begriff und Kontakt: **Allgemeiner Sozialer Dienst** siehe Pkt. 4.2.3.1 und 5.2.1*

→ *Arbeitsmaterial: **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** siehe Pkt. 3.1*

den, wenn eigene Maßnahmen zum Schutz der/des Minderjährigen nicht realisierbar sind (beispielsweise weil die Personensorgeberechtigten auf Einladungen zu Gesprächen nicht reagieren).

In Institutionen oder Einrichtungen sind neben den agierenden Fachkräften in der Regel die zuständigen Leitungspersonen über die Handlungsabläufe in Kinderschutzverfahren informiert bzw. in die Fallbearbeitung einbezogen. Wird im weiteren Verlauf eine Meldung an das Jugendamt erforderlich, ist es empfehlenswert, dass diese durch die/den Vorgesetzte/-n erfolgt. Diese Regelung kann die direkt mit der Familie arbeitenden Fachkräfte entlasten und sich schonend auf die zukünftige Qualität der Helfer-Klient-Beziehung auswirken.

Für einen gelingenden Verfahrensverlauf ist es in den meisten Fällen sinnvoll, die Sorgeberechtigten noch vor der Kontaktaufnahme zum Jugendamt über den bevorstehenden Schritt zu informieren (vgl. → § 8a, Abs. 3 SGB VIII und § 4, Abs. 3 KKG).

Möglicherweise gelingt es der bis dahin fallverantwortlichen Fachkraft die Sorgeberechtigten dahingehend zu ermutigen, selbst den Kontakt zu den Mitarbeitenden des Jugendamtes aufzunehmen. Dies kann aus dem Blickwinkel der Klientinnen und Klienten vorteilhaft sein, da sie im Sinne ihrer Selbstwirksamkeit den Prozess der Informationsübergabe steuern und mitgestalten können.

Eher nicht zu empfehlen ist diese Vorgehensweise in folgenden Fällen:

- Mit den Sorgeberechtigten konnte kein Konsens über die Notwendigkeit weiterer Schutzmaßnahmen, die durch das Jugendamt begleitet bzw. durchgeführt werden, erzeugt werden.
- Die Sorgeberechtigten sind aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage, zuverlässig den Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen.
- Die Sorgeberechtigten erklären sich zwar bereit, den Kontakt aufzunehmen, tun dies aber ausschließlich aus Angst vor Konsequenzen. Ein eigenes Anliegen an das Jugendamt haben sie nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist es sinnvoll, wenn die bisher zuständigen Fachkräfte bzw. deren Leitung die Kontaktaufnahme zum Jugendamt – mit Kenntnis der Sorgeberechtigten – selbst übernehmen.

Die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung sollte nach Möglichkeit schriftlich eingereicht bzw. an das Jugendamt gesendet werden (Fax oder E-Mail), kann aber auch telefonisch erfolgen. Besonders in Fällen, in denen ein dringender Handlungsbedarf besteht, ist die Übermittlung der Fallsituation mittels Telefonanruf noch vor Absetzen einer schriftlichen Information vorzunehmen. Die beim Jugendamt zuständigen Stellen für die Entgegennahme und Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen sind der → **Allgemeine Soziale Dienst** oder der → **Kinder- und Jugendnotdienst**.

Inhaltlich sollte die Meldung so präzise wie möglich verfasst sein und folgende Informationen enthalten:

- Personen- und Adressdaten des/der von der Gefährdung betroffenen jungen Menschen
- Personen- und Adressdaten der Personensorgeberechtigten
- Schilderung der Gefährdungssituation/-en (beteiligte Personen, Zeitpunkt/-e und Ort/-e des Geschehens, Beschreibung der Gefährdungssituation, Benennung → **gewichtiger Anhaltspunkte**, chronologische Darstellung der Abläufe)
- Beschreibung der bereits eingeleiteten Maßnahmen (zum Beispiel Hinzuziehung einer → **insoweit erfahrene Fachkraft**, Elterngespräche, vermittelte Hilfen usw.)
- Informationen zu zurückliegenden Meldungen
- Daten des Meldenden und Datum der Meldung

Empfehlenswert ist die Nutzung eines standardisierten → **Meldebogens**. Dieser enthält Felder zum Eintragen der geforderten Inhalte. Weitere Dokumente, die ergänzend zu einer Gefährdungsmeldung beim Jugendamt eingereicht werden können, sind:

- → **Ampelbogen**
- → **Schutzplan**

→ *Recht: § 8a und 8b SGB VIII siehe Pkt. 7.3*

→ *Recht: § 4 KKG siehe Pkt. 7.4*

→ *Begriff und Kontakt **Allgemeiner Sozialer Dienst** siehe Pkt. 4.2.3.1 und 5.2.1*

→ *Begriff und Kontakt **Kinder- und Jugendnotdienst** siehe Pkt. 4.2.3.2 und 5.2.1*

→ *Begriff: **gewichtige Anhaltspunkte** siehe Pkt. 2.1.1*

→ *Begriff: **insoweit erfahrene Fachkraft** siehe Pkt. 2.1.3.2*

→ *Arbeitsmaterial: **Meldebogen** unter Pkt. 3.10/3.10a*

→ *Arbeitsmaterial: **Ampelbogen und Schutzplan** unter Pkt. 3.4 bis 3.4e und 3.9/3.9a*

#### 2.1.4.2 Verfahrensweise im Jugendamt nach Eingang einer Meldung

Nach Eingang einer Kindeswohlgefährdungsmeldung beim Jugendamt finden die in **→ § 8a SGB VIII** verankerten Vorgaben Anwendung. Die konkrete Herangehensweise ist dabei selbstverständlich immer einzelfallspezifisch und insbesondere abhängig von den Inhalten der eingegangenen Gefährdungsmittelteilung. Folgende Maßgaben werden dabei umgesetzt:

→ *Recht: § 8a SGB VIII siehe Pkt. 7.3*

##### ■ **Jede Meldung wird bearbeitet**

Grundsätzlich gilt, dass **jede** Meldung durch die Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes bearbeitet wird. Die Meldeperson erhält durch die Fachkraft des Jugendamtes eine Bestätigung zum Eingang der Meldung.

##### ■ **Zuständigkeitsprüfung**

Da Kindeswohlgefährdungen häufig nicht direkt bei der tatsächlich zuständigen Person im ASD gemeldet werden, erfolgt bei Eingang einer Mitteilung zunächst eine Klärung, welche Mitarbeiterin/welcher Mitarbeiter in welchem ASD den Fall bearbeiten wird. Die Klärung der Zuständigkeit darf dabei selbstverständlich das helfende Handeln nicht verzögern. Entscheidend für die Zuständigkeit ist in der Regel der Wohnort der Sorgeberechtigten.

##### ■ **Teamberatung**

Der Gesetzgeber verpflichtet die Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes zur Abwägung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (vgl. § 8a, Abs. 1 SGB VIII). Dementsprechend beruft die fallzuständige Fachkraft nach Eingang einer Gefährdungsmeldung in der Regel zeitnah eine Teamberatung ein (vgl. **→ kollegiale Fallberatung**). Die Teilnehmenden bewerten unter Berücksichtigung aller zum Fall vorhandenen Informationen gemeinsam die in der Mitteilung verfassten **→ gewichtigen Anhaltspunkte** und leiten daraus einen Handlungsbedarf ab.

→ *Methode: kollegiale Fallberatung siehe Pkt. 3.5*

Häufig geht der Teamberatung bereits das Einholen von wichtigen Informationen voraus. Zum Beispiel kann es sein, dass der oder die Mitarbeitende des ASD in der Kindertageseinrichtung anruft, um sich über den allgemeinen Zustand des Kindes zu informieren. Diese Vorgehensweise ist datenschutzrechtlich wie folgt in § 62, Abs. 3, Nr. 2 SGB VIII geregelt: „Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn [...] die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a“.

→ *Begriff: gewichtige Anhaltspunkte siehe Pkt. 2.1.1*

Teamberatungen können durch die Mitarbeiter/-innen der ASD im gesamten Kinderschutzverfahren immer wieder bei Bedarf einberufen werden und sind wichtiges Instrument zur Sicherung der qualitativen Arbeit in den Sozialdiensten.

##### ■ **Kontaktaufnahme zur betroffenen Familie**

Laut **→ § 8a, Abs. 1 SGB VIII** ist vorgeschrieben, dass die Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes betroffene Kinder, Jugendliche und die Sorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen und sich „einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung“ verschaffen sollen. In den meisten Fällen erfolgt die Umsetzung dieser Vorgabe mit der Durchführung eines oder mehrerer Hausbesuche/-s. Je nach Situation bzw. der aus der Meldung resultierenden Dringlichkeit erfolgt der erste Besuch im Haushalt der betroffenen Familie sofort oder innerhalb weniger Tage angekündigt oder auch unangekündigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des bestehenden Hausrechts (vgl. auch § 13 GG Unantastbarkeit der Wohnung) das Betreten einer Wohnung gegen den Willen der Betroffenen nur mit Unterstützung der Polizei erfolgen kann.

→ *Recht: § 8a SGB VIII siehe Pkt. 7.3*

Vor Ort erfolgt eine Risikoeinschätzung im Hinblick auf

- die häusliche und soziale Situation,
- das Erscheinungsbild sowie das Verhalten des Kindes bzw. Jugendlichen sowie
- die Ressourcen und das Kooperationsverhalten der Familie.

In Einzelfällen kommt der erste Kontakt zur Familie nicht im häuslichen Umfeld zustande. So ist es beispielsweise möglich, dass die/der Fallverantwortliche einen betroffenen

→ *Arbeitsmaterial: Schutzplan* siehe Pkt. 3.9/3.9a

Jugendlichen vor einem Hausbesuch bereits in der Schule trifft, um dort ein Gespräch mit ihm zu führen oder die sorgeberechtigten Eltern zum Gespräch ins Amt einlädt.

Je nach Möglichkeit und individueller Situation werden mit den betroffenen Personen innerhalb der Erstkontakte bereits Vereinbarungen (vgl. → **Schutzplan**) dazu getroffen, welche weiteren Schritte erforderlich sind und ob gegebenenfalls weiterführende Hilfen vermittelt oder eingeleitet werden.

### **Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung und weitere Schritte**

Anhand der vorhandenen Informationen erfolgt in der Regel eine Entscheidung über das weitere Vorgehen. Diese ist selbstverständlich einzelfallspezifisch und kann – je nach Gefährdungsintensität – beispielsweise bereits während des Hausbesuchs oder auch in einer erneuten Teamberatung im Jugendamt getroffen werden.

Wesentlich ist die Feststellung, ob tatsächlich eine Bedrohungslage für das Kind besteht oder ob keine Gefährdungssituation vorliegt.

Bestätigt sich der Anfangsverdacht auf Bestehen einer Kindeswohlgefährdung nicht, sind keine weiteren Schritte zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich. Trotzdem ist es möglich, dass die Familie – sofern sie dies möchte – weiter Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt oder andere Stellen erhält.

Wurde durch die Fachkräfte des → **Allgemeinen Sozialen Dienstes** im Verlauf des Verfahrens eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, die unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in absehbarer Zeit abwendbar erscheint, wird mit der Familie unter anderem darüber beraten, welche Unterstützung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist. Die Mitarbeiter/-innen des ASD geben Informationen zu geeigneten Beratungs- und Unterstützungsangeboten (wie stadtteilbezogene Angebote, Elternkurse, Erziehungsberatung, Schuldnerberatung), vermitteln die Kontaktaufnahme zu den entsprechenden Stellen oder bewilligen Leistungen nach dem SGB VIII (zum Beispiel → **Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII**). Im weiteren Verlauf wird wiederholt geprüft, ob Handlungsschritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung umgesetzt werden und eine Sicherung des Kindeswohls erfolgt.

Bestehen verschiedene gleichwertige und zielführende Möglichkeiten, haben Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte auch im Kinderschutzverfahren ein Recht auf Mitbestimmung und Einflussnahme auf z. B. die Auswahl von Hilfeanbieterinnen und -anbietern (vgl. § 5 und § 36 SGBVIII).

Sind weiterführende Hilfen zur Wiederherstellung und Sicherung des Kindeswohls erforderlich, aber Sorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage diese anzunehmen, haben Fachkräfte des ASD die Möglichkeit, durch Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht (→ **Familiengericht**) die Eröffnung eines familiengerichtlichen Verfahrens zu erwirken. Je nach richterlicher Entscheidung kann den Sorgeberechtigten beispielsweise die zwangsweise Annahme von Hilfen zur Wiederherstellung kindeswohldienlicher Verhältnisse angeordnet werden (siehe → § 1666, Abs. 3, Pkt. 1 BGB).

Liegt eine Gefährdung von derartiger Intensität vor, dass eine → **Inobhutnahme** des minderjährigen jungen Menschen gem. § 42 SGB VIII das erforderliche Mittel zur Abwendung der Gefährdung ist, erfolgt die vorübergehende Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer eigens dafür durch das Jugendamt bereit gestellten Einrichtung (vgl. → **Kinder- und Jugendnotdienst**). Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Schutzmaßnahme, muss durch das Jugendamt die Anrufung des Familiengerichts erfolgen. Die richterliche Entscheidung kann dann beispielsweise eine vollständige oder teilweise Übertragung des Sorgerechts (§ 1666, Abs. 3, Pkt. 6 BGB) auf einen Amtsvormund oder Ergänzungspfleger, welcher über den Aufenthalt des Kindes bestimmt (Aufenthaltsbestimmungsrecht), beinhalten.

→ *Begriff und Kontakt: Allgemeiner Sozialer Dienst* siehe Pkt. 4.2.3.1 und 5.2.1

→ *Begriff: Hilfen zur Erziehung* siehe Pkt. 8.3

→ *Begriff: Familiengericht* siehe Pkt. 4.6.3.1

→ *Recht: § 1666 BGB* siehe Pkt. 7.2

→ *Begriff: Inobhutnahme* siehe Pkt. 8.5

→ *Begriff und Kontakt: Kinder- und Jugendnotdienst* siehe Pkt. 4.2.3.2 und 5.2.1

## 2.2 Beschwerdemanagement

Nach Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt erfolgt in der Regel eine den Erfordernissen des Falles gerecht werdende Bearbeitung der Meldung. Trotzdem kann es vorkommen, dass die Handlungsweise des ASD nicht als ausreichend oder inhaltlich falsch wahrgenommen wird. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, jederzeit eine erneute Gefährdungsmeldung an das Jugendamt zu richten. Für die Überlegungen vor einer weiteren Mitteilung, kann die Beantwortung folgender Reflektionsfragen hilfreich für das weitere Vorgehen sein:

### **Ich bin meine Sorge nicht losgeworden oder bin weiterhin beunruhigt.**

- Ist eine Rückmeldung des ASD zu meiner Meldung eingegangen?
- Wer ist zuständig?
- Habe ich die Zuversicht, dass der ASD notwendige Schritte einleitet?
- Kann ich deshalb die Situation für einen gewissen Zeitraum nur beobachtend wahrnehmen?
- Halte ich es für besser, eine erneute Mitteilung an den ASD zu schicken?
- Habe ich mich dazu im Team beziehungsweise mit der Leitung besprochen?

### **Ich habe den Eindruck, die Situation verbessert sich nicht bzw. nicht in notwendigem Maße.**

- Welche eigenen Vorstellungen – zeitlich und bezüglich einzuleitender Maßnahmen – habe ich für eine Verbesserung der Situation des Kindes/Jugendlichen?
- Erscheinen mir diese realistisch genug im Hinblick meiner mir zur Verfügung stehenden Informationen über die Familie?
- Benötige ich Informationen zum weiteren Verlauf meiner Meldung und eingeleiteter Unterstützungsmaßnahmen?
- Werde ich als Fachkraft evtl. zu Hilfeplangesprächen eingeladen?
- Beobachte ich neue oder weitere Hinweise zur Gefährdungslage des Kindes oder Jugendlichen?
- Halte ich deshalb eine weitere Meldung an das Jugendamt für sinnvoll?
- Habe ich mich dazu mit dem Team bzw. mit der Leitung besprochen?

### **Die Situation hat sich verschlimmert und/oder ich habe weitere oder schwerwiegende Informationen zur Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen mitzuteilen.**

- Sind die Gefährdungshinweise zur Einschätzung der Gesamtsituation und einzuleitender Maßnahmen wichtig?
- Ist es wichtig, mein Anliegen dringend zu machen, weil die Gefährdung akut ist?
- Habe ich Informationen zur zuständigen Fachkraft im ASD?
- Kann ich mich direkt und ohne Zeitverzug mit der zuständigen Fachkraft im ASD telefonisch in Verbindung setzen?
- Was kann ich selbst in meiner Verantwortung und ohne Zeitverzug unternehmen?
- Habe ich mich dazu im Team bzw. mit der Leitung besprochen?

Natürlich besteht auch die Möglichkeit zur Beschwerde. Kritische Rückmeldungen sind die Chance zur Reflektion der Arbeit in den Jugendämtern und zur prozessorientierten Qualitätsentwicklung. Beschwerden sollen nicht vermieden, sondern die Ursachen von Unzufriedenheit ergründet und abgestellt werden. Kritik kann mündlich oder schriftlich ausgedrückt werden. Dabei wird auf ein unangemessen empfundenes Verhalten oder auf eine als zu Unrecht getroffene Entscheidung aufmerksam gemacht.

Der Eingang einer fallbezogenen Beschwerde im Jugendamt folgt einem festgelegten Ablauf: Mündlich eingehende Beschwerden werden zwischen der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes und der Sachgebietsleitung des ASD besprochen. Ziel ist die Ableitung von Vereinbarungen für die zukünftige Zusammenarbeit. Die Beschwerdeperson erhält eine mündliche Rückmeldung von einer der beiden Gesprächsteilnehmenden über das Ergebnis des Austauschs.

Über schriftlich eingehende Beschwerden erhält in der Regel die Sachgebietsleitung des zuständigen ASD und die Leitungsperson der Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst Kenntnis. Die fallzuständige Fachkraft erbringt in Zusammenarbeit mit der Sachgebietsleitung eine schriftliche Stellungnahme zum Sachverhalt an die Abteilungsleitung. Diese erstellt dann ein Antwortschreiben an die Beschwerdeperson. Ist aus deren Sicht die Beschwerde damit nicht ausreichend bearbeitet, gibt es die Möglichkeit zu einem Gespräch mit den verantwortlichen Vertreter/-innen des Jugendamtes. Teilnehmende Personen sind dann die Sachgebietsleitung des zuständigen ASD, die Leitung der Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst und die Beschwerdeperson. Ziel des Gesprächs ist die Ableitung von Vereinbarungen für die zukünftige Zusammenarbeit und letztlich die Beilegung des Konflikts.





Dresden.  
Dresdener

# Materialien und Methoden

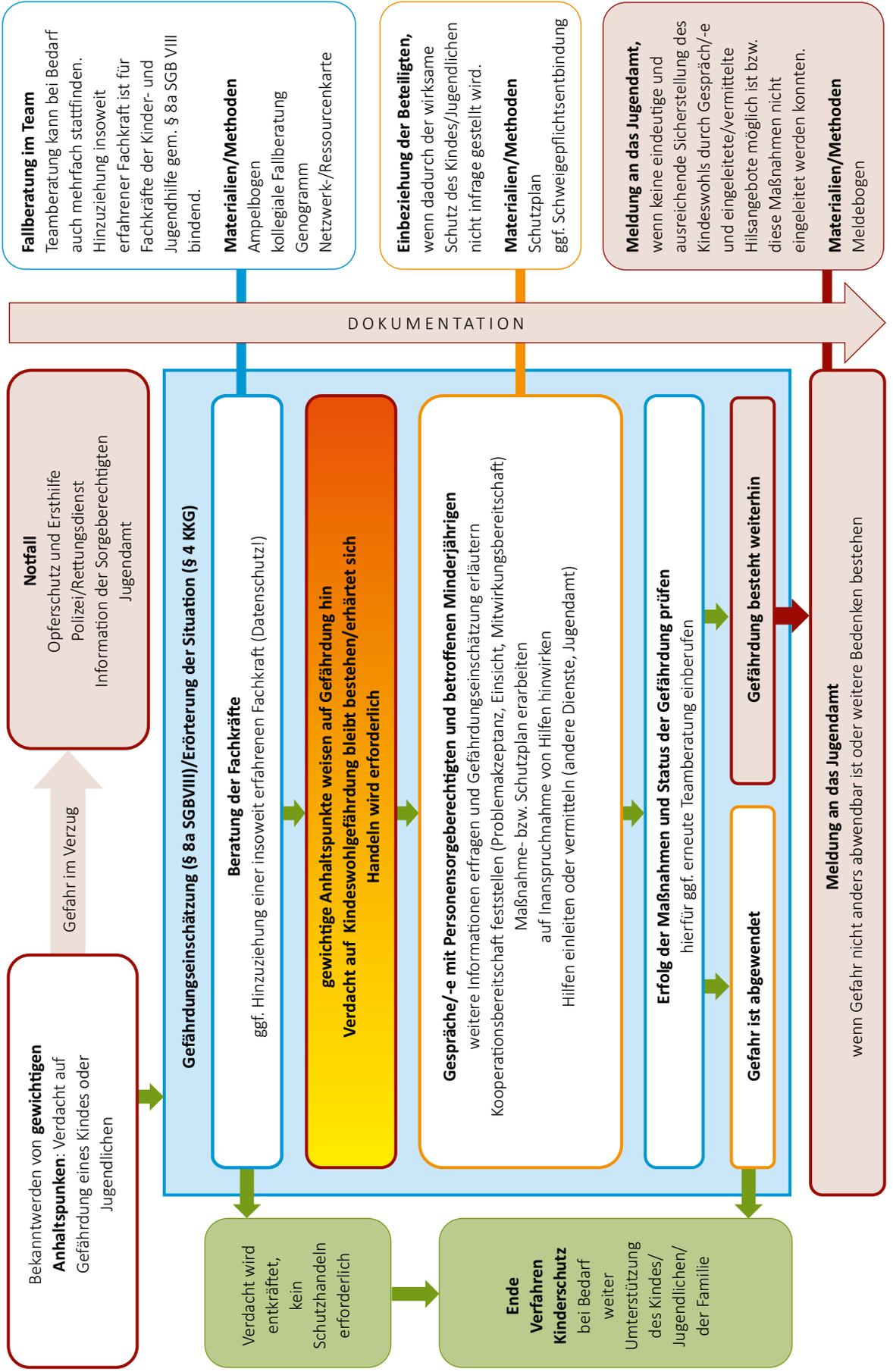


# 3 Materialien und Methoden

<b>3.1</b>	<b>Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b>	<b>35</b>
<hr/>		
<b>3.2</b>	<b>Dokumentation</b>	<b>37</b>
3.2a	Formular Dokumentation	39
<hr/>		
<b>3.3</b>	<b>Schweigepflichtsentbindung</b>	<b>43</b>
3.3a	Formular Schweigepflichtsentbindung	45
<hr/>		
<b>3.4</b>	<b>Ampelbögen</b>	<b>47</b>
3.4a	Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung für das ungeborene Kind	49
3.4b	Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung von Kindern bis zu zwei Jahren	55
3.4c	Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung von Kindern von drei bis fünf Jahren	63
3.4d	Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung von Kindern von sechs bis elf Jahren	71
3.4e	Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung von Kindern/Jugendlichen von zwölf bis 17 Jahren	79
<hr/>		
<b>3.5</b>	<b>Kollegiale Fallberatung</b>	<b>87</b>
<hr/>		
<b>3.6</b>	<b>Genogramme</b>	<b>91</b>
<hr/>		
<b>3.7</b>	<b>Ressourcen- und Netzwerkkarte</b>	<b>95</b>
3.7a	Formular Ressourcen- und Netzwerkkarte	96
<hr/>		
<b>3.8</b>	<b>Gespräche im Kontext Kinderschutz</b>	<b>97</b>
3.8.1	Grundannahmen und Ziele	97
3.8.2	Qualitätsmerkmale kindeswohldienlicher Beratungsgespräche	97
3.8.3	Beispielsammlung Gesprächsbausteine	99
<hr/>		
<b>3.9</b>	<b>Schutzplan</b>	<b>101</b>
3.9a	Formular Schutzplan	103
<hr/>		
<b>3.10</b>	<b>Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung</b>	<b>107</b>
<hr/>		
<hr/>		
<hr/>		



### 3.1 Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung





## 3.2 Dokumentation

Eine qualifizierte Dokumentation bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist generell von großer Bedeutung. Alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche, Einschätzungen und getroffenen Vereinbarungen aus dem Prozess der → **Gefährdungseinschätzung** sowie deren Ergebnisse sollten dokumentiert werden. Dies ist nicht nur zur Sicherung von Informationen hilfreich, sondern auch für das Erlangen von Handlungssicherheit oder den Erhalt eines Überblicks im komplexen Fallgeschehen. Gleichzeitig ist es möglich, dass die Dokumentation im weiteren Verlauf in einem gerichtlichen Verfahren Verwendung findet. Dies kann beispielsweise eintreten, wenn der → **Allgemeine Sozialer Dienst** die Einschaltung des → **Familiengerichts** in Betracht zieht oder geschädigte Personen sich zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Strafanzeige entschließen (zum Beispiel im Kontext eines möglichen sexuellen Missbrauchs).

Folgende Aspekte sind bei der Dokumentation kinderschutzrelevanter Sachverhalte bzw. Fallverläufe zu beachten:

- chronologische, inhaltlich nachvollziehbare, vollständige Dokumentationsweise
- **Erfassung von beteiligten Personen, Zeiten, Orten, Umständen und Abläufen:** Hilfreich für das sorgfältige Erfassen wichtiger Fakten kann die Beantwortung der bekannten W-Fragewörter sein: Wer, wann, wo, was bzw. wie?
- **ganzheitliche Darstellung der Fallsituation** mit nachvollziehbarer Kennzeichnung oder getrennter Dokumentation von objektiven Fakten (zum Beispiel unbewertete Beobachtungen) und subjektiven Beschreibungen (wie Wahrnehmungen, Interpretationen, handlungsauslösende Bewertungen)
- **Darstellung und Begründung von Entscheidungen und Handlungsschritten der Fachkräfte** inklusive zugrundeliegender Annahmen (Hypothesen) als handlungsleitende Ausgangspunkte:
- **Ablauf und Ergebnisse von Beratungen**, wie kollegiale Beratung im Team, Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, Gespräche und Vereinbarungen mit sorgeberechtigten Personen, betroffenen Kindern und Jugendlichen, Gespräche mit weiteren für den Fall relevanten Personen
- **Ablauf und Ergebnisse von Maßnahmen und Hilfsangeboten** der beteiligten Partner/-innen
- **Inhalte der Meldung an das Jugendamt**
- **Vereinbarungen mit dem Jugendamt** über das weitere Vorgehen

Für Mediziner/-innen gelten zusätzlich Standards für die (Foto-)Dokumentation von Verletzungen und Krankheitsbildern. Die Ärztekammer hat hierfür ein entsprechendes Formular entwickelt und stellt dieses in der Broschüre → **„Gewalt gegen Kinder – Misshandlung Minderjähriger“** zur Verfügung. Im Universitätsklinikum Dresden und im Städtischen Klinikum Dresden finden die Dokumente aus der sogenannten „Roten Mappe“ Anwendung, die im Rahmen des Modellprojektes „Hinsehen-Erkennen-Handeln“ entwickelt wurden ([www.hinsehen-erkennen-handeln.de](http://www.hinsehen-erkennen-handeln.de)).

Unabhängig von berufsspezifischen Vorgaben ist es empfehlenswert, verwendete Materialien, wie beispielsweise → **Ampelbögen** oder **Schutzpläne**, als Teil der Dokumentation zu sichern. Aus den im Einzelfall verwendeten Formularen gehen zentrale Informationen zu gewichtigen Anhaltspunkten, Handlungsschritten und Verantwortlichkeiten hervor.

Darüber hinaus kann es sich in der Praxis als hilfreich erweisen, neben der offiziellen Akte, welche die „harten Fakten“ dokumentiert, eine persönliche „Handakte“ zu führen (vgl. Kapitel → **Datenschutz**). In dieser können Hypothesen und Vermutungen festgehalten werden, welche im Ernstfall zusätzlich als Gedankenstütze dienen.

→ Begriff: **Gefährdungseinschätzung**  
siehe Pkt. 2.1.3

→ Begriff: **Allgemeiner Sozialer Dienst** siehe Pkt. 5.2.1

→ Begriff: **Familiengericht**  
siehe Pkt. 4.6.3.1

→ Quelle: *Sächsische Landesärztekammer (Hrsg.): **Gewalt gegen Kinder – Misshandlung Minderjähriger**, 2. Aktualisierte Auflage, Dresden 2006*

→ Arbeitsmaterial: **Schutzplan**  
siehe Pkt. 3.9 bis 3.9a

→ Arbeitsmaterial: **Ampelbögen**  
siehe Pkt. 3.4 bis 3.4e

→ Begriff: **Datenschutz** siehe Pkt. 6



## 3.2a Dokumentation des Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

### 1. Beschreibung der gewichtigen Anhaltspunkte

Beschreibung der Kindeswohlgefährdenden Faktoren/Abläufe, Zeitpunkt und Ort der Feststellung, beteiligte Personen

#### Anhaltspunkt 1

---

---

---

---

Eigene Wahrnehmung/Beobachtung

Beobachtung durch Dritte → beobachtende Person: \_\_\_\_\_

#### Anhaltspunkt 2

---

---

---

---

Eigene Wahrnehmung/Beobachtung

Beobachtung durch Dritte → beobachtende Person: \_\_\_\_\_

#### Anhaltspunkt 3

---

---

---

---

Eigene Wahrnehmung/Beobachtung

Beobachtung durch Dritte → beobachtende Person

#### Anhaltspunkt 4

---

---

---

---

Eigene Wahrnehmung/Beobachtung

Beobachtung durch Dritte → beobachtende Person: \_\_\_\_\_

Für die Erfassung/Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte wurden folgende weiteren Dokumente (zum Beispiel Ampelbogen) verwendet:

---

---

## 2a. Fallberatung im Team

### Fallberatung 1

Datum: \_\_\_\_\_

Teilnehmende: \_\_\_\_\_

---

---

### Ergebnisse

Einschätzung zu den gewichtigen Anhaltspunkten, handlungsleitende Hypothesen, Vereinbarungen zu Handlungsschritten

---

---

---

---

### Fallberatung 2 (optional)

Datum: \_\_\_\_\_

Teilnehmende: \_\_\_\_\_

---

---

### Ergebnisse

Einschätzung zu den gewichtigen Anhaltspunkten, handlungsleitende Hypothesen, Vereinbarungen zu Handlungsschritten

---

---

---

---

Für die Fallberatungen wurden folgende weiteren Dokumente (zum Beispiel Ampelbogen, Beratungsprotokolle) verwendet:

---

## 2b. Fallberatungen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

### Beratung 1

Datum: \_\_\_\_\_

Teilnehmende: \_\_\_\_\_

---

---

### Ergebnisse

Einschätzung zu den gewichtigen Anhaltspunkten, handlungsleitende Hypothesen, Vereinbarungen zu Handlungsschritten

---

---

---

---

**Beratung 2 (optional)**

Datum: \_\_\_\_\_  
Teilnehmende: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Ergebnisse**

Einschätzung zu den gewichtigen Anhaltspunkten, handlungsleitende Hypothesen, Vereinbarungen zu Handlungsschritten

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Für die Fallberatungen wurden folgende weiteren Dokumente (z. B. Ampelbogen, Beratungsprotokolle) verwendet:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**3. Gespräche mit den betroffenen Minderjährigen und/oder deren Familie/Bezugspersonen**

**Beratung 1**

Datum: \_\_\_\_\_  
Teilnehmende: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Ergebnisse**

Beschreibung Kooperationsfähigkeit der Beteiligten, wesentliche Fakten, Vereinbarungen zu Handlungsschritten

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Beratung 2 (optional)**

Datum: \_\_\_\_\_  
Teilnehmende: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Ergebnisse**

Beschreibung Kooperationsfähigkeit der Beteiligten, wesentliche Fakten, Vereinbarungen zu Handlungsschritten

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Für die Beratungen wurden folgende weiteren Dokumente (zum Beispiel Schutzplan, Beratungsprotokolle) verwendet bzw. erstellt:

---

---

#### 4. Ergebnissicherung

##### Information an das Jugendamt

Art der Meldung: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Empfang bestätigt (ja/nein): \_\_\_\_\_

Zuständige/-r Mitarbeiter/-in ASD: \_\_\_\_\_

##### Weitere Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft oder dem Fachteam

geplant am: \_\_\_\_\_

##### Hinzuziehung weiterer Akteure

geplant am: \_\_\_\_\_

##### Weitere Informationen

---

---

---

---

---

---

Dokumentation erstellt am/durch: \_\_\_\_\_

### 3.3 Schweigepflichtsentbindung

Um die fachlichen Aufgaben in der Einzelfallarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien erfüllen zu können, ist die sachgemäße und transparente Erfassung und Nutzung → **personenbezogener Daten** meist unumgänglich. Ein besonderer Umstand tritt ein, wenn Fachkräfte aus unterschiedlichen Organisationen (z. B. Klinik, Schule, Jugendamt), die im beruflichen Kontext jeweils mit derselben Familie arbeiten, Informationen über diese austauschen wollen.

Grundsätzlich sieht der Gesetzgeber vor, dass Informationen über bestimmte Personen nur mit deren ausdrücklicher Erlaubnis eingeholt bzw. ausgetauscht werden dürfen. Mit dieser Vorgabe soll sichergestellt werden, dass nicht beliebig viele Personen uneingeschränkt Informationen oder Daten aus dem Leben eines Kindes, Jugendlichen oder einer Familie besprechen können. Wichtige Ausnahme stellt die unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Befugnis zur → **Meldung von Kindeswohlgefährdungen** an das Jugendamt dar (vgl. → § 8a, Abs. 4 SGB VIII und § 4, Abs. 3 KKG).

Die Erlaubnis zum zweckgebundenen Datentransfer, kann durch volljährige Klientinnen und Klienten sowie im Einzelfall auch durch Minderjährige in Form einer → **Schweigepflichtsentbindung** gegeben werden. Hierbei ist es wichtig, dass die enthaltenen Angaben so konkret wie möglich formuliert sind.

Eine kurze Fallkonstruktion soll die praktische Anwendung der Vorgaben verdeutlichen: Ein Sozialpädagoge arbeitet als → **Erziehungsbeistand gem. § 30 SGB VIII** regelmäßig mit einem zehnjährigen Jungen. Ein zentraler Grund für das Bestehen der Hilfeleistung ist das Verhalten des Kindes in der Schule. Der Sozialpädagoge möchte sich mit der Klassenlehrerin des Jungen regelmäßig über die Entwicklungen in der Schule verständigen. Dafür holt er sich die schriftliche Erlaubnis der getrennt lebenden, gemeinsam sorgeberechtigten Eltern in Form einer Schweigepflichtsentbindung ein. Der Erziehungsbeistand muss darauf achten, dass **alle beteiligten Personen konkret** benannt sind:

- das betreute Kind/oder der/die Jugendliche: der zehnjährige Junge
- Personen, die von der Schweigepflicht entbinden: die sorgeberechtigten Eltern
- Personen, die von der Schweigepflicht entbunden werden und daraufhin Informationen austauschen dürfen: der Erziehungsbeistand und die Klassenlehrerin

Es wäre unzureichend, nur den Name der Schule und den Arbeitgeber des → **Erziehungsbeistandes** zu benennen. Ein weiterer Fehler kann sein, wenn im Falle der gemeinsamen Sorgerechtsregelung nur **ein** sorgeberechtigter Elternteil das Formular unterzeichnet. In der Schweigepflichtsentbindung muss zudem klar ersichtlich sein, zu welchem **Zweck** der Austausch erfolgen soll. Im Beispielfall hat der Erziehungsbeistand „Austausch zu Verhalten von X in der Schule“ aufgeführt. Zusätzlich kann im Formular die Gültigkeitsdauer mit aufgenommen werden. Im Einzelfall könnte zum Beispiel „bis zum Ende des Schuljahres X“ eingetragen werden.

Grundsätzlich sind Schweigepflichtsentbindungen durch die unterzeichnenden Personen jederzeit widerrufbar. Stellenweise gestatten Sorgeberechtigte die Weitergabe personenbezogener Daten und Informationen aus verschiedenen Gründen nicht, was wiederum hinderlich für die Tätigkeit der unterstützenden Fachkräfte sein kann. In diesen Fällen ist möglicherweise eine gute Aufklärung über die Sinnhaftigkeit von Informationsweitergaben und die Tragweite von fehlenden Austauschmöglichkeiten nutzbringend.

Werden Handlungsschritte, die zur Abwendung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung erforderlich sind, durch die Nichterteilung einer Schweigepflichtsentbindung unausführbar, ist der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes zu informieren (vgl. → **Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**).

→ Begriff: **personenbezogene Daten**  
siehe Pkt. 6.2

→ Begriff: **Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** siehe Pkt. 2.1.4.1 und 3.10

→ Recht: **§ 8a und 8b SGB VIII**  
siehe Pkt. 7.3

→ Recht: **§ 4 KKG** siehe Pkt. 7.4

→ Arbeitsmaterial: **Formular Schweigepflichtsentbindung** siehe Pkt. 3.3a

→ Begriff: **Erziehungsbeistand** siehe Pkt. 8.3.3

→ Begriff: **Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** siehe Pkt. 2.1.4.1 und 3.10



### 3.3a Schweigepflichtsentbindung

#### Daten des Kindes/Jugendlichen

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### Daten der sorgeberechtigten Person/-en (Eltern, Ergänzungspfleger/-in, Vormundsperson)

	Person 1	Person 2
Name	_____	_____
Vorname	_____	_____
Adresse	_____	_____
	_____	_____

#### Erklärung der sorgeberechtigten Person/-en (Elternteil/-e, Ergänzungspfleger/-in, Vormundsperson)

Hiermit entbinde ich/entbinden wir

Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
Einrichtung \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
Einrichtung \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_

von der Schweigepflicht zum Zweck des gegenseitigen Austauschs von Informationen und Daten zu folgendem Sachverhalt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ich/Wir gebe/-n die Schweigepflichtentbindungserklärung freiwillig ab und kann/können diese jederzeit widerrufen.

Optional: Ich/Wir lege/-n fest, dass die Schweigepflichtsentbindung für folgenden Zeitraum gültig ist:

\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift sorgeberechtigter Elternteil,

Amtsvormund, Ergänzungspfleger/-in \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift sorgeberechtigter Elternteil \_\_\_\_\_



## 3.4 Ampelbögen

Alle Ampelbögen des Dresdner Kinderschutzordners sind im Rahmen von → **Gefährdungseinschätzungen** bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung insbesondere anwendbar:

- zur Orientierung und Gewinnung von Sicherheit bzw. Sammlung von Indikatoren bei „Bauchgefühlen“ und Sorgen um ein Kind im alltäglichen Arbeitsgeschehen,
- zur Vorbereitung oder bei der Durchführung von kinderschutzrelevanten Fallberatungen im Team und/oder mit einer → **insoweit erfahrene Fachkraft**,
- zur Weitergabe an den → **Allgemeinen Sozialen Dienst** im Zusammenhang mit → **Meldungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**,
- zur Dokumentation von Sachverhalten.

Folgende Ampelbögen stehen zur Verfügung:

- 3.4a Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung für das ungeborene Kind
- 3.4b Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung von Kindern bis zu zwei Jahren
- 3.4c Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung von Kindern von drei bis fünf Jahren
- 3.4d Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung von Kindern von sechs bis elf Jahren
- 3.4e Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung von Kindern/Jugendlichen von zwölf bis 17 Jahren

Die Bögen sind in folgende Unterpunkte gegliedert:

1. Fallbezogene Angaben
2. Legende zur Anwendung des Ampelsystems
3. Einschätzung der Risikofaktoren
4. Einschätzung der Ressourcen
5. Auswertung und Orientierungshilfe für das weitere Vorgehen
6. Schlussfolgerungen und weitere Vorgehensweise

Zentraler Bestandteil der Bögen sind die unter dem Punkt „Einschätzung der Risikofaktoren“ innerhalb von fünf Untergliederungsbereichen gelisteten Indikatoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Diese können mittels eines Ampelsystems (Erklärung der Farbskala in der Legende) markiert werden. Die Zusammenstellung der Indikatoren ist nicht vollständig und kann durch eigene Vermerke in einem eigens dafür vorgesehenen Feld ergänzt werden.

Das Arbeitsmaterial stellt kein diagnostisches Instrument für die Feststellung von Gefährdungsumfängen bzw. zur rechnerischen Ableitung von Handlungsoptionen dar. Trotz Verwendung der Ampelbögen oder weiterer Hilfsmittel sind die Ergebnisse von Einschätzungen zu möglichen Kindeswohlgefährdungen immer subjektiv – also Gegenstand einer individuellen Fallbetrachtung.

→ Begriff: **Gefährdungseinschätzung**  
siehe Pkt. 2.1.3

→ Begriff: **insoweit erfahrene Fachkraft** siehe Pkt. 2.1.3.2

→ Begriff: **Allgemeiner Sozialer Dienst** siehe Pkt. 4.2.3.1

→ Begriff und Arbeitsmaterial: **Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** siehe Pkt. 2.1.4.1 und 3.10



## 3.4a Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung für das ungeborene Kind

Der Ampelbogen dient bei Verdacht auf Gefährdung für ein ungeborenes Kind als ergänzendes Arbeitsinstrument im Prozess der Gefährdungseinschätzung. Die Anwendung des Materials soll bei der Wahrnehmung und einzelfallspezifischen Bewertung von gewichtigen Anhaltspunkten unterstützen, hilfreich bei der Beratung im Team wirken und die Dokumentation erleichtern. Die Ergebnisse des Bogens lassen keine rechnerische Ermittlung von Gefährdungsumfang, Hilfebedarfen usw. zu. Die im Bogen aufgeführten Indikatoren können je nach Tabelle entsprechend eines Ampelsystems (siehe Legende) bewertet oder als „zutreffend“ oder „nicht zutreffend“ markiert werden.

### 1. Fallbezogene Angaben

#### Angaben zur ausfüllenden Person

Name \_\_\_\_\_

Institution \_\_\_\_\_

Bereich \_\_\_\_\_

#### Angaben zu den werdenden Eltern/dem werdenden Elternteil

Name/n \_\_\_\_\_

Adresse/n \_\_\_\_\_

Schwangerschaftswoche \_\_\_\_\_

#### Weitere Angaben

---

---

---

---

### 2. Legende zur Anwendung des Ampelsystems

Indikatoren, die mit Ausrufezeichen versehen und rot unterlegt sind, weisen bei Vorhandensein (unabhängig von der Markierung im Ampelsystem) auf einen **dringenden Handlungsbedarf** hin.

Farbskala	Bedeutung der Farbwahl
<b>rot</b>	Der Anhaltspunkt wirkt <b>mit ziemlicher Sicherheit beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des ungeborenen Kindes.
<b>gelb</b>	Der Anhaltspunkt wirkt <b>wahrscheinlich beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des ungeborenen Kindes.
<b>grün</b>	Der Anhaltspunkt wirkt mit hoher Wahrscheinlichkeit <b>nicht beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des ungeborenen Kindes.
<b>k. A.</b>	keine Angabe: Der Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden. Es liegen keine Informationen dazu vor.

### 3. Einschätzung der Risikofaktoren aus der Situation der schwangeren Mutter/der werdenden Eltern

Risikofaktoren aus dem Bereich körperliche, seelische, geistige Gesundheit	rot	gelb	grün	k. A.
! auffallend/lebensbedrohlich krank ohne medizinische Versorgung				
! Stoffgebundene Suchterkrankung (zum Beispiel Drogen- oder Alkoholmissbrauch)				
körperliche Beeinträchtigungen (zum Beispiel Sehbehinderung, Gehörlosigkeit, Lähmung)				
Essstörungen (zum Beispiel Ess- und Brechsucht, Magersucht)				
Anzeichen für ernährungsbedingte Erkrankungen				
Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten (zum Beispiel geistige Behinderung)				
psychische Erkrankungen				
unzureichende psychische/emotionale Reife				
Traumatisierung (zum Beispiel durch Gewalterfahrungen, Flucht, sexualisierte Gewalt)				
Konsum von schädigenden Substanzen (zum Beispiel Nikotinkonsum)				
bevorstehende Mehrlingsgeburt				
bevorstehende Geburt eines kranken/fehlgebildeten Kindes				
Risikofaktoren im Bereich Partnerschaft, Familie und soziales Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
! häusliche Gewalt				
konfliktbelastete Partnerschaft				
Alleinerziehendensituation				
Versorgung weiterer Kinder im Haushalt				
Erkrankung/Pflegebedürftigkeit von Angehörigen, weiteren Personen				
Erkrankung/Beeinträchtigung bereits vorhandener Kinder				
Straffälligkeit/drohende Inhaftierung der werdenden Mutter oder des Partners				
keine oder mangelnde Unterstützung durch Familie oder Freunde				
soziale Isolation				
Verhalten und Aussagen der Eltern/des Elternteils	rot	gelb	grün	k. A.
! gezielte Selbstverletzung (zum Beispiel zum Erreichen eines Schwangerschaftsabbruchs)				
Ablehnung/Verdrängung der Schwangerschaft/baldigen Elternschaft				
Haltung gegenüber dem Ungeborenen ist ablehnend, kein Beziehungsaufbau				
keine oder unzureichende Vorbereitung auf die Geburt				
keine Wahrnehmung von Vorsorgeuntersuchungen				
unangemessene Ernährung und Lebensweise				

Ablehnung von Hilfesystemen				
Äußern von Existenzängsten				
Anzeichen von emotionaler, geistiger oder körperlicher Überforderung				
eigene Bedürfnisse stehen im Vordergrund				
fehlendes kognitives Verständnis für medizinische Notwendigkeiten				
fehlende Wahrnehmung von Gefahrensituationen				
Durchführen von kriminellen Handlungen				
<b>biografie-/altersbezogene Risikofaktoren</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>
Gewalt-/Missbrauchs-/Vernachlässigungserfahrungen				
negative Erfahrungen mit staatlichen Hilfs- oder anderen Versorgungssystemen (zum Beispiel Krankenhäuser, Ämter)				
Minderjährigkeit im Zeitraum der Schwangerschaft/zum Zeitpunkt der Geburt				
<b>Risikofaktoren im Bereich Wohnung und Infrastruktur</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>
ungeeignete Wohnsituation				
Wohnungslosigkeit, Obdachlosigkeit				
fehlende infrastrukturelle Gegebenheiten (zum Beispiel öffentliche Verkehrsmittel, medizinische Versorgung)				
<b>Risikofaktoren im Bereich wirtschaftliche Situation, Status, Aufenthalt</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>
Belastung durch Berufstätigkeit				
Armut, Verschuldung				
Arbeitslosigkeit				
fehlende Nutzung staatlicher Hilfen				
kein oder geringer Anspruch auf staatliche Hilfen (zum Beispiel Studierende, EU-Bürger)				
unklarer Aufenthaltsstatus bei Menschen mit Migrationshintergrund				
drohende Abschiebung				
<b>Erfassung und Einschätzung von bisher nicht aufgeführten Faktoren</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>

#### 4. Einschätzung der Ressourcen

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der werdenden Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
nimmt zuverlässig Termine wahr						
setzt Vereinbarungen um						
verfügt über unterstützende soziale Kontakte (zum Beispiel Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder)						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
verfügt über folgende weitere immaterielle Ressourcen (zum Beispiel Bildung, Gesundheit, Sozialkompetenz)						
verfügt über folgende materielle Ressourcen (zum Beispiel Wohneigentum, Vermögen, Fahrzeug)						

## 5. Auswertung und Orientierungshilfe für das weitere Vorgehen

Folgende Fragebeispiele können bei der Auswertung des Bogens von Nutzen sein:

- Welcher Gesamteindruck ist beim Ausfüllen des Bogens entstanden? Ist ein Unterschied zum bisherigen Eindruck/Bauchgefühl vorhanden?
- Wie gestaltet sich die Verteilung/Gewichtung der Markierungen auf die Ampelfarben?
- Wie viele Rot-Markierungen gibt es? Welche entscheidende Gewichtung haben diese Markierungen?

	Ergebnis und Gesamteinschätzung	Handlungsorientierung
<b>rot</b>	<p>Im Ampelbogen sind <b>ein Faktor oder mehrere Faktoren</b> im roten Auswahlbereich markiert.</p> <p>Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergibt, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation <b>als sehr besorgniserregend, alarmierend und/oder dringend änderungsbedürftig</b> wahrnimmt.</p> <p>Die rot markierten Risikofaktoren wirken aufgrund ihrer <b>besonderen Intensität und Häufigkeit</b> mit hoher Wahrscheinlichkeit <b>stark beeinträchtigend</b> auf die Entwicklung und das Wohlergehen des ungeborenen Kindes.</p> <p>Die Bedürfnisse des ungeborenen Kindes werden mit ziemlicher Sicherheit <b>nicht ausreichend und angemessen</b> befriedigt.</p> <p>Es könnte <b>unmittelbar Gefahr für Leib und Leben</b> des ungeborenen Kindes bzw. der Mutter bestehen.</p>	<p>Die Situation macht <b>sofortiges Reagieren</b> erforderlich. Es besteht <b>dringender Handlungs- und Hilfebedarf</b>.</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen <b>Notfallsituation</b>, in der das ungeborene Kind oder die Mutter <b>lebensbedrohlich gefährdet</b> ist, sind <b>Sofortmaßnahmen</b> einzuleiten (Erste Hilfe/medizinische Notfallversorgung, Polizei, Jugendamt).</p> <p>Liegt keine Notfallsituation vor, ist die <b>Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b> (siehe Pkt. 2 und 3.1 im Dresdner Kinderschutzordner) anzuwenden. Folgende Schritte sollten umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Gefährdungseinschätzung</b> im Team</li> <li>■ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft</li> <li>■ Beteiligung der werdenden Eltern/Elternteile</li> <li>■ Erstellung eines Schutzplans bzw. einer Vereinbarung über notwendige Schritte zur Abwendung der Gefährdung</li> <li>■ <b>Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln</b></li> <li>■ Überprüfung der Maßnahmen</li> <li>■ ggf. Meldung an das Jugendamt</li> </ul> <p>Die <b>Meldung an das Jugendamt</b> muss unverzüglich erfolgen, wenn <b>besondere Dringlichkeit</b> besteht, eine <b>Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich</b> ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen.</p>
<b>gelb</b>	<p>Im Ampelbogen sind <b>ein Faktor oder mehrere Faktoren</b> im gelben Auswahlbereich markiert.</p> <p>Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergibt, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation als <b>besorgniserregend</b> wahrnimmt.</p> <p>Die wahrgenommenen Risikofaktoren wirken <b>vermutlich beeinträchtigend</b> auf die Entwicklung und das Wohlergehen des ungeborenen Kindes.</p> <p>Es besteht <b>Unsicherheit</b> darüber, ob die Bedürfnisse des ungeborenen Kindes <b>ausreichend und angemessen</b> befriedigt werden.</p>	<p>Die <b>Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b> ist anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gefährdungseinschätzung im Team</li> <li>■ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft</li> <li>■ Beteiligung des Kindes/der/des Sorgeberechtigten</li> <li>■ Erstellung eines Schutzplans</li> <li>■ Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln</li> <li>■ Überprüfung der Maßnahmen</li> <li>■ ggf. Meldung an das Jugendamt</li> </ul> <p>Die <b>Meldung an das Jugendamt</b> muss unverzüglich erfolgen, wenn <b>besondere Dringlichkeit</b> besteht, eine <b>Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich</b> ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen.</p>
<b>grün</b>	<p>In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des ungeborenen Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.</p>	<p>Es besteht hinsichtlich der grün markierten Bereiche kein Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes bzw. zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.</p>

<b>k. A.</b>	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Fehlende Informationen, die für die Gefährdungseinschätzung relevant erscheinen, können in Gesprächen mit Beteiligten unter Wahrung des Datenschutzes thematisiert werden.
--------------	---	--

**6. Schlussfolgerungen und weitere Vorgehensweise**

- Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf
- Es besteht Handlungsbedarf. Folgende Maßnahmen werden eingeleitet:

Maßnahme/Handlungsschritt	Verantwortliche Person	Termin Umsetzung der Maßnahme



## 2. Legende zur Anwendung des Ampelsystems

Hinweis zur vereinfachten Schreibweise: Für sorgeberechtigte Personen sowie Mütter und Väter wird im Bogen der Begriff „Eltern“ verwendet. Für Kinder und Jugendliche bzw. Jungen und Mädchen wird im Bogen der Begriff „Kind“ verwendet.

Indikatoren, die mit Ausrufezeichen versehen und rot unterlegt sind, weisen bei Vorhandensein (unabhängig von der Markierung im Ampelsystem) auf einen dringenden Handlungsbedarf hin.

Farbskala	Auswahlkriterien (ein oder mehrere können zutreffen)
<b>rot</b>	Der Anhaltspunkt wird in <b>jeder Kontaktsituation bzw. in den meisten Kontaktsituationen</b> wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist <b>besonders auffallend und intensiv ausgeprägt</b> . Der Anhaltspunkt wirkt <b>mit ziemlicher Sicherheit beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des Kindes.
<b>gelb</b>	Der Anhaltspunkt wird <b>wiederkehrend in Kontaktsituationen</b> wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist <b>sichtbar</b> , aber <b>nicht in extremem Maß</b> ausgeprägt. Der Anhaltspunkt <b>wirkt wahrscheinlich beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des Kindes.
<b>grün</b>	Der Anhaltspunkt wird in <b>keiner Kontaktsituation</b> wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist <b>nur sehr gering ausgeprägt oder nicht vorhanden</b> . Der Anhaltspunkt wirkt <b>nicht beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des Kindes.
<b>k. A.</b>	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden. Es liegen keine Informationen dazu vor.

## 3. Einschätzung der Risikofaktoren

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
! Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (zum Beispiel Hämatome, Knochenbrüche, Verletzungsmale von Striemen, Händen, Zigaretten in verschiedenen Heilungsstadien, Verbrennungen, Verbrühungen, Rötungen/Entzündungen im Anal/Genitalbereich)				
! auffällig/lebensbedrohlich krank ohne medizinische Versorgung				
! Betreuung durch eine ungeeignete Aufsichtsperson (zum Beispiel Person ist alkoholisiert, steht unter Drogeneinfluss, wirkt psychisch auffällig)				
schlechter Pflegezustand (zum Beispiel nicht gewaschen, übler Körpergeruch, ausgeprägte Windeldermatitis, unbehandelter und häufiger Schädlingsbefall)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung – Orientierung an Grenzsteinen der Entwicklung, Entwicklungskalender)				
wiederholt auftretende Verletzungen durch Unfälle, die durch mangelnde Aufsicht entstanden sind				
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen				
Zeichen von Unter-, Über- oder Fehlernährung (zum Beispiel stehenbleibende Hautfalte am Bauch, eingefallene Wangen)				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Zustand)				

<b>Verhalten und Aussagen des Kindes</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>
! Kind äußert/vermittelt/zeigt, dass es Gewalt erfährt oder Zeuge von Gewalt ist.				
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos.				
Kind meidet Blickkontakt.				
Kind zeigt starre Mimik.				
Kind ist anhaltend motorisch unruhig.				
Kind bewegt sich nicht, wirkt lethargisch.				
Kind schreit häufig und langanhaltend ohne erkennbaren Grund.				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt oder keine Reaktion auf Ansprache.				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (zum Beispiel durch Schreien, Beißen...).				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugsperson.				
Kind verletzt sich selbst (zum Beispiel Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen).				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam.				
Kind zeigt starke Verunsicherung.				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen.				
Kind zeigt keine angemessene Distanz zu Fremden.				
Kind zeigt in Kontaktsituationen auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung.				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern.				
Kind zeigt auffälliges Spielverhalten.				
Kind zeigt Regulationsstörungen (Schreien, Schlafstörungen, Fütterstörung).				
Kind verhält sich übermäßig angepasst (zum Beispiel Kind „fällt nie auf“, wirkt sehr pflegeleicht).				
Kind fehlt regelmäßig unentschuldigt in der Einrichtung der Kindertagesbetreuung.				
<b>Verhalten und Aussagen der Eltern (und Bezugspersonen)</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>
! Eltern zeigen körperlich und emotional übergriffiges Verhalten (zum Beispiel Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen) gegenüber dem Kind.				
! Eltern können Schutz des Kindes vor Gewalt durch Dritte nicht gewährleisten.				
! Eltern üben Erziehungsgewalt und/oder Partnerschaftsgewalt/häusliche Gewalt aus.				
! Eltern können geeignete Aufsicht des Kindes nicht sicherstellen (zum Beispiel Betreuung des Kindes durch alkoholisierte/unter Drogeneinfluss stehende Person/-en).				
! Eltern können Schutz des Kindes vor Unfällen nicht gewährleisten (zum Beispiel mehrmaliges Fallen vom Wickeltisch/Sofa/Bett).				
! Aussagen der Eltern geben Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer Zwangsverheiratung bedroht ist.				

! Aussagen der Eltern geben Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer → <b>Genitalverstümmelung</b> (siehe Kinderschutzordner 2019 Pkt. 9.1) bedroht ist.				
Eltern sind erkennbar überfordert.				
Eltern haben kaum oder keinen Zugang zum Kind.				
Eltern ignorieren die kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Spielanregung, Förderung).				
Eltern zeigen keine Wertschätzung gegenüber dem Kind (zum Beispiel Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz).				
Eltern zeigen einen schroffen, abweisenden Umgang gegenüber dem Kind.				
Eltern bieten dem Kind keine ausreichende zeitliche/emotionale Zuwendung.				
Eltern ermöglichen keinen Kontakt zu Gleichaltrigen.				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu.				
Eltern erkennen Förderbedarf nicht.				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung.				
Eltern sorgen nicht für ausreichende medizinische Versorgung (zum Beispiel bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen).				
Eltern gewährleisten keine altersangemessene Tagesstruktur.				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum Anregungen zum altersgerechten Spiel.				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird).				
<b>Risikofaktoren aus der Familien-/Umfeldsituation</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>
Kind oder Geschwisterkind/-er mit besonderen Fürsorgebedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, psychische Auffälligkeiten)				
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt, schwierige Geburt				
unerwünschte Schwangerschaft, Ablehnung des Kindes				
Eltern/Bezugspersonen können keine positive Bindung zum Kind herstellen.				
Auffälligkeiten/Beeinträchtigungen/Erkrankungen der Eltern, Familienmitglieder oder anderen Bezugspersonen im körperlichen/seelischen Bereich (zum Beispiel Wochenbettdepression)				
Suchtmittelmissbrauch durch Eltern oder andere Bezugspersonen				
verwahrlostes Erscheinungsbild der Eltern				
Eltern mit problematischen und/oder traumatisierenden Lebensereignissen (zum Beispiel Flucht, Gewalterfahrungen)				
alleinerziehende/-r Sorgeberechtigte/-r				
kinderreiche Familie				
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)				

fehlende Unterstützungssysteme, soziale Isolation (zum Beispiel Familie, Freunde)				
hochstrittige Trennung/Scheidung oder Familienkonstellationen				
Arbeitslosigkeit (damit einhergehende psychische und finanzielle Belastung)				
Schulden, Geldnot, Armut				
unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern (zum Beispiel bei medizinischen Notfällen)				
Hinweis auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten				
<b>Risikofaktoren aus dem häuslichen Umfeld</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>
keine Strom oder Wasserversorgung vorhanden				
Gegenstände der Wohnungseinrichtung sind auffallend beschädigt und/oder funktionsuntüchtig.				
bedenkliche hygienische Zustände (zum Beispiel Herumliegen von Fäkalien und verdorbenen Lebensmitteln, Schädlingsbefall, Schimmelbefall, keine Belüftung der Räume)				
Vorhandensein und fehlende Absicherung von Gefahrenquellen (zum Beispiel Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, herumliegende Chemikalien, Drogen, Waffen)				
beengte Wohnsituation, die keine individuellen Rückzugsmöglichkeiten zulässt				
nicht vorhandener oder ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (zum Beispiel feuchte, verschmutzte Matratzen, Bettzeug, Wände, Autokindersitze)				
offener Zugang zu altersunangemessenen Filmen, Videos und Orten				
Räume sind andauernd verdunkelt.				

#### 4. Einschätzung der Ressourcen

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
nimmt zuverlässig Termine wahr						
setzt Vereinbarungen um						
verfügt über unterstützende soziale Kontakte (zum Beispiel Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder)						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						

ist bereit, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
kann Bedürfnisse, Gefühle und Interessen des Kindes wahrnehmen						
verfügt über folgende weitere immaterielle Ressourcen (zum Beispiel Bildung, Gesundheit, Sozialkompetenz...):						
verfügt über folgende materielle Ressourcen (zum Beispiel Wohneigentum, Vermögen, Fahrzeug)						

<b>Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)</b>	<b>Trifft nicht zu</b>	<b>Trifft zu</b>	<b>k. A.</b>
Kind besucht regelmäßig altersgerechte, außerfamiliäre Angebote (zum Beispiel Kita, Spiel- und Babygruppe, Förderangebote).			
Kind verfügt über ein unterstützendes soziales Umfeld und mindestens eine stabile Bezugsperson (zum Beispiel Eltern, Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder).			
Kind verfügt über Fähigkeiten zur Selbstregulation/kann sich selbst steuern.			
Kind verfügt über altersentsprechende Problemlösefähigkeiten.			
Kind verfügt über intellektuelle Fähigkeiten.			
Kind verfügt über Sozialkompetenz.			
Kind verfügt über ein sicheres Bindungsverhalten.			
Kind ist interessiert und hat Freude am Kompetenzerwerb.			
Kind hat körperliche Gesundheitsressourcen.			
Kind verfügt über Kommunikationsfähigkeit.			

<b>Einschätzung von bisher nicht aufgeführten Faktoren</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>

## 5. Auswertung und Orientierungshilfe für das weitere Vorgehen

Folgende Fragebeispiele können bei der Auswertung des Bogens von Nutzen sein:

- Welcher Gesamteindruck ist beim Ausfüllen des Bogens entstanden? Ist ein Unterschied zum bisherigen Eindruck/Bauchgefühl vorhanden?
- Wie gestaltet sich die Verteilung/Gewichtung der Markierungen auf die Ampelfarben?
- Gibt es sogar Rot-Markierungen in farbig unterlegten Tabellenspalten? Was sind weitere, rot markierte Aspekte, die besonders ernst genommen werden sollten?

	Ergebnis und Gesamteinschätzung	Handlungsorientierung
<b>rot</b>	<p>Im Ampelbogen sind <b>ein Faktor oder mehrere Faktoren</b> im roten Auswahlbereich markiert.</p> <p>Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergibt, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation als <b>sehr besorgniserregend, alarmierend und/oder dringend änderungsbedürftig</b> wahrnimmt.</p> <p>Die rot markierten Risikofaktoren wirken aufgrund ihrer <b>besonderen Intensität und Häufigkeit</b> mit hoher Wahrscheinlichkeit <b>stark beeinträchtigend</b> auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes.</p> <p>Die Grundbedürfnisse des Kindes werden mit ziemlicher Sicherheit <b>nicht ausreichend und angemessen</b> befriedigt.</p> <p>Es könnte <b>unmittelbar Gefahr für Leib und Leben</b> des Kindes bestehen.</p>	<p>Die Situation macht <b>sofortiges Reagieren</b> erforderlich. Es besteht <b>dringender Handlungs- und Hilfebedarf</b>.</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen <b>Notfallsituation</b>, in der das Kind <b>lebensbedrohlich gefährdet</b> ist, sind <b>Sofortmaßnahmen</b> einzuleiten (Erste Hilfe/medizinische Notfallversorgung, Polizei, Jugendamt).</p> <p>Liegt keine Notfallsituation vor, ist die <b>Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b> (siehe Pkt. 2 und 3.1 im Dresdner Kinderschutzordner) anzuwenden. Folgende Schritte sollten umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Gefährdungseinschätzung</b> im Team</li> <li>■ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft</li> <li>■ Beteiligung des Kindes/der/des Sorgeberechtigten</li> <li>■ Erstellung eines Schutzplans</li> <li>■ Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln</li> <li>■ Überprüfung der Maßnahmen</li> <li>■ ggf. Meldung an das Jugendamt</li> </ul> <p>Die <b>Meldung an das Jugendamt</b> muss unverzüglich erfolgen, wenn <b>besondere Dringlichkeit</b> besteht, eine <b>Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich</b> ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen.</p>
<b>gelb</b>	<p>Im Ampelbogen sind <b>ein Faktor oder mehrere Faktoren</b> im gelben Auswahlbereich markiert.</p> <p>Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergibt, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation als <b>besorgniserregend</b> wahrnimmt.</p> <p>Die wahrgenommenen Risikofaktoren wirken <b>vermutlich beeinträchtigend</b> auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes.</p> <p>Es besteht <b>Unsicherheit</b> darüber, ob die Grundbedürfnisse des Kindes <b>ausreichend und angemessen</b> befriedigt werden.</p>	<p>Die <b>Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b> ist anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Gefährdungseinschätzung</b> im Team</li> <li>■ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft</li> <li>■ Beteiligung des Kindes/der/des Sorgeberechtigten</li> <li>■ Erstellung eines Schutzplans</li> <li>■ Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln</li> <li>■ Überprüfung der Maßnahmen</li> <li>■ ggf. Meldung an das Jugendamt</li> </ul> <p>Die <b>Meldung an das Jugendamt</b> muss unverzüglich erfolgen, wenn <b>besondere Dringlichkeit</b> besteht, eine <b>Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich</b> ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen.</p>
<b>grün</b>	<p>In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.</p>	<p>Es besteht hinsichtlich der grün markierten Bereiche kein Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes bzw. zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.</p>

<b>k. A.</b>	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Fehlende Informationen, die für die Gefährdungseinschätzung relevant erscheinen, können in Gesprächen mit Beteiligten unter Wahrung des Datenschutzes eingeholt werden.
--------------	---	---

### 6. Schlussfolgerungen und weitere Vorgehensweise

- Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf
- Es besteht Handlungsbedarf. Folgende Maßnahmen werden eingeleitet:

Maßnahme/Handlungsschritt	Verantwortliche Person	Termin Umsetzung der Maßnahme



## 2. Legende zur Anwendung des Ampelsystems

Hinweis zur vereinfachten Schreibweise: Für sorgeberechtigte Personen sowie Mütter und Väter wird im Bogen der Begriff „Eltern“ verwendet. Für Kinder und Jugendliche bzw. Jungen und Mädchen wird im Bogen der Begriff „Kind“ verwendet.

Indikatoren, die mit Ausrufezeichen versehen und rot unterlegt sind, weisen bei Vorhandensein (unabhängig von der Markierung im Ampelsystem) auf einen dringenden Handlungsbedarf hin.

Farbskala	Auswahlkriterien (ein oder mehrere können zutreffen)
<b>rot</b>	Der Anhaltspunkt wird in <b>jeder Kontaktsituation bzw. in den meisten Kontaktsituationen</b> wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist <b>besonders auffallend und intensiv ausgeprägt</b> . Der Anhaltspunkt wirkt <b>mit ziemlicher Sicherheit beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des Kindes.
<b>gelb</b>	Der Anhaltspunkt wird <b>wiederkehrend in Kontaktsituationen</b> wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist <b>sichtbar</b> , aber <b>nicht in extremem Maß</b> ausgeprägt. Der Anhaltspunkt <b>wirkt wahrscheinlich beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des Kindes.
<b>grün</b>	Der Anhaltspunkt wird in <b>keiner Kontaktsituation</b> wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist <b>nur sehr gering ausgeprägt oder nicht vorhanden</b> . Der Anhaltspunkt wirkt <b>nicht beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des Kindes.
<b>k. A.</b>	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden. Es liegen keine Informationen dazu vor.

## 3. Einschätzung der Risikofaktoren

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
! Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (zum Beispiel Hämatome, Knochenbrüche, Verletzungsmale von Striemen, Händen, Zigaretten in verschiedenen Heilungsstadien, Verbrennungen, Verbrühungen, Rötungen/Entzündungen im Anal/Genitalbereich usw.)				
! auffällig/lebensbedrohlich krank ohne medizinische Versorgung				
! Betreuung durch eine ungeeignete Aufsichtsperson (zum Beispiel. Person ist alkoholisiert, steht unter Drogeneinfluss, wirkt psychisch auffällig)				
schlechter Pflegezustand (zum Beispiel nicht gewaschen, übler Körpergeruch, ausgeprägte Windeldermatitis, unbehandelter und häufiger Schädlingsbefall)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung – Orientierung an Grenzsteinen der Entwicklung, Entwicklungskalender)				
wiederholt auftretende Verletzungen durch Unfälle, die durch mangelnde Aufsicht entstanden sind				
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen				
Anzeichen einer Unter-, Über- oder Fehlernährung (zum Beispiel stehenbleibende Hautfalte am Bauch, eingefallene Wangen)				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Zustand)				

Verhalten und Aussagen des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
! Kind möchte/kann nicht nach Hause und bittet um Hilfe.				
! Kind äußert/vermittelt, dass es Gewalt erfährt (zum Beispiel häusliche Gewalt, Erziehungsge- walt).				
! Aussagen des Kindes geben Anlass zur Vermutung, dass es von einer Zwangsverheiratung bedroht ist.				
! Aussagen des Kindes gibt Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer → <b>Genitalverstümme- lung</b> bedroht ist (→ siehe Kinderschutzordner 2019 Pkt. 9.1).				
Kind zeigt auffallend altersuntypisches sexualisiertes Verhalten (zum Beispiel Nachahmen sexuel- ler Handlungen).				
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos.				
Kind meidet Blickkontakt.				
Kind ist anhaltend motorisch unruhig.				
Kind schreit häufig und langanhaltend ohne erkennbaren Grund.				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt oder keine Reaktion auf Ansprache.				
Kind zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl.				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (zum Beispiel durch Schreien, Beißen...).				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugsperson.				
Kind verletzt sich selbst (zum Beispiel Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen).				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam.				
Kind zeigt starke Verunsicherung.				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen.				
Kind zeigt keine entwicklungsgerechte Distanz zu Fremden.				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen (zum Beispiel aggressiv, distanzlos).				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Erwachsenen (zum Beispiel ängstlich, schreckhaft).				
Kind wirkt übermäßig angepasst (fällt nie auf, wirkt übermäßig pflegeleicht).				
Kind wirkt altersuntypisch selbständig (zum Beispiel Verantwortung für Geschwister).				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern.				
Kind zeigt auffälliges Spielverhalten.				
Kind zeigt auffälligen Medienkonsum (zum Beispiel PC, TV, Spielekonsole).				
Kind zeigt auffälliges Essverhalten (zum Beispiel keine, zu geringe oder übermäßige Nahrungsauf- nahme).				
Kind nässt/kotet wiederholt ein (obwohl es bereits „trocken“ war).				
Kind zeigt plötzlich unerklärliche Verhaltensänderung.				

Kind besucht dauerhaft unregelmäßig die Kita (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung durch die Eltern, plötzlicher, unerklärlicher Kontaktabbruch).				
Kind berichtet von häuslicher Gewalt in der Familie.				
<b>Verhalten und Aussagen der Eltern (und Bezugspersonen)</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>
! Eltern zeigen körperlich und emotional übergriffiges Verhalten (zum Beispiel Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen) gegenüber dem Kind.				
! Eltern können Schutz des Kindes vor Gewalt durch Dritte nicht gewährleisten.				
! Eltern üben Erziehungsgewalt und/oder Partnerschaftsgewalt/häusliche Gewalt aus.				
! Eltern können geeignete Aufsicht des Kindes nicht sicher stellen (zum Beispiel Betreuung des Kindes durch alkoholisierte/unter Drogeneinfluss stehende Person/-en).				
! Eltern können Schutz des Kindes vor Unfällen nicht gewährleisten (zum Beispiel mehrmaliges Fallen vom Wickeltisch/Sofa/Bett).				
! Aussagen der Eltern geben Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer Zwangsverheiratung bedroht ist.				
! Aussagen der Eltern geben Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer → <b>Genitalverstümmelung</b> (siehe Kinderschutzordner 2019 Pkt. 9.1) bedroht ist.				
Eltern wirken erkennbar überfordert.				
Eltern haben kaum oder keinen Zugang zum Kind.				
Eltern reagieren nicht angemessen auf Grundbedürfnisse des Kindes (zum Beispiel Schlafen, Ernährung, Zuwendung).				
Eltern zeigen Ablehnung bzw. keine Wertschätzung gegenüber dem Kind (zum Beispiel Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz).				
Eltern zeigen einen schroffen, abweisenden Umgang mit dem Kind.				
Eltern lassen dem Kind keine eigenen Entwicklungsfreiräume (zum Beispiel durch „überbehütendes Verhalten“).				
Eltern bieten dem Kind keine ausreichende zeitliche/emotionale Zuwendung.				
Eltern ermöglichen keinen Kontakt zu Gleichaltrige.				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu.				
Eltern erkennen Förderbedarf nicht.				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung.				
Eltern sorgen nicht für ausreichende medizinische Versorgung (zum Beispiel bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen).				
Eltern sorgen nicht für eine angemessene Tagesstruktur des Kindes.				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum Anregungen zum altersgerechten Spiel.				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird).				
Eltern können Schutz des Kindes vor Unfällen nicht gewährleisten (zum Beispiel mehrmaliges Fallen vom Bett, Treppenstürze, ungesichertes Stehen am geöffneten Fenster, keine Beseitigung von Gefahrenquellen).				

Eltern können geeignete Beaufsichtigung des Kindes nicht sicherstellen (zum Beispiel Betreuung des Kindes durch alkoholisierte/unter Drogeneinfluss stehende Person/-en).				
<b>Risikofaktoren aus der Familien-/Umfeldsituation</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>
Kind oder Geschwisterkind/er mit besonderen Fürsorgebedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, psychische Auffälligkeiten)				
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt, schwierige Geburt				
unerwünschte Schwangerschaft, Ablehnung des Kindes				
Eltern können keine positiven Bindung zum Kind herstellen				
Auffälligkeiten/Beeinträchtigungen/Erkrankungen der Eltern im körperlichen/seelischen Bereich (zum Beispiel Wochenbettdepression)				
Suchtmittelmissbrauch durch Eltern				
verwahrlostes Erscheinungsbild der Eltern				
Eltern mit problematischen und/oder traumatisierenden Lebensereignissen (zum Beispiel Flucht, Gewalterfahrungen)				
alleinerziehende/-r Sorgeberechtigte/-r				
kinderreiche Familie				
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)				
fehlende Unterstützungssysteme, soziale Isolation (zum Beispiel Familie, Freunde)				
hochstrittige Trennung/Scheidung oder Familienkonstellationen				
Arbeitslosigkeit (damit einhergehende psychische und finanzielle Belastung)				
Schulden, Geldnot, Armut				
unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern (zum Beispiel bei medizinischen Notfällen)				
Hinweis auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten				
<b>Risikofaktoren aus dem häuslichen Umfeld</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>
keine Strom oder Wasserversorgung vorhanden				
Gegenstände der Wohnungseinrichtung sind auffallend beschädigt und/oder funktionsuntüchtig				
bedenkliche hygienische Zustände (zum Beispiel Herumliegen von Fäkalien und verdorbenen Lebensmitteln, Schädlingsbefall, Schimmelbefall, keine Belüftung der Räume)				
Vorhandensein und fehlende Absicherung von Gefahrenquellen (zum Beispiel Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, herumliegende Chemikalien, Drogen, Waffen)				
beengte Wohnsituation, die keine individuellen Rückzugsmöglichkeiten zulässt				
nicht vorhandener oder ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (zum Beispiel feuchte, verschmutzte Matratzen, Bettzeug, Wände, Autokindersitze)				
offener Zugang zu altersunangemessenen Filmen, Videos und Orten				

Räume sind andauernd verdunkelt.				

#### 4. Einschätzung der Ressourcen

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern/-teile	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
nimmt zuverlässig Termine wahr						
setzt Vereinbarungen um						
verfügt über unterstützende soziale Kontakte (zum Beispiel Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder)						
ist in der Lage nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
kann Bedürfnisse, Gefühle und Interessen des Kindes wahrnehmen						
verfügt über folgende weitere immaterielle Ressourcen (zum Beispiel Bildung, Gesundheit, Sozialkompetenz):						
verfügt über folgende materielle Ressourcen (zum Beispiel Wohneigentum, Vermögen, Fahrzeug):						
Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Kind besucht regelmäßig altersgerechte, außerfamiliäre Angebote (zum Beispiel Kita, Spiel- und Babygruppe, Förderangebote).						
Kind verfügt über ein unterstützendes soziales Umfeld und mindestens eine stabile Bezugsperson (zum Beispiel Eltern, Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder).						
Kind verfügt über Fähigkeiten zur Selbstregulation/kann sich selbst steuern.						
Kind ist von seiner Selbstwirksamkeit überzeugt.						
Kind verfügt über altersentsprechende Problemlösefähigkeiten.						
Kind verfügt über intellektuelle Fähigkeiten.						
Kind verfügt über Sozialkompetenz.						

Kind verfügt über ein sicheres Bindungsverhalten.				
Kind ist interessiert und hat Freude am Kompetenzerwerb.				
Kind verfügt über Talente und Interessen.				
Kind hat körperliche Gesundheitsressourcen.				
Kind verfügt über eine positive Selbstwahrnehmung.				
Kind verfügt über Kommunikationsfähigkeit.				
<b>Einschätzung von bisher nicht aufgeführten Faktoren</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>

## 5. Auswertung und Orientierungshilfe für das weitere Vorgehen

Folgende Fragebeispiele können bei der Auswertung des Bogens von Nutzen sein:

- Welcher Gesamteindruck ist beim Ausfüllen des Bogens entstanden? Ist ein Unterschied zum bisherigen Eindruck/Bauchgefühl vorhanden?
- Wie gestaltet sich die Verteilung/Gewichtung der Markierungen auf die Ampelfarben?
- Gibt es sogar Rot-Markierungen in farbig unterlegten Tabellenspalten? Was sind weitere, rot markierte Aspekte, die besonders ernst genommen werden sollten?

	<b>Ergebnis und Gesamteinschätzung</b>	<b>Handlungsorientierung</b>
<b>rot</b>	<p>Im Ampelbogen sind <b>ein Faktor oder mehrere Faktoren</b> im roten Auswahlbereich markiert.</p> <p>Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergibt, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation als <b>sehr besorgniserregend, alarmierend und/oder dringend änderungsbedürftig</b> wahrnimmt.</p> <p>Die rot markierten Risikofaktoren wirken aufgrund ihrer <b>besonderen Intensität und Häufigkeit</b> mit hoher Wahrscheinlichkeit <b>stark beeinträchtigend</b> auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes.</p> <p>Die Grundbedürfnisse des Kindes werden mit ziemlicher Sicherheit <b>nicht ausreichend und angemessen</b> befriedigt.</p> <p>Es könnte <b>unmittelbar Gefahr für Leib und Leben</b> des Kindes bestehen.</p>	<p>Die Situation macht <b>sofortiges Reagieren</b> erforderlich. Es besteht <b>dringender Handlungs- und Hilfebedarf</b>.</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen <b>Notfallsituation</b>, in der das Kind <b>lebensbedrohlich gefährdet</b> ist, sind <b>Sofortmaßnahmen</b> einzuleiten (Erste Hilfe/medizinische Notfallversorgung, Polizei, Jugendamt).</p> <p>Liegt keine Notfallsituation vor, ist die <b>Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b> ( siehe Pkt. 2 und 3.1 im Dresdner Kinderschutzordner) anzuwenden. Folgende Schritte sollten umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Gefährdungseinschätzung</b> im Team</li> <li>■ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft</li> <li>■ Beteiligung des Kindes/der/des Sorgeberechtigten</li> <li>■ Erstellung eines Schutzplans</li> <li>■ Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln</li> <li>■ Überprüfung der Maßnahmen</li> <li>■ ggf. Meldung an das Jugendamt</li> </ul> <p>Die <b>Meldung an das Jugendamt</b> muss unverzüglich erfolgen, wenn <b>besondere Dringlichkeit</b> besteht, eine <b>Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich</b> ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen.</p>

<b>gelb</b>	<p>Im Ampelbogen sind <b>ein Faktor oder mehrere Faktoren</b> im gelben Auswahlbereich markiert.</p> <p>Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergibt, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation als <b>besorgniserregend</b> wahrnimmt.</p> <p>Die wahrgenommenen Risikofaktoren wirken <b>vermutlich beeinträchtigend</b> auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes.</p> <p>Es besteht <b>Unsicherheit</b> darüber, ob die Grundbedürfnisse des Kindes <b>ausreichend und angemessen</b> befriedigt werden.</p>	<p>Die <b>Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b> ist anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Gefährdungseinschätzung</b> im Team</li> <li>■ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft</li> <li>■ Beteiligung des Kindes/der/des Sorgeberechtigten</li> <li>■ Erstellung eines Schutzplans</li> <li>■ Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln</li> <li>■ Überprüfung der Maßnahmen</li> <li>■ ggf. Meldung an das Jugendamt</li> </ul> <p>Die <b>Meldung an das Jugendamt</b> muss unverzüglich erfolgen, wenn <b>besondere Dringlichkeit</b> besteht, eine <b>Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich</b> ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen.</p>
<b>grün</b>	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.	Es besteht hinsichtlich der grün markierten Bereiche kein Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes bzw. zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.
<b>k. A.</b>	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Fehlende Informationen, die für die Gefährdungseinschätzung relevant erscheinen, können in Gesprächen mit Beteiligten unter Wahrung des Datenschutzes eingeholt werden.

## 6. Schlussfolgerungen und weitere Vorgehensweise

- Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf
- Es besteht Handlungsbedarf. Folgende Maßnahmen werden eingeleitet:

Maßnahme/Handlungsschritt	Verantwortliche Person	Termin Umsetzung der Maßnahme



## 2. Legende zur Anwendung des Ampelsystems

Hinweis zur vereinfachten Schreibweise: Für sorgeberechtigte Personen sowie Mütter und Väter wird im Bogen der Begriff „Eltern“ verwendet. Für Kinder und Jugendliche bzw. Jungen und Mädchen wird im Bogen der Begriff „Kind“ verwendet.

Indikatoren, die mit Ausrufezeichen versehen und rot unterlegt sind, weisen bei Vorhandensein (unabhängig von der Markierung im Ampelsystem) auf einen dringenden Handlungsbedarf hin.

Farbskala	Auswahlkriterien (ein oder mehrere können zutreffen)
<b>rot</b>	Der Anhaltspunkt wird in <b>jeder Kontaktsituation bzw. in den meisten Kontaktsituationen</b> wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist <b>besonders auffallend und intensiv ausgeprägt</b> . Der Anhaltspunkt wirkt <b>mit ziemlicher Sicherheit beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des Kindes.
<b>gelb</b>	Der Anhaltspunkt wird <b>wiederkehrend in Kontaktsituationen</b> wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist <b>sichtbar</b> , aber <b>nicht in extremem Maß</b> ausgeprägt. Der Anhaltspunkt <b>wirkt wahrscheinlich beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des Kindes.
<b>grün</b>	Der Anhaltspunkt wird in <b>keiner Kontaktsituation</b> wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist <b>nur sehr gering ausgeprägt oder nicht vorhanden</b> . Der Anhaltspunkt wirkt <b>nicht beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des Kindes.
<b>k. A.</b>	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden. Es liegen keine Informationen dazu vor.

## 3. Einschätzung der Risikofaktoren

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
! Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (zum Beispiel Hämatome, Knochenbrüche, Verletzungsmale von Striemen, Händen, Zigaretten in verschiedenen Heilungsstadien, Verbrennungen, Verbrühungen, Rötungen/Entzündungen im Anal-/Genitalbereich usw.)				
! auffällig/lebensbedrohlich krank ohne medizinische Versorgung				
! Betreuung durch eine ungeeignete Aufsichtsperson (zum Beispiel Person ist alkoholisiert, steht unter Drogeneinfluss, wirkt psychisch auffällig)				
schlechter Pflegezustand (zum Beispiel nicht gewaschen, übler Körpergeruch, unbehandelter und häufiger Schädlingsbefall)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung – Orientierung an Grenzsteinen der Entwicklung, Entwicklungskalender)				
wiederholt auftretende Verletzungen durch Unfälle, die durch mangelnde Aufsicht entstanden sind				
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen				
Anzeichen einer Unter-, Über- oder Fehlernährung (zum Beispiel stehenbleibende Hautfalte am Bauch, eingefallene Wangen)				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Zustand)				

Verhalten und Aussagen des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
! Kind möchte/kann nicht nach Hause und bittet um Hilfe.				
! Kind äußert/vermittelt, dass es Gewalt erfährt (zum Beispiel im Kontext häuslicher Gewalt, Erziehungsgewalt, Mobbing).				
! Aussagen des Kindes geben Anlass zur Vermutung, dass es von einer Zwangsverheiratung bedroht ist.				
! Aussagen des Kindes gibt Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer → <b>Genitalverstümmelung</b> bedroht ist (→ siehe Kinderschutzordner 2019 Pkt. 9.1).				
Kind zeigt auffallend altersuntypisches sexualisiertes Verhalten (zum Beispiel Nachahmen sexueller Handlungen).				
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos.				
Kind meidet Blickkontakt.				
Kind ist anhaltend motorisch unruhig.				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt oder keine Reaktion auf Ansprache.				
Kind zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl.				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugsperson.				
Kind verletzt sich selbst (zum Beispiel Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen).				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam.				
Kind zeigt starke Verunsicherung (zum Beispiel im Umgang mit Alltagssituationen).				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen.				
Kind verfügt über eine auffällig geringe Frustrationstoleranz.				
Kind zeigt keine entwicklungsgerechte Distanz zu Fremden.				
Kind ist ständig in auffälliger Weise bemüht, Aufmerksamkeit zu erhalten.				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen (zum Beispiel aggressiv, distanzlos).				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Erwachsenen (zum Beispiel ängstlich, distanzlos).				
Kind wirkt übermäßig angepasst (fällt nie auf, wirkt übermäßig pflegeleicht).				
Kind wirkt altersuntypisch selbständig (zum Beispiel Verantwortung für Geschwister).				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern.				
Kind zeigt auffälliges Spielverhalten.				
Kind zeigt auffälligen Medienkonsum (zum Beispiel PC, TV, Spielekonsole).				
Kind zeigt auffälliges Essverhalten (zum Beispiel keine, zu geringe oder übermäßige Nahrungsaufnahme).				
Kind nässt/kotet ein.				
Kind zeigt plötzlich unerklärliche Verhaltensänderung.				
Kind zeigt Hinweise auf Zugehörigkeit zu kriminellen, extremistischen Gruppierungen oder Sekten.				

Kind zeigt Anzeichen von Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch.				
Kind zeigt delinquentes Verhalten (zum Beispiel Diebstahl).				
Kind besucht nicht oder unregelmäßig die Schule.				
Kind verfügt kaum bis gar nicht über Freizeit.				
<b>Verhalten und Aussagen der Eltern (und Bezugspersonen)</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>
! Eltern zeigen körperlich und emotional übergriffiges Verhalten (zum Beispiel Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen) gegenüber dem Kind.				
! Eltern können Schutz des Kindes vor Gewalt durch Dritte nicht gewährleisten.				
! Eltern üben Erziehungsgewalt und/oder Partnerschaftsgewalt/häusliche Gewalt aus.				
! Eltern können geeignete Aufsicht des Kindes nicht sicher stellen (zum Beispiel Betreuung des Kindes durch alkoholisierte/unter Drogeneinfluss stehende Person/-en).				
! Eltern können Schutz des Kindes vor Unfällen nicht gewährleisten.				
! Aussagen der Eltern geben Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer Zwangsverheiratung bedroht ist.				
! Aussagen der Eltern geben Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer → <b>Genitalverstümmelung</b> (siehe Kinderschutzordner 2019 Pkt. 9.1) bedroht ist.				
Eltern wirken erkennbar überfordert.				
Eltern haben kaum oder keinen Zugang zum Kind.				
Eltern reagieren nicht angemessen auf Grundbedürfnisse des Kindes (zum Beispiel Schlafen, Ernährung, Zuwendung).				
Eltern zeigen Ablehnung bzw. keine Wertschätzung gegenüber dem Kind (zum Beispiel Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz).				
Eltern zeigen einen schroffen, abweisenden Umgang mit dem Kind.				
Eltern lassen dem Kind keine eigenen Entwicklungsfreiräume (zum Beispiel durch „überbehütendes Verhalten“).				
Eltern bieten dem Kind keine ausreichende zeitliche/emotionale Zuwendung.				
Eltern verwenden unangemessene Erziehungsmethoden/haben unangemessene Erziehungsziele.				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu.				
Eltern erkennen Förderbedarf nicht bzw. reagieren nicht darauf.				
Eltern ermöglichen keinen oder kaum Kontakt zu Gleichaltrigen.				
Eltern übertragen dem Kind altersunangemessen hohe Verantwortung.				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung.				
Eltern sorgen nicht für ausreichende medizinische Versorgung (zum Beispiel bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen).				
Eltern sorgen nicht für eine angemessene Tagesstruktur des Kindes.				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum Anregungen zum altersgerechten Spiel.				

Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (zum Beispiel Lärm, Passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird).				
Eltern können Schutz des Kindes vor Unfällen nicht gewährleisten (zum Beispiel Treppenstürze, ungesichertes Stehen am geöffneten Fenster, keine Beseitigung von Gefahrenquellen).				
Eltern können geeignete Beaufsichtigung des Kindes nicht sicher stellen (zum Beispiel Betreuung des Kindes durch alkoholisierte/unter Drogeneinfluss stehende Person/-en).				
<b>Risikofaktoren aus der Familien-/Umfeldsituation</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>
Kind oder Geschwisterkind/er mit besonderen Fürsorgebedürfnissen (zum Beispiel Behinderung, chronische Erkrankungen, psychische Auffälligkeiten).				
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt, schwierige Geburt				
unerwünschte Schwangerschaft, Ablehnung des Kindes				
Eltern können keine positiven Bindung zum Kind herstellen				
Auffälligkeiten/Beeinträchtigungen/Erkrankungen der Eltern im körperlichen/seelischen Bereich (zum Beispiel Wochenbettdepression)				
Suchtmittelmissbrauch durch Eltern				
verwahrlostes Erscheinungsbild der Eltern				
Eltern mit problematischen und/oder traumatisierenden Lebensereignissen (zum Beispiel Flucht, Gewalterfahrungen)				
alleinerziehende/-r Sorgeberechtigte/-r				
kinderreiche Familie				
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)				
fehlende Unterstützungssysteme, soziale Isolation (zum Beispiel Familie, Freunde)				
hochstrittige Trennung/Scheidung oder Familienkonstellationen				
Arbeitslosigkeit (damit einhergehende psychische und finanzielle Belastung)				
Schulden, Geldnot, Armut				
unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern (zum Beispiel bei medizinischen Notfällen)				
Hinweis auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten				
<b>Risikofaktoren aus dem häuslichen Umfeld</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>
keine Strom oder Wasserversorgung vorhanden				
Gegenstände der Wohnungseinrichtung sind auffallend beschädigt und/oder funktionsuntüchtig.				
bedenkliche hygienische Zustände (zum Beispiel Herumliegen von Fäkalien und verdorbenen Lebensmitteln, Schädlingsbefall, Schimmelbefall, keine Belüftung der Räume)				
Vorhandensein und fehlende Absicherung von Gefahrenquellen (zum Beispiel Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, herumliegende Chemikalien, Drogen, Waffen)				
Wohnung ist aufgrund der Größe nicht für die Anzahl der dort lebenden Menschen geeignet.				
nicht vorhandener oder ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (zum Beispiel feuchte, verschmutzte Matratzen/Bettzeug/Wände/Autokindersitze)				

offener Zugang zu altersunangemessenen Filmen, Videos und Orten				
Räume sind andauernd verdunkelt.				

#### 4. Einschätzung der Ressourcen

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern/-teile	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
nimmt zuverlässig Termine wahr						
setzt Vereinbarungen um						
verfügt über unterstützende soziale Kontakte (zum Beispiel Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder)						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
kann Bedürfnisse, Gefühle und Interessen des Kindes wahrnehmen						
verfügt über folgende weitere immaterielle Ressourcen (zum Beispiel Bildung, Gesundheit, Sozialkompetenz)						
verfügt über folgende materielle Ressourcen (zum Beispiel Wohneigentum, Vermögen, Fahrzeug)						

Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Kind besucht regelmäßig altersgerechte, außerfamiliäre Angebote (zum Beispiel Freizeitangebote).			
Kind verfügt über ein unterstützendes soziales Umfeld und mindestens eine stabile Bezugsperson (zum Beispiel Eltern, Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder).			
Kind verfügt über Fähigkeiten zur Selbstregulation/kann sich selbst steuern.			
Kind ist von seiner Selbstwirksamkeit überzeugt.			
Kind verfügt über altersentsprechende Problemlösefähigkeiten.			
Kind verfügt über intellektuelle Fähigkeiten.			
Kind verfügt über Sozialkompetenz.			

Kind verfügt über ein sicheres Bindungsverhalten.				
Kind ist interessiert und hat Freude am Kompetenzerwerb.				
Kind verfügt über Talente und Interessen.				
Kind hat körperliche Gesundheitsressourcen.				
Kind verfügt über eine positive Selbstwahrnehmung.				
Kind verfügt über Kommunikationsfähigkeit.				
<b>Einschätzung von bisher nicht aufgeführten Faktoren</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>

## 5. Auswertung und Orientierungshilfe für das weitere Vorgehen

Folgende Fragebeispiele können bei der Auswertung des Bogens von Nutzen sein:

- Welcher Gesamteindruck ist beim Ausfüllen des Bogens entstanden? Ist ein Unterschied zum bisherigen Eindruck/Bauchgefühl vorhanden?
- Wie gestaltet sich die Verteilung/Gewichtung der Markierungen auf die Ampelfarben?
- Gibt es sogar Rot-Markierungen in den rosafarben unterlegten Tabellenspalten? Was sind weitere, rot markierte Aspekte, die besonders ernst genommen werden sollten?

	<b>Ergebnis und Gesamteinschätzung</b>	<b>Handlungsorientierung</b>
<b>rot</b>	<p>Im Ampelbogen sind <b>ein Faktor oder mehrere Faktoren</b> im roten Auswahlbereich markiert.</p> <p>Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergibt, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation als <b>sehr besorgniserregend, alarmierend und/oder dringend änderungsbedürftig</b> wahrnimmt.</p> <p>Die rot markierten Risikofaktoren wirken aufgrund ihrer <b>besonderen Intensität und Häufigkeit</b> mit hoher Wahrscheinlichkeit <b>stark beeinträchtigend</b> auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes.</p> <p>Die Grundbedürfnisse des Kindes werden mit ziemlicher Sicherheit <b>nicht ausreichend und angemessen</b> befriedigt.</p> <p>Es könnte <b>unmittelbar Gefahr für Leib und Leben</b> des Kindes bestehen.</p>	<p>Die Situation macht <b>sofortiges Reagieren</b> erforderlich. Es besteht <b>dringender Handlungs- und Hilfebedarf</b>.</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen <b>Notfallsituation</b>, in der das Kind <b>lebensbedrohlich gefährdet</b> ist, sind <b>Sofortmaßnahmen</b> einzuleiten (Erste Hilfe/medizinische Notfallversorgung, Polizei, Jugendamt).</p> <p>Liegt keine Notfallsituation vor, ist die <b>Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b> (siehe Pkt. 2 und 3.1 im Dresdner Kinderschutzordner) anzuwenden. Folgende Schritte sollten umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Gefährdungseinschätzung</b> im Team</li> <li>■ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft</li> <li>■ Beteiligung des Kindes/der/des Sorgeberechtigten</li> <li>■ Erstellung eines Schutzplans</li> <li>■ Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln</li> <li>■ Überprüfung der Maßnahmen</li> <li>■ ggf. Meldung an das Jugendamt</li> </ul> <p>Die <b>Meldung an das Jugendamt</b> muss unverzüglich erfolgen, wenn <b>besondere Dringlichkeit</b> besteht, eine <b>Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich</b> ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen.</p>

<b>gelb</b>	<p>Im Ampelbogen sind <b>ein Faktor oder mehrere Faktoren</b> im gelben Auswahlbereich markiert.</p> <p>Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergibt, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation als <b>besorgniserregend</b> wahrnimmt.</p> <p>Die wahrgenommenen Risikofaktoren wirken <b>vermutlich beeinträchtigend</b> auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes.</p> <p>Es besteht <b>Unsicherheit</b> darüber, ob die Grundbedürfnisse des Kindes <b>ausreichend und angemessen</b> befriedigt werden.</p>	<p>Die <b>Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b> ist anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Gefährdungseinschätzung</b> im Team</li> <li>■ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft</li> <li>■ Beteiligung des Kindes/der/des Sorgeberechtigten</li> <li>■ Erstellung eines Schutzplans</li> <li>■ Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln</li> <li>■ Überprüfung der Maßnahmen</li> <li>■ ggf. Meldung an das Jugendamt</li> </ul> <p>Die <b>Meldung an das Jugendamt</b> muss unverzüglich erfolgen, wenn <b>besondere Dringlichkeit</b> besteht, eine <b>Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich</b> ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen.</p>
<b>grün</b>	<p>In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.</p>	<p>Es besteht hinsichtlich der grün markierten Bereiche kein Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes bzw. zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.</p>
<b>k. A.</b>	<p>keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden</p>	<p>Fehlende Informationen, die für die Gefährdungseinschätzung relevant erscheinen, können in Gesprächen mit Beteiligten unter Wahrung des Datenschutzes eingeholt werden.</p>

## 6. Schlussfolgerungen und weitere Vorgehensweise

- Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf
- Es besteht Handlungsbedarf. Folgende Maßnahmen werden eingeleitet:

Maßnahme/Handlungsschritt	Verantwortliche Person	Termin Umsetzung der Maßnahme



## 2. Legende zur Anwendung des Ampelsystems

Hinweis zur vereinfachten Schreibweise: Für sorgeberechtigte Personen sowie Mütter und Väter wird im Bogen der Begriff „Eltern“ verwendet. Für Kinder und Jugendliche bzw. Jungen und Mädchen wird im Bogen der Begriff „Kind“ verwendet.

Indikatoren, die mit Ausrufezeichen versehen und rot unterlegt sind, weisen bei Vorhandensein (unabhängig von der Markierung im Ampelsystem) auf einen dringenden Handlungsbedarf hin.

Farbskala	Auswahlkriterien (ein oder mehrere können zutreffen)
<b>rot</b>	Der Anhaltspunkt wird in <b>jeder Kontaktsituation bzw. in den meisten Kontaktsituationen</b> wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist <b>besonders auffallend und intensiv ausgeprägt</b> . Der Anhaltspunkt wirkt <b>mit ziemlicher Sicherheit beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des Kindes.
<b>gelb</b>	Der Anhaltspunkt wird <b>wiederkehrend in Kontaktsituationen</b> wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist <b>sichtbar</b> , aber <b>nicht in extremem Maß</b> ausgeprägt. Der Anhaltspunkt <b>wirkt wahrscheinlich beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des Kindes.
<b>grün</b>	Der Anhaltspunkt wird in <b>keiner Kontaktsituation</b> wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist <b>nur sehr gering ausgeprägt oder nicht vorhanden</b> . Der Anhaltspunkt wirkt <b>nicht beeinträchtigend</b> auf das Wohlergehen des Kindes.
<b>k. A.</b>	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden. Es liegen keine Informationen dazu vor.

## 3. Einschätzung der Risikofaktoren

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
! Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (zum Beispiel Hämatome, Knochenbrüche, Verletzungsmale von Striemen, Händen, Zigaretten in verschiedenen Heilungsstadien, Verbrennungen, Verbrühungen, Rötungen/Entzündungen im Anal-/Genitalbereich usw.)				
! auffällig/lebensbedrohlich krank ohne medizinische Versorgung				
! Betreuung durch eine ungeeignete Aufsichtsperson (zum Beispiel Person ist alkoholisiert, steht unter Drogeneinfluss, wirkt psychisch auffällig)				
schlechter hygienischer Zustand (zum Beispiel nicht gewaschen, übler Körpergeruch, unbehandelter und häufiger Schädlingsbefall)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen				
Ungewöhnlich hohe Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen				
Anzeichen einer Unter-, Über- oder Fehlernährung (zum Beispiel stehende Hautfalte am Bauch, eingefallene Wangen)				
Verhalten und Aussagen des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
! Kind möchte/kann nicht nach Hause und bittet um Hilfe.				
! Kind äußert/vermittelt, dass es Gewalt erfährt (zum Beispiel im Kontext häuslicher Gewalt, Erziehungsgewalt, Mobbing).				

! Aussagen des Kindes geben Anlass zur Vermutung, dass es von einer Zwangsverheiratung bedroht ist.				
! Aussagen des Kindes gibt Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer → <b>Genitalverstümmelung</b> bedroht ist (→ siehe Kinderschutzordner 2019 Pkt. 9.1).				
Kind zeigt auffallend altersuntypisches sexualisiertes Verhalten (zum Beispiel Nachahmen sexueller Handlungen).				
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos.				
Kind ist anhaltend motorisch unruhig.				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt oder keine Reaktion auf Ansprache.				
Kind zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl.				
Kind verletzt sich selbst (zum Beispiel Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen).				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam.				
Kind zeigt starke Verunsicherung (zum Beispiel im Umgang mit Alltagssituationen).				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen.				
Kind verfügt über eine auffällig geringe Frustrationstoleranz.				
Kind ist ständig in auffälliger Weise bemüht, Aufmerksamkeit zu erhalten.				
Kind ist sozial isoliert, hat keine Freunde.				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen (zum Beispiel übergriffig, ängstlich, distanzlos).				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Erwachsenen (zum Beispiel ängstlich, distanzlos).				
Kind wirkt übermäßig angepasst (zum Beispiel äußert nie eine Meinung, stellt eigene Bedürfnisse prinzipiell zurück).				
Kind zeigt auffälligen Medienkonsum (zum Beispiel PC, TV, Spielekonsole).				
Kind zeigt auffälliges Essverhalten (zum Beispiel keine, zu geringe oder übermäßige Nahrungsaufnahme).				
Kind nässt/kotet ein.				
Kind zeigt plötzlich unerklärliche Verhaltensänderung.				
Kind zeigt Hinweise auf Zugehörigkeit zu kriminellen, extremistischen Gruppierungen oder Sekten.				
Kind zeigt Anzeichen von Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch.				
Kind zeigt delinquentes Verhalten (zum Beispiel Diebstahl, Waffenbesitz).				
Kind besucht nicht oder unregelmäßig die Schule.				
Kind verfügt kaum bis gar nicht über Freizeit.				
<b>Verhalten und Aussagen der Eltern (und Bezugspersonen)</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>
! Eltern zeigen körperlich und emotional übergriffiges Verhalten (zum Beispiel Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen) gegenüber dem Kind.				
! Eltern können Schutz des Kindes vor Gewalt durch Dritte nicht gewährleisten.				

! Eltern üben Erziehungsgewalt und/oder Partnerschaftsgewalt/häusliche Gewalt aus.				
! Eltern können geeignete Aufsicht des Kindes nicht sicher stellen (zum Beispiel Betreuung des Kindes durch alkoholisierte/unter Drogeneinfluss stehende Person/-en).				
! Eltern können Schutz des Kindes vor Unfällen nicht gewährleisten.				
! Aussagen der Eltern geben Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer Zwangsverheiratung bedroht ist.				
! Aussagen der Eltern geben Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer → <b>Genitalverstümmelung</b> (siehe Kinderschutzordner 2019 Pkt. 9.1) bedroht ist.				
Eltern wirken erkennbar überfordert.				
Eltern haben kaum oder keinen Zugang zum Kind.				
Eltern reagieren nicht angemessen auf alterstypische Bedürfnisse des Kindes (zum Beispiel Kontakt zu Gleichaltrigen, finanzielle Unterstützung).				
Eltern zeigen Ablehnung bzw. keine Wertschätzung gegenüber dem Kind (zum Beispiel Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz).				
Eltern zeigen einen schroffen, abweisenden Umgang mit dem Kind.				
Eltern lassen dem Kind keine eigenen Entwicklungsfreiräume (zum Beispiel durch „überbehütendes Verhalten“).				
Eltern bieten dem Kind keine ausreichende zeitliche/emotionale Zuwendung.				
Eltern verwenden unangemessene Erziehungsmethoden/haben unangemessene Erziehungsziele.				
Eltern lassen schädigenden Medienkonsum zu.				
Eltern erkennen Förderbedarf nicht bzw. reagieren nicht darauf.				
Eltern lassen keinen oder kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu.				
Eltern übertragen dem Kind altersunangemessen hohe Verantwortung.				
Eltern sorgen nicht für ausreichende medizinische Versorgung (zum Beispiel bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten).				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (zum Beispiel Umfeld, in dem Drogen konsumiert werden, Prostitution stattfindet).				
Eltern können geeignete Beaufsichtigung des Kindes nicht sicher stellen (zum Beispiel Betreuung des Kindes durch alkoholisierte/unter Drogeneinfluss stehende Person/-en).				
<b>Risikofaktoren aus der Familien-/Umfeldsituation</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>
Kind oder Geschwisterkind/-er mit besonderen Fürsorgebedürfnissen (zum Beispiel Behinderung, chronische Erkrankungen, psychische Auffälligkeiten).				
Auffälligkeiten/Beeinträchtigungen/Erkrankungen der Eltern im körperlichen/seelischen Bereich (zum Beispiel Wochenbettdepression)				
Suchtmittelmissbrauch durch Eltern				
verwahrlostes Erscheinungsbild der Eltern				
Eltern mit problematischen und/oder traumatisierenden Lebensereignissen (zum Beispiel Flucht, Gewalterfahrungen)				

alleinerziehende/-r Sorgeberechtigte/-r				
kinderreiche Familie				
fehlende Unterstützungssysteme, soziale Isolation (zum Beispiel Familie, Freunde)				
hochstrittige Trennung/Scheidung oder Familienkonstellationen				
Arbeitslosigkeit (damit einhergehende psychische und finanzielle Belastung)				
Schulden, Geldnot, Armut				
unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern (zum Beispiel bei medizinischen Notfällen)				
Hinweis auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten				

<b>Risikofaktoren aus dem häuslichen Umfeld</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>
keine Strom oder Wasserversorgung vorhanden				
Gegenstände der Wohnungseinrichtung sind auffallend beschädigt und/oder funktionsuntüchtig				
bedenkliche hygienische Zustände (zum Beispiel Herumliegen von Fäkalien und verdorbenen Lebensmitteln, Schädlingsbefall, Schimmelbefall, keine Belüftung der Räume)				
Vorhandensein und fehlende Absicherung von Gefahrenquellen (zum Beispiel Gefahr durch Haustiere, herumliegende Chemikalien, Drogen, Waffen)				
Wohnung ist aufgrund der Größe nicht für die Anzahl der dort lebenden Menschen geeignet				
nicht vorhandener oder ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (zum Beispiel feuchte, verschmutzte Matratzen, Bettzeug, Wände)				
offener Zugang zu altersunangemessenen Filmen, Videos und Orten				
Räume sind andauernd verdunkelt.				

#### 4. Einschätzung der Ressourcen

<b>Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern/-teile</b>	<b>Mutter</b>			<b>Vater</b>		
	<b>Trifft nicht zu</b>	<b>Trifft zu</b>	<b>k. A.</b>	<b>Trifft nicht zu</b>	<b>Trifft zu</b>	<b>k. A.</b>
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
nimmt zuverlässig Termine wahr						

setzt Vereinbarungen um						
verfügt über unterstützende soziale Kontakte (zum Beispiel Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder)						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
kann Bedürfnisse, Gefühle und Interessen des Kindes wahrnehmen						
verfügt über folgende weitere immaterielle Ressourcen (zum Beispiel Bildung, Gesundheit, Sozialkompetenz)						
verfügt über folgende materielle Ressourcen (zum Beispiel Wohneigentum, Vermögen, Fahrzeug)						

<b>Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)</b>	<b>Trifft nicht zu</b>	<b>Trifft zu</b>	<b>k. A.</b>
Kind besucht regelmäßig altersgerechte, außerfamiliäre Angebote (zum Beispiel Freizeitangebote).			
Kind verfügt über ein unterstützendes soziales Umfeld und mindestens eine stabile Bezugsperson (zum Beispiel Eltern, Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder).			
Kind verfügt über Fähigkeiten zur Selbstregulation/kann sich selbst steuern.			
Kind ist von seiner Selbstwirksamkeit überzeugt.			
Kind verfügt über altersentsprechende Problemlösefähigkeiten.			
Kind verfügt über intellektuelle Fähigkeiten.			
Kind verfügt über Sozialkompetenz.			
Kind verfügt über ein sicheres Bindungsverhalten.			
Kind ist interessiert und hat Freude am Kompetenzerwerb.			
Kind verfügt über Talente und Interessen.			
Kind hat körperliche Gesundheitsressourcen.			
Kind verfügt über eine positive Selbstwahrnehmung.			
Kind verfügt über Kommunikationsfähigkeit.			

<b>Einschätzung von bisher nicht aufgeführten Faktoren</b>	<b>rot</b>	<b>gelb</b>	<b>grün</b>	<b>k. A.</b>

## 5. Auswertung und Orientierungshilfe für das weitere Vorgehen

Folgende Fragebeispiele können bei der Auswertung des Bogens von Nutzen sein:

- Welcher Gesamteindruck ist beim Ausfüllen des Bogens entstanden? Ist ein Unterschied zum bisherigen Eindruck/Bauchgefühl vorhanden?
- Wie gestaltet sich die Verteilung/Gewichtung der Markierungen auf die Ampelfarben?
- Gibt es sogar Rot-Markierungen in den rosafarben unterlegten Tabellenspalten? Was sind weitere, rot markierte Aspekte, die besonders ernst genommen werden sollten?

	Ergebnis und Gesamteinschätzung	Handlungsorientierung
<b>rot</b>	<p>Im Ampelbogen sind <b>ein Faktor oder mehrere Faktoren</b> im roten Auswahlbereich markiert.</p> <p>Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergibt, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation als <b>sehr besorgniserregend, alarmierend und/oder dringend änderungsbedürftig</b> wahrnimmt.</p> <p>Die rot markierten Risikofaktoren wirken aufgrund ihrer <b>besonderen Intensität und Häufigkeit</b> mit hoher Wahrscheinlichkeit <b>stark beeinträchtigend</b> auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes.</p> <p>Die Grundbedürfnisse des Kindes werden mit ziemlicher Sicherheit <b>nicht ausreichend und angemessen</b> befriedigt.</p> <p>Es könnte <b>unmittelbar Gefahr für Leib und Leben</b> des Kindes bestehen.</p>	<p>Die Situation macht <b>sofortiges Reagieren</b> erforderlich. Es besteht <b>dringender Handlungs- und Hilfebedarf</b>.</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen <b>Notfallsituation</b>, in der das Kind <b>lebensbedrohlich gefährdet</b> ist, sind <b>Sofortmaßnahmen</b> einzuleiten (Erste Hilfe/medizinische Notfallversorgung, Polizei, Jugendamt).</p> <p>Liegt keine Notfallsituation vor, ist die <b>Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b> (siehe Pkt. 2 und 3.1 im Dresdner Kinderschutzordner) anzuwenden. Folgende Schritte sollten umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Gefährdungseinschätzung</b> im Team</li> <li>■ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft</li> <li>■ Beteiligung des Kindes/der/des Sorgeberechtigten</li> <li>■ Erstellung eines Schutzplans</li> <li>■ Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln</li> <li>■ Überprüfung der Maßnahmen</li> <li>■ ggf. Meldung an das Jugendamt</li> </ul> <p>Die <b>Meldung an das Jugendamt</b> muss unverzüglich erfolgen, wenn <b>besondere Dringlichkeit</b> besteht, eine <b>Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich</b> ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen.</p>
<b>gelb</b>	<p>Im Ampelbogen sind <b>ein Faktor oder mehrere Faktoren</b> im gelben Auswahlbereich markiert.</p> <p>Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergibt, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation als <b>besorgniserregend</b> wahrnimmt.</p> <p>Die wahrgenommenen Risikofaktoren wirken <b>vermutlich beeinträchtigend</b> auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes.</p> <p>Es besteht <b>Unsicherheit</b> darüber, ob die Grundbedürfnisse des Kindes <b>ausreichend und angemessen</b> befriedigt werden.</p>	<p>Die <b>Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b> ist anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Gefährdungseinschätzung</b> im Team</li> <li>■ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft</li> <li>■ Beteiligung des Kindes/der/des Sorgeberechtigten</li> <li>■ Erstellung eines Schutzplans</li> <li>■ Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln</li> <li>■ Überprüfung der Maßnahmen</li> <li>■ ggf. Meldung an das Jugendamt</li> </ul> <p>Die <b>Meldung an das Jugendamt</b> muss unverzüglich erfolgen, wenn <b>besondere Dringlichkeit</b> besteht, eine <b>Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich</b> ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen.</p>
<b>grün</b>	<p>In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.</p>	<p>Es besteht hinsichtlich der grün markierten Bereiche kein Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes bzw. zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.</p>

<b>k. A.</b>	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Fehlende Informationen, die für die Gefährdungseinschätzung relevant erscheinen, können in Gesprächen mit Beteiligten unter Wahrung des Datenschutzes eingeholt werden.
--------------	---	---

**6. Schlussfolgerungen und weitere Vorgehensweise**

- Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf
- Es besteht Handlungsbedarf. Folgende Maßnahmen werden eingeleitet:

Maßnahme/Handlungsschritt	Verantwortliche Person	Termin Umsetzung der Maßnahme

## 3.5 Kollegiale Fallberatung

Johannes Herwig Lempp beschreibt in seinem Buch „Ressourcenorientierte Teamarbeit“ kollegiale Beratung als → „eine wechselseitige Reflexion unter Kolleginnen und Kollegen [...] mit dem Ziel, Anregungen für die berufliche Praxis zu erhalten. Kollegiale Beratung ist in der Regel freiwillig und findet auf gleichberechtigter Ebene statt.“ Es handelt sich hierbei um eine eigenständige Methode, die insbesondere in sozialen Arbeitsfeldern, aber auch anderen Kontexten, unter anderem zur Besprechung von Einzelfällen genutzt wird.

→ Quelle: Johannes Herwig-Lempp:  
**Ressourcenorientierte Teamarbeit –  
systemische Praxis der kollegialen  
Beratung.** Vandenhoeck & Ruprecht,  
2004, Seite 8

Ausgangspunkt der kollegialen Beratung ist die Annahme, dass die Mitwirkenden über ein umfassendes, individuelles und fachliches Erfahrungs- und Expertenwissen verfügen. Durch die Nutzung dieser Ressource können die beteiligten Fachkräfte zu einer erweiterten Wahrnehmung der Einzelfallsituation und ggf. auch zu neuen Handlungsstrategien für die Fallbearbeitung gelangen. Die Beratung kann außerdem dazu beitragen, dass die fachlich-inhaltliche Kompetenz im gesamten Team gestärkt und erhöht wird.

Die Teilnehmenden übernehmen dabei entweder Aufgaben:

- als beratende Person
- als falleinbringende Person
- als Moderator/-in

### Die Moderation

Während der Fallberatung übernimmt die moderierende Person die Strukturierung der Besprechung, achtet auf die Einhaltung der Regeln und verhält sich gegenüber der falleinbringenden Person und der beratenden Gruppe neutral. Sie beteiligt sich in der Regel nicht inhaltlich an der Beratung. Möchte die moderierende Person in Ausnahmefällen doch ihre Rolle verlassen, so sollte sie dies explizit ankündigen und nach ihrem Beitrag weiter die Moderation übernehmen. Moderierende können aus der Teamgruppe heraus ernannt werden, aber auch aus externen Kontexten eingeladen werden.

### Die Fallvorstellung

Die Vorstellung des Einzelfalls erfolgt in der Regel durch eine Person aus dem Kollegenkreis. Hilfreich für die Durchführung der Beratung ist eine von der/dem Falleinbringenden getätigte Vorbereitung. Diese kann durch das Anfertigen eines → **Genogramms** sowie das Ausfüllen einer → **Ressourcen- oder Netzwerkkarte** oder eines → **Ampelbogens** erfolgen. Nützliche Grundannahmen für das Einbringen von Fällen in kollegiale Beratungsrunden, sind das Vertrauen in die fachlich-inhaltlichen Kompetenzen des Teams sowie die Offenheit für Sichtweisen, die bisher in der Fallbetrachtung keine Berücksichtigung gefunden haben.

→ Methode: **Genogramm** siehe Pkt. 3.6

→ Methode: **Ressourcen- und Netzwerkkarte** siehe Pkt. 3.7

### Die beratende Gruppe

Die Gruppe der Beratenden besteht aus den weiteren Kolleginnen und Kollegen. Eine günstige Gruppenstärke sind insgesamt acht bis zehn Teilnehmende. Prinzipiell kann die Methode der kollegialen Beratung aber auch bei einer Gesamtpersonenzahl von mindestens fünf Personen angewendet werden.

→ Arbeitsmaterial: **Ampelbogen** siehe Pkt. 3.4–3.4e



### Ablauf einer kollegialen Fallberatung nach Haug-Benien

(nach Haug-Benien, R. (1998): Kollegiale Beratung – Ein Fall nicht nur für zwei. hiba transfer, Ausgabe III-1998. heidelberger institut beruf und arbeit, S. 6)

Nr.	Zeit	Arbeitsschritt/Phase	falleinbringende Person	Beratende Gruppe	Anmerkungen/Regeln
1	5 min	<b>Rollenverteilung:</b> Moderation falleinbringende Person, Beratende Gruppe			Wer bringt den Fall ein? Wer berät? Wer leitet?
2	10 min	<b>Fallvorstellung</b>	<b>Situationsbeschreibung</b> zu persönlichen und sachlichen Aspekten: Mein persönliches Erleben..., meine (gewonnenen) Anhaltspunkte unter Nutzung des Ampelbogens..., meine bisherigen Handlungsschritte...; Genogramm <b>Formulierung einer Frage</b> für die Fallbesprechung	Zuhören, Anfertigung von Notizen	<b>Noch keine Fragen</b> seitens der beratenden Gruppe!
3	10 min	<b>Befragung</b> der falleinbringenden Person	differenzierte Beantwortung der Fragen aus der Gruppe	Befragung der falleinbringenden Person	<b>Keine Probleminterpretation</b> zum Anliegen der falleinbringenden Person!
4	10 min	Bearbeitung des Falls/Entwicklung von <b>Hypothesen (Vermutungen)</b>	Zuhören, <b>keine aktive Mitarbeit</b>	Die Gruppe berät sich: <b>Beobachtungen</b> (nonverbale und verbale Signale der falleinbringenden Person), Formulierung von <b>Hypothesen, Vermutungen und Eindrücken</b> durch z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Hineinversetzen in eine am Fall beteiligte Person (z. B. Kind, Vater, Mutter,...) und damit verbundene Äußerung von Vermutungen: Ich denke/fühle/ würde,...“</li> <li>■ Sammeln von Empfindungen, Phantasien, Metaphern, die die Falldarstellung ausgelöst haben.</li> </ul>	<b>Noch keine Lösungen entwickeln!</b>
5	5 min	<b>Rückmeldung</b>	<b>Zwischenrückmeldung</b> an die beratende Gruppe und Erklärung, was der falleinbringenden Person besonders wichtig erscheint, ggf. Korrekturen zum Fall	<b>Zuhören</b> und stilles <b>Weiterdenken</b> , ggf. Korrektur eigener Hypothesen	Keine Zwischenfragen oder Diskussion!
6	10 min	<b>Lösungsvorschläge</b>	Zuhören, <b>keine Mitarbeit</b> , Anfertigung von Notizen	<b>Lösungsentwicklung</b> durch die Gruppe: <b>Äußerung/Aufschreiben</b> , was jeder <b>Einzelne anstelle der falleinbringenden Person tun würde</b> .	Ausreden lassen – keine vorschnelle Kritik seitens der falleinbringenden Person

<b>7</b>	10 min	<b>Entscheidung</b>	Mitteilung, welche Hypothesen/ Vermutungen angenommen werden und welche Lösung um- gesetzt wird (Formulierung von Handlungs- schritten und konkreten Umset- zungsmöglichkeiten usw.)	Zuhören	Ausreden lassen – Keine (Zwischen-) Diskussion!
<b>8</b>	5 min	<b>Rückmelde- runde</b> Austausch und Abschluss	Äußerung zur gegenwärtigen Situation im Sinne von: Mir geht es gerade...	<b>Persönliche Anmerkungen</b> im Sinne von: Was ich noch sagen möchte, was ich mitnehme...	Kurzeindruck zur Beratung schildern

## 3.6 Genogramme

→ Das Genogramm (im Text auch als Familien- und/oder Umfeldkarte bezeichnet), ist eine grafische Darstellung der Familie, ihrer sozialen Bezüge und des Netzwerks der Helfenden.

Verwendung kann das Genogramm zum Beispiel als Gedankenstütze für Fachkräfte, als Methode in der unmittelbaren Beratungsarbeit mit Einzelpersonen oder Familien sowie in → **Fallberatungen** finden. Im Kinderschutzverfahren kann das Hilfsmittel besonders bei der → **Einschätzung von Gefährdungssituationen** im Team, als Dokumentationsmittel oder Anhang von Meldungen an das Jugendamt genutzt werden.

Die Darstellung eines Familiensystems mit Hilfe eines Genogramms kann dazu dienen:

- einen raschen **Überblick** über Familiensysteme zu erhalten
- eine **Erinnerungs- und Reflexionshilfe** zu erzeugen, bei der systemisch wichtige Personen nicht „vergessen“ werden und Allparteilichkeit und Zirkularität präsent bleiben
- auf der Suche nach **Ressourcen** fündig zu werden und hilfreiche Verbindungen zu entdecken und zu visualisieren
- **Krisenherde** oder **potenzielle Gefährdungen** zu erkennen (zum Beispiel wenn der Bruder der Frau, der zwar viel Zeit hat, aber arbeitslos ist und Drogen konsumiert, als bevorzugter Babysitter genannt wird)
- Gespräche zu fokussieren und den roten Faden zu halten sowie
- einen Sachverhalt gut sichtbar zu dokumentieren

Durch die Nutzung von Umfeldkarten in der Arbeit mit Einzelpersonen oder ganzen Familiensystemen können hilfreiche Effekte entstehen. Die im Genogramm sichtbaren Personen erhalten einen Überblick über ihre Lebenssituation, ihre Geschichte nimmt Gestalt an. Annahmen wie „Ich bin ganz allein auf der Welt“ können revidiert werden. Die Visualisierung der Fülle der Beziehungen löst oft Erstaunen aus. Bei der Arbeit mit der Familienkarte werden häufig Personen genannt, deren mögliche Bedeutung (zum Beispiel hilfreich oder belastend) sowohl den → **Indexklientinnen und -klienten** als auch der Fachkraft bisher so nicht bewusst waren. Die Belastungen, die es mit sich bringt, die Anforderungen eines großen Helfersystems zu erfüllen, werden ebenso deutlich wie die vielen oder wenigen privaten Kontakte. Ressourcen, die in den vorhandenen Beziehungen liegen, können erkannt und zum Beispiel für die Planung von Hilfeprozessen genutzt werden.

Das Erstellen der Familienkarte ist ein guter Gesprächsanlass, der mit ressourcenorientierten Fragestellungen verknüpft werden kann:

- Was wird Ihnen deutlich, wenn Sie das Bild betrachten?
- Wer ist für Sie wichtig?
- Was genau tut Ihnen an der Beziehung zu Person X gut?
- Wen könnte man um Hilfe bitten?
- Wer ist für bestimmte Fragestellungen wichtig?
- Wenn wir Person X fragen könnten, was würde sie/er sagen, was Ihnen gut gelingt (Was sie/er sich wünscht? Wie sie/er die Situation sieht? Was für sie/ihn eine gute Lösung wäre?)

### Hinweise zur Erstellung des Genogramms

Bei der Erzeugung und Verwendung des Genogramms in der Arbeit mit Einzelpersonen und Familien sollte die Fachkraft grundsätzlich verantwortungsbewusst auf ihre professionellen Grenzen achten. Für viele Personen in helfenden Berufen ist es zentrale Aufgabe, Menschen zu unterstützen, indem beispielsweise Ressourcen entdeckt und veranschaulicht werden. Dafür ist die Familien- und Umfeldkarte eine geeignete Methode. Die Darstellung ganzer Familiensysteme und die hiermit verbundenen Dynamiken haben jedoch stellenweise für Klientinnen und Klienten nicht nur „wohltuende“ Effekte, sondern können in deren Erleben auch schwerwiegende Krisen auslösen. Hier ist ein rechtzeitiges Erkennen und verantwortungsvolles Reagieren durch Fachkräfte erforderlich.

Die Karte wird entweder ohne Anwesenheit der Klientinnen und Klienten aus der Erinnerung der Fachperson, (ggf. anonymisiert) in einer kollegialen Beratung oder gemein-

→ *gesamter Text vgl: Publikationen zu Qualifizierungsmodulen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) und dem Felsenweg-Institut der Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie: Auszug aus Modul 3 **Ressourcenorientiert mit Familien arbeiten; Arbeitsblatt: Systeme sichtbar machen – Die Familien- und Umfeldkarte***

→ *Methode: **kollegiale Fallberatung** siehe Pkt. 3.5*

→ *Begriff: **Gefährdungseinschätzung** siehe Pkt. 2.1.3*

→ *Begriff: **Indexklient/-in**: Person, die grund- bzw. anlassgebend für die Zusammenarbeit (Beratung, Betreuung, Intervention) zwischen Fachkräften und Klientinnen/Klienten ist*

sam mit Mitgliedern der Familie erstellt. Wichtig ist, dass Einzelpersonen oder Familien nie gedrängt werden, Informationen preiszugeben.

In der Familien- und Umfeldkarte werden tagaktuell bestehende Bezüge der Person bzw. der Familie abgebildet. Dazu gehören zum Beispiel die Eltern, Kinder und Großeltern, evtl. Tanten, Onkel und Cousins/Cousins. Hinzukommen weitere relevante Kontakte und das System der Helfenden.

Zur Darstellung von Menschen oder Einrichtungen werden verschiedene Symbole verwendet. Beziehungen zwischen Personen werden in der Regel durch unterschiedliche Verbindungslinienarten verdeutlicht. Durch das Zeichnen eines Kreises um mehrere Menschen, können Wohngemeinschaften sichtbar gemacht werden (siehe Beispiel und Legende).

Im handschriftlichen Verfahren entsteht das Genogramm auf Papier im Querformat. Es sollte mit Bleistift und Radiergummi gearbeitet werden, da Korrekturen erforderlich werden können. Alternativ ist auch die Verwendung kleiner ablösbarer Klebezettel möglich. Die Nutzung verschiedener Farben kann hilfreich sein, um professionelle und private Kontakte zu veranschaulichen (zum Beispiel Gelb für das System der Helfenden, Grün für private Kontakte) oder andere Unterscheidungen vorzunehmen. Für Präsentationen im Team oder bei Interventionen/Supervisionen kann eine Familien- und Umfeldkarte auch auf ein Flipchart gezeichnet werden – mit Stiften oder, um Korrekturmöglichkeiten zu haben, mit großen Klebezetteln. Für die Dokumentation, für familienbezogene Besprechungen oder Vorträge ist zum Beispiel auch die Darstellung am PC mittels PowerPoint oder Word möglich.

Bei der Nutzung der Methode geht es nicht darum, den tagaktuell erfassten Zustand stabil zu halten, sondern die jeweilige Momentaufnahme als Gesprächsanlass zu nutzen. Im Verlauf der Zeit kann sich das entstandene Bild sehr schnell ändern, weshalb es wichtig ist, das Erstelldatum zu vermerken.

#### **Fallbeispiel Familie P. (siehe Legende und Grafik im Anschluss)**

Frau P. lebt mit ihren Kindern Max (2 Jahre), Peter (9 Jahre) und Katrin (11 Jahre) und ihrem Lebensgefährten bzw. sorgeberechtigten Vater von Max, Herrn S., in einer gemeinsamen Wohnung. Vom Vater der beiden ältesten Kinder, Herrn P., ist Frau P. seit 2012 getrennt. Zwischen Frau P. und Herrn P. besteht eine sehr konfliktbelastete Beziehung. Peter wird als verhaltensauffällig und zum Teil gewalttätig gegenüber seinen Geschwistern beschrieben. Frau P. hat seit 2012 keinen Kontakt zu ihren eigenen Eltern und leidet seit ihrer Jugend an immer wiederkehrenden Depressionen. Die Mutter von Herrn S. hat eine sehr enge Bindung zu Max. Die Familie erhält zudem Unterstützung durch eine Sozialpädagogin, Frau B., die im Rahmen von **→ Sozialpädagogischer Familienhilfe gem. § 31 SGBVIII** durch das Jugendamt finanziert wird.

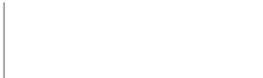
→ Begriff: **Sozialpädagogische Familienhilfe** siehe Pkt. 8.3.4

## Legende zur Erstellung von Genogrammen

### Darstellung von Personen

weibliche Person			im Symbol Eintrag des Alters möglich
		verstorben	
männliche Person			
		verstorben	
			
	schwanger	Fehlgeburt	Abtreibung

### Darstellung von Partnerschaftsbeziehungen

Partnerschaft		oder	
Ehe			
	Variante: mit Angabe des Datums der Eheschließung		
Trennung Scheidung		oder	
	Variante: mit Angabe des Datums der Trennung		

### Darstellung von Beziehungsqualitäten/-eigenschaften

Durch gesonderte Verbindungslinien und Symbole kann der Charakter der Beziehung zwischen zwei Personen verdeutlicht werden.

enge Bindung		oder	
sehr starke Bindung		oder	
Konflikt		oder	
Kontaktabbruch		oder	

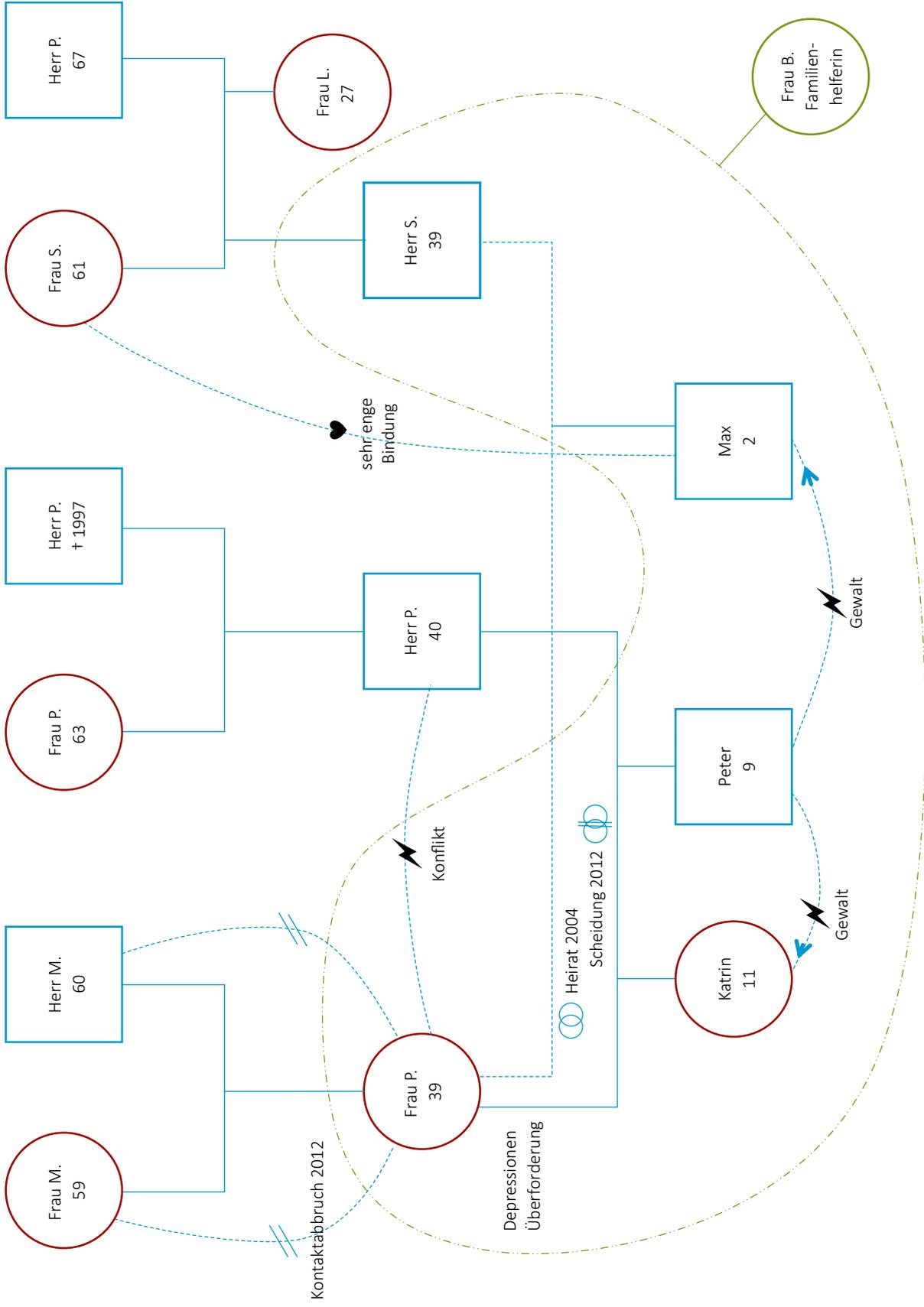
Wohngemeinschaft gestrichelter oder durchgezogener Rahmen um die gemeinsam lebenden Personen

### Weitere Darstellungsmöglichkeiten

Institution, zum Beispiel Schule, Jugendhaus  Haustier 

Beispiele für weitere darstellbare Personen: Therapeuten, Ärzte, Helferpersonen

Genogramm Familie P., erstellt durch Frau B. am 09.05.2017 mit Frau P., Herrn S. und Katrin



### 3.7 Ressourcen- und Netzwerkkarte

→ Methode: **Genogramm** siehe Pkt. 3.6

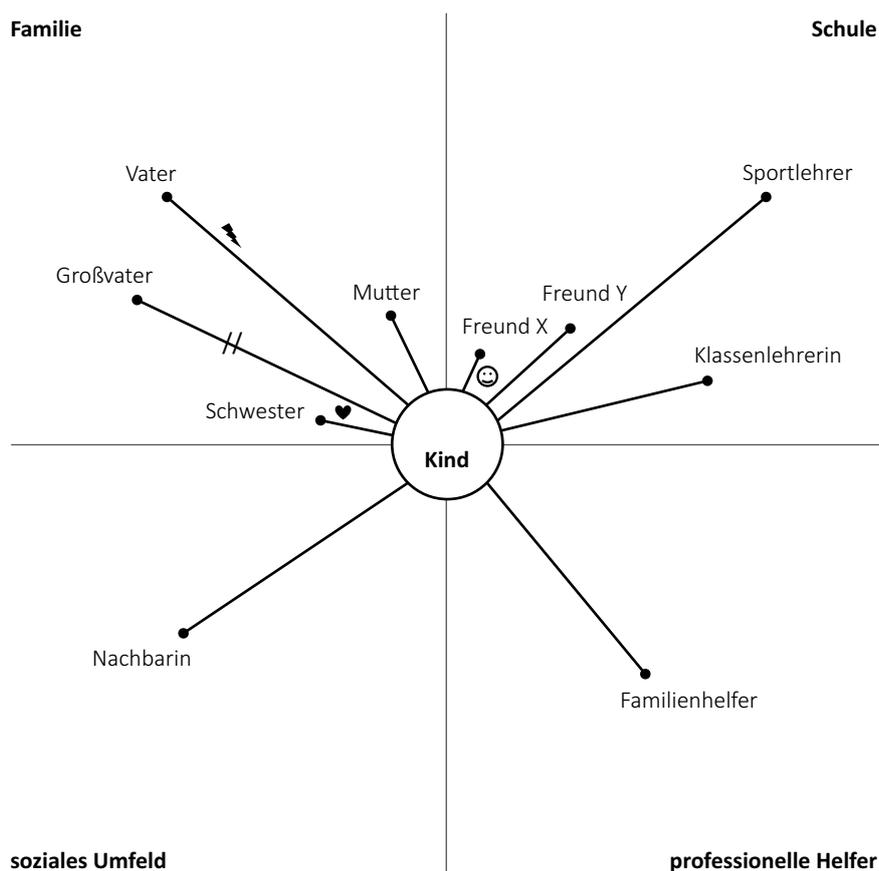
Die Netzwerkkarte dient (ähnlich dem → **Genogramm**) dazu, die soziale Umgebung einer Person, deren Beziehungen und Beziehungsqualitäten darzustellen. Durch die Verwendung dieses Arbeitsmaterials kann es Fachkräften gelingen, mit Klientinnen und Klienten zu deren Lebenssituation ins Gespräch zu kommen, diesbezüglich einen Reflektionsprozess zu unterstützen und ggf. soziale Ressourcen zu erschließen.

Im Zentrum der Darstellung wird der Name der Klientin bzw. des Klienten eingetragen. Durch mehrere von der Mitte ausgehende Hauptlinien werden verschiedene Lebensbereiche der Klientin bzw. des Klienten voneinander getrennt. In die entstehenden Felder können dann einzelne Personen, die in den jeweiligen Bereichen eine Rolle spielen, eingetragen werden. Durch deren Abstand zum Indexklienten werden Nähe und Distanz sichtbar. Verschiedene Symbole können zusätzlich spezielle Beziehungsqualitäten verdeutlichen.

Beispiele für verwendbare Symbole:

-  = Konflikt
-  = besondere Zuneigung, innige Beziehung
-  = Kontaktabbruch
-  = Freundschaft
-  = ambivalente Beziehung

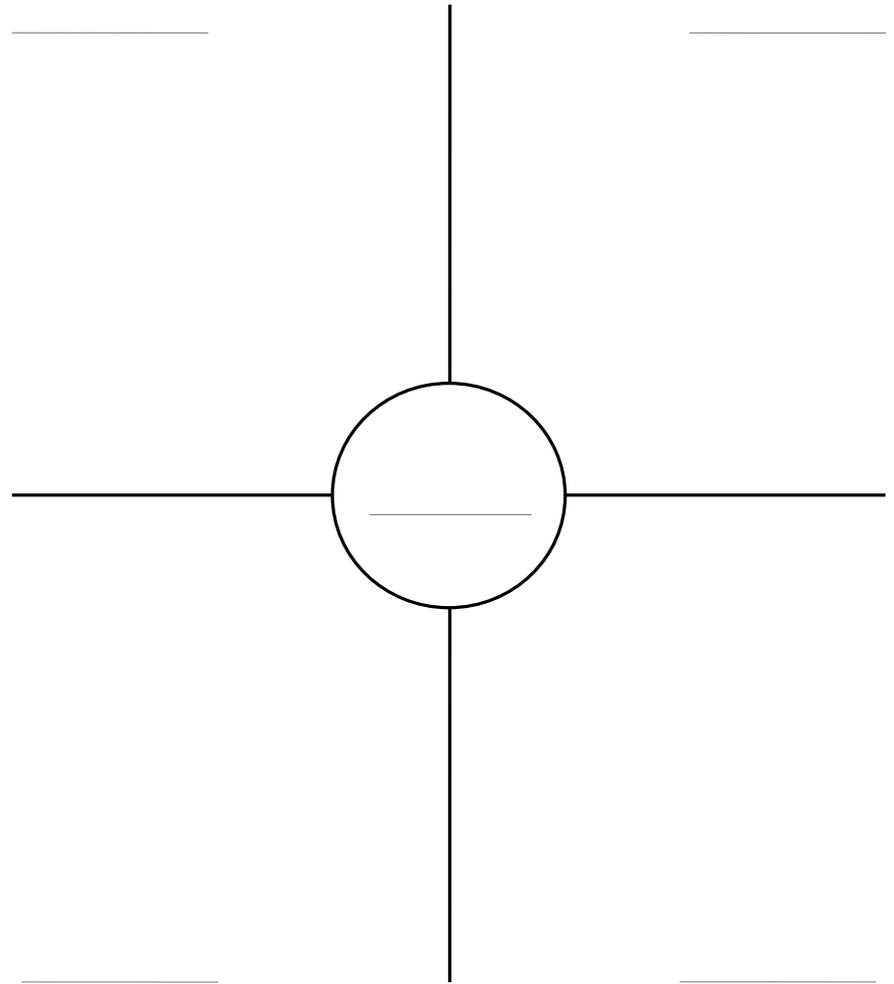
#### Beispiel für die Anwendung einer Netzwerkkarte



### 3.7a Ressourcen- und Netzwerkkarte

Name der erstellenden Person: \_\_\_\_\_

Datum der Erstellung: \_\_\_\_\_



## 3.8 Gespräche im Kontext Kinderschutz

Beratungen, bei denen junge Menschen und/oder Eltern auf eine sie selbst betreffende Kindeswohlthematik angesprochen werden, finden aufgrund des dringenden Sachverhalts häufig zeitnah nach Bekanntwerden der Kindeswohlgefährdenden Aspekte und nach Absprache mit dem eigenen Team oder einer → **insoweit erfahrenen Fachkraft** statt. Aufgrund ihrer positiven Wirkung auf Fallverläufe, sollte die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen und inhaltlicher Voraussetzungen für Kinderschutzgespräche trotz Mangel an Zeit oder anderer Ressourcen so gut es geht erfolgen. Die anschließend aufgeführten Anregungen können dabei hilfreich sein.

→ Begriff: **insoweit erfahrene Fachkraft** siehe Pkt. 2.1.3.2

### 3.8.1 Grundannahmen und Ziele

Folgende vorangestellte Grundannahmen sind im Kinderschutzkontext sinnvoll für die Einnahme einer offenen und zugewandten und für Klientinnen und Klienten hilfreichen Beratungshaltung:

- Eltern sind in der Regel sehr daran interessiert, gut für ihre Kinder zu sorgen.
- Die am Fall beteiligten Personen verfügen über eine umfangreiche Lösungskompetenz.
- Das (problematische) Verhalten der Familienmitglieder macht für deren eigene Lebensbewältigung durchaus Sinn, auch wenn es nicht dem Kindeswohl dient und einer Änderung bedarf.
- Der einzige Faktor, für den die fallführende Fachkraft klar Partei beziehen muss, ist das → **Kindeswohl** und der damit verbundene Schutzauftrag.

→ Begriff: **Kindeswohl** siehe Pkt. 1.1

Erste Zielstellung kinderschutzrelevanter Beratungen ist selbstverständlich die Sicherung oder Wiederherstellung eines Kindeswohldienlichen Zustandes im Lebensumfeld des betroffenen jungen Menschen. Die Umstände sollen dergestalt sein, dass das Kind sich geistig, körperlich und seelisch ausreichend gut entwickeln kann. Alle Vereinbarungen und weiteren Ziele, die mit Personensorgeberechtigten, Minderjährigen und gegebenenfalls weiteren Beteiligten getroffen werden, sollten auf die Umsetzung dieses Hauptziels ausgerichtet sein.

Für die Fachkraft können folgende weitere Ziele handlungsleitend sein:

- Die Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten ist festgestellt.
- Die für weitere Schritte erforderlichen Informationen sind eingeholt.

### 3.8.2 Qualitätsmerkmale Kindeswohldienlicher Beratungsgespräche

Die Qualität von Beratungsgesprächen im Kontext Kinderschutz zeigt sich unter anderem durch das Vorhandensein von strukturellen, inhaltlichen, haltungs- und kommunikationsbedingten Merkmalen.

#### Strukturelle Merkmale:

- **Vorabsprachen mit dem Team:** Innerhalb der Organisation/Einrichtung gibt es Absprachen darüber, welche strukturellen Rahmenbedingungen im Falle einer erforderlichen Kinderschutzberatung vorhanden sein müssen. Es besteht beispielsweise Einigkeit darüber, dass bei der Belegung von Beratungsräumen kinderschutzrelevante Gespräche vor anderen Terminen Vorrang erhalten.
- **Termin- und Zeitplanung:** Bei der Planung des Beratungstermins finden persönliche Verhältnisse der Familie Berücksichtigung (zum Beispiel. Anreise- oder Arbeitszeiten). Der Gesprächsrahmen ist zeitlich nicht zu eng gefasst und bietet genügend Raum für ein ruhiges, informatives und kooperatives Gespräch.
- **Setting/Atmosphäre:** Das Gespräch kann ungestört in einem ausreichend großen, ruhigen Raum mit angemessener Ausstattung (zum Beispiel Stühle, Tische) stattfinden.

→ Begriff und Arbeitsmaterial: **Dokumentation** siehe Pkt. 3.2/3.2a

→ Material: **Schutzplan** siehe Pkt. 3.9/3.9a

→ Material: **Ampelbogen** siehe Pkt. 3.4, 3.4a–e

Alle Beteiligten fühlen sich im Beratungssetting sicher. Je nach Bedarf im Einzelfall wird ein barrierefreier Zugang zu den Räumlichkeiten ermöglicht.

- **Gesprächsteilnehmende:** Das Gespräch wird im günstigsten Fall durch zwei Fachkräfte geführt (Rollenklärung erforderlich). Die weiteren, für die Beratung erforderlichen Personen, werden in angemessener Form eingeladen. Bei Bedarf werden Dolmetscher/-innen hinzubestellt.
- **Rollenklarheit:** Die/der Beratende ist sich seiner eigenen Rolle bewusst. Er hat diese vorab reflektiert und eine für die Beteiligten nachvollziehbare Beschreibung dafür gefunden. Bei Beratungen, an denen zwei Fachkräfte mitwirken, wird vorab geklärt, wer welche Aufgaben übernimmt (zum Beispiel Zeit- und/oder Themenwächter/-in, Moderation, Methodeneinbringer/-in, Beobachter/-in usw.)
- **Dokumentation:** Eine ausreichende → **Dokumentation** der Beratungsinhalte ist gewährleistet. Die an der Beratung teilnehmenden Personen sind über die Dokumentation informiert. Erforderliche oder bereits ausgefüllte Dokumente (zum Beispiel → **Schutzplan** oder → **Ampelbogen**) sind gesammelt und werden ggf. für die Gesprächsführung genutzt.

#### Haltungsmerkmale:

- **Haltung des Nichtwissens:** Neugierde und eine Haltung des „Nichtwissens“ werden als zentrale Elemente für eine gelingende Fallbearbeitung übernommen. Dabei meint „Nichtwissen“ nicht das Ignorieren oder Ausblenden von Fakten, Fachwissen oder Erfahrungen. Vielmehr geht es um die Annahme, dass zu den wahrgenommenen Elementen einer Familiensituation immer eine Vielzahl von Ursachen, Deutungen und Begründungen möglich sind und Verhaltensweisen von Beteiligten für deren eigene Lebensbewältigung sehr sinnvoll sein können. Die Hintergründe dazu können betroffene Menschen am besten selbst erklären, anstatt diese durch Fachkräfte erklärt zu bekommen. Der Beratende hat vielmehr die Aufgabe, einen Kontext zu schaffen, in dem Familienmitglieder so viel wie möglich Raum erhalten, an eigenen, passenden Lösungen zu arbeiten.
- **Empathie:** Seitens der Beratungsperson besteht eine Offenheit für mögliche Perspektivwechsel. Einfühlsamkeit und dadurch entstehendes Mitgefühl wird zugelassen.
- **Parteilichkeit für das Kindeswohl:** Die beratende Person erreicht im Gespräch ein Verständnis zur Entstehung und Funktion der fallspezifischen Kindeswohlgefährdenden Dynamiken. Gleichzeitig ist sie mit deren Fortsetzung nicht einverstanden und bezieht zu dieser Haltung klar Stellung.
- **Beteiligung und Transparenz:** Die Familie arbeitet im Rahmen der bestehenden Voraussetzungen an der Planung von Vorgehensweisen, Abläufen und Handlungsschritten mit bzw. wird umfassend darüber informiert.
- **Wertungsfreie Haltung:** Die Beratungsperson stellt Sachverhalte neutral dar. Verfahrensweisen werden fachlich begründet. Dabei dürfen in Kinderschutzberatungen trotzdem Auswirkungen von Handlungsweisen auf das Kindeswohl beschrieben werden. Anstatt also eine Ohrfeige als „falsch“ oder „schlecht für das Kind“ zu bewerten, kann dargelegt werden, welche Auswirkungen Erziehungsgewalt für die Entwicklung des Kindes haben kann.
- **Respektvolle und akzeptierende Haltung:** Eltern oder andere Personen, die als vermeintliche Verursacher einer Kindeswohlgefährdung an Gesprächen teilnehmen, werden von Beratern auf Augenhöhe als Menschen mit eigenem Sozialisations- und Erfahrungshintergrund sowie Kompetenzen und Fähigkeiten wahrgenommen.

#### Kommunikationsmerkmale:

- **Sprache:** Die Beratungsperson bedient sich einer einfachen, klaren und verständlichen Sprache (Entfachlichung, Kommunikation auf Augenhöhe). Begriffe aus der Sprache der Familie können verwendet werden.
- **Augenhöhe:** Die Art und Weise der Gesprächsführung wirkt ausgleichend auf Machtgefälle und ist Ausdruck der respektierenden Grundhaltung.
- **Ich-Botschaften:** Bei der Darstellung der Sachverhalte drückt die Beratungsperson ihr Anliegen aus der eigenen Perspektive heraus aus. „Ich mache mir Sorgen über...“, „Ich teile Ihre Sorge um...“, „Ich nehme wahr, dass...“

- **Aktives Zuhören und Zusammenfassen:** Sorgen und Ängste werden aufmerksam wahrgenommen und bei Bedarf gespiegelt. Es gibt Gesprächspausen zum Sammeln von Gedanken. Der Beratende lässt die Beteiligten ausreden und nimmt Antworten nicht vorweg. Inhalte werden immer wieder kurz zusammengefasst und das gemeinsame Verständnis zum Gesagten wird abgeglichen.
- **Lösungssprache:** Die Beratungsperson unterstützt zum Beispiel mittels entsprechender Fragestellungen die Fokussierung weg von der Problem- und hin zur Lösungsebene.
- **Fragestellungen:** Es werden so oft wie möglich offene, zirkuläre Fragen gestellt, um im Gesprächsprozess beispielsweise eine blickfelderweiternde und lösungsorientierte Sichtweise zu begünstigen.
- **Kongruente und authentische Ausdrucksformen:** Die Gesamtheit der Ausdrucksweise ist ehrlich und unverstellt. Das heißt, dass Gesprächsinhalte, Körperhaltung, Gestik und Mimik auf das Gegenüber zusammengehörig und nicht manipuliert wirken. Dazu gehört auch, dass Störungen kommuniziert werden (zum Beispiel Missverständnisse, Verwunderung, Schreck).

#### Fachlich-inhaltliche Merkmale:

- **Notizen/Gesprächsleitfaden:** Die beratende Person hat sich vorab zum Gesprächsanlass (zum Beispiel Formulierung einer Sorge), zur Argumentation (zum Beispiel Faktenlage) und zu den Zielen des Gesprächs (zum Beispiel Vereinbarung über weiteres Vorgehen) Notizen erstellt.
- **Teamberatung:** Die Beratung mit anderen Fachkräften (vergleiche → **kollegiale Fallberatung** und → **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**) wird durchgeführt, um vorliegende Informationen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung zu sortieren, hinsichtlich ihrer Relevanz zu bewerten und für die inhaltliche Planung der weiteren Gespräche zu nutzen. Die Ergebnisse der Teamberatung sind unter anderem inhaltliche Grundlage für das Gespräch.
- **Zielführung:** Es gibt ein kommuniziertes (nach Möglichkeit gemeinsames) Ziel für das Gespräch (siehe oben). Die Beratungsperson sorgt dafür, dass das Gespräch zielführend bzw. sachdienlich bleibt.

→ Methode: **kollegiale Fallberatung**  
siehe Pkt. 3.5

→ Begriff und Material: **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** siehe Pkt. 2 und 3.1

#### 3.8.3 Beispielsammlung Gesprächsbausteine

Konkrete Gesprächsbausteine können sein:

- **Gesprächsgründe benennen und Sorge formulieren**  
„Ich bin in Sorge um Ihr Kind, weil ich beobachtet/gehört habe, dass...“  
„Ihr Kind/Person X hat sich an mich gewandt und berichtet, dass...“  
„Nach unserem letzten Gespräch am ..., hat sich die Situation X aus unserer Sicht nicht umfassend geändert, so dass wir beschlossen haben, Sie heute nochmals zum Gespräch einzuladen.“
- **Verdacht und eigene Haltung formulieren, Transparenz herstellen**  
„Ich vermute/nehme wahr/befürchte, dass...“  
„Wir haben uns im Team/mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Situation ausgetauscht und einen sogenannten → **Ampelbogen** ausgefüllt. Dabei sind wir zu folgenden Ergebnissen gekommen...“  
„Die wahrgenommenen Entwicklungen führen mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass ...“  
„Ich bin verpflichtet zu handeln, weil...“
- **Wertschätzen, Anspannung reduzieren und zur Zusammenarbeit einladen**  
„Ich weiß, wie wichtig Ihnen das Wohlbefinden Ihres Kindes ist. Ich bin, wie Sie, daran interessiert, dass es X gut geht. Deswegen möchte ich gemeinsam mit Ihnen über die Situation sprechen und eine für alle Seiten hilfreiche Vereinbarung mit Ihnen treffen.“  
„Sind Sie damit einverstanden, gemeinsam mit meiner Unterstützung über eine gute Lösung für die Situation nachzudenken?“

„Wir sind uns darüber bewusst, wie herausfordernd die Erziehung von Kindern sein kann. Kein Elternteil verhält sich durchgängig perfekt und es ist völlig normal, dass im Erziehungsalltag zeitweise Schwierigkeiten auftreten. Oft ist es schon hilfreich, wenn man nicht allein versucht, allen Problemen zu begegnen. Daher bieten wir Ihnen unsere Unterstützung an.“

„Was müsste heute hier passieren, damit unsere Beratung gelingt? Wie können wir und Sie dazu beitragen?“

■ **Rollen und Verantwortung vermitteln, Verbindlichkeit herstellen**

„Wir gehen davon aus, dass Sie die Verantwortung für das Wohl Ihres Kindes haben. Das heißt, dass es Ihre Aufgabe ist, für das körperliche und seelische Wohl des Kindes zu sorgen und dessen Bedürfnisse wahrzunehmen. Hierbei unterstützen wir Sie gern.“

„Wir sind Ihre Partner/-innen bei der Umsetzung der weiteren Schritte. Voraussetzung dafür ist, dass Sie selbst aktiv werden und die getroffenen Vereinbarungen umsetzen.“

„Sind wir uns darüber einig, dass ...?“

„Wir können hier folgende Dinge leisten: ... . Wenn diese Angebote nicht ausreichen, können wir Ihnen gerne helfen, weitere Unterstützung zu erhalten.“

„Wenn wir bemerken, dass Sie und wir bzw. Dritte die Situation für Ihr Kind nicht wesentlich verbessern können, wird es gegebenenfalls erforderlich sein, das zuständige Jugendamt einzuschalten.“

■ **Beschreibungen und Erklärungen erfragen**

„Deckt sich Ihre Wahrnehmung des Problems mit unserer Beschreibung? Wenn nein, wie gestaltet sich die Situation aus Ihrer Sicht?“

„Haben Sie dieses Verhalten/diese Entwicklung ebenfalls wahrgenommen?“

„Seit wann ist Ihnen die Situation aufgefallen?“

„Welche anderen Personen sind für die Situation von Bedeutung?“

„Wie erklären Sie sich dieses Verhalten/diese Entwicklung?“

„Gibt es konkrete Anlässe für dieses Verhalten/diese Entwicklung?“

■ **Ausnahmen (= Situationen, in denen das Problem ausnahmsweise nicht auftritt) und Ressourcen erfragen und gemeinsam an Lösungen arbeiten (→ **Netzwerk- und Ressourcenkarte**, → **Genogramm**, Zeitstrahl)**

„Welche Ausnahmen für das Verhalten/diese Entwicklung gab es? Beschreiben Sie diese Ausnahmen konkret und detailliert.“

„Was haben Sie dazu beigetragen, dass diese Ausnahmen eingetreten sind? Was davon können Sie gegebenenfalls wiederholen bzw. für die Lösung des Problems nutzen?“

„Welche Personen sind bereits im Boot, wenn es um eine gute Versorgung/Erziehung/Betreuung Ihres Kindes geht?“

„Wer könnte für die Lösung des Problems noch von Bedeutung sein?“

„Wenn Person X jetzt hier wäre, welchen Tipp würde er/sie uns für unser Gespräch geben?“

„Wenn Ihr Kind jetzt anwesend wäre, worüber wäre es glücklich?“

„Welche Orte, Tätigkeiten oder andere Faktoren sind für Sie hilfreich, um Verhalten X zu verändern?“

■ **Vereinbarung über das weitere Vorgehen (→ **Schutzplan**)**

„Ich habe mir im Gespräch folgende Vereinbarungen notiert: ... Bitte korrigieren Sie mich, wenn ich Inhalte falsch dokumentiert habe.“

„Wir haben vereinbart, dass wir uns am Datum X an Ort X wieder zum Gespräch treffen. Bis dahin arbeiten Sie und wir bzw. Person X an der Umsetzung der Vereinbarung.“

„Sie können sich bei Bedarf jederzeit an uns wenden. Außerhalb unserer Sprechzeiten ist im Notfall Person X für Sie erreichbar.“

→ Methode: **Netzwerk- und Ressourcenkarte** siehe Pkt. 3.7

→ Methode: **Genogramm** siehe Pkt. 3.6

→ Material: **Schutzplan** siehe Pkt. 3.9, 3.9a

## 3.9 Schutzplan

Zur Abwendung einer vermuteten oder festgestellten Gefährdung kann gemeinsam mit den Sorgeberechtigten bzw. betroffenen Kindern und Jugendlichen ein sogenannter Schutzplan erstellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass seitens der Beteiligten ein Interesse an einer kooperativen Zusammenarbeit, eine Mitwirkungsbereitschaft und weitere erforderliche Ressourcen vorhanden sind.

Schutzpläne können im Fallverlauf mehrfach erstellt werden und sichern ein planvolles und koordiniertes Handeln in der Kinderschutzarbeit. Kerninhalt sind konkrete Maßnahmen und Handlungsschritte, die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung durch die Beteiligten vereinbart und in der Folge umgesetzt werden sollen.

### Kriterien für einen wirksamen Schutzplan

(nach Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Dresden e. V.: Schutzplan KWG, internes Material, 2012)

- Die sofortige Wirkung ist zu erwarten.
- Die Wirkung kann gesichert werden.
- Die Schutzmaßnahmen sind vorübergehend und befristet.
- Die Beteiligung der Schutzpersonen an der Erstellung des Schutzplanes ist möglich.
- Der Schutzplan ist umsetzbar.
- Der Schutzplan basiert auf einer dokumentierten Maßnahmeplanung (wer, was, wann, wie...).
- Es gibt eine systematische Kontrolle der Wirkung.
- Ressourcen werden gesichert.
- Die Hierarchie der Risikofaktoren ist berücksichtigt.

### Inhalte und Form des Schutzplanes

Folgende Inhalte sind in den Schutzplan aufzunehmen:

- alle an der Erstellung des Schutzplans **beteiligten Personen**,
- **Ziele, Maßnahmen und Aktivitäten**, die zum Schutz und Wohl des Kindes seitens der/des Sorgeberechtigten/der beteiligten Fachkräfte umgesetzt werden (einschließlich Überprüfung)
- **Terminsetzungen und Verantwortlichkeiten** für die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen

Der Schutzplan sollte schriftlich erstellt werden und kann in die Gesamtdokumentation aufgenommen werden.

### Zielformulierung

Gut formulierte, eindeutige Zielstellungen bzw. Maßnahmen tragen entscheidend dazu bei, deren Umsetzung für die Akteure zu erleichtern und die Wirksamkeit der Vereinbarungen zu überprüfen.

Hilfreich ist für das Entwickeln von Zielstellungen die Nutzung der S.M.A.R.T.-Methode. Ein hiernach formuliertes Ziel erfüllt die folgenden Eigenschaften:

<b>Spezifisch</b>	Das Ziel ist konkret und eindeutig formuliert. Es wird ein konkreter Zielzustand benannt.
<b>Messbar</b>	Die Erreichung des Ziels ist anhand von Messbarkeitskriterien überprüfbar.
<b>Akzeptiert</b>	Das Ziel wird von den Empfängern akzeptiert und trägt zu deren Aktivierung bei.
<b>Realistisch</b>	Die Erreichung des Ziels ist tatsächlich möglich. Das Ziel entspricht dem, was die Vereinbarungspartner/-innen tatsächlich umsetzen können.
<b>Terminiert</b>	Es gibt eine klare Terminvorgabe, bis wann das Ziel erreicht sein muss.

In der Schutzplanung sind neben Zielstellungen auch Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele zu vereinbaren. Hierfür werden einzelne Aufgaben und Handlungsschritte mit den Beteiligten erarbeitet.

### Beispiel

Ziel 1: Das Kind X besucht täglich von Montag bis Freitag die Kindertageseinrichtung Y.

- Maßnahme 1: Der Kindesvater Z steht morgens spätestens 7.30 Uhr auf und weckt das Kind X.
- Maßnahme 2: Der Kindesvater Z bringt das Kind X täglich von Montag bis Freitag bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindertageseinrichtung Y und holt es bis spätestens 16.30 Uhr wieder dort ab.

### Umsetzung und Überprüfung des Schutzplanes

Die Kontrolle und Überprüfung der im Schutzplan beschriebenen Maßnahmen sollte entsprechend der vereinbarten Terminierung und Verantwortlichkeiten erfolgen.

Die Überprüfung zur Umsetzung der im Schutzplan vereinbarten Ziele und Maßnahmen kann folgende Zustandsbeschreibungen und Handlungserfordernisse ergeben:

- Alle vereinbarten Maßnahmen wurden erfolgreich umgesetzt und damit die Gefährdungssituation abgewendet bzw. ein Kindeswohlentsprechender Zustand hergestellt. → Das Hauptziel des Schutzplans wurde erreicht.
- Die vereinbarten Maßnahmen sind umgesetzt, aber es wurde keine abschließende Abwendung der Gefährdung erreicht. → Der Schutzplan bedarf einer Fortschreibung und/oder die Kontaktaufnahme zum Jugendamt ist erforderlich.
- Die vereinbarten Maßnahmen wurden teilweise oder nicht umgesetzt. Die Abwendung der Gefährdung wurde nicht erreicht. → Der Schutzplan bedarf einer Fortschreibung und/oder die Kontaktaufnahme zum Jugendamt ist erforderlich.

Die Fortschreibung des Schutzplans im Rahmen weiterer Gespräche mit den Beteiligten kann vorgenommen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Grenzen der Handlungsmöglichkeiten sind noch nicht erreicht.
- Die Eltern zeigen Problemeinsicht sowie sind Willens und in der Lage, Hilfen anzunehmen und mitzuwirken.

→ Begriff: **gewichtige Anhaltspunkte**  
siehe Pkt. 2.1.1

Haben sich Gefährdungslagen durch das Hinzukommen neuer → **gewichtiger Anhaltspunkte** oder das häufigere/intensivere Auftreten der bereits vorhandenen Indikatoren verstärkt, bedarf es einer Klärung, ob eine Erweiterung des Schutzplanes ausreichend ist oder eine → **Meldung an das Jugendamt** erfolgen sollte oder welche weiteren Schritte erforderlich sind.

→ Begriff und Arbeitsmaterial: **Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** siehe Pkt. 2.1.4.1, 3.10



Anlass der Schutzplanerstellung (gewichtige Anhaltspunkte)	

Überprüfung zur Umsetzung der im Schutzplan getroffenen Vereinbarungen	
--	--

Datum der Überprüfung		
Ergebnisse der Überprüfung (zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/>	Das Kindeswohl ist gesichert.
	<input type="checkbox"/>	Das Kindeswohl ist nicht gesichert. Es bedarf einer Fortschreibung des Schutzplanes.
	<input type="checkbox"/>	Das Kindeswohl ist nicht gesichert. Eine Meldung an das Jugendamt erfolgt.
	<input type="checkbox"/>	Es besteht anderer/weiterer Handlungsbedarf in folgendem Umfang:
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
Ergänzungen/Anmerkungen		

**Blatt 2: Ziele und Maßnahmen zum Schutzplan**

<b>Ziel 1:</b>			
Maßnahme 1		Datum Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	
Maßnahme 2		Datum Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	
Maßnahme 3		Datum Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	
Termin Überprüfung Erreichung/ Umsetzung Ziel 1/ Maßnahmen		Überprüfende Person	
<b>Ziel 2:</b>			
Maßnahme 1		Datum Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	
Maßnahme 2		Datum Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	
Maßnahme 3		Datum Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	
Termin Überprüfung Erreichung/ Umsetzung Ziel 2/ Maßnahmen		Überprüfende Person	
<b>Ziel 3:</b>			
Maßnahme 1		Datum Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	

Maßnahme 2		Datum Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	
Maßnahme 3		Datum Umsetzung	
		Verantwortliche Person/-en	
Termin Überprüfung/ Erreichung/ Umsetzung Ziel 3/ Maßnahmen		Überprüfende Person	

**Unterschriften der beteiligten Personen**

Mit ihrer Unterschrift erklären die Beteiligten, dass sie die Inhalte des Schutzplanes zur Kenntnis genommen haben und damit einverstanden sind.

Kind 1		sorgeberechtigte Person	
Kind 2		fallverantwortliche Fachkraft	
Kind 3		Fachkraft	
sorgeberechtigte Person		Fachkraft	
sorgeberechtigte Person		weitere Person	
Datum der Unterschriften			

## 3.10 Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Ausführliche Informationen und Hinweise zur Erstellung einer Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind im Dresdner Kinderschutzordner 2019 im Kapitel 2 unter Punkt 2.1.4.1 enthalten.

<b>1. Kontaktdaten für die Abgabe einer Meldung zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b>					
Bei akuter Gefahr und sofortigem Handlungsbedarf bitte immer auch telefonische Meldung!					
<b>ASD in den Ortsamtsbereichen</b> (falls zuständiger Dienst bekannt, bitte ankreuzen)		<b>Telefon</b> Vorwahl: 0351	<b>E-Mail</b>	Öffnungszeiten der ASD	
<input type="checkbox"/>	Altstadt	4 88 68 61/-29	asd-altstadt@dresden.de	Montag Dienstag Donnerstag Freitag	9 – 12 Uhr 9 – 18 Uhr 9 – 18 Uhr 9 – 12 Uhr
<input type="checkbox"/>	Plauen	4 88 68 61	asd-plauen@dresden.de		
<input type="checkbox"/>	Neustadt/Klotzsche	4 88 66 41	asd-neustadt@dresden.de		
<input type="checkbox"/>	Pieschen	4 88 55 11	asd-pieschen@dresden.de		
<input type="checkbox"/>	Blasewitz/Loschwitz	4 88 85 61	asd-bla-lo@dresden.de		
<input type="checkbox"/>	Leuben	4 88 83 60	asd-leuben@dresden.de		
<input type="checkbox"/>	Prohlis	4 88 83 41	asd-prohlis@dresden.de		
<input type="checkbox"/>	Cotta	4 88 57 42	asd-cotta@dresden.de		
<input type="checkbox"/>	Gorbitz	4 88 57 56/-42	asd-gorbitz@dresden.de		
<b>Rund um die Uhr Hilfe in Kinderschutzfällen</b> beim Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes					
		<b>Telefon</b> Vorwahl: 0351	<b>E-Mail</b>		
Kinderschutznotruf		2 75 40 04	kinderschutz@dresden.de		
<b>2. Allgemeine Daten zur Meldung</b>					
Datum der Meldung			Erstmitteilung		wiederholte Mitteilung
<b>3. Angaben zur meldenden Person</b>					
Name, Vorname			Telefon		
Institution/Einrichtung			E-Mail		
Adresse					
<b>4. Angaben zur Familie</b>					
Betroffenes Kind/betroffene/-r Jugendliche/-r					
Name, Vorname			Geburtsdatum		
Adresse					
Einrichtungen (z. B. Kita, Hort)					
Minderjährige Geschwister des betroffenen Kindes/andere Kinder im Haushalt der Familie					
Name, Vorname (Kind 2)			Geburtsdatum		
Adresse					
Einrichtungen (z. B. Kita, Hort)					
Name, Vorname (Kind 3)			Geburtsdatum		
Adresse					
Einrichtungen (z. B. Kita, Hort)					

<b>Kindesmutter</b>			
Name, Vorname		Sorgerechtsstatus	
Adresse			
Telefon		E-Mail	
<b>Kindesvater</b>			
Name, Vorname		Sorgerechtsstatus	
Adresse			
Telefon		E-Mail	
<b>Vormund/Ergänzungspfleger (= andere Sorgerechtsinhaber)</b>			
Name, Vorname		Sorgerechtsstatus	
Adresse			
Telefon		E-Mail	
<b>5. Information der sorgeberechtigten Person/-en über die Meldung</b>			
<input type="checkbox"/>	Ja. Folgende Person/-en wurden informiert:		
<input type="checkbox"/>	Nein, weil		
<b>6. Kurzbeschreibung der Situation/Vorkommnisse</b>			
<b>7. Bisher veranlasste Maßnahmen (angebotene Hilfen, Schutzplan usw.)</b>			
<b>8. Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft</b>			
gem. §§ 8a/8b SGB VIII oder § 4 KKG			
<input type="checkbox"/>	Ja, eine insoweit erfahrene Fachkraft wurde hinzugezogen.		
<b>Ergebnisse der Beratung</b>			
<input type="checkbox"/>	Nein, die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgte nicht.		

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der meldenden Person

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift Vorgesetzter



Adresse der Meldeperson/der Institution bitte eintragen!

---

---

---

---

---

**Bestätigung über den Eingang einer Meldung zum Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung**

Name des Kindes:

---

Meldung ist im Jugendamt eingegangen am:

---

Zuständige/-r Sozialarbeiter/-in:

---

Rufnummer:

---

Datum der Bestätigung:

---

**Vielen Dank für Ihre Meldung!**

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeiner Sozialer Dienst





Dresden.  
Dresdener

# Kinderschutzrelevante Arbeitsbereiche



# 4 Kinderschutzrelevante Arbeitsbereiche

<b>4.1</b>	<b>Netzwerkarbeit</b>	<b>112</b>	<b>4.5</b>	<b>Polizei</b>	<b>125</b>
			4.5.1	Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Strukturen der Polizei	125
<b>4.2</b>	<b>Kinder- und Jugendhilfe</b>	<b>113</b>	4.5.1.1	Bundespolizei	125
4.2.1	Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe	113	4.5.1.2	Landespolizei	125
4.2.2	Handlungsmöglichkeiten im Kinderschutz	114	4.5.1.3	Kreis- und Ortspolizei	126
4.2.3	Kinderschutzrelevante Akteurinnen und Akteure und Arbeitsbereiche in der Kinder- und Jugendhilfe	114	4.5.2	Handlungsmöglichkeiten im Kinderschutz	126
4.2.3.1	Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes	115	4.5.2.1	Opferschutz	126
4.2.3.2	Fachkräfte im Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes	115	4.5.2.2	Gefahrenabwehr	126
4.2.3.3	Fachkräfte aus dem Leistungsfeld der Hilfen zur Erziehung	117	4.5.2.3	Maßnahmen der Strafverfolgung	127
			4.5.2.4	Kooperationen mit Behörden und anderen Stellen	127
<b>4.3</b>	<b>Gesundheitswesen</b>	<b>118</b>	<b>4.6</b>	<b>Justizwesen – Familiengerichte</b>	<b>128</b>
4.3.1	Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Strukturen im Gesundheitswesen	118	4.6.1	Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Strukturen der Familiengerichte	128
4.3.1.1	Ambulante medizinische Versorgung	118	4.6.2	Handlungsmöglichkeiten im Kinderschutz	129
4.3.1.2	Stationäre medizinische Versorgung	118	4.6.3	Kinderschutzrelevante Akteurinnen und Akteure im Arbeitsfeld	129
4.3.1.3	Öffentlicher Gesundheitsdienst	118	4.6.3.1	Familienrichter/-innen	130
4.3.2	Handlungsmöglichkeiten im Kinderschutz	119	4.6.3.2	Verfahrensbeistände	130
4.3.3	Kinderschutzrelevante Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen	119			
4.3.3.1	Mitarbeitende der Fachgruppe Kinderschutz im Gesundheitsamt	120			
4.3.3.2	Sozialpädagogische Fachkräfte in den Kinderschutzgruppen der Kliniken	120			
<b>4.4</b>	<b>Bildungswesen</b>	<b>121</b>			
4.4.1	Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Strukturen im Bildungswesen	121			
4.4.2	Handlungsmöglichkeiten im Kinderschutz	122			
4.4.3	Kinderschutzrelevante Akteurinnen und Akteure im Bildungswesen	122			
4.4.3.1	Beratungslehrer/-innen	123			
4.4.3.2	Vertrauenslehrer/-innen	123			
4.4.3.3	Schulpsychologinnen und -psychologen	123			

# 4 Kinderschutzrelevante Arbeitsbereiche

→ *Recht: SGB VIII siehe Pkt. 7.3*

→ *Recht: BGB siehe Pkt. 7.2*

→ *Recht: § 8a, Abs. 4 SGB VIII siehe Pkt. 7.4*

Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz sind per se alle Personen, die im beruflichen oder privaten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und deren Familien stehen. Einen gesetzlichen Handlungsauftrag haben dabei insbesondere Menschen, die einer Beschäftigung bei staatlichen Stellen nachgehen.

Der Gesetzgeber hat unter der Bezeichnung des staatlichen Wächteramtes Aufgaben vor allem an das Jugendamt im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechtes (→ **SGB VIII**) und an das Familiengericht im Rahmen des → **Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)** übertragen. Diese sind dazu ermächtigt und verpflichtet einzugreifen, wenn Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht oder nicht in deren Interesse ausüben.

Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, haben im Kinderschutz ebenfalls eine zentrale Verantwortung (vgl. → **§ 8a, Abs. 4 SGB VIII**). Aber auch Mitarbeitende anderer öffentlicher Stellen, wie etwa Polizeidienststellen, Gerichte, Schulen, Ordnungs- und Gesundheitsämter, sollen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.

Neben den Mitarbeitenden aus staatlichen Stellen, sind zusätzlich eine Vielzahl von Fachkräften aus anderen Arbeitsbereichen und mit unterschiedlichsten Berufsbezeichnungen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zur Umsetzung von Kinderschutzaufgaben angehalten.

Ein effektiver Kinderschutz ist nur möglich, wenn die Akteure professions- und arbeitsfeldübergreifend kooperieren und den Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe wahrnehmen. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit benötigt Klarheit über die Aufgaben und Rahmenbedingungen der eigenen und der anderen Institutionen sowie über die Schnittstellen zu anderen Tätigkeitsbereichen. Diesem Erfordernis nachkommend, sind in den folgenden Abschnitten Informationen zur Netzwerkarbeit sowie den kinderschutzrelevanten Arbeitsfeldern Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheits- und Bildungswesen, Polizei und Justiz (Familiengerichte) und hier tätigen Akteurinnen und Ateuren enthalten.

## 4.1 Netzwerkarbeit

Die Wichtigkeit einer gut verknüpften, professionenübergreifenden Zusammenarbeit von Fachkräften im Kinderschutz hat der Gesetzgeber durch die Inhalte des Bundeskinderschutzgesetzes, konkret im → **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**, unterstrichen. Er fordert in § 3 KKG die Bildung und Koordinierung lokaler Netzwerke und benennt als Akteure unter anderem Vertreterinnen und Vertreter aus:

→ *Recht: Bundeskinderschutzgesetz siehe Pkt. 7.4*

→ *Begriff: Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe siehe Pkt. 8.1*

→ *Kontakt: Gesundheitsamt siehe Pkt. 5.4.2*

→ *Begriff: Familiengericht siehe Pkt. 4.6*

- Einrichtungen und Diensten der → **Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe**
- → **Gesundheitsämtern**
- Sozialämtern
- Schulen
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Agenturen für Arbeit
- Krankenhäusern
- Sozialpädiatrischen Zentren
- Frühförderstellen
- Beratungsstellen
- Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen Beziehungen
- → **Familiengerichten**
- Heilberufen

In der Landeshauptstadt Dresden sowie vielen weiteren Kommunen wurden zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages eigens Koordinierungsstellen der → **Netzwerke für Kinderschutz und Frühe Hilfen** eingerichtet. Diese haben folgende zentrale Aufgaben:

- Stärkung und Ausbau der interdisziplinären Zusammenarbeit (zum Beispiel Netzwerktreffen, Fallbesprechungsgruppe)
- Qualifizierung der Fachkräfte (zum Beispiel Kinderschutzordner, Schulungen, Vorträge, Fachtage)
- Koordination, Qualifikation und der Ausbau der Frühen Hilfen (zum Beispiel AG Frühe Hilfen, Schulungen, Fachberatung)
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Hilfsangebote (zum Beispiel Homepage, Flyer)

Fachkräfte, die regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien arbeiten, stärken ihr arbeitsbereichsbezogenes Netzwerk durch Begegnung und Austausch. Beides findet zum einen einzelfallbezogen, zum anderen in Gremien, Arbeitskreisen oder bei Fachveranstaltungen statt. Viele Akteure beschreiben zudem, dass sie in regelmäßigen Abständen Besuche bei Netzwerkpartnerinnen und -partnern durchführen, um im Kontakt zu bleiben und Informationen zu aktualisieren.

Einrichtungen, Dienste und Institutionen, deren Mitarbeitende im Kontext des Kinderschutzes häufig gemeinsam aktiv werden, haben stellenweise konkrete Abläufe und Merkmale ihrer Zusammenarbeit in sogenannten Kooperationsvereinbarungen festgelegt. Als dresdenspezifische Beispiele können die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden und der Kinderschutzgruppe des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden, dem Schulverwaltungsamt und dem Landesamt für Schule und Bildung benannt werden.

## 4.2 Kinder- und Jugendhilfe

### 4.2.1 Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe

Zentrale Rechtsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe ist das SGB VIII. In § 1, Abs. 1 SGB VIII ist folgender Rechtsanspruch verankert: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Zur Wahrung dieses Rechtsanspruches soll die Jugendhilfe (§ 1, Abs. 3 SGB VIII):

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen

Zum Erreichen der eben benannten Bestimmungen ist in § 2 SGB VIII eine Reihe von Aufgaben aufgeführt, deren Umsetzung durch → **Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe** erfolgen soll. Eine Leistungsverpflichtung wird dabei allerdings nur für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter der Kommunalverwaltungen) ausgesprochen.

In den im SGB VIII beschriebenen Leistungsfeldern sind unter anderem folgende Fachkräfte tätig:

- **§§ 11 bis 15 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**
- Sozialarbeitende (zum Beispiel in offenen Jugendtreffs)
- Schulsozialarbeitende
- Ehrenamtskoordinierende (zum Beispiel in der kirchlichen Jugendverbandsarbeit)

→ *Kontakt: **Koordinierungsstelle Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen** siehe Pkt. 5.19*

→ *Begriff: **Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe** siehe Pkt. 8.1*

- Medienpädagoginnen und -pädagogen (zum Beispiel in Projekten zur Verbesserung der Medienkompetenz)
- Erlebnispädagoginnen und -pädagogen

#### ■ §§ 16 bis 21 Förderung der Erziehung in der Familie

- Sozialarbeitende/Sozialpädagoginnen und -pädagogen in Familienzentren
- Mediatorinnen und Mediatoren und systemische Berater/-innen bzw. Therapeutinnen und Therapeuten (zum Beispiel in der Familien- oder Trennungs- und Scheidungsberatung)
- Sozialarbeitende in betreuten Wohnformen für Mütter/Väter und deren Kinder

#### ■ §§ 22 bis 26 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

- Erzieher/-innen in Krippen, Kindergärten und Horteinrichtungen
- Tagesmütter und -väter

→ Begriff: **Hilfen zur Erziehung** siehe Pkt. 8.3

#### ■ §§ 27 bis 41 → Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

- Familienhelfer/-innen
- Erzieher/-innen in betreuten Wohnformen
- Schulintegrationshelfer/-innen
- Pflegemütter und -väter
- Psychologinnen und Psychologen (zum Beispiel in Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien)

→ Begriff: **Kinder- und Jugendnotdienst** siehe Pkt. 4.2.3.2

#### ■ § 42 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- Sozialarbeitende/Sozialpädagoginnen und -pädagogen im → **Kinder- und Jugendnotdienst** des Jugendamtes

#### ■ §§ 43 bis 49 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

- Bereitschaftspflegemütter und -väter

→ Begriff und Kontakt: **Allgemeiner Sozialer Dienst** siehe Pkt. 4.2.3.1 und 5.2.1

#### §§ 50 bis 52 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

- Mitarbeitende des → **Allgemeinen Sozialen Dienstes** des Jugendamtes

#### §§ 52a bis 58a Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen

- Amtsvormundspersonen

#### §§ 59 bis 60 Beurkundung und vollstreckbare Urkunden

- Verwaltungsfachangestellte oder Fachangestellte für Büroorganisation aus dem Sachgebiet Beistandschaften/Beurkundungen des Jugendamtes

### 4.2.2 Handlungsmöglichkeiten im Kinderschutz

→ Recht: **§ 8a SGB VIII** siehe Pkt. 7.3

Zentrale Rechtsgrundlage für das Tätigwerden in Kinderschutzfällen ist für alle Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe der → **§ 8a SGB VIII**. Hier ist geregelt, welche Verfahrenswege Vertreter/-innen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung einhalten sollen bzw. müssen (siehe auch Pkt. 2.1.4.2 und Pkt. 5.2.3.1 sowie → **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**).

→ Material und Begriff: **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** siehe Pkt. 2, 3.1

### 4.2.3 Kinderschutzrelevante Akteurinnen und Akteure und Arbeitsbereiche in der Kinder- und Jugendhilfe

Wenn es um das wirksame Handeln zur Sicherung des Kindeswohls geht, können prinzipiell alle Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz werden. Eine zentrale Rolle im Themenkontext spielen unter anderem folgende Fachkräfte:

- Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes
- Fachkräfte im Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes
- Fachkräfte aus dem Leistungsfeld der → **Hilfen zur Erziehung**

→ Begriff: **Hilfen zur Erziehung** siehe Pkt. 8.3

#### 4.2.3.1 Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes

→ **Allgemeine Soziale Dienste** (ASD) sind mit einem breiten Aufgabenspektrum ausgestattet und in der Regel fester Bestandteil der Organisationsstruktur bundesdeutscher Jugendämter. Der Allgemeine Soziale Dienst erbringt unter anderem folgende Kernleistungen:

→ Begriff und Kontakt: **Allgemeiner Sozialer Dienst** siehe Pkt. 4.2.3.1 und 5.2.1

- Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- allgemeine Beratung und Unterstützung von Eltern unter anderem zu Erziehungsfragen, bei Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, bei Schulschwierigkeiten, bei der Lösung von Familienkonflikten, bei sozialen Problemen, Trennungs- und Scheidungsabsichten sowie der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs
- Vermittlung geeigneter Hilfen u. a. Erziehungsberatung, Familienbildung, Angebote des Gesundheitswesens, → **Hilfen zur Erziehung**, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige gemäß SGB VIII
- Steuerung des → **Hilfeplanverfahrens**
- Schutz von Kindern und Jugendlichen in akuten Krisen- und Gefährdungssituationen
- Mitwirkung in Verfahren vor den → **Familiengerichten**

→ Begriff: **Hilfen zur Erziehung** siehe Pkt. 3.8

→ Begriff: **Hilfeplanverfahren** siehe Pkt. 8.4

Die Aufgaben des ASD werden in der Regel von Fachkräften erfüllt, die erfolgreich ein Studium der Sozialen Arbeit abgeschlossen haben. Verwendete Arbeitsansätze sind insbesondere die Einzelhilfe, die soziale Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit sowie sozialtherapeutische Methoden.

→ Begriff: **Familiengericht** siehe Pkt. 4.6.3.1

In Ausübung ihrer Tätigkeit sind Mitarbeitende der Allgemeinen Sozialen Dienste in Räumlichkeiten innerhalb der Verwaltungsgebäude, aber häufig auch bei Hausbesuchen in privaten Wohnungen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Familiengerichten, Schulen oder anderen Einrichtungen aus der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Familien anzutreffen.

Dem Allgemeinen Sozialen Dienst kommt im Sinne des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII eine besondere Rolle zu. So haben die Mitarbeiter/-innen in diesem Zusammenhang die Aufgabe, im Rahmen der Gefährdungseinschätzung festzustellen, ob bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und Handlungsschritte zur Abwendung der Gefährdung einzuleiten. Konkret benennt der Gesetzgeber folgende Verfahrensbestandteile (vgl. auch Pkt. 2.1.4.2):

- Einschätzen des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie der Kinder oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, soweit dadurch der Schutz nicht gefährdet ist und bei Erforderlichkeit, entsprechend der fachlichen Einschätzung, die Inaugenscheinnahme des Kindes und seiner persönlichen Umgebung
- Angebot und Gewährung von Hilfen, wenn diese zur Abwendung der Gefährdung notwendig und geeignet sind
- Anrufung des Familiengerichts, wenn es das Jugendamt für erforderlich hält bzw. die Erziehungsberechtigten nicht bereit bzw. in der Lage sind, mitzuwirken
- → **Inobhutnahme** des Kindes gem. → § 42 SGB VIII auf dessen Wunsch und/oder bei einer dringenden Gefahr

→ Begriff: **Inobhutnahme** siehe Pkt. 8.5

→ Recht: § 42 SGB VIII siehe Pkt. 7.3

#### 4.2.3.2 Fachkräfte im Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten der Bundesrepublik gibt es Einrichtungen, die in der örtlichen Jugendhilfestruktur als Schutzstellen für Kinder und Jugendliche vorgehalten werden. Je nach Spezifik der jeweiligen Kommune werden sie als Dienste durch den → **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** (Landkreis, kreisfreie Stadt) oder als geförderte Stellen durch → **Träger der freien Jugendhilfe** betrieben. Letztere sind in Struktur

→ Begriff: **Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe** siehe Pkt. 8.1

→ Begriff: **Inobhutnahme** siehe Pkt. 8.5

→ Kontakt: **Kinder- und Jugendnotdienst** siehe Pkt. 5.2.1

→ Kontakt: **Anonyme Mädchenzuflucht** siehe Pkt. 5.3.2

→ Begriff: **Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe** siehe Pkt. 8.1

→ Recht: **§ 42 SGB VIII** siehe Pkt. 7.3

→ Quelle: Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden: **Leistungsbeschreibung Kinder- und Jugendnotdienst 1** des Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden vom 9. Februar 2017

→ Begriff und Material: **Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** siehe Pkt. 2.1.4.1, 3.10

und Aufbau häufig dadurch zu unterscheiden, dass entweder gesamte Einrichtungen für die → **Inobhutnahme** und andere Kinderschutzaufgaben zuständig sind oder geeignete Jugendhilfeeinrichtungen Platzkapazitäten für die Notfallunterbringung von Kindern und Jugendlichen vorhalten. So kann es beispielsweise sein, dass eine Kinder- und Jugendwohngruppe, die Minderjährige ansonsten überwiegend auf Grundlage des § 34 SGB VIII betreut, zusätzlich zum bestehenden Angebot zwei Plätze für in Obhut genommene 12- bis 18-jährige zur Verfügung stellt.

Für den Stadtraum Dresden gilt, dass Inobhutnahmen im → **Kinder- und Jugendnotdienst**, in der → **Anonymen Mädchenzuflucht** (Verein Sozialer Projekte e. V.), bei Bereitschaftspflegefamilien und im Einzelfall auch bei geeigneten anderen Personen (wie den Großeltern) durchgeführt werden. Der größte Teil der Inobhutnahmen findet dabei im Kinder- und Jugendnotdienst der Landeshauptstadt Dresden statt, welcher als Teilbereich der örtlichen Jugendamtsstruktur durch den → **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** (Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden) betrieben wird. Es handelt sich dabei um eine 24 Stunden geöffnete und telefonisch erreichbare Beratungs- und Hilfeeinrichtung für Kinderschutzfragen und Familienkrisen. Die Fachkräfte im Kinder- und Jugendnotdienst beraten Betroffene und führen als vorläufige Krisenintervention → **Inobhutnahmen** gemäß → **§ 42 SGB VIII** aus.

→ Die vorläufige Krisenintervention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geht auf akute psychische und soziale Notlagen von Minderjährigen im Alter von null bis unter 18 Jahren ein, die aus schwerwiegenden Familienkonflikten, Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuellem Missbrauch und anderem entstanden sind. Null- bis sechsjährige Kinder werden nach Möglichkeit im Rahmen der sogenannten Familiären Bereitschaftsbetreuung – also in eigens dafür geschaffenen Pflegestellen – untergebracht.

Die Fachkräfte vor Ort sind unter anderem Diplom-Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Diplom-Psychologinnen und -Psychologen, Pädagoginnen und Pädagogen oder staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher. Diese arbeiten in einer insbesondere für die Aufgabe der → **Inobhutnahme** gestalteten Einrichtung mit entsprechenden Wohn-, Ess-, Sanitär-, Beratungs- und Mehrzweckräumen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von → **Inobhutnahmen** ergeben sich für die Mitarbeitenden in der Einrichtung folgende → Arbeitsschwerpunkte:

- Klärung der Krisensituation mit den am Prozess der → **Inobhutnahme** Beteiligten und intensives Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten
- Erarbeitung der ersten sozialpädagogischen Diagnose, die das aktuelle Problem, die beteiligten Personen, die Ressourcen, eventuelle Krankheiten oder spezifische Gefährdungen erfasst
- Entwicklung von Strategien zur Beendigung der Krisensituation durch die (Wieder-) Herstellung stabilisierender sozialer Bezüge und Vorbereitung auf die Rückkehr in die Familie
- sozialpädagogische und therapeutische Hilfen mit folgenden Inhalten:
  - Entlastung von emotionalem Druck, Schuldgefühlen und Ängsten
  - Umgang mit Aggressionen
  - Trauerarbeit
  - distanzierende Reflexion der auslösenden Belastungen und ihrer Konsequenzen, Umgang mit depressiven Stimmungen, behutsames Stützen bei der Konfrontation mit der Wirklichkeit, um Verleugnungstendenzen und Realitätsverzerrung zu vermeiden
- bedarfsgerechte Sicherung von Kindeswohl, Unterhalt und Krankenpflege während der → **Inobhutnahme** durch Beratung, Pflege, Erziehung und Betreuung entsprechend dem jeweiligen Alter und den individuellen Fähigkeiten der/des Minderjährigen
- Sicherung eines 24-Stunden Telefon-, E-Mail- und Beratungsdienstes zur Analyse und Bearbeitung von Krisensituationen
- Entgegennahme von → **Kindeswohlgefährdungsmeldungen**
- Sicherung des Kinderschutzkonzeptes der Stadt Dresden während der Schließzeiten der Allgemeinen Sozialen Dienste

#### 4.2.3.3 Fachkräfte aus dem Leistungsfeld der Hilfen zur Erziehung

Einige Eltern benötigen für einen bestimmten Zeitraum intensivere Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder. Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Allgemeinen Sozialen Dienste wird in diesen Fällen das Ziel verfolgt, die Eltern so zu unterstützen, dass ihnen ein entwicklungsförderndes Verhalten gegenüber den Kindern gelingt und keine Kindeswohlgefährdungen entstehen. Deshalb werden bei Bedarf geeignete Hilfen vermittelt, wie eine Erziehungsberatung, ein Elternkurs, eine → **Sozialpädagogische Familienhilfe** oder eine andere unmittelbare Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen.

Ein Teil der möglichen Angebote stammt aus dem Leistungsspektrum der → **Hilfen zur Erziehung** gem. §§ 27 ff. SGB VIII. Die hierzu gehörenden Hilfeformen sind:

- Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII
- Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII
- Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII
- Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII
- Sozialpädagogische Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII
- Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII
- Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII

Personen, die im Leistungsfeld der → **Hilfen zur Erziehung** tätig sind, arbeiten in der Regel bei den → **Trägern der freien Jugendhilfe**. In Dresden sind dies zum Beispiel die AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, das Diakonische Werk – Stadtmission Dresden e. V., die Outlaw gGmbH oder der Verbund Sozialpädagogischer Projekte e. V.

Für die Beschäftigung im Bereich der Hilfen zur Erziehung gilt das sogenannte Fachkräftegebot gem. § 72 SGB VIII. Hier sind als Voraussetzung für die hauptberufliche Tätigkeit in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe neben der persönlichen Eignung die Existenz einer der „Aufgabe entsprechende(n) Ausbildung“ oder vorliegender „besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit“ benannt. Mitarbeitende des Arbeitsfelds sind zum Beispiel Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und -pädagogen oder Psychologinnen und Psychologen.

Werden Fachkräfte durch die Allgemeinen Sozialen Dienste beauftragt, eine Hilfe zur Erziehung zu leisten, entsteht häufig ein intensiver Kontakt zwischen Familie und Sozialarbeitenden. Dieser ist im besten Falle gekennzeichnet durch Vertrauen und einer damit einhergehenden Offenheit. Die Helfer/-innen erhalten auf diese Weise nicht selten tiefen Einblick in die privaten Verhältnisse von Kindern, Müttern und Vätern. Beispielsweise in ambulanten Hilfen, wie der → **Sozialpädagogischen Familienhilfe**, besuchen Sozialarbeitende die Familien meist in deren Wohnung, erleben Eltern und Kinder in ihrer alltäglichen Interaktion und erhalten zum Teil sogar umfangreiches Wissen über finanzielle Belange. Dieser Einblick ist oft wichtig für die Zusammenarbeit und das Erreichen der für die Hilfe festgelegten Ziele (siehe auch → **Hilfeplanverfahren**).

Für den Aufbau von Vertrauen ist es oft von großer Bedeutung, dass Fachkräfte aus dem Arbeitsfeld der → **Hilfen zur Erziehung** der Schweigepflicht unterliegen. Sie dürfen also nicht per se alle Informationen an das Jugendamt weiterleiten, sondern benötigen hierfür die Erlaubnis der Sorgeberechtigten. Einzige Ausnahme stellen Meldungen zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen dar.

In § 8a Abs. 4 SGB VIII ist geregelt, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung einer/s betreuten Minderjährigen durch die Fachkräfte der Leistungserbringer eine → **Gefährdungseinschätzung** vorzunehmen und hierzu eine → **insoweit erfahrene Fachkraft** hinzuzuziehen ist. Außerdem soll bei der Klärung des Gefährdungsverdachts eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und betroffenen Kinder und Jugendlichen erfolgen, wenn dadurch der wirksame Schutz der Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Je nach Erforderlichkeit sollen die Fachkräfte zudem auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Können Gefährdungslagen nicht anders abgewendet werden, soll eine Information an das Jugendamt erfolgen (siehe auch → **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**).

In Vereinbarungen, die das Jugendamt mit den Trägern der freien Jugendhilfe trifft, soll laut § 8a, Abs. 4 SGB VIII die Umsetzung der benannten Verfahrensschritte sichergestellt werden.

→ Begriff: **Sozialpädagogische Familienhilfe** siehe Pkt. 8.3.4

→ Begriff: **Hilfen zur Erziehung** siehe Pkt. 8.3

→ Begriff: **Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe** siehe Pkt. 8.1

→ Begriff: **Hilfeplanverfahren** siehe Pkt. 8.4

→ Begriff: **Gefährdungseinschätzung** siehe Pkt. 2.1.3

→ Begriff: **insoweit erfahrene Fachkraft** siehe Pkt. 2.1.3.2

→ Material und Begriff: **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** siehe Pkt. 2, 3.1

## 4.3 Gesundheitswesen

### 4.3.1 Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Strukturen im Gesundheitswesen

Fachkräfte des Gesundheitswesens sind häufig die ersten Ansprechpartner/-innen für Eltern nach der Geburt eines Kindes. Bis zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sind Kinderärzte und andere Professionen des medizinischen Bereiches oft die einzigen institutionellen Kontakte außerhalb der Familie. Insbesondere im ersten Lebensjahr eines Kindes können sie einen Beitrag zur Sicherung des → **Kindeswohls** leisten, indem sie → **Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung** frühzeitig als solche erkennen und einen aktiven Beitrag zur Behandlung der Ursachen und Folgen leisten. Auch in den weiteren Lebensjahren bleiben medizinische Fachkräfte wichtige Ansprechpartner/-innen für die gesunde Entwicklung und zielgerichtete Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Entsprechend des gesetzlichen Auftrags ist die medizinische Versorgung der Bevölkerung Aufgabe des Gesundheitswesens, welches aus drei Teilbereichen besteht:

→ Begriff: **Kindeswohl** siehe Pkt. 1.1

→ Begriff: **gewichtige Anhaltspunkte** siehe Pkt. 2.1.1

#### **1. Ambulante und 2. Stationäre medizinische Versorgung**

= individualmedizinische Versorgung  
mit dem Schwerpunkt der  
kurativen/therapeutischen Versorgung  
der Einzelperson

#### **3. Öffentlicher Gesundheitsdienst**

= bevölkerungsmedizinische Versorgung  
mit dem Schwerpunkt Prävention

#### 4.3.1.1 Ambulante medizinische Versorgung

Zur „ambulanten Versorgung“ zählen alle Behandlungsleistungen, die außerhalb von Krankenhäusern/Kliniken erbracht werden. Hierzu gehören sowohl die ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung, die psychotherapeutische und die Heilmittelverordnung (zum Beispiel Krankengymnastik oder Ergotherapie) sowie die Hebammenversorgung. Der überwiegende Teil wird durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten erbracht. Abgesehen von Notfällen, die direkt in Krankenhäusern aufgenommen werden, sind die niedergelassenen Mediziner/-innen für viele Gesundheitsprobleme die ersten Ansprechpartner/-innen. Bei Bedarf überweisen sie an Fachärztinnen und Fachärzte bzw. Krankenhäuser und verordnen Medikamente oder andere Heilmittel.

#### 4.3.1.2 Stationäre medizinische Versorgung

Grundlage für eine bedarfsgerechte stationäre medizinische Versorgung der Bevölkerung ist der Krankenhausplan des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz. Dieser legt die konkreten Kapazitäten sowie die speziellen Versorgungsstrukturen in den einzelnen Krankenhäusern fest. Der Plan wird regelmäßig (das heißt aller ein bis drei Jahre) aktualisiert und an die Weiterentwicklung der medizinischen und technischen Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten angepasst.

#### 4.3.1.3 Öffentlicher Gesundheitsdienst

→ Kontakt: **Gesundheitsamt** siehe Pkt. 5.4.2

Das → **Gesundheitsamt** als Teilbereich kommunaler Verwaltungen nimmt die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens wahr. Diese umfassen die Beobachtung, Begutachtung und Wahrung der gesundheitlichen Belange der Bevölkerung sowie die Beratung zu gesundheitlichen Fragen. Grundlage für diese Arbeit ist das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG).

Im Rahmen von Kindeswohlgefährdung sind folgende Abteilungen des Gesundheitsamtes Dresden vorrangig von Bedeutung:

- Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit
- Abteilung Sozialpsychiatrischer Dienst
- Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention

In der folgenden Grafik sind die Abteilungen mit den dazugehörigen Sachgebieten bzw. Arbeitsbereichen dargestellt:

Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit	Abteilung Sozialpsychiatrischer Dienst	Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention
Frühe Gesundheitshilfen (Entwicklungsförderung von Säuglingen und Kleinkindern und aufsuchende Hilfen)	Sozialpsychiatrischer Dienst	Schutzimpfungen
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	Psychosozialer Krisendienst	Beratungsstelle AIDS/ übertragbare Infektionen
Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst	Jugend- und Drogen- beratungsstelle	Gesundheitsberatungs- zentrum
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst		Tumorberatungsstelle
		Schwangeren- beratungsstelle
		Gesundheits- berichterstattung

Der Amtsärztliche sowie der Hygienische Dienst bilden weitere Bereiche des Gesundheitsamtes Dresden.

#### 4.3.2 Handlungsmöglichkeiten im Kinderschutz

Fachkräfte im Gesundheitswesen handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach den Vorgaben des → § 4 KKG. Folgende Handlungsschritte sind hier beschrieben (siehe → **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**):

- Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte
- Möglichkeit zur Erörterung der Situation mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Gespräch mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten
- Anbieten und Vermitteln von Unterstützungsmaßnahmen zur Abwendung der Gefährdung
- Meldung an das Jugendamt, wenn keine Abwendung der Gefährdung durch die Handlungsschritte möglich bzw. die Verfahrensweise nicht durchführbar ist

→ **Recht: § 4 KKG** siehe Pkt. 7.4

→ **Material und Begriff: Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** siehe Pkt. 2, 3.1

#### 4.3.3 Kinderschutzrelevante Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen

Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit kommen unter anderem folgende Berufsgruppen in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien und können damit Partnerinnen und Partner im gemeinschaftlichen Handeln zur Sicherung des Kindeswohls werden:

- Arzt/Ärztin
- Allgemeinmediziner/-in, /Hausarzt/-ärztin
- Frauenarzt/-ärztin
- Kinderarzt/-ärztin

- Notarzt/-ärztin
- Psychiater/-in oder Kinder- und Jugendlichenpsychiater/-in
- Psychotherapeut/-in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- Hebammen/Entbindungspfleger/Familienhebammen
- Notfallsanitäter/-in
- Ergotherapeut/-in (Bereich Kinderheilkunde)
- Physiotherapeut/-in
- Logopädinnen und Logopäden
- Fachkräfte der Schwangerschafts(konflikt)beratung
- Fachkräfte der Suchtberatung
- Fachkräfte der Sozialpädiatrischen Zentren

→ **Kontakt: Kinderschutzgruppen im Gesundheitsamt und den Kliniken**  
siehe Pkt. 5.2.1 und 5.2.2.2

Zentrale Ansprechpartner/-innen im medizinischen Kinderschutz sind:

- Mitarbeitende der → **Fachgruppe Kinderschutz im Gesundheitsamt**
- Mitarbeitende der → **Kinderschutzgruppen der Kliniken**

→ **Begriff: insoweit erfahrene Fachkraft** siehe Pkt. 2.1.3.2

#### 4.3.3.1 Mitarbeitende der Fachgruppe Kinderschutz im Gesundheitsamt

Innerhalb der Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit des Dresdner Gesundheitsamtes arbeitet eine interdisziplinäre Fachgruppe Kinderschutz, bestehend aus zwei Fachärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin, drei Sozialpädagoginnen (zertifiziert als → **insoweit erfahrene Fachkraft** nach § 8a SGB VIII) sowie einer Kinderkrankenschwester der → **Frühen Hilfen**. Die Fachgruppe ist Ansprechpartner bei Kinderschutzthemen (Schwerpunkt Kinder- und Jugendmedizin) und bietet anonyme Fallreflexionen und Fallberatungen vor Ort, § 8a Beratungen durch eine → **insoweit erfahrene Fachkraft** aus dem Bereich der Medizin, unterstützende Hilfevermittlung sowie Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit zum Kinderschutz an. Eine besonders enge Zusammenarbeit findet innerhalb der Abteilung mit den Teams des kinder- und jugendärztlichen Dienstes statt, welche aufsuchend in Kindergärten und Schulen tätig sind und dadurch Kinderschutzthemen im Alltag der Kinder wahrnehmen können.

→ **Begriff: Frühe Hilfen** siehe Pkt. 8.2

#### 4.3.3.2 Sozialpädagogische Fachkräfte in den Kinderschutzgruppen der Kliniken

Die Kinderschutzgruppen des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden (seit 2008) sowie des Städtischen Klinikums Dresden (seit 2010) sind als multiprofessionelle Teams, bestehend aus medizinischem und therapeutischem Personal, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Pflegekräften aus mehreren Kliniken und Abteilungen, aktiv. Sie werden in Fällen tätig, bei denen Familien zur Vermeidung von Gefährdungslagen Unterstützung benötigen sowie Kinder oder Jugendliche von einer möglichen Kindeswohlgefährdung betroffen sind.

→ **Begriff: Misshandlung** siehe Pkt. 1.2.1.2

Die Fachkräfte aus den Gruppen verfolgen die Zielstellungen, die Sicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die unter dem Verdacht auf → **Misshandlung**, → **Misbrauch** oder → **Vernachlässigung** in den Kliniken vorgestellt werden, zu erhöhen, die Sensibilität für den medizinischen Kinderschutz zu verbessern und die notwendigen Hilfsmaßnahmen zu optimieren.

→ **Begriff: sexualisierte Gewalt** siehe Pkt. 1.2.1.3

In kinderschutzrelevanten Einzelfällen, die innerhalb der Kliniken bekannt werden, übernehmen die sozialpädagogischen Fachkräfte der Kinderschutzgruppe folgende Aufgaben:

→ **Begriff: Vernachlässigung** siehe Pkt. 1.2.1.1

- Gespräche mit den betroffenen Familien
- Unterstützung der Personensorgeberechtigten beim Zugang zu verschiedenen Hilfsangeboten (zum Beispiel Information über Angebote der → **Frühen Hilfen**, Vermittlung von Erziehungsberatung, Kontaktaufnahme und gegebenenfalls Begleitung zum Jugendamt)
- Einschätzung der Familiensituation (zum Beispiel Beschreibung von Ressourcen und Problemlagen innerhalb der Familie)
- Übermittlung von Informationen zum Einzelfall an das Jugendamt (unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben)

- → **Gefährdungseinschätzung** und → **Kindeswohlgefährdungsmeldung** an das Jugendamt
- Teilnahme an Teambesprechungen und Fallkonferenzen in Klinik und Jugendamt
- Teilnahme an interdisziplinären Arbeitsgruppen innerhalb und außerhalb der Klinik
- Teilnahme an klinikinterner Fallsupervision und kollegialer Beratung

→ Begriff: **Gefährdungseinschätzung**  
siehe Pkt. 2.1.3

→ Begriff und Material: **Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**  
siehe Pkt. 2.1.4.1, 3.10

## 4.4 Bildungswesen

Aus dem nahezu täglichen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern ergibt sich für Lehrpersonal sowie andere Mitarbeitende in Bildungseinrichtungen die Chance, Kinder und Jugendliche gut kennenzulernen und letztlich Auffälligkeiten oder gar → **Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung** zeitnah wahrzunehmen. Diese Voraussetzung macht Mitarbeitende an Schulen zu wichtigen Partner/-innen im Kinderschutz.

→ Begriff: **gewichtige Anhaltspunkte**  
siehe Pkt. 2.1

### 4.4.1 Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Strukturen im Bildungswesen

Allgemein sind in Sachsen für den Bildungsbereich folgende Gesetze von Relevanz:

- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG)
- Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft
- Weiterbildungsgesetz

Darüber hinaus sind folgende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (VwV) verbindlich:

- Schulordnungen der einzelnen Schularten
- Verordnung über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen
- Verordnung über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen
- VwV Beratungslehrer/-innen
- VwV Schulpsychologische Beratung

Laut § 1 Abs. 2 SächsSchulG wird der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage bestimmt.

Schule soll unter anderem (vgl. § 1 Abs. 3 bis 7 SächsSchulG)

- zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler/-innen in der Gemeinschaft beitragen,
- die Lernfreude der Schüler/-innen fördern,
- die Schüler/-innen auf ein selbstbestimmtes Leben vorbereiten,
- die Schüler/-innen ermutigen, sich mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, mit Politik, Wirtschaft, Umwelt und Kultur auseinanderzusetzen,
- die Schüler/-innen zu zukunftsfähigem Denken anregen und ihre Bereitschaft zu sozialem und nachhaltigem Handeln wecken,
- die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderungen unterstützen und
- Schüler/-innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch zusätzliche Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache fördern.

Die didaktisch-methodische und inhaltliche Gestaltung der Lernprozesse an den Schulen soll inklusionsfördernd sein sowie die individuellen Lern- und Leistungsfähigkeiten berücksichtigen und geschlechterspezifische Unterschiede der Schüler/-innen beachten.

Oberste Schulaufsichtsbehörde in Sachsen ist das Sächsische Staatsministerium für Kultus. Hierzu gehören das Sächsische Landesamt für Schule und Bildung und die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung als nachgeordnete Einrichtungen.

In der Struktur des Bildungssystems (1. Bildungsweg) sind für Sachsen folgende Schularten als Lernorte benannt:

- Grundschule
- Förderschule
- Oberschule
- Gymnasium
- Berufsschule
- Berufsfachschule
- Fachschule
- Fachoberschule
- Berufliches Gymnasium

Weitere Bildungseinrichtungen:

- Fachhochschulen
- Berufsakademien
- Universitäten
- Kunsthochschulen

#### 4.4.2 Handlungsmöglichkeiten im Kinderschutz

Die arbeitsbereichsspezifischen gesetzlichen Grundlagen für das Aktivwerden im Kinderschutz sind im Sächsischen Schulgesetz sowie im Bundeskinderschutzgesetz zu finden. In § 50a SächsSchulG ist geregelt, dass die Schule im Falle eines Bekanntwerdens von gewichtigen Anhaltspunkten, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten, die erforderlichen Schritte entsprechend den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes einleiten soll. Das entsprechende Verfahren ist in → § 4 KKG beschrieben.

Zu den Handlungsmöglichkeiten von Mitarbeitenden der Schulen bzw. weiterer Akteurinnen und Akteure aus dem Bildungssystem gehören (siehe auch → **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**):

- Wahrnehmen, Erkennen und Einschätzen von Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung
- Einbeziehung von betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie Eltern/Sorgeberechtigten in Beratungen mit dem Ziel einer Abwendung von Kindeswohlgefährdungen
- Nutzen und Unterstützen des Kollegiums bei → **Gefährdungseinschätzungen**
- Hinzuziehen von externen Fachberaterinnen und Fachberater (zum Beispiel schulpsychologische Beratung, spezialisierte Beratungsstellen, → **insoweit erfahrene Fachkräfte**)
- Meldung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes – auch nach Gespräch/-en mit den Eltern – ernsthaft gefährdet erscheint
- präventive Maßnahmen in entsprechenden Unterrichtsfächern

Zur Optimierung der Kinderschutzarbeit beteiligen sich Vertreter/-innen aus dem Landesamt für Schule und Bildung sowie aus den Schulen an themenspezifischen Gremien und Arbeitskreisen. Aus der Zusammenarbeit ist beispielsweise eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden, dem Landesamt für Schule und Bildung sowie dem Schulverwaltungsamt entstanden, welche die Verfahrenswege und dresdenspezifischen Abläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen beinhaltet.

#### 4.4.3 Kinderschutzrelevante Akteurinnen und Akteure im Bildungswesen

Im Bildungswesen sind neben Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schulleitung folgende Personen besondere Ansprechpartner/-innen im Kinderschutz:

- Vertrauenslehrer/-innen
- Beratungslehrer/-innen
- Schulpsycholog/-innen

→ *Recht: § 4 KKG siehe Pkt. 7.4*

→ *Material und Begriff: **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** siehe Pkt. 2, 3.1*

→ *Begriff: **Gefährdungseinschätzung** siehe Pkt. 2.1.3*

→ *Begriff: **insoweit erfahrene Fachkraft** siehe Pkt. 2.1.3.2*

Eine erwähnenswerte Besonderheit ist, dass innerhalb des Arbeitsortes Schule weitere, aber nicht im Bildungswesen angestellte, Personen auf Basis verschiedener Rechtskreise im Kinderschutz tätig sind. Neben den Lehrerinnen und Lehrern, die bei Verdacht auf Bestehen einer Kindeswohlgefährdung auf Grundlage des § 50a SächsSchulG sowie demzufolge § 4 KKG arbeiten, gibt es Mitarbeitende der Schulhorte sowie Schulsozialarbeitende, die wiederum als Leistungserbringer der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII tätig werden. Insbesondere im Zusammenhang mit Datenweitergabe sind daher Regelungen zwischen den miteinander kooperierenden Vertreter/-innen der Arbeitsbereiche erforderlich.

#### 4.4.3.1 Beratungslehrer/-innen

Beratungslehrer/-innen werden von der Schulkonferenz bestellt und sind speziell für Beratungsaufgaben qualifiziert. Sie haben mehrjährige berufliche Erfahrung im Schuldienst bzw. als Klassenlehrer/-in, verfügen über die erforderliche Beratungskompetenz sowie Kenntnisse zu themenspezifischen Unterstützungsangeboten im Sozialraum.

In der Regel ist an jeder Schule ein/-e Beratungslehrer/-in beschäftigt und erbringt die damit verbundenen Aufgaben zusätzlich zur regulären Unterrichtstätigkeit. Beratungslehrer/-innen sind Ansprechpersonen für alle Schüler, Eltern und Kolleginnen und Kollegen der jeweiligen Schule. Sie übernehmen beispielsweise folgende Beratungsaufgaben, so lange diese im pädagogischen Bereich liegen:

- Schullaufbahnberatung
- individuelle Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen
- Erziehung der Schüler zu einem gesundheitsbewusstem Verhalten gegenüber sich selbst, anderen Menschen und der Gesellschaft gegenüber
- Förderung, Initiierung und Koordinierung der schulischen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung/Suchtprävention, der Erziehung zu Zivilcourage und Gemeinsinn, des politischen Extremismus und bei Gewalt
- Berufs- und studienorientierende Beratung

#### 4.4.3.2 Vertrauenslehrer/-innen

Zusätzlich zu ihrer originären Aufgabe als Lehrer/-innen sind Vertrauenslehrer/-innen Ansprechpersonen für Schüler und Schülerinnen, wenn diese sich ungerecht behandelt oder beurteilt fühlen bzw. wenn es um persönliche Probleme geht. Gewählt werden Vertrauenslehrer/-innen für ein Jahr durch den jeweiligen Schülerrat der Schule.

Zur Tätigkeit als Vertrauenslehrer/-in gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Vermittlung zwischen Schüler/-innen und Lehrer/-innen bei Konflikten
- Ansprechbarkeit durch Schüler/-innen mit Problemlagen, wie Gewalt in der Familie, Mobbing, Drogenkonsum, Sektenzugehörigkeit
- Teilnahme an Sitzungen des Schülerrates
- Beratung und Unterstützung der Schülervertretung bei ihrer Tätigkeit, Vermittlung zwischen Schülervertretung und Schule oder Schulaufsichtsbehörde bei Unstimmigkeiten oder Konflikten

#### 4.4.3.3 Schulpsychologinnen und -psychologen

Schulpsychologische Beratung ist Aufgabe des Freistaates Sachsen und erfolgt schulartübergreifend durch Schulpsychologinnen und -psychologen mit Hilfe von Beratungslehrerinnen und -lehrern (§ 17 Abs. 2 SächsSchulG). Sie soll die pädagogische Arbeit an den Schulen unterstützen und dadurch zur Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages, zur bestmöglichen Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler/-innen sowie zur Weiterentwicklung von Schule beitragen. Schulpsychologinnen und -psychologen können darüber hinaus zur Vorbereitung von Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörden und der Schulleitungen sowie zur wissenschaftlichen Begleitung von Schulversuchen herangezogen werden.

Die Organisation der schulpsychologischen Arbeit basiert auf dem Anforderungsbedarf der Schulen, der Schulaufsichtsbehörden, der Eltern und der Schüler. Die Beratung soll, soweit möglich, schulnah erfolgen.

Schulpsychologinnen und -psychologen sind bei der Durchführung ihrer Untersuchungen und Beratungen den berufsethischen und wissenschaftlichen Standards verpflichtet. Bei der Erstellung schulpsychologischer Gutachten sind sie unabhängig und im Hinblick auf deren sachlichen Inhalt an Weisungen nicht gebunden.

Schulpsychologische Beratung ergänzt andere Formen der Beratung in der Schule. Schulpsychologinnen und -psychologen nehmen dabei beratende, diagnostische und präventive Aufgaben wahr. Schwerpunkte sind die schulzentrierte Beratung und die Mitarbeit in der zentralen, regionalen und schulinternen Fortbildung, die Zusammenarbeit mit Beratungslehrern, die systemische Beratung von Schülern sowie die Unterstützung der Schulaufsicht.

In den Beratungsstellen arbeiten Diplompsychologinnen und -psychologen, die für schulische Anliegen spezialisiert sind. Sie arbeiten schulartübergreifend, schulnah und stützen sich auf die Zusammenarbeit mit Beratungslehrerinnen und -lehrer sowie anderen Beratungs- und Therapieeinrichtungen.

Die Beratung erfolgt:

- freiwillig, das heißt mit Einverständnis der Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) und der Schülerin bzw. des Schülers, wenn sie/er das 14. Lebensjahr erreicht hat
- vertraulich, das heißt bei Wahrung der beruflichen Schweigepflicht
- neutral und berufsethischen sowie wissenschaftlichen Grundsätzen verpflichtet
- kostenfrei und auf Veranlassung der Ratsuchenden

Themenschwerpunkte der schulpsychologischen Beratung sind (Quelle: <https://www.bildung.sachsen.de/1278.htm> vom 31. Juli 2019):

- Schullaufbahn
- Fragen der Einschulung
- sonderpädagogischer Förderbedarf
- Übergänge an weiterführende Schulen
  
- Lernen und Verhalten
- allgemeine Lernschwierigkeiten
- Konzentrations- und Aufmerksamkeitsprobleme
- vermutete Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche
- Vorliegen besonderer Begabungen
- Schul- und Prüfungsängste
- Schulmüdigkeit und Schulverweigerung
- Konflikte zwischen Schülern, Lehrern und Eltern
- sozialen Auffälligkeiten in der Schule (wie aggressivem oder gehemmtem Verhalten)
  
- Erstberatung in Krisensituationen
- Supervision
- Mediation

→ Recht: § 4 KKG siehe Pkt. 7.4

In kinderschutzrelevanten Einzelfällen können Schulpsychologinnen und -psychologen, ergänzend zu den in → § 4 KKG benannten Handlungsschritten, wie folgt aktiv werden:

- Einbeziehung in gemeinsame Risikoeinschätzung und Klärung weiterer Schritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Lehrerinnen und Lehrer mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit der Lehrkräfte zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
- Durchführung von Beratungen mit betroffenen Schüler/-innen und den Sorgeberechtigten sowie den Lehrkräften

## 4.5 Polizei

### 4.5.1 Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Strukturen der Polizei

Wesentliche Rechtsgrundlagen für den Arbeitsbereich der sächsischen Polizei ergeben sich aus dem sächsischen Polizeirecht, Ordnungsrecht, Polizeiverordnungen, Verkehrsrecht, Schulrecht, Strafrecht, Verfassungsrecht, Strafprozessrecht, Verwaltungsvorschriften etc. Nachstehend sind wesentliche Rechtsgrundlagen aufgeführt:

- SächsPolG – Sächsisches Polizeigesetz
- Polizeiverordnungen der Kreis- und Ortspolizeibehörden (zum Beispiel Sächsische Polizeiorganisationsverordnung SächsPolOrgVO)
- StGB – Strafgesetzbuch
- GewSchG – Gewaltschutzgesetz
- StPO – Strafprozessordnung
- StVO – Straßenverkehrsordnung
- OwiG – Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- OwiZuVO – Sächsische Ordnungswidrigkeiten Zuständigkeitsverordnung
- VwV Schulverweigerer – Verwaltungsvorschrift Schulpflichtverletzungen/Schulverweigerer
- Jugendschutzgesetz

Die Polizei ist insbesondere für Gefahrenabwehr und Beseitigung von Störungen für die öffentliche Sicherheit (§ 1 Abs. 1 SächsPolG) zuständig. Zur Umsetzung dieser Aufgaben kann der Erlass von Verordnungen (§ 9 ff. SächsPolG) und die Umsetzung verschiedener Maßnahmen (§ 18 ff. SächsPolG) erfolgen. Verordnungen können zum Beispiel Alkoholkonsumverbote enthalten. Bei Maßnahmen kann es sich um Vorladungen, Identitätsfeststellungen, erkennungsdienstliche Maßnahmen sowie Gewahrsam handeln.

Zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben gibt es bundesweit Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörden.

#### 4.5.1.1 Bundespolizei

Zu den Bundespolizeibehörden gehören unter anderem:

- das Bundespolizeipräsidium
- die Bundespolizeidirektionen
- das Präsidium der Bundesbereitschaftspolizei
- die Bundespolizeiakademie

Aufgabenbereiche der Bundespolizeibehörden sind beispielsweise der Grenzschutz, die Luftsicherheit, Aufgaben auf See, der Notstands- und Verteidigungsfall, die Kriminalitätsbekämpfung sowie der Schutz von Objekten des Bundes.

#### 4.5.1.2 Landespolizei

Zum sächsischen Polizeivollzugsdienst gehören gem. § 71 SächsPolOrgVO folgende Polizeidienststellen:

- das Landespolizeipräsidium im Staatsministerium des Innern
- das Landeskriminalamt (u. a. Prävention, Kriminalitätsfälle, Strafverfolgung)
- das Polizeiverwaltungsamt (koordinierende Aufgaben bzw. Verantwortung für die Einstellung, Aus- und Weiterbildung der Polizeibeamten)
- das Präsidium der Bereitschaftspolizei (unterstützt Polizeidienst bei Einsatzlagen mit Personal und Technik)
- die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
- die Polizeidirektionen (Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes)

→ Kontakt: **Polizeidirektion Dresden**  
Schießgasse 7, 01067 Dresden  
Tel.: 0351 483-0

In Sachsen gibt es die → **Polizeidirektionen Dresden**, Chemnitz, Görlitz, Leipzig und Zwickau. Der Betreuungsbereich der Polizeidirektion Dresden umfasst die Stadt Dresden sowie die Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Zu den Polizeidirektionen gehören die jeweiligen Polizeireviere. Für Dresden sind dies die Reviere Mitte, Nord, Süd und West.

Der sächsische Polizeivollzugsdienst ist insbesondere für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben zuständig, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich scheint. Zu den Aufgaben gehören lt. § 2 SächsPolOrgVO insbesondere die Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen sowie für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Darüber hinaus werden Aufgaben der Kriminal- und Verkehrsprävention wahrgenommen. Der Polizeivollzug ist ausführendes Organ der Ordnungsbehörden. Gemäß § 163 Strafprozessordnung ist die Polizei befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch die Auskunft zu verlangen sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen.

#### 4.5.1.3 Kreis- und Ortpolizei

Aufgabe der Kreis- und Ortpolizeibehörden (= Ordnungsamt des Landkreises/Ordnungsämter der Städte und Gemeinden) ist es, gemeinsam mit anderen Behörden, wie dem Jugendamt im Rahmen des Jugendschutzes, dafür zu sorgen, dass Vorschriften eingehalten werden und bei Nichteinhaltung gemäß dem gesetzlichen Auftrag die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten durchgeführt wird.

Aufgrund der kommunalen Organisationshoheit können die Zuständigkeiten der Kreis- wie auch der Ortpolizeibehörden unterschiedlich ausfallen. Zum Aufgabengebiet gehören:

- der Brand- und Katastrophenschutz
- Ordnungsdienste
- Aufgaben nach Pass- und Melderecht
- Verkehrssicherung
- eigene Vollzugsbedienstete, die die Stellung eines Polizeibediensteten haben (§ 80 SächsPolG)

#### 4.5.2 Handlungsmöglichkeiten im Kinderschutz

##### 4.5.2.1 Opferschutz

Ein konkretes Aufgabenfeld der polizeilichen Prävention ist der Opferschutz. Kinderschutzrelevante Themenbereiche sind hier zum Beispiel → **häusliche** und/oder → **sexualisierte Gewalt**.

→ In den fünf Polizeidirektionen des Freistaates Sachsen wurden Opferschutzbeauftragte eingesetzt. Sie sind Ansprechpartner/-innen für die Polizeibeamten auf den Polizeirevieren sowie für externe Opferberatungsorganisationen. Sie agieren in regionalen Netzwerken zum Opferschutz und der Opferhilfe und werden als Multiplikator/-innen tätig.

##### 4.5.2.2 Gefahrenabwehr

Die Polizei hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gefahren für Minderjährige und deren Wohl abzuwehren. Ein polizeiliches Tätigwerden ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass Kinder oder Jugendliche:

- Opfer einer rechtswidrigen Tat werden
- passive Teilnehmer/-innen eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht (zum Beispiel in Fällen → **häuslicher Gewalt**)
- Einflüssen ausgesetzt sind, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl derart beeinträchtigen, dass sie in die Kriminalität abgelenkt drohen

→ Begriff: **häusliche Gewalt** siehe Pkt. 1.2.1.4

→ Begriff: **sexualisierte Gewalt** siehe Pkt. 1.2.1.3

→ Quelle: <https://www.polizei.sachsen.de/del/4177.htm>, vom 31. Juli 2019

- vermisst sind
- in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge von einer unmittelbaren Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl bedroht sind

Trifft die Polizei Minderjährige an jugendgefährdenden Orten an, hält sie diese entweder zum Verlassen der Örtlichkeit an oder veranlasst, dass Erziehungsberechtigte oder Beauftragte sie abholen.

Vermisste Minderjährige werden zum Zwecke der Gefahrenabwehr zur Fahndung ausgeschrieben.

Erlangt die Polizei Kenntnisse zu einer möglichen Kindwohlgefährdung, die keine sofortige polizeiliche Intervention erfordert, werden diese an das zuständige Jugendamt weitergeleitet. Dieses prüft dann im Rahmen des gesetzlichen Auftrages, ob tatsächlich eine Gefährdung vorliegt und welche Maßnahmen zum Schutz des Kindes eingeleitet werden müssen.

Sind Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr unaufschiebbar, das heißt ist ein sofortiges Eingreifen durch die Polizei notwendig, um akute Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit eines Kindes abzuwenden, wird die Polizei eigenständig tätig (§ 2 SächsPolG), so zum Beispiel wenn die Polizei Kenntnis einer lebensbedrohlichen Vernachlässigung eines Kindes erlangt und die Einschaltung des Jugendamtes zur Gefahrenabwehr aus zeitlichen Gründen nicht zu verantworten wäre. Eine mögliche Schutzmaßnahme könnte sein, dass die/der betroffene Minderjährige vorläufig in einer geeigneten Einrichtung (zum Beispiel → **Kinder- und Jugendnotdienst**) untergebracht wird. Das Jugendamt muss über die Durchführung einer solchen Maßnahme unverzüglich unterrichtet werden.

Die Polizei übergibt gefährdete Minderjährige zu ihrem Schutz in → **die Obhut des Jugendamtes**, wenn:

- Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind
- Erziehungsberechtigte die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ablehnen
- die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint
- sie die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnen

→ Begriff: **Kinder- und Jugendnotdienst** siehe Pkt. 4.2.3.2

→ Begriff: **Inobhutnahme** siehe Pkt. 8.5

#### 4.5.2.3 Maßnahmen der Strafverfolgung

Die Polizei gewinnt sowohl durch eigene Wahrnehmungen und Ermittlungen (zum Beispiel bei Einsätzen aus Anlass von → **häuslicher Gewalt**, bei Vermisstenfällen, Kindesentziehungen oder -entführungen) als auch durch Verdachtsmitteilungen und Strafanzeigen aus der Bevölkerung oder von anderen Institutionen wie Schulen und Jugendeinrichtungen Hinweise, die den Verdacht einer Kindwohlgefährdung und/oder Straftat begründen können.

Maßnahmen der Strafverfolgung werden eingeleitet, wenn die Polizei Kenntnis von einer Straftat erlangt (zum Beispiel Kindeswohlgefährdung durch → **Misshandlung**, → **Missbrauch** oder → **Vernachlässigung**) oder Hinweise auf einen solchen Straftatbestand erhält. Es erfolgt dann eine Untersuchung des Vorfalls durch die Polizeibeamten und die Einleitung strafprozessualer Maßnahmen (zum Beispiel Unterrichtung der Staatsanwaltschaft). Anders als im Bereich der Gefahrenabwehr, gibt es hier keinen Ermessensspielraum. Die Polizei ist zur Strafverfolgung verpflichtet (§ 163 StPO Legalitätsprinzip).

Bei allen Anfragen, Rücksprachen oder Fallbesprechungen unter Anwesenheit der Polizei ist der Aspekt des Strafverfolgungszwangs zu bedenken, das heißt, gegebenenfalls sind die personenbezogenen Daten durch die fallverantwortlichen Fachkräfte zu anonymisieren bzw. pseudonymisieren.

→ Begriff: **häusliche Gewalt** siehe Pkt. 1.2.1.4

→ Begriff: **Misshandlung** siehe Pkt. 1.2.1.2

→ Begriff: **Missbrauch** siehe Pkt. 1.2.1.3

→ Begriff: **Vernachlässigung** siehe Pkt. 1.2.1.1

#### 4.5.2.4 Kooperationen mit Behörden und anderen Stellen

Im Rahmen der präventiven sowie intervenierenden Tätigkeiten im Kinderschutz arbeitet die Polizei mit verschiedenen Behörden, Institutionen und anderen Stellen zusammen. Auf diesem Wege werden in Kooperationsvereinbarungen und Absprachen gemeinsame Regelungen zum Handeln bei Kindeswohlgefährdungen getroffen. Für den

→ *Kontakt: **Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking** siehe Pkt. 5.3.3*

Umgang mit Fällen von häuslicher Gewalt gibt es beispielsweise eine Vereinbarung der Polizeidirektion Dresden mit der → **Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking (D.I.K.)**. Auf diesem Wege wird unter anderem sichergestellt, dass Betroffene zeitnah Unterstützungsangebote durch Fachkräfte erhalten.

## 4.6 Justizwesen – Familiengerichte

### 4.6.1 Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Strukturen der Familiengerichte

In der deutschen Gerichtsbarkeit sind die Familiengerichte als Abteilung der Amtsgerichte in erster Instanz für Familiensachen und demzufolge auch für Einzelfälle mit kinderschutzrechtlicher Relevanz zuständig.

Neben dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind folgende Gesetze maßgeblich für das Tätigwerden der Familiengerichte:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
- Zivilprozessordnung (ZPO)
- Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die von den Familiengerichten bearbeiteten Familiensachen sind in § 111 FamFG wie folgt aufgeführt:

- Ehesachen: Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe
- Kindschaftssachen
- Abstammungssachen: Vaterschaftsanfechtung, Vaterschaftsfeststellung und Abstammungsklärung
- Adoptionsachen
- Ehemohnungs- und Haushaltssachen
- Gewaltschutzsachen
- Versorgungsausgleichssachen
- Unterhaltssachen
- Güterrechtssachen
- sonstige Familiensachen
- Lebenspartnerschaftssachen: Aufhebung, Unterhalt, Wohnung, Hausrat

Zudem fallen die in § 112 FamFG aufgeführten Familienstreitsachen in die Zuständigkeit der Familiengerichte:

- Unterhaltssachen nach § 231 Abs. 1 und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 8 und 9
- Güterrechtssachen nach § 261 Abs. 1 und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 10
- sonstige Familiensachen nach § 266 Abs. 1 und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 2

In Familiensachen sind alle Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen nicht öffentlich (§ 170 Abs. 1 S. 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Das Gericht kann die Öffentlichkeit allerdings zulassen, sofern keiner der Beteiligten einen entgegenstehenden Willen äußert (§ 170 Abs. 1 S. 2 GVG). Nur für die Verkündung der gerichtlichen Endentscheidung in Ehesachen und Familienstreitsachen muss die Öffentlichkeit gemäß § 173 Abs. 1 GVG zugelassen werden. Andere Familiensachen werden sowohl nichtöffentlich verhandelt als auch die Endentscheidung nichtöffentlich verkündet.

Örtlich zuständig ist in erster Linie das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit allen gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese und weitere Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit werden in § 122 FamFG getroffen.

Sind von einem Beschluss betroffene Personen nicht mit der Entscheidung des Familiengerichts einverstanden, haben sie unter anderem die Möglichkeit Beschwerde beim Familiensenat des Oberlandesgerichts einzulegen und damit eine weitere Entscheidung herbei zu führen (vgl. §§ 58 ff. FamFG). Letzte Instanz zur Entscheidung über Rechtsmittel in Familiensachen ist der Bundesgerichtshof.

#### 4.6.2 Handlungsmöglichkeiten im Kinderschutz

Lässt sich eine Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt nicht auf andere Weise abwenden, kann die Anrufung des Familiengerichts erforderlich werden. Das Familiengericht entscheidet dann, ob zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen ein Eingriff in die elterliche Sorge erforderlich ist.

Alle gerichtlichen Maßnahmen müssen geeignet, verhältnismäßig und erforderlich sein. Das Familiengericht hat Entscheidungen, mit denen es länger dauernde Maßnahmen nach → § 1666 BGB ausgesprochen hat, in einem angemessenen Zeitabstand zu überprüfen. Hat es von Maßnahmen nach § 1666 abgesehen, muss eine Prüfung nach drei Monaten erfolgen.

Eingriffe in den Rechtsbereich der elterlichen Sorge sind in den §§ 1666 und 1666a BGB geregelt und nur möglich, wenn:

- das Wohl des Kindes gefährdet ist (→ **Vernachlässigung**, → **Misshandlung**, → **Missbrauch**)
- die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdungssituation zu beenden, andere Maßnahmen, wie der Jugendhilfe, erfolglos geblieben sind oder zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen
- die ergriffenen Maßnahmen (Ermahnungen, Verwarnungen, Auflagen, Entzug der elterlichen Sorge) eine geeignete und verhältnismäßige Form der Gefahrenabwehr darstellen (§ 1666a BGB)

Familiengerichtliche Maßnahmen in kinderschutzrelevanten Fällen können zum Beispiel sein (vgl. § 1666, Abs. 3 BGB):

- Ermahnung/Verwarnung der Eltern
- Gebote gegenüber den Eltern (Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen)
- Verbote gegenüber den Eltern (Kontakt zum Kind aufzunehmen, Familienwohnung zu nutzen, Zusammentreffen mit dem Kind herbei zu führen)
- Ersetzung von Erklärungen der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge (zum Beispiel Schwangerschaftsabbruch, die Einwilligung in eine Operation)
- Entzug der elterlichen Sorge (teilweise oder vollständig in den Bereichen der Vermögenssorge, Personensorge: Aufenthalt, Umgang, Pflege)
- Verbleibensanordnungen: Aufenthalt des Kindes
- Beschränkungen: Besuchsbeschränkungen

Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht vorläufige – im Rahmen des § 620 ZPO – einstweilige Anordnungen erlassen. Dies ist dann der Fall, wenn akute Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht.

#### 4.6.3 Kinderschutzrelevante Akteurinnen und Akteure im Arbeitsfeld

Berufsgruppen, die in familiengerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungsfällen aktiv werden, sind unter anderem:

- Familienrichter/-innen
- Verfahrensbeistände
- Familienrechtsanwältinnen und -anwälte (vgl. § 114 FamFG)

→ **Recht: § 1666 BGB** siehe Pkt. 7.2

→ **Begriff: Vernachlässigung** siehe Pkt. 1.2.1.1

→ **Begriff: Misshandlung** siehe Pkt. 1.2.1.2

→ **Begriff: Missbrauch** siehe Pkt. 1.2.1.3

- Mediatorinnen und Mediatoren (zum Beispiel zur Schlichtung von Streitigkeiten zum Umgangs- oder Sorgerecht)
- Psychologinnen und Psychologen (zum Beispiel als Beauftragte zur Erstellung von familiengerichtlichen Gutachten)
- Mitarbeitende der Allgemeinen Sozialen Dienste (als Angehörte gem. § 162 FamFG oder Mitwirkende gem. § 50 SGB VIII beim Familiengericht)
- Polizei oder Gerichtsvollzieher (zum Beispiel bei Umsetzung von freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. § 1631b BGB)

#### 4.6.3.1 Familienrichter/-innen

Anders als in anderen Rechtsbereichen, ist es im Familienrecht vorrangiges Ziel, einvernehmliche Lösungen zwischen Konfliktparteien zu finden. Dabei soll insbesondere das Kindeswohl gewahrt werden. Die richterliche Unabhängigkeit und die besondere Aufgabe beim Familiengericht erfordert demnach von Familienrichterinnen und -richtern ein hohes Verantwortungsbewusstsein, Urteilsvermögen und Selbständigkeit im Arbeiten. Zudem sind emotionale Belastbarkeit, Einfühlungsvermögen und Kenntnisse zum Umgang mit Konfliktsituationen wesentliche Voraussetzungen für die Umsetzung des Richteramtes im familiengerichtlichen Kontext.

Eine zentrale Aufgabe von Familienrichterinnen und -richtern ist das Vorbereiten und Führen von Verhandlungen. In diesem Zusammenhang werden unter anderem folgende Tätigkeiten umgesetzt:

- Anhörungen der Verfahrensbeteiligten
- Bestellung von → **Verfahrensbeiständen**
- Beauftragung von Sachverständigen (zum Beispiel Psychiater/-innen)
- Prüfung von Gutachten auf Verwertbarkeit
- Recherche und Aktenaufbereitung
- Protokollieren der Verhandlungen
- Abfassen von Vergleichen, Urteilen und Beschlüssen

→ Begriff: **Verfahrensbeistand** siehe Pkt. 4.6.3.2

Richterinnen und Richter beim Familiengericht haben keine festen Dienstzeiten und können die Termine ihrer Verhandlungen selbst festlegen. Der zeitliche Umfang der richterlichen Tätigkeit bestimmt sich nach der Anzahl der zu bearbeitenden Fälle bzw. Akten.

Familienrichter/-innen sind bei der Ausübung ihres Amtes und damit verbundenen richterlichen Entscheidungen ausschließlich an die Gesetze gebunden. Eine Überprüfung der Entscheidungen ist nur im Rechtsmittelverfahren möglich (zum Beispiel eine Entscheidung des Familienrichters kann durch ein Beschwerdeverfahren beim Oberlandesgericht überprüft werden).

Eine Ver- oder Absetzung von Familienrichterinnen oder -richtern kann nur erfolgen, wenn ein entsprechendes Urteil aus einem Dienst- oder Disziplinargerichtsverfahren bei grober Pflichtwidrigkeit oder Unfähigkeit zur Ausübung der Dienstpflichten vorliegt.

Arbeitsort von Familienrichterinnen und -richtern ist in der Regel ein Gerichtsgebäude mit Büros, Sitzungssälen, Anhörungs- und anderen Funktionsräumen. Insbesondere für die Gespräche mit Kindern gibt es meist kindgerecht gestaltete Zimmer.

#### 4.6.3.2 Verfahrensbeistände

→ Recht: **§ 158 FamFG** siehe Pkt. 7.5

Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes durch das Familiengericht erfolgt gem. → **§ 158, Abs. 2 FamFG** in folgenden Situationen, wenn:

- das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht
- bei Verfahren nach den § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt (Kindeswohlgefährdung)
- eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet (§ 1666a BGB)

- Verfahren die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben (§ 1632 BGB)
- der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommen (§ 1684 BGB)
- bei Unterbringungsverfahren eine freiheitsentziehende Unterbringung des/der Minderjährigen (das heißt gegen dessen Willen und unter Umständen unter Anwendung von Gewalt durch die Polizei oder den Gerichtsvollzieher), etwa in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung, in Frage kommt (§ 1631b BGB)

Weiterhin ist vom Gericht ein Beistand zu bestellen, wenn dies in Abstammungs- oder Adoptionsachen zur Wahrnehmung der Interessen des minderjährigen Beteiligten erforderlich ist.

Ab dem 14. Lebensjahr können Kinder selbst eine Person (i. d. R. eine Anwältin/einen Anwalt) zur Vertretung ihrer Interessen beauftragen (§ 158 Abs. 5 FamFG). Zwar entscheidet das Gericht darüber, ob eine Beiordnung des benannten Interessensvertreters als Verfahrensbeistand erfolgt, aber es soll dem Wunsch des betroffenen Kindes nach Möglichkeit Folge leisten.

Hauptaufgabe der Berufsgruppe ist es, die Interessen von Kindern und Jugendlichen vor dem Familien- und Vormundschaftsgericht zu vertreten. Hierzu können unter anderem folgende Tätigkeiten gehören:

- Feststellen des Kindeswillens durch Gespräche mit dem Kind
- Gespräche mit den Eltern und ggf. weiteren Beteiligten
- Dokumentation des Kindeswillens sowie weiterer relevanter Informationen in Form einer schriftlichen Stellungnahme bzw. eines Berichts an das Familiengericht
- Einflussnahme auf eine kindgerechte Gestaltung des Verfahrens (zum Beispiel Dauer des Verfahrens, Gestaltung der Kindesanhörung)
- Darlegung der Sichtweisen des Kindes im Prozess
- Teilnahme an der Kindesanhörung beim Familiengericht
- Information des Kindes über Inhalte, Ablauf und Ergebnis des Verfahrens
- Führen eines Abschlussgespräches, bei dem das Kind die Möglichkeit erhält, eine Rückmeldung zu geben
- Einlegung von Rechtsmitteln im Interesse des Kindes

Falls erforderlich, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand durch eine konkrete und begründete Festlegung weitere Aufgaben übertragen. Zum Beispiel kann die Beauftragung lauten, dass am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitgewirkt werden soll.

Verfahrensbeistände sollten neben einer hohen Sozialkompetenz unter anderem über rechtliche, (entwicklungs-)psychologische und familiensystemische Kenntnisse verfügen. Zwar ist zur Ausübung der Tätigkeit keine bestimmte Ausbildung erforderlich, aber ein Studium in Sozialpädagogik, Psychologie oder Jura, welches durch eine spezielle Zusatzausbildung ergänzt wird, ist sinnvoll.

Werden beruflich tätige Verfahrensbeistände in familiengerichtlichen Verfahren bestellt, erfolgt die Vergütung der Tätigkeit pauschaliert aus der Justizkasse.





Dresden.  
Dresdner

# Kontakte für Rat und Hilfe



# 5 Kontakte für Rat und Hilfe

<b>5.1</b>	<b>Hilfe in allgemeinen Notfällen</b>	<b>134</b>	<b>5.11</b>	<b>Inklusions- und Eingliederungshilfen</b>	<b>151</b>
<b>5.2</b>	<b>Hilfe bei Kindeswohlgefährdung</b>	<b>134</b>	<b>5.12</b>	<b>Angebote bei Suchtproblematiken</b>	<b>151</b>
5.2.1	Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden	134	<b>5.13</b>	<b>Angebote für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen</b>	<b>152</b>
5.2.2	Ansprechpartner/-innen im medizinischen Kinderschutz	136	5.13.1	Angebote für Kinder mit psychischen Problemen und Erkrankungen	152
5.2.2.1	Rechtsmedizin	136	5.13.2	Angebote für Erwachsene mit psychischen Problemen und Erkrankungen	155
5.2.2.2	Medizinische Kinderschutzgruppen	136	<b>5.14</b>	<b>Angebote für Menschen in sozialen Notlagen und Hilfen für Bedürftige</b>	<b>157</b>
5.2.2.3	Weitere Angebote	137	<b>5.15</b>	<b>Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen</b>	<b>159</b>
<b>5.3</b>	<b>Hilfen für Menschen mit Gewalterfahrungen</b>	<b>137</b>	<b>5.16</b>	<b>Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende</b>	<b>159</b>
5.3.1	Opferhilfen	137	<b>5.17</b>	<b>Angebote der Jugendgerichtshilfe und andere Rechtsberatung</b>	<b>161</b>
5.3.2	Schutzorte	137	<b>5.18</b>	<b>Hilfen zum Umgang mit Verlust und Trauer</b>	<b>161</b>
5.3.3	Hilfen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt	138	<b>5.19</b>	<b>Weitere Beratungs- und Informationsangebote</b>	<b>162</b>
<b>5.4</b>	<b>Angebote im medizinischen Bereich</b>	<b>139</b>			
5.4.1	Krankenhäuser	139			
5.4.2	Gesundheitsamt	140			
<b>5.5</b>	<b>Angebote für Schwangere und Hilfen nach der Geburt</b>	<b>143</b>			
5.5.1	Hilfe für Schwangere in Notfall- und Krisensituationen	143			
5.5.2	Schwangerenberatung in Dresden	144			
5.5.3	Angebote für Schwangere und Wöchnerinnen mit Suchtproblematiken	145			
5.5.4	Angebote für Eltern von Schreibabys	145			
5.5.5	Weitere Beratungsangebote	145			
<b>5.6</b>	<b>Angebote für Eltern mit psychischen Störungen und Erkrankungen</b>	<b>146</b>			
<b>5.7</b>	<b>Angebote der Familien- und Erziehungsberatung</b>	<b>147</b>			
5.7.1	Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien	148			
<b>5.8</b>	<b>Angebote der Familienbildung und Familienzentren</b>	<b>149</b>			
<b>5.9</b>	<b>Interdisziplinäre Frühförderstellen</b>	<b>150</b>			
<b>5.10</b>	<b>Sozialpädiatrische Zentren</b>	<b>150</b>			

# 5 Kontakte für Rat und Hilfe

## 5.1 Hilfe in allgemeinen Notfällen

- **Rettungsleitstelle/Notarzt**  
bei lebensbedrohlichen Situationen, in denen schnelle medizinische Hilfe erforderlich ist  
Telefon: 1 12
- **Feuerwehr**  
Telefon: 1 12
- **Polizei**  
bei Gefahr, Überfall, Gewalt, Bedrohung, Unfällen  
Telefon: 1 10
- **Polizeidirektion Dresden, Kriminalpolizei**  
Kommissariat 13 (Sexualdelikte)  
Schießgasse 7, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 83 25 10
- **Giftnotruf/Giftinformationszentrale**  
24 h Rufbereitschaft  
Telefon: (03 61) 73 07 30
- **Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst/Notfallpraxen**  
Vermittlung dringender ärztlicher Hausbesuche  
Telefon: (03 51) 1 92 92

## 5.2 Hilfe bei Kindeswohlgefährdung

### 5.2.1 Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden

- **Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden**  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden  
(ab 2020: Seidnitz Center, Enderstraße 59, 01277 Dresden)  
Telefon: (03 51) 4 88 47 41  
Fax: (03 51) 4 88 46 03  
E-Mail: jugendamt@dresden.de  
Internet: www.dresden.de/Jugendamt
- **Kinderschutznotruf des Jugendamtes**  
**24 Stunden Rufbereitschaft**  
Telefon: (03 51) 2 75 40 04  
E-Mail: kinderschutz@dresden.de

#### **Hinweis:**

Meldungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollten innerhalb der Sprechzeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) telefonisch oder per Fax direkt an den zuständigen ASD übergeben werden. Dies gilt insbesondere in Fällen einer akuten Kindeswohlgefährdung. Außerhalb der Sprechzeiten des ASD wird die Bearbeitung der Meldung über den Kinderschutznotruf eingeleitet.

- **Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes**  
Telefon: (03 51) 2 75 40 04  
E-Mail: kinderschutz@dresden.de
  
- **Kinder- und Jugendnotdienst I**  
für Kinder von 0 bis 13 Jahren  
Rudolf-Bergander-Ring 43, 01219 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 75 40 04
  
- **Kinder- und Jugendnotdienst II**  
für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren  
Teplitzer Straße 10, 01217 Dresden  
Telefon: (03 51) 47 01 18 75
  
- **Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) des Jugendamtes**  
Öffnungszeiten  
Montag und Freitag 9 bis 12 Uhr  
Dienstag und Donnerstag 9 bis 18 Uhr
  
- **ASD Altstadt**  
Nöthnitzer Straße 2, 01187 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 68 29  
E-Mail: asd-altstadt@dresden.de
  
- **ASD Plauen**  
Nöthnitzer Straße 2, 01187 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 68 61  
E-Mail: asd-plauen@dresden.de
  
- **ASD Neustadt und Klotzsche** (mit Weixdorf, Langebrück, Marsdorf, Schönborn)  
Hoyerswerdaer Straße 3, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 66 41  
E-Mail: asd-neu-kl@dresden.de
  
- **ASD Pieschen**  
Bürgerstraße 63, 01127 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 55 11  
E-Mail: asd-pieschen@dresden.de
  
- **ASD Blasewitz und Loschwitz** (mit Schönfelder Hochland)  
Grundstraße 3, 01326 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 85 61  
E-Mail: asd-bla-lo@dresden.de
  
- **ASD Prohlis**  
Prohliser Allee 10, 01239 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 83 41  
E-Mail: asd-prohlis@dresden.de
  
- **ASD Leuben**  
Prohliser Allee 10, 01239 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 83 60  
E-Mail: asd-leuben@dresden.de
  
- **ASD Cotta** (mit Cossebaude, Oberwartha, Mobschatz, Gompitz und Altfranken)  
Lübecker Straße 121, 01157 Dresden  
(demnächst an neuem Standort)  
Telefon: (03 51) 4 88 57 42  
E-Mail: asd-cotta@dresden.de

- **ASD Gorbitz** (mit Neuomsewitz)  
Lübecker Straße 121, 01157 Dresden  
(demnächst an neuem Standort)  
Telefon: (03 51) 488 57 56  
E-Mail: asd-gorbitz@dresden.de

## 5.2.2 Ansprechpartner/-innen im medizinischen Kinderschutz

### 5.2.2.1 Rechtsmedizin

- **Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus**  
Sekretariat zur Anmeldung von körperlichen Untersuchungen  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7 bis 15.30 Uhr  
Universitätsklinikum Dresden, Haus 13  
Fetscherstraße 74, 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 58 34 50

Außerhalb der Sprechzeiten **24 Stunden Rufbereitschaftsdienst**  
Telefon: (03 51) 45 80 (Vermittlung des Universitätsklinikums Dresden)

### 5.2.2.2 Medizinische Kinderschutzgruppen

- **Kinderschutzgruppe am Städtischen Klinikum Dresden**  
Ansprechpartner/-innen für alle medizinischen Professionen innerhalb und außerhalb des Klinikums

Ein multiprofessionelles Team von Fachärzt/-innen, Psycholog/-innen, Sozialarbeiter/-innen und Pflegekräften aus mehreren Kliniken und Abteilungen des Klinikums Dresden-Neustadt betreut:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die unter dem Verdacht auf Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung ambulant oder stationär vorgestellt werden
- drogenabhängige Mütter während und nach der Geburt in enger Kooperation mit der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe

- **Sozialarbeitende der Kinderschutzgruppen**  
Sprechzeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 bis 13 Uhr  
Telefon: (03 51) 8 56 25 38  
E-Mail: kinderschutzgruppe@klinikum-dresden.de

- **Sekretariat**  
Sprechzeiten: täglich 7.30 bis 15.30 Uhr  
Telefon: (03 51) 8 56 25 02

- **Kinderklinikambulanz**  
Sprechzeiten: 24 Stunden täglich (außerhalb der Dienstzeiten)  
Telefon: (03 51) 8 56 25 80

- **Kinderschutzgruppe am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden**  
Ansprechpartner/-innen für Ärzt/-innen, Krankenhäuser, Jugendamt, Gesundheitsamt, Strafverfolgungsbehörden

Ein multiprofessionelles Team von Ärzt/-innen verschiedener Fachrichtungen und Sozialpädagog/-innen betreut Kinder- und Jugendliche, bei denen der Verdacht auf eine Gefährdung ihres körperlichen und psychischen Wohlergehens durch Dritte besteht.

Fetscherstraße 74, 01307 Dresden  
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 10 bis 13 Uhr  
Telefon: (03 51) 4 58 23 30  
E-Mail: kinderschutzgruppe@uniklinikum-dresden

- **Notfallambulanz Klinik für Kinderchirurgie**  
Telefon: (03 51) 4 58 24 25
- **Notfallambulanz Klinik für Kinder- und Jugendmedizin**  
Telefon: (03 51) 4 58 22 67
- **Notfallambulanz Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie**  
Telefon: (03 51) 4 58 35 76
- **→ Fachgruppe Kinderschutz am Gesundheitsamt**  
Haus des Kindes, Dürerstraße 88, 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 82 41  
E-Mail: gesundheitsamt-kjg@dresden.de

→ Begriff: **Fachgruppe Kinderschutz  
am Gesundheitsamt** siehe Pkt. 5.3.3.1

### 5.2.2.3 Weitere Angebote

- **Medizinische Kinderschutzhotline**  
kostenfreies, 24 Stunden nutzbares telefonisches Beratungsangebot bei Kinderschutzfragen ausschließlich für medizinisches Fachpersonal (keine Rechtsberatung)  
Telefon: (08 00) 1 92 10 00  
Internet: [www.kinderschutzhotline.de](http://www.kinderschutzhotline.de)
- **Hans & Gretel**  
App für Ärzt/-innen und Therapeut/-innen zur Erkennung und Vorgehensweise bei Kinderschutzfällen in der Medizin  
Internet: [www.hansundgretel.help](http://www.hansundgretel.help)

## 5.3 Hilfen für Menschen mit Gewalterfahrungen

### 5.3.1 Opferhilfen

- **Weißer Ring – Opfer-Notruf** (kostenfrei und anonym)  
Telefon: 11 60 06
- **Opferhilfe Sachsen e. V.**  
Beratung und Begleitung für Betroffene von Straftaten, Angehörige und Zeugen  
Heinrichstraße 12, 01097 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 01 01 39

### 5.3.2 Schutzorte

- **Mädchenzuflucht Dresden – Anonyme Zuflucht für Mädchen und junge Frauen**  
Krisenintervention, Beratung und Aufnahme von Mädchen und jungen Frauen ab 12 Jahren, die von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt betroffen oder bedroht sind  
Kontaktstelle: Grunaer Straße 12, 01069 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 51 99 88

- **Frauenschutzhaus Dresden e. V.**  
Schutzraum und Unterkunft auf Zeit für Frauen und ihre Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind  
Telefon: (03 51) 2 81 77 88
  
- **Männerschutzwohnung Dresden – Männernetzwerk Dresden e. V.**  
Schutzraum und temporäre Unterkunft für Männer ab 18 Jahren und ihren Kindern in Fällen von häuslicher Gewalt  
Kontaktstelle: Schwepnitzer Straße 10, 01097 Dresden  
Telefon: (03 51) 32 34 54 22

### 5.3.3 Hilfen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

- **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen**  
24 Stunden täglich, kostenfreie telefonische Beratung in den Sprachen Türkisch, Russisch, Französisch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Italienisch, Polnisch, Serbisch, Chinesisch, Bulgarisch, Rumänisch, Arabisch, Persisch und Vietnamesisch  
Telefon: (08 00 0) 11 60 16  
Internet: [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)
  
- **Hilfetelefon sexueller Missbrauch**  
kostenloses und anonymes Beratungsangebot  
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 9 bis 14 Uhr, Dienstag und Donnerstag 15 bis 20 Uhr  
Telefon: (08 00) 2 25 55 30  
Internet: [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)
  
- **Traumaambulanz des Zentrums für Seelische Gesundheit am Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden**  
Diagnostik, Beratung, Unterstützung und Behandlung von Menschen, die unter Folgen extrem belastender Erfahrungen (zum Beispiel sexueller Missbrauch) leiden.  
Vertragsambulanz nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)  
Lukasstraße 3, 01069 Dresden  
Telefon: (03 51) 41 72 67 50  
Eine umfassende Übersicht zu Hilfen nach einer Traumatisierung sind auch beim Traumanetz Seelische Gesundheit [www.traumanetz-sachsen.de](http://www.traumanetz-sachsen.de) erhältlich.
  
- **Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum (D.I.K.) – Frauenschutzhaus Dresden e. V.**  
Rat und Hilfe für Eltern und deren Kinder bei häuslicher Gewalt und Stalking  
Laurinstraße 6, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 56 72 10
  
- **AWO Fach- und Beratungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt – AUSWEG**  
Hüblerstraße 3, 01309 Dresden  
Telefon: (03 51) 3 15 88 40
  
- **AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen – Shukura**  
Königsbrückerstraße 62, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 79 44 44
  
- **Männernetzwerk Dresden e. V.**  
Königsbrücker Straße 37, 01099 Dresden
  
- **Projekt „Mirror“**  
Beratungs- und Bildungsangebot zur Stärkung der elterlichen Kompetenz  
Kurzberatung/Clearing in Krisensituationen für Mütter, Väter oder sonstige Bezugspersonen von Kindern, die Gewalt und/oder Überforderung als Thema haben  
Telefon: (03 51) 8 10 44 33

- **Projekt „Escape“**  
Beratungs- und Trainingsangebot in Fällen häuslicher Gewalt  
Täterorientierte Anti-Gewalt-Arbeit  
Telefon: (03 51) 8 10 43 43
  
- **Frauenzentrum „sowieso“ – Frauen für Frauen e. V.**  
Beratung u. a. in Fällen von sexualisierter Gewalt, Traumatisierung und Essstörungen  
Angelikastraße 1, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 04 14 70

## 5.4 Angebote im medizinischen Bereich

### 5.4.1 Krankenhäuser

- **Städtisches Klinikum Dresden – Standort Neustadt**  
Industriestraße 40, 01129 Dresden  
Telefon Zentrale: (03 51) 8 56 0
  
- **Notfallzentrum**  
Telefon: (03 51) 8 56 23 80
  
- **Notfallambulanz der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin**  
Telefon: (03 51) 8 56 25 80
  
- **Städtisches Klinikum Dresden – Standort Friedrichstadt**  
Friedrichstraße 41, 01069 Dresden  
Telefon Zentrale: (03 51) 4 80 0
  
- **Zentrale Notaufnahme**  
Telefon: (03 51) 4 80 19 38
  
- **Psychiatrische Akutstation für Erwachsene (Station 82)**  
Telefon: (03 51) 4 80 13 82
  
- **Städtisches Klinikum Dresden – Standort Weißer Hirsch**  
Psychiatrische Akutstation für Erwachsene  
Heinrich-Cotta-Straße 12, 01324 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 56 69 10
  
- **Universitätsklinikum Carl Gustav Carus**  
Fetscherstraße 74, 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 58 0
  
- **Notaufnahme der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin**  
Telefon: (03 51) 4 58 22 67
  
- **Notfallambulanz der Kinderchirurgie**  
Telefon: (03 51) 4 58 24 25
  
- **Psychiatrische Akutstation für Erwachsene**  
Telefon: (03 51) 4 58 26 62
  
- **Psychiatrische Akutaufnahme für Kinder**  
Telefon: (03 51) 4 58 35 76  
(Montag bis Donnerstag 7.30 bis 17 Uhr, Freitag 7.30 bis 14.30 Uhr)
  
- **Traumaambulanz**  
Telefon: (03 51) 41 72 67 50

- Für **Notfälle**, außerhalb der Sprechzeiten  
Telefon: (03 51) 4 58 47 89
  
- **Krankenhaus St. Josephstift**  
Wintergartenstraße 15/17, 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 44 00
  
- **Notfallambulanz**  
Telefon: (03 51) 44 40 23 29
  
- **St. Marien Krankenhaus**  
Fachkrankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie  
Selliner Straße 29, 01109 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 83 20
  
- **Psychiatrische Institutsambulanz**  
Telefon: (03 51) 8 83 22 31
  
- **Diakonissenkrankenhaus**  
Holzhofgasse 29, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 81 00
  
- **Notfallambulanz**  
Telefon: (03 51) 8 10 17 08
  
- **Sächsisches Krankenhaus Arnsdorf**  
zuständig für Patient/-innen aus den rechtselbischen Stadtteilen (Neustadt) sowie aus den Stadtteilen mit der Postleitzahl 01156 (Cossebaude, Mobschatz, Gompitz)  
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie  
Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf  
(03 52 00) 26 0

#### 5.4.2 Gesundheitsamt

##### **Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit**

Informationen zur allen Angeboten der Abteilung unter: [www.dresden.de/Kindergesundheit](http://www.dresden.de/Kindergesundheit)

- **Frühe Gesundheitshilfen des Gesundheitsamtes**  
Internet: [www.dresden.de/fruehe-gesundheitshilfen](http://www.dresden.de/fruehe-gesundheitshilfen)
  
- **Familienhebammen/Familienkinderkrankenschwestern**  
Das Angebot der Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern umfasst eine niedrighschwellige, aufsuchende Unterstützung in Form von flexiblen Hausbesuchen in der Zeit der Schwangerschaft, im Wochenbett und bis zum 1. Lebensjahr des Kindes. Der Beginn der Hilfe kann jederzeit und ohne Antragstellung erfolgen.  
  
Nutzer/-innen des Angebotes sind Familien, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden oder allgemein Beratung zum gesunden Aufwachsen des Kindes wünschen. Dies können beispielsweise sein:
  - minderjährige oder alleinerziehende Eltern
  - körperlich oder psychisch kranke oder behinderte Eltern
  - Eltern, die noch nicht lange in Deutschland leben
  - Eltern eines chronisch kranken/behinderten Kindes oder Frühgeborenen
  - Eltern von Mehrlingen oder vielen kleinen Kindern im Haushalt
  - unsichere und überforderte Eltern
  - Begleitung von Großeltern, die die Pflege des Enkelkindes übernehmen

Die Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern leisten:

- Beratung zu Ernährung, Pflege, Gesundheit, Entwicklung und Förderung des Kindes
- Stärkung der Elternkompetenz zum Aufbau sicherer Bindungsbeziehungen zum Kind
- Stärkung der Mutter- und Vaterrolle
- Begleitung zu Ämtern, Fachärzten, etc.
- Vermittlung von weiteren Unterstützungsangeboten

Dürerstraße 88, 01307 Dresden

Telefonische Sprechzeiten: täglich von 8 bis 15 Uhr

Telefon: (03 51) 4 88 82 48

E-Mail: familienhebammen@dresden.de

#### ■ **(Schrei-) Babysprechstunde durch Familienhebammen**

Begleitung in Krisen nach der Geburt oder in schwierigen Lebenssituationen basierend auf dem Konzept der Emotionellen Ersten Hilfe. Die kostenfreie Beratung ist in den Diensträumen oder auch zu Hause möglich und bietet kostenlos Unterstützung zu den Themen:

- Schreibabys, vermehrtes Schreien oder Ängstlichkeit des Kindes
- Ein- und Durchschlafprobleme des Kindes
- Schwierigkeiten beim Füttern oder Essen des Kindes
- schwierige Erlebnisse rund um die Schwangerschaft, Geburt und erste Lebenszeit (zum Beispiel Kaiserschnitt, verfrühte Trennung, Operation)
- Gefühl von Erschöpfung, Verzweiflung und Hilflosigkeit der Eltern
- Bindungsprobleme zwischen Kind und Eltern
- Ernährung und Entwicklung von Kindern

Dürerstraße 88, 01307 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 82 48

E-Mail: familienhebammen@dresden.de

#### ■ **Beratungsstellen zur Entwicklungsförderung von Säuglingen und Kleinkindern**

Internet: [www.dresden.de/Babyberatung](http://www.dresden.de/Babyberatung)

E-Mail: [gesundheitsamt-kjg-EF@dresden.de](mailto:gesundheitsamt-kjg-EF@dresden.de)

Hebammen und Kinderkrankenschwestern bieten folgende Kurse und Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern (null bis drei Jahre) an:

- Babymassage und -gymnastik
- Baby- und Kleinkindgruppen
- Stilltreff
- Zwillings- und Mehrlingstreff
- Gesundheits- und Entwicklungsberatung
- Still- und Ernährungsberatung

#### ■ **Beratungsstelle Mitte, Haus des Kindes**

Dürerstraße 88, 01307 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 82 45

#### ■ **Beratungsstelle West**

Braunsdorfer Straße 13, 01159 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 82 88

#### ■ **Beratungsstelle Süd**

Albert-Wolf-Platz 4, 01239 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 84 31

### ■ **Kinder- und Jugendzahnklinik**

Telefon: (03 51) 4 88 84 71

Internet: [www.dresden.de/gesundezaehne](http://www.dresden.de/gesundezaehne)

E-Mail: [gesundheitamt-kjzk@dresden.de](mailto:gesundheitamt-kjzk@dresden.de)

- zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und Gruppenprophylaxe in Kindertageseinrichtungen und Schulen (bis zur 7. Klasse)
- Beratung zu Fragen der Mundgesundheit (zum Beispiel Zahnschmelzhärtung, gesunde Ernährung)
- zahnärztliche Behandlung nach dem Prinzip der freien Arztwahl (alle Kassen und privat)
- kieferorthopädische Beratung (alle Kassen und privat)
- zahnärztliche Gutachten im Auftrag von Behörden und Ämtern nach Asylbewerberleistungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz und Beihilfeverordnung
- Gesundheitsberichtserstattung und Öffentlichkeitsarbeit

### **Ambulanzen der Kinder- und Jugendzahnklinik**

#### ■ **Praxis Haus des Kindes**

Dürerstraße 88, 01307 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 82 70

#### ■ **Praxis Ärztehaus Gruna**

Rosenbergstraße 14, 01277 Dresden

Telefon: (03 51) 2 54 90 70/-84

#### ■ **Praxis Dresden-Neustadt**

Eschenstraße 7, 01099 Dresden

Telefon: (03 51) 8 04 51 03

#### ■ **Praxis Löbtau**

Braunsdorfer Straße 13, 01159 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 84 68

#### ■ **Praxis Prohlis**

Prohliser Allee 10, 01239 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 84 66

### ■ **Kinder- und Jugendärztlicher Dienst**

kontinuierliche und zielgruppenorientierte Gesundheitsfür- und -vorsorge durch Beratungs-, Untersuchungs-, und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche, Eltern, Familien, Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie pflegerische und therapeutische Unterstützung der Kinder und Jugendlichen am Förderzentrum für Körperbehinderte, Fischhausstraße 12, 01099 Dresden durch Kinderkrankenschwestern und Physiotherapeuten

Kinder- und Jugendärztliche Aufgaben sind:

- Gesundheitsfürsorge und -vorsorge für alle Kinder und Jugendlichen
- Vorsorgeuntersuchungen nach SächsKitaG und SächsSchulG
- Ausstellung von Sportattesten für einen Zeitraum länger als 4 Wochen
- Beratung zu Fragen der Kinder- und Jugendgesundheit für Eltern und pädagogische Fachkräfte
- Beratung und amtsärztliche Begutachtung
- Gesundheitsberichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 14 bis 18 Uhr

#### ■ **Kinder- und Jugendärztlicher Dienst Mitte**

Dürerstraße 88, 01307 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 82 52

- **Kinder- und Jugendärztlicher Dienst Nord**  
Bautzner Straße 125, 01109 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 84 61
- **Kinder- und Jugendärztlicher Dienst Süd**  
Albert-Wolf-Platz 4, 01239 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 84 31
- **Kinder- und Jugendärztlicher Dienst West**  
Braunsdorfer Straße 13, 01159 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 82 82
- **Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst**  
Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, deren Eltern, Bezugspersonen und pädagogische Fachkräfte  
Internet: [www.dresden.de/familienberatung](http://www.dresden.de/familienberatung)

Fachärzt/-innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psycholog/-innen und Sozialarbeiter/-innen bieten:

- umfassende, multidisziplinäre Beratung, Diagnostik und Einleitung therapeutischer Maßnahmen zum Beispiel bei Erziehungsfragen, Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Störungen, inner- und außerfamiliären Beziehungskonflikten, Trennung/Scheidung, Fragen zur Ausübung der elterlichen Sorge und Wahrung des Umgangsrechts, Fragen zur Therapie psychisch erkrankter und/oder geistig behinderter Kinder und Jugendlicher
- Einleitung weiterführender Hilfen oder Vermittlung an niedergelassene Therapeuten
- Einzel-, Paar-, Familien- oder Gruppensitzungen
- Gruppenangebote wie Sozialpädagogische Gruppen, Konzentrationstraining, Soziales Kompetenztraining oder Elterntraining
- Begutachtungen im Auftrag von Sozialamt, Jugendamt, Schulen, Gerichten und anderen Behörden
- Kooperation mit dem Jugendamt und Mitwirkung in Hilfeprozessen
- Einzelfallbezogene Hospitationen und Beratungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Auftrag der Eltern
- **Beratungsstelle Süd**  
August-Bebel-Straße 29, 01219 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 77 74 14
- **Beratungsstelle Nord**  
Bautzner Straße 125, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 84 51
- **Beratungsstelle Mitte**  
Dürerstraße 88, 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 82 61

## 5.5 Angebote für Schwangere und Hilfen nach der Geburt

Informationen rund um das Thema Schwangerschaft in Dresden unter:  
[www.dresden.de/Schwangerschaft](http://www.dresden.de/Schwangerschaft)

### 5.5.1 Hilfe für Schwangere in Notfall- und Krisensituationen

- **Hilfetelefon des Bundes „Schwangere in Not“**  
anonymes Angebot, 24 Stunden täglich erreichbar  
Telefon: (08 00) 4 04 00 20  
Internet: [www.geburt-vertraulich.de](http://www.geburt-vertraulich.de)

■ **Babyklappe/Mütter-Notruf KALEB Dresden e. V.**

anonymer Notruf für Mütter in Krisensituationen, in der Zeit der Schwangerschaft und im Leben mit ihrem Kind, 24 Stunden täglich erreichbar

Standort **Babyklappe**

Bautzner Straße 52, 01099 Dresden

Telefon: (01 80 4) 23 23 23 (0,20 Euro pro Anruf aus dem Festnetz)

### 5.5.2 Schwangerenberatung in Dresden

Die Mitarbeitenden der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen leisten:

- Informationen zu Mutterschutz, Kündigungsschutz, Elternzeit, Elterngeld
- Hilfe für Schwangere bei sozialen, rechtlichen und psychischen Problemen
- psychosoziale Beratung
- Informationen zu finanziellen Hilfen während der Schwangerschaft und für Familien in Not
- Beratung im Schwangerschaftskonflikt (§ 219 StGB) mit Beratungsschein
- Beratung zur vertraulichen Geburt
- Beratung vor, während und nach Pränataldiagnostik
- Vermittlung von Geburtsvorbereitungskursen, Schwangerenschwimmen, Hebammen, Entbindungskliniken, Babysittern, Mütterberatungen

Die Beratungen sind kostenlos und stehen allen offen, unabhängig von Weltanschauung, Religion und Nationalität. Sie unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht und können auf Wunsch auch anonym durchgeführt werden.

### Kommunale Beratungsstellen

■ **Schwangerenberatungsstelle des Gesundheitsamtes**

Braunsdorfer Straße 13, 01159 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 53 84/-85

■ **Außenstelle im Sozialpädiatrischen Zentrum des Städtischen Klinikums Dresden Neustadt**

Industriestraße 35, 01129 Dresden

Telefon: (03 51) 8 56 17 60

### Beratungsstellen in freier Trägerschaft

■ **Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle**

**Donum Vitae Dresden e. V.**

Schweriner Straße 26, 01067 Dresden

Telefon: (03 51) 4 84 28 65

■ **Evangelische Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle**

**Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden e. V.**

Schneebergstraße 27, 01277 Dresden

Telefon: (03 51) 3 15 02 0

■ **Schwangeren-, Familien- und Beratungszentrum AWO Kinder- und JugendhilfegGmbH**

Schaufußstraße 27, 01277 Dresden

Telefon: (03 51) 3 36 11 07

■ **Schwangerschaftsberatungsstelle Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V.**

Bremer Straße 10d, 01067 Dresden

Telefon: (03 51) 4 67 81 20/ 4 67 82 34

■ **Schwangerschaftsberatungsstelle Caritasverband für Dresden e. V.**

(keine Ausstellung eines Beratungsscheins gem. § 219 StGB)

Schweriner Straße 27, 01067 Dresden

Telefon: (03 51) 4 98 47 15

■ **Schwangerschaftsberatungsstelle Kaleb Dresden e. V.**

(keine Ausstellung eines Beratungsscheins gem. § 219 StGB)

Kaleb-Zentrum Bautzner Straße 52, 01099 Dresden

Telefon: (03 51) 8 10 74 51

### 5.5.3 Angebote für Schwangere und Wöchnerinnen mit Suchtproblematiken

■ **„2 Leben 1 Ziel“ des Städtischen Klinikums Dresden**

Angebot für Schwangere mit Drogenkonsum und/oder Substanzmissbrauch zur Entgiftung von Drogen und illegalen Substanzen/ Medikamenten in der Schwangerschaft, spezialisierte Begleitung während der Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett  
Telefon (03 51) 8 56 21 21

■ **Angebot „Mama, denk an mich“ des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden**

Informationen für Drogen konsumierende Frauen mit Kinderwunsch, Schwangere und Mütter

Telefon: (03 51) 4 58 66 33

Weitere Unterstützungsangebote zum Thema Sucht sind in Pkt. 5.13 aufgeführt.

### 5.5.4 Angebote für Eltern von Schreibabys

■ **(Schrei-) Babysprechstunde durch Familienhebammen**

nähere Informationen zum Angebot siehe Pkt. 5.4.2

Dürerstraße 88, 01307 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 82 48

E-Mail: familienhebammen@dresden.de

■ **Psychotherapeutische Elternambulanz des Städtischen Klinikum Dresden –**

**Zentrum für Psychische Gesundheit Weißer Hirsch – u. a. Schreibabyberatung**

Beratung zu Themen wie Schreibabys, Schluck- oder Fütterungsstörungen, Ausübung der Elternrolle und Auswirkungen auf das Bindungsverhalten (Überweisung vom Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin erforderlich)

Heinrich-Cotta-Straße 12, 01324 Dresden

Telefon: (03 51) 8 56 63 51

■ **SchreiBabyAmbulanz Dresden**

Begleitung und Unterstützung für Schwangere und Familien in Krisensituationen bei Themen wie Schreibabys, Schlafproblemen, Stillproblemen und Fütterstörungen. Terminvergabe innerhalb von 48 Stunden. Hausbesuche sind möglich.

Kosten: Privatzahlung (50 Euro pro Sitzung). Die Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse ist im Einzelfall nach Antrag möglich.

Iglauer Straße 1, 01279 Dresden

Telefon: (01 63) 7 03 66 07 oder (01 72) 4 56 98 31

### 5.5.5 Weitere Beratungsangebote

■ **Familienhebammen/Familienkinderkrankenschwestern des Gesundheitsamtes**

nähere Informationen zum Angebot siehe Pkt. 5.4.2

Dürerstraße 88, 01307 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 82 48

E-Mail: familienhebammen@dresden.de

- **Begrüßungsbesuche des Jugendamtes bei Familien nach Geburt eines Kindes**  
freiwilliges Serviceangebot des Jugendamtes für alle Familien der Landeshauptstadt Dresden
- allgemeine Information über die vielfältigen Angebote der Stadt Dresden
- Beratung und Unterstützung zu individuellen Fragen und Problemen

E-Mail: [begruessungsbesuche@dresden.de](mailto:begruessungsbesuche@dresden.de)

Telefon: (03 51) 4 88 46 34

- **Gemeinsam mit Eltern – Unterstützung in Belastungssituationen**  
für (werdende) Mütter und Familien in persönlichen oder sozialen Belastungssituationen
- aufsuchendes Beratungs- und Unterstützungsangebot mit dem Einsatz von Sozialpädagog/-innen und Ehrenamtlichen
- kostenfrei, praktische Entlastung durch ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen
- Vermittlung in weiterführende Hilfen

KALEB Dresden e. V.

KALEB-Zentrum, Bautzner Straße 52, 01099 Dresden

Telefon: (03 51) 8 01 44 32 oder (01 76) 9 63 19 11 5

- **„wellcome“ – Praktische Hilfen für Familien nach der Geburt – Malwina e. V.**  
unterstützendes und entlastendes Angebot für Alleinerziehende und Familien mit Neugeborenen und Kindern im ersten Lebensjahr, die sich Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer wünschen
- Koordinierung und Vermittlung ehrenamtlicher Helfer/-innen
- kostenlose Unterstützung der Familien durch ehrenamtliche Helfer/-innen etwa zweimal wöchentlich für zwei bis drei Stunden, in den ersten Wochen und Monaten nach der Geburt eines Kindes

- **Dresden Nord**  
Louisenstraße 41, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 15 81 83

- **Dresden Süd**  
Hopfgartenstraße 7, 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 10 47 03

- **Familiengesundheitspaten**  
Freiwillige und kostenlose Begleitung durch Familiengesundheitspaten für werdende Eltern und Eltern von Kindern im Alter von null bis drei Jahren.  
Carus Consilium Sachsen GmbH  
Fetscherstraße 74, 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 58 38 14

## 5.6 Angebote für Eltern mit psychischen Störungen und Erkrankungen

- **Psychotherapeutische Elternambulanz des Städtischen Klinikums Dresden  
Zentrum für Psychische Gesundheit Weißer Hirsch**

Unterstützung und Beratung für Menschen:

- mit psychischen Krisen und Störungen, welche Auswirkungen auf das eigene Familiensystem haben
- die in chronischer Belastung und Überforderung leben
- die chronischen Konflikte mit der Elternrolle und mit dem Kind haben
- deren Kinder Verhaltensauffälligkeiten zeigen (zum Beispiel Schreibabys)

- die Unterstützung in ihrem Bindungsverhalten und in der Ausübung ihrer Elternrolle benötigen
- die eine körperliche Erkrankung oder Behinderung ihres Kindes nicht annehmen können

Die Hilfe erfolgt durch:

- psychotherapeutische Arbeit an der persönlichen Bindungserfahrung und deren Weitergabe an die eigenen Kinder
- Erforschung des alten Beziehungsmusters und therapeutische Arbeit an der Auflösung des alten dysfunktionalen Beziehungskreislaufes
- Aufbau neuer selbstbestimmter Erlebnisweisen und Beziehungsformen

Heinrich-Cotta-Straße 12, 01324 Dresden

Telefon: (03 51) 8 56 63 51

- **Mutter-Kind-Tagesklinik des Uniklinikums Dresden Carl Gustav Carus  
Klinik und Poliklinik für Psychotherapie und Psychosomatik**
- offene Sprechstunde nach vorheriger telefonischer Anmeldung für Mütter und Väter mit ihrem Kind (null bis 12 Monate)
- Einzel- und Gruppenpsychotherapie
- Mutter-Kind-Bindungsarbeit
- schrittweise Unterstützung zum Kompetenzaufbau bei der Versorgung des Kindes

Sprechzeiten: Montag 8.30 bis 10.30 Uhr

„Abakus Gebäude“ Haus 111,

Blasewitzer Straße 43, 01307 Dresden

Telefon: (03 51) 4 58 70 65

- **Ambulante Sprechstunde „Psychisch gesund für Zwei“**  
bei psychischen Problemen in Schwangerschaft und früher Mutterschaft  
Telefon: (03 51) 4 58 20 70

- **Netzwerk zur Behandlung und Begleitung von Schwangeren und Wöchnerinnen mit seelischen Problemen und psychosomatischen Beschwerden**  
für Schwangere und Wöchnerinnen mit seelischen Problemen und psychosomatischen Beschwerden sowie Frauen nach Schwangerschaftsabbruch oder Fehl- und Totgeburten

Beratung, Begleitung und Behandlung durch Ärzt/-innen verschiedener Fachrichtungen, Psycholog/-innen, Hebammen und Schwangerenberater/-innen

Bautzner Landstraße 17, 01324 Dresden

Telefon: (03 51) 8 62 67 89

Internet: [www.schwangerschaft-wochenbett.de](http://www.schwangerschaft-wochenbett.de)

Weitere Unterstützungsangebote für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen sind unter Punkt 5.13 zusammengefasst.

## 5.7 Angebote der Familien- und Erziehungsberatung

Umfassende Informationen zur Familien- und Erziehungsberatung in der Landeshauptstadt Dresden unter: [www.dresden.de/familienberatung](http://www.dresden.de/familienberatung)

- **Elterntelefon – Nummer gegen Kummer**  
kostenfreies, vertrauliches und anonymes Beratungsangebot  
Montag bis Freitag 9 bis 11 Uhr  
Dienstag und Donnerstag 17 bis 19 Uhr  
Telefon: (08 00) 1 11 05 50

- **Kinder- und Jugendtelefon – Nummer gegen Kummer**  
kostenfreies, vertrauliches und anonymes Beratungsangebot  
Montag bis Samstag 14 bis 20 Uhr  
Telefon: 11 61 11

#### 5.7.1 Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Beratungsteams aus Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Psychologinnen und Psychologen, Ärztinnen und Ärzte sowie pädagogisch-therapeutischen Fachkräften unterstützen Kinder und Jugendliche und deren Eltern und Bezugspersonen kostenfrei und vertraulich bei:

- Sorgen in der Familie, in der Schule oder mit Freunden
- schwierigen Erziehungssituationen und familiären Konflikten
- Entwicklungsbesonderheiten
- Lern- und Leistungsprobleme oder Probleme in Kindergarten, Schule oder Ausbildung
- Trennung oder Scheidung
- Verdacht auf eine psychische Erkrankung
- sexuellem Missbrauch oder Gewalt
- Fragen zum Kinderschutz

Weiterführende Informationen (auch in den Sprachen: englisch, russisch, persisch (Farsi), tigrinisch (Eritrea), arabisch) unter: [www.dresden.de/familienberatung](http://www.dresden.de/familienberatung)

#### ■ **Beratungsstellen der Landeshauptstadt Dresden**

Öffnungszeiten: Montag 9 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr sowie nach Vereinbarung

- **Beratungsstelle Mitte** (mit Kinder- und Jugendpsychiaterin)  
Dürerstraße 88, 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 82 61
- **Beratungsstelle Nord** (mit Kinder- und Jugendpsychiaterin)  
Bautzner Straße 125, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 84 51
- **Beratungsstelle Ost**  
Burgenlandstraße 19, 01279 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 57 10 43
- **Beratungsstelle Süd** (mit Kinder- und Jugendpsychiaterin)  
August-Bebel-Straße 29, 01219 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 77 74 14
- **Beratungsstelle West**  
Braunsdorfer Straße 13, 01159 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 57 81

#### ■ **Beratungsstellen in freier Trägerschaft**

- **Beratungsstelle Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden e. V.**  
Schneebergerstraße 27, 01277 Dresden  
Telefon: (03 51) 3 15 02 0
- **Beratungsstelle Verbund Sozialpädagogischer Projekte e. V.**  
Jacob-Winter-Platz 2, 01239 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 81 32 68

- **BIP – Beratungsstelle in Pieschen Deutscher Kinderschutzbund OV Dresden e. V. und Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH**  
Bürgerstraße 75, 01127 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 58 81 53
  
- **Beratungsstelle des Malwina e. V.**  
Königsbrücker Straße 37, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 15 21 90
  
- **Beratungsstelle Ausweg – AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH**  
Hüblerstraße 3, 01309 Dresden  
Telefon: (0351) 3 15 88 40

## 5.8 Angebote der Familienbildung und Familienzentren

- **Familienzentrum Heiderand**  
Deutscher Familienverband OV Dresden e. V.  
Boltenhagener Straße 70, 01109 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 89 09 77
  
- **Kaleb-Zentrum Familientreff**  
Bautzner Straße 52, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 01 44 32
  
- **Kinder-, Jugend- und Familienzentrum Dresden**  
Jugend Sozialwerk Nordhausen e. V.  
Tanneberger Weg 22, 01169 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 11 29 40
  
- **Familienzentrum „Tapetenwechsel“**  
Verbund Sozialpädagogischer Projekte e. V.  
Rathener Straße 115, 01259 Dresden  
Telefon: (03 51) 21 35 99 84
  
- **Familienzentrum PAULINE**  
„Du und Ich“ Soziale Begegnungsstätte Dresden e. V.  
Papstdorfer Straße 41, 01277 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 52 49 11
  
- **Familienzentrum Altpieschen**  
AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH  
Robert-Matzke-Straße 39, 01127 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 43 55 47
  
- **Familienzentrum „Neues Leben“**  
AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH  
Schaufußstraße 27, 01217 Dresden  
Telefon: (03 51) 3 36 11 0
  
- **Projekt „fabi“**  
Verbund Sozialpädagogischer Projekte e. V.  
Jakob-Winter-Platz 2, 01239 Dresden  
Telefon: (03 51) 5 01 17 02
  
- **Mehrgenerationenhaus Dresden Friedrichstadt**  
Riesa efau. Kultur Forum Dresden  
Adlergasse 14, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 66 02 49

## 5.9 Interdisziplinäre Frühförderstellen

In Interdisziplinären Frühförderstellen wird Beratung und Begleitung für Kinder mit Förderbedarf und deren Eltern angeboten.

Zu den Leistungen der Frühförderstellen gehören:

- medizinische, psychologische und heilpädagogische Diagnostik und Therapie
- heilpädagogische Einzelförderung (zu Hause oder in der Kita)
- heilpädagogische und physiotherapeutische Förderung in Kleingruppen
- Seh- und Hörförderung
- Begleitung und Beratung beim Übergang in den Kindergarten oder in die Schule
- Elternabende und Familienwochenenden mit Informationen und Hilfen

- **Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle**

Evangelische Behindertenhilfe Dresden und Umland gGmbH  
Holzhofgasse 6, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 16 76 60

- **Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle**

Lebenshilfe Dresden e. V.  
Wintergartenstraße 13, 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 65 87 78 94

- **Interdisziplinäre Frühförderung**

CSW – Christliches Sozialwerk gGmbH  
Friedrichstraße 18, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 48 42 40 31

- **Frühförder- und Beratungsstelle für hörgeschädigte Kinder gGmbH**

Maxim-Gorki-Straße 4, 01127 Dresden  
Telefon: (03 51) 7 95 23 25

## 5.10 Sozialpädiatrische Zentren

Die Angebote von Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) richten sich an Eltern von Kindern mit Entwicklungsbeeinträchtigungen und deren Angehörige. Sie umfassen:

- Früherkennung und Behandlung von Entwicklungsstörungen bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen
- fachübergreifende, ambulante Betreuung von Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen und mehrfachen Behinderungen (kinderärztlich geleitet)

- **Sozialpädiatrisches Zentrum am Städtischen Klinikum Dresden**

(angegliedert ist das Medizinische Zentrum für Erwachsene mit Behinderung (MZEB)  
Überführung volljähriger Patienten des SPZ)  
Industriestraße 40, Haus 35, 01129 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 56 35 50

- **Sozialpädiatrisches Zentrum am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden**

Fetscherstraße 74, 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 58 61 90

## 5.11 Inklusions- und Eingliederungshilfen

### ■ **Sozialamt – Abteilung Inklusion/Eingliederung**

für Eltern von Kindern mit heilpädagogischem und integrativem Förderbedarf

- Hilfen zur angemessenen Schulbildung im Sinne der Integration in allgemeinbildenden Schulen oder Förderschulen, Kostenübernahme des Eigenanteils der Schülerbeförderungskosten, Ganztagsbetreuung
- heilpädagogische Förderung von Kindern im Vorschulalter durch ambulante Frühförderstellen und Integrative Kindertagesstätten sowie heilpädagogische Tageseinrichtungen (sowie dazugehörige Fahrdienste)

Glashütter Straße 51, 01309 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 49 51

### ■ **Koordinierungsstelle Schulische Inklusion Dresden**

Beratung zu den Möglichkeiten inklusiver schulischer Bildung sowie zur Beantragung von schulischem Nachteilsausgleich.

Hauptstraße 32, 01097 Dresden

Telefon: (03 51) 8 12 43 14

## 5.12 Angebote bei Suchtproblematiken

Weitere Informationen zur Drogenberatung der Landeshauptstadt Dresden unter:

[www.dresden.de/drogenberatung](http://www.dresden.de/drogenberatung)

### ■ **Sucht- und Drogen-Hotline**

Telefon: (01 80 5) 31 30 31 (0,14 Euro pro Minute aus dem Festnetz)

### ■ **ELSA – Elternberatung bei Suchtgefährdung und Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen**

Die Onlineberatung (per E-Mail oder Chat) richtet sich speziell an Eltern, die Fragen oder Beratungsbedarf zu Themen wie Cannabis, Alkohol, Computerspielen und Handysucht bei Kindern und Jugendlichen haben. Um die Beratung nutzen zu können, müssen sich Ratsuchende lediglich mit einer gültigen E-Mail-Adresse registrieren.

[www.elternberatung-sucht.de](http://www.elternberatung-sucht.de)

### **Beratungsstellen der Landeshauptstadt Dresden**

#### ■ **Jugend- und Drogenberatungsstelle des Gesundheitsamtes**

für Menschen mit riskanten oder anhängigen Konsummustern illegaler Substanzen sowie deren Angehörige und Menschen aus deren sozialen Umfeld

- Ambulante Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote, inklusive ambulanter Rehabilitationsnachsorge
- Vermittlung/Koordination in qualifizierte Entzugsbehandlungen, ambulante oder stationäre Rehabilitation sowie andere Hilfssysteme (flankierende Kooperation mit beteiligten Einrichtungen)
- SHIFT – Elterntraining für suchtbelastete Elternteile in Kooperation mit der Radebeuler Sozialprojekten gGmbH (Gruppenprogramm zur Förderung der Familienresilienz und Elternkompetenz)
- Fachberatung, bei Bedarf anonyme Fallberatung
- selektive und indizierte Präventionsarbeit

Richard-Wagner- Straße 17, 01219 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 53 71

## Beratungsstellen in freier Trägerschaft

- **Suchtberatungs- und Behandlungsstelle des Caritasverbandes für Dresden e. V.**  
Görlitzer Straße 18, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 04 38 04
  
- **Suchtberatungs- und Behandlungsstellen der Diakonie**  
Dresden Neustadt: Glacisstraße 42, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 17 24 00  
  
Dresden Mitte: Fetscherstraße 10, 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 46 89 77
  
- **Suchtberatungs- und Behandlungsstelle HORIZONT der SZL Suchtzentrum gGmbH**  
traumasensible Beratung und Behandlung  
Kesselsdorfer Straße 2, 01159 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 20 77 38
  
- **Integrative Suchtberatungs- und Behandlungsstelle der GESOP gGmbH**  
zusätzlicher Schwerpunkt: Medienabhängigkeit, Glücksspielsucht  
Gasanstaltstraße 10/E, 01237 Dresden  
Telefon: (03 51) 21 53 08 30
  
- **Suchtambulanz des Universitätsklinikums Dresden, Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie**  
Diagnostik, Behandlung und Nachsorge für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren, die Probleme mit Alkohol-, Drogen- und Medienkonsum haben  
Haus 105, Westflügel, 1. Obergeschoss  
Fetscherstraße 74, 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 58 35 76
  
- **KISS – Kontakt und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen**  
Ehrlichstraße 3, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 06 19 85  
Internet: [www.dresden.de/selbsthilfe](http://www.dresden.de/selbsthilfe)  
Informationen über Selbsthilfegruppen zum Thema Sucht

Spezielle Angebote für Eltern mit Suchtproblemen vor oder nach der Schwangerschaft sind unter Punkt 5.5.3 aufgeführt.

## 5.13 Angebote für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen

Informationen zu Hilfsangeboten in der Stadt Dresden für Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder in seelischen Krisen sowie für deren Angehörige unter:

[www.dresden.de/seelische-gesundheit](http://www.dresden.de/seelische-gesundheit)

[www.dresden.de/krisenwegweiser](http://www.dresden.de/krisenwegweiser)

Spezielle Angebote für Eltern mit psychischen Problemen und Erkrankungen vor oder nach der Schwangerschaft sind unter Punkt 5.6 aufgeführt.

### 5.13.1 Angebote für Kinder mit psychischen Problemen und Erkrankungen

- **Städtisches Klinikum Dresden, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Stationärer Bereich für Pädiatrische Psychosomatik/Psychotherapie**
- multimodale Therapiekonzepte mit Einzel- und Gruppentherapien über mehrere Wochen für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren mit psychosomatischen und somatopsychischen Krankheitsbildern (zum Beispiel Anpassungsstörungen,

Belastungsreaktionen, Konversionsstörungen, Verhaltensstörungen, hyperkinetische Störungen, Angststörungen)

- Aufnahmekriterien: Freiwilligkeit des Patienten, Einweisungsschein vom Kinderarzt oder Kinder- und Jugendpsychiater

Industriestraße 40, 01129 Dresden, Haus G, 2.Etage  
Telefon: (03 51) 8 56 25 33

■ **Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden**  
**Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie**  
**Kinder- und Jugendlichenstation/Diagnostik/Psychotherapie**

für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen sieben und 18 Jahre mit unterschiedlichen Problemen im Bereich des Verhaltens (wie ADHS, Zwang) oder des Fühlens (wie Depressionen, Schulangst)

- ausführliche Kinder- und Jugendpsychiatrische Diagnostik
- Beratung und Therapie (Einzel- und Gruppentherapeutische Angebote)
- ambulante, teilstationäre und stationäre Behandlungsmöglichkeiten bei intensiver Einbindung der Familie
- Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Fetscherstraße 74, 01307 Dresden, Haus 25, Nordeingang  
Sprechzeiten Montag bis Donnerstag 7.30 bis 17 Uhr, Freitag 7.30 bis 14.30 Uhr  
Telefon: (03 51) 4 58 35 76

**Bei Notfällen außerhalb der Sprechzeiten**  
**Krisenstation/Akutbehandlung/Diagnostik/Therapie/Perspektivklärung**

für Kinder- und Jugendliche, welche selbst- und fremdgefährdende Verhaltensweisen zeigen

- Aufnahme in Akut- und Krisensituationen sowie durch vorherige Vorplanung in Zusammenarbeit mit zum Beispiel dem Jugendamt (Einweisung über Notarzt, Kinderarzt oder Kinder- und Jugendpsychiater)
- stimmen Jugendlichen der Aufnahme nicht zu, kann eine richterliche Genehmigung über das Familiengericht durch die Sorgeberechtigten beantragt werden
- Zielstellung: akute Krise zu überwinden, um erfolgreiche Weiterbehandlung zu ermöglichen

Fetscherstraße 74, 01307 Dresden, Haus 25, Nordeingang  
Telefon: (03 51) 4 58 47 89

■ **Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden**  
**Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie**  
**Ambulanz (Diagnostik/Therapie/Spezialambulanz)**

für Kinder, Jugendliche, die an seelischen und allgemeinen Verhaltensproblemen leiden oder diese vermuten (keine Überweisung erforderlich)

- unverbindliches Erstgespräch, anschließend gegebenenfalls medizinische und psychologische Diagnostik
- Therapie: unter anderem Einzel- u. Familientherapie, Hospitationen, verschiedene therapeutische Gruppen
- Spezialambulanzen für Traumafolgestörungen, Tic- und Zwangsstörungen, Essstörungen, ADHS

Fetscherstraße 74, 01307 Dresden, Haus 105, Westflügel, 1. OG  
Telefon: (03 51) 4 58 35 76

■ **Universitätsklinikum Carl Gustav Carus**  
**Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Präventionsambulanz für psychische Störungen – Früherkennungszentrum „Dresden früh dran“**  
für junge Erwachsene zwischen 18 und 35 Jahren

Ein speziell geschultes Team aus (Kinder- und Jugend-) Psychiatern, Psychologinnen und Psychologen und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bietet Beratung, Hilfe, Untersuchung und Behandlung im Vorstadium einer psychischen Störung.

Fetscherstraße 74, Haus 25, Seiteneingang Süd, 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 58 28 76

■ **Sächsisches Krankenhaus Arnsdorf**  
**Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Stationärer Bereich**  
**Tagesklinik und Institutsambulanz am Standort Arnsdorf, Tagesklinik und**  
**Institutsambulanz am Standort Radebeul**

für Kinder und Jugendliche zwischen fünf und 18 Jahren mit psychosozial komplexen Problemlagen und hohem Behandlungsaufwand

**Institutsambulanzen:**

- keine Überweisungen erforderlich, Terminvereinbarung über die Anmeldung
- Diagnostik und Behandlung aller kinder- und jugendpsychiatrischer Erkrankungen, wie Schulangst, Depression, ADHS, Suchterkrankungen, Entwicklungsstörungen
- medikamentöse Behandlung, psychologische Behandlung, sozialpädagogische Beratung
- Zusammenarbeit mit Eltern, weiteren Bezugspersonen und Institutionen (Schule, Jugendhilfe)

Standort Arnsdorf: Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf  
Telefon: (03 52 00) 26 22 56

Standort Radebeul: Augustusweg 112, 01445 Radebeul  
Telefon: (03 51) 79 56 77 40

**Tageskliniken an beiden Standorten:**

- Zugang über die Institutsambulanzen oder Einweisung durch Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- wenn Herausnahme aus dem Lebensumfeld vermieden werden soll
- multimodales Behandlungskonzept mit integrierter Psychotherapie, Pharmakotherapie, Ergotherapie, Bewegungstherapie, Klinikschule u. a.
- Belastungserprobung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung

Standort Arnsdorf: Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf  
Telefon: (03 52 00) 26 31 00

Standort Radebeul: Augustusweg 112, 01445 Radebeul  
Telefon: (03 51) 79 56 77 20

**Vollstationäre Behandlung am Standort Arnsdorf:**

- Kinderstation, Jugendstation
- Akutstation, Suchtstation: geschützte Stationen, Behandlung zum Teil mit gerichtlichem Unterbringungsbeschluss
- Zugang: reguläre Aufnahme über Institutsambulanzen oder Einweisung durch Notarzt in Krisensituationen oder Einweisung durch Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- multimodale Behandlungskonzepte mit integrierter Psychotherapie, Pharmakotherapie, Ergotherapie, Bewegungstherapie, Klinikschule u. a.

Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf  
Telefon über Pforte: (03 52 00) 26 0

**Hinweis zur Zuständigkeit des Fachkrankenhauses Arnsdorf:**

Es werden vorzugsweise Patienten aus den rechtselbischen Stadtteilen (Neustadt) sowie aus den Stadtteilen mit der PLZ 01156 (Cossebaude/Mobschatz/Gompitz) aufgenommen. In Notfallsituation ist diese Aufteilung strikt zu beachten.

- **Psychosozialer Trägerverein Sachsen e. V.**  
**KIELT – Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit psychischen Belastungen und psychischen Erkrankungen**  
für Kinder psychisch kranker Eltern und Eltern psychisch kranker Kinder.
  - Beratung, Unterstützung, Vermittlung, Freizeitangebote
  - psychoedukative Gruppe für Kinder psychisch erkrankter Eltern im Alter von 9 bis 12 Jahren und 13 bis 18 Jahren

Naumannstraße 3a, 01309 Dresden  
Telefon: (03 51) 44 03 99 67

### 5.13.2 Angebote für Erwachsene mit psychischen Problemen und Erkrankungen

- **Telefon des Vertrauens – Das Dresdner Krisentelefon**  
ein telefonisches Hilfeangebot des Psychosozialen Krisendienstes für Menschen in seelischer Not
  - Entlastung und erste Schritte zur Problemlösung
  - Gewährleistung von Anonymität
  - Ausschließlich telefonische Krisenberatung

Sprechzeiten: täglich 17 bis 23 Uhr (auch Wochenende und Feiertage) zum Ortstarif  
Telefon: (03 51) 8 04 16 16
- **Telefonseelsorge**  
kostenfreies, anonymes Gesprächsangebot für Menschen in belastenden Lebenssituationen und Krisen  
Telefon: (0 80 01) 11 01 11
- **Info-Telefon Depression**  
krankheits- und behandlungsbezogene Informationen und Weitervermittlung in bestehende Versorgungssysteme  

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 13 bis 17 Uhr sowie  
Mittwoch und Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr  
Telefon: (08 00) 3 34 45 33 (kostenfrei)
- **Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes**  
für betroffene Erwachsene mit einer psychiatrischen oder seelischen Störung, Angehörige.  
Multiprofessionelle Teams (Sozialarbeitende, Ärztinnen und Ärzte, Schwestern und Psychologinnen und Psychologen) bieten:
  - Beratung, Begleitung und Vermittlung in sozialen Fragen
  - bei Bedarf aufsuchendes Beratungsangebot
  - Hilfestellungen nach Klinikaufenthalten
  - Einzel- und Gruppengespräche mit Betroffenen und Angehörigen
  - psychologische Hilfe zur Lebens- und Krankheitsbewältigung
  - in Einzelfällen ärztliche sowie therapeutische Behandlung
  - amtsärztliche Begutachtungen
- **Dresden West**  
Braunsdorfer Straße 13, 01159 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 53 62
- **Dresden Nord**  
Große Meißner Straße 16, 01097 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 53 04
- **Dresden Mitte**  
Wormser Straße 25, 01309 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 95 21 24

■ **Dresden Süd**

August-Bebel-Straße 29, 01219 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 77 74 40

■ **Psychosozialer Krisendienst des Gesundheitsamtes**

Psychologinnen und Psychologen bieten kostenfrei und ohne Überweisung im Umfang von bis zu fünf Beratungsstunden psychologische Beratung in akuten Krisen- und Notsituationen (auch bei Suizidgefahr/Suizidandrohung) für volljährige Personen mit Wohnsitz in Dresden an. Ziele sind Entlastung, Stabilisierung, Orientierung und Vermittlung von weiterführenden Angeboten.

Telefonische Anmeldung: Montag bis Freitag 9 bis 11 Uhr  
Ostraallee 9, 2. OG, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 53 41

Telefonische Krisenberatung außerhalb der Öffnungszeiten  
täglich 17 bis 23 Uhr, auch an Wochenend- und Feiertagen  
Telefon: (03 51) 8 04 16 16

■ **Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen in Dresden**

Treffpunkt für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Problemen, niedrigschwelliges Beratungs- und Kommunikationsangebot sowie Tagesstrukturierung für Betroffene und deren Angehörige

- Beratung und Begegnung psychisch und/oder chronisch psychisch Kranker und deren Angehöriger und Bezugspersonen
- Einzel- und Familienberatung
- psychologische Beratung und Gespräche
- Beratung und Hilfe bei sozialen und sozialrechtlichen Problemen sowie amtlichen Angelegenheiten
- Vermittlung von Hilfsangeboten
- gemeinsame und aktive Freizeitgestaltung (zum Beispiel Ausflüge, sportliche Aktivitäten, Spielrunden)
- gemeinsame Gestaltung von Festen und Feiern
- kreative Kurse und Veranstaltungen

■ **Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden e. V.**

Alauenstraße 84 (Hinterhaus), 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 04 66 06

■ **Psychosozialer Trägerverein Sachsen e. V.**

Naumannstraße 3a, 01309 Dresden  
Telefon: (03 51) 65 69 00 86

■ **AWO-Sonnenstein gGmbH**

Herzberger Straße 24/26 (Zugang von Prohliser Allee), 01239 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 88 19 82

■ **Dresdner Pflege- und Betreuungsverein e. V.**

Amalie-Dietrich-Platz 3, 01169 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 16 60 40

■ **GESOP gGmbH**

Michelangelostraße 11, 01217 Dresden  
Telefon: (03 51) 43 70 82 20

## 5.14 Angebote für Menschen in sozialen Notlagen und Hilfen für Bedürftige

Informationen zu Angeboten des Sozialamtes Dresden unter: [www.dresden.de/sozialamt](http://www.dresden.de/sozialamt)

Informationen zum Thema Erstaussstattung unter: [www.dresden.de/erstaussstattung](http://www.dresden.de/erstaussstattung)

Informationen zum Thema Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende unter:

[www.dresden.de/unterhalt](http://www.dresden.de/unterhalt)

### ■ **Sozialamt – Sachgebiet Bildung und Teilhabe** **Bildungspaket und Essengeldermäßigung für Kinder**

Das Bildungspaket umfasst folgende Leistungen:

- eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- soziale und kulturelle Teilhabe

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Junghansstraße 2, 01277 Dresden

Telefon( 035) 4 88 48 15

### ■ **Sozialamt – Sachgebiet Dresden Pass/Pass für Geringverdiener** **Dresden Pass/Pass für Geringverdiener**

Informationen unter: [www.dresden.de/dresden-pass](http://www.dresden.de/dresden-pass)

Antragsberechtigt für den Dresden Pass sind Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Dresden und Bezug von:

- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld
- Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Der Dresden Pass bietet Vergünstigungen z. B. Sozialticket, Mobilitätszuschuss, kostenloser Ferienpass, kostenfreie Jahresgebühr in den Städtischen Bibliotheken, ermäßigter Eintritt in kommunale und staatliche Einrichtungen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers:

Sprechzeiten der Antragstellen: Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und

14 bis 18 Uhr

- **Dresden-Nord** (für die Ortsamtsbereiche Neustadt, Pieschen, Klotzsche und die Ortschaften Weixdorf, Langebrück und Schönborn sowie für besondere Personengruppen im gesamten Stadtgebiet (wohnungslose Bürgerinnen und Bürger in Dresden)  
Bürgerstraße 63, 01127 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 55 21

- **Dresden-West/Mitte/Süd** (für die Ortsamtsbereiche Altstadt, Plauen, Cotta und die Ortschaften Cossebaude, Mobschatz, Oberwartha, Gompitz und Altfranken)  
Lübecker Straße 121, 01157 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 57 11

- **Dresden-Ost** (für die Ortsamtsbereiche Loschwitz, Blasewitz, Leuben, Prohlis und die Ortschaft Schönfeld-Weißig)  
Hertzstraße 23, 01257 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 81 71

- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG stellen den Antrag im Sachgebiet Sozialleistungen AsylbLG  
Junghansstraße 2, 01277 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 48 21

■ **Sozialamt der Stadt Dresden – Sachgebiet Hilfe bei sozialen Schwierigkeiten**

Hilfe und Beratung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und in Notsituationen, wie Mietschulden, Wohnungskündigung, Räumungsklage, Zwangs-räumungen, Wohnungsverlust

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Junghansstraße 2, 01277 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 49 80

■ **Dresdner Tafel e. V.**

Zwickauer Straße 32, 01069 Dresden

Telefon: (03 51) 4 48 12 10

Ausgabezeiten unter: [www.dresden-tafel.de](http://www.dresden-tafel.de)

- Johannstadt: Trinitatisplatz, 01307 Dresden (Kirchruine)
- Gorbitz: Altgorbitzer Ring 1, 01169 Dresden
- Plauen: Zwickauer Straße 32, 01069 Dresden
- Prohlis: Finsterwalder Straße 43, 01239 Dresden
- Klotzsche: Gertrud-Caspari-Straße, 01109 Dresden
- Pieschen: Großenhainer Straße 93, 01127 Dresden  
Rehefelder Straße 61, 01127 Dresden

■ **Kleiderkammern**

■ **DRK Kreisverband Dresden e. V.**

Osterbergstraße 26, 01127 Dresden

Telefon: (03 51) 82 11 39 96

■ **Heilsarmee**

Keplerstraße 4, 01237 Dresden

Telefon: (03 51) 3 17 92 46

■ **KALEB Dresden e. V.**

Bautzner Straße 52, 01099 Dresden

Telefon: (03 51) 8 01 44 32

(Ausstattungen für Babys, Bekleidung für Säuglinge und Kinder sowie Schwangerschaftsbekleidung)

■ **Stiftung Lichtblick – Menschen helfen Menschen in Not**

Lichtblick hilft Betroffenen durch konkrete, finanzielle Unterstützung aus Spenden

Ostra-Allee 20, 01067 Dresden

Telefon: (03 51) 48 64 28 46

Internet: <https://www.lichtblick-sachsen.de>

■ **Aufwind – Kinder- und Jugendfonds Dresden e. V.**

Der Verein initiiert verschiedene Projekte, wie Schulranzenprojekt, Lesepatent, Geburtstagsengel und unterstützt Kinder unter anderem bei Teilnahmen an Ferien-camps Lerntherapien, Nachhilfeunterricht.

An der Dreikönigskirche 10, 01097 Dresden

Anträge können online gestellt werden: [www.aufwinddresden.de](http://www.aufwinddresden.de)

## 5.15 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

Umfassende Informationen zu Schuldnerberatungsstellen in der Landeshauptstadt Dresden unter: [www.dresden.de/schuldnerberatung](http://www.dresden.de/schuldnerberatung)

- **Caritasverband Dresden e. V.** (Altstadt)  
Schweriner Straße 27, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 98 47 15
- **AWO Sonnenstein gGmbH**  
Gorbitz: Kesselsdorfer Straße 106, 01159 Dresden  
Telefon: (03 51) 50 08 37 37
- Pieschen: Leipziger Straße 97, 01127 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 58 81 18
- Prohlis: Herzberger Straße 24/26, 01239 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 72 90 84
- **Gemeinnützige Gesellschaft Striesen Pentacon e. V.** (Blasewitz)  
Schandauer Straße 60, 01277 Dresden  
Telefon: (03 51) 3 12 24 -14/-21/-22/-25

## 5.16 Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende

Weitere Angebote und Informationen rund um das Thema Migration und Asyl unter: [www.dresden.de/migration](http://www.dresden.de/migration) oder [www.dresden.de/asyl](http://www.dresden.de/asyl)

- **Flüchtlingsambulanz Dresden**  
Berücksichtigung von Sprach- und Kulturunterschieden, Sozialarbeiter/-innen und Dolmetscher/-innen vor Ort  
Voraussetzungen: Versicherungskarte oder gültiger Abrechnungsschein vom Sozialamt (Scheinausgabe beim Sozialamt Junghansstraße 2, 01277 Dresden)
  - allgemeine und kinderärztliche Betreuung
  - Diabetes-Einstellung und Schulung mit Anmeldung
  - Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern
  - psychiatrische Krisenbewältigung mit Anmeldung
  - gynäkologische Untersuchungen und Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere
  - Labor- und Röntgenuntersuchungen

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr  
Fiedlerstraße 25 (Haus 28 des Universitätsklinikums), 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 42 64 32 97
- **Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer ab 27 Jahre – Caritasverband für Dresden e. V.**  
Beratung zu Fragen wie: Spracherwerb/Sprachkurs, Arbeit und Qualifizierung, Wohnen, Zugang zu Sozialleistungen, Aufenthalt, Gesundheit, familiäre Belange  
Schweriner Straße 27, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 98 47 06
- **Jugendmigrationsdienst (JMD) – Caritasverband für Dresden e. V.**  
für junge Migrantinnen und Migranten (12 bis 27 Jahre) und deren Eltern.
  - Beratungsthemen sind Sprachkurse und Sprachförderung, Schule, Ausbildung, Studium, Beruf, Antragstellung zur Anerkennung von Schulzeugnissen, persönliche Anliegen
  - Vermittlung zu anderen Fachdiensten, Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe und Schülertreff

- Sprachen: Russisch, Englisch, Deutsch, zu den Sprechzeiten auch Arabisch

Schweriner Straße 27, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 98 47 41 /-42/ -43/ -45/ -26

- **Kindermigrationsdienst – Caritasverband für Dresden e. V.**

individuelle Integrationsberatung für Kinder zwischen sechs und 12 Jahren und deren Eltern zur Bildung und Integration  
Schweriner Straße 27, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 98 47 41

- **AWO Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer**

Beratung in mehreren Sprachen, keine Rechtsberatung  
Prohliser Allee 10, 01239 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 88 19 99

- **Psychosoziales Zentrum Dresden – CALM (Counsel, Aid, Liaison for Migrants) Sachsen**

Das PSZ Sachsen bietet niedrigschwellige psychologische und psychosoziale Beratungs- und Gruppenangebote für seelisch belastete erwachsene Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund an.  
Friedrichstraße 28a, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 26 44 00 99

- **Frauengesundheitsprojekt – MEDEA-INTERNATIONAL**

für geflüchtete Frauen und Migrantinnen

- psychologische Beratung
- Beratung zu Themen, wie Schwangerschaft, Babypflege und -ernährung, Verhütungsmittel
- Information und Unterstützung bei Gesundheitsthemen und der Orientierung im deutschen Gesundheitswesen
- bei Bedarf Vermittlung und Begleitung zu medizinischen Einrichtungen
- Kurse und Workshops, wie Babymassage, Mutter-Kind-Gruppen, bewusste Ernährung

Harry-Dember-Straße 11, 01169 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 17 80 80

- **Landesamt für Schule und Bildung – Regionalstelle Dresden**

- Beratung zu schulischen Themen, wie Auskünfte über Schulpflicht von Kindern mit Migrationshintergrund
- Bearbeitung von Schulanmeldungen
- Informationen über Bildungsmöglichkeiten in Sachsen und Dresden

Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 43 94 54

- **Gemeindedolmetscherdienst des Dresdner Vereins für soziale Integration von Ausländern und Aussiedlern e. V.**

Dolmetscherdienst in 25 Sprachen von Muttersprachlern für Institutionen gegen eine geringe Aufwandsentschädigung  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 84 38 03

- **Beratungsstelle/Internationales Begegnungszentrum – Ausländerrat Dresden e. V.**

Beratung von Asylsuchenden, Flüchtlingen, Spätaussiedlern in den Sprachen Deutsch, Englisch, Russisch, Türkisch, Aserbaidschanisch, Französisch und Persisch  
Heinrich-Zille-Straße 6, 01219 Dresden  
Telefon: (03 51) 43 63 70

■ **Helpline Dresden – RAA Sachsen e. V.**

Notfallnummer für Migrant/-innen, 24 Stunden täglich vertrauliche oder auf Wunsch auch anonyme Beratung in englisch und deutsch

Telefon: (03 51) 85 07 52 22

E-Mail: info@helpline-dresden.de

## 5.17 Angebote der Jugendgerichtshilfe und andere Rechtsberatung

■ **Jugendgerichtshilfe**

Beratung und Begleitung von Jugendlichen und Heranwachsenden (zwischen 14 und 21 Jahren) im Jugendstrafverfahren

Interventions- und Präventionsprogramm als ein besonderer Teil der Jugendgerichtshilfe Dresden mit Sitz in der Polizeidirektion Dresden

- freiwilliges Gesprächsangebot für Jugendliche und Heranwachsende nach einer polizeilichen Vernehmung, für Kinder nach der Befragung durch die Polizei (selbstverständlich können auch die Eltern dieses Angebot nutzen)
- wenn erforderlich Krisenintervention und Klärung des Hilfebedarfes
- Vermittlung in spezielle Hilfen und Angebote
- Organisation von freiwilligen Wiedergutmachungsleistungen noch vor einer staatsanwaltlichen Entscheidung
- Präventionsveranstaltungen in Schulen nach speziellem Bedarf (wie Mobbing)
- offenes Beratungsangebot in Konfliktsituationen, ohne dass unbedingt Strafanzeige gestellt werden musste

Königsbrücker Straße 8, 01099 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 75 11

Informationen unter: [www.dresden.de/Jugendgerichtshilfe](http://www.dresden.de/Jugendgerichtshilfe)

■ **Rechtsberatung für Jugendliche und junge Erwachsene (bis 27 Jahre) der Dresdner Treberhilfe in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Dresden**

- monatlich stattfindende, kostenfreie, vertrauliche und parteiliche Rechtsberatung durch Juristen
- vorherige telefonische Anmeldung notwendig
- aktuelle monatliche Termine im Internet

Albertstraße 32, 01097 Dresden

Telefon: (03 51) 8 03 65 81

E-Mail: [helpline@treberhilfe-dresden.de](mailto:helpline@treberhilfe-dresden.de)

Internet: [www.treberhilfe-dresden.de](http://www.treberhilfe-dresden.de)

## 5.18 Hilfen zum Umgang mit Verlust und Trauer

■ **KinderTrauerTreff – Malteser Hilfsdienst e. V.**

gemeinsames Angebot des Ambulanten Hospizdienstes Dresden und der Laurentiuskirchgemeinde Dresden für Kinder, die den Tod eines geliebten Menschen erwarten oder erlebt haben.

jeweils einmal im Monat an einem Donnerstag, von 16 bis 18 Uhr

Leipziger Straße 33, 01097 Dresden (Erdgeschoss)

Telefon: (03 51) 4 35 55 17

■ **Lacrima – Trauerbegleitung für Kinder in der Region Dresden – Johanniter e. V.**

Unterstützung für Kinder und ihre Familien in ihrem Trauerprozess

Stephensonstraße 12 bis 14, 01257 Dresden

Telefon: (03 51) 2 09 14 33

- **Trauercafé der Diakonissenanstalt Dresden**  
jeden zweiten Mittwoch im Monat jeweils 15 bis 17 Uhr
  
- **Ambulanter Hospizdienst**  
Else-Freier-Haus, Holzhofgasse 27, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 8 10 19 19
  
- **Christlicher Hospizdienst Dresden e. V.**  
Trauerbegleitung (zum Beispiel Einzelbegleitung, Tageshospiz, Trauergruppen und Gesprächskreise) für Jugendliche und junge Erwachsene
  
- Trauercafé (jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 15 bis 17 Uhr),  
Kindertrauergruppe (jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 16 bis 18 Uhr)  
Trauerabend (jeden 1. Donnerstag im Monat von 17 bis 19 Uhr)  
Treffen von Angehörigen nach Tod eines Kindes (Jeden 1. Montag im Monat von 17 bis 19 Uhr)
  
- Canalettostraße 13, 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 44 40 29 10
  
- **Sternenkinder-Dresden e. V.**  
Trauerbegleitung nach Fehl- und Totgeburten  
Telefon: (03 51) 4 58 30 04  
Internet: [www.sternenkinder-dresden.de](http://www.sternenkinder-dresden.de)
  
- **Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Dresden Deutscher Kinderhospizverein e. V.**
- kostenfreie Begleitung lebensverkürzend erkrankter Kinder und Jugendlicher sowie deren Familien ab Diagnosestellung
- alltagspraktische Hilfen
- Gesprächspartner und Zuhörer zu Themen wie Trauer, Tod, Abschied und Alltag mit erkrankten Kindern
  
- Nicolaistraße 28, 01307 Dresden  
Telefon: (03 51) 3 14 64 72  
Internet: [www.akhd-dresden.de](http://www.akhd-dresden.de)

## 5.19 Weitere Beratungs- und Informationsangebote

- **Projekt „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe“**  
bundesweites Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen Belastungen (zum Beispiel Pflege von Angehörigen, schwere Erkrankung von Geschwistern, psychisch kranke Eltern)
  
- Angebot besteht aus der Web-Side, einer Telefonhotline und einer Onlineberatung.  
Telefon: 11 61 11 (Sprechzeiten: Montag bis Samstag 14 bis 20 Uhr)  
Internet und Onlineberatung: [www.pausentaste.de](http://www.pausentaste.de), [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)
  
- **Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen**  
für Fachkräfte, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Familien haben – Angebot der Vernetzung und Qualifizierung zu den Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen
  
- **Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden**  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden  
ab 2020: Enderstraße 59, 01277 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 46 28 oder (03 51) 4 88 46 72  
E-Mail: [Netzwerk-Kinderschutz@dresden.de](mailto:Netzwerk-Kinderschutz@dresden.de)  
Internet: [www.dresden.de/kinderschutz](http://www.dresden.de/kinderschutz)

■ **Elternkompass**

Unterstützungs- und Freizeitangebote der Stadt Dresden rund um die Themen  
Erziehung und Familie  
Internet: [www.dresden.de/elternkompass](http://www.dresden.de/elternkompass)

■ **Jugendinfoserver**

Informationen für Jugendliche  
Internet: [www.jugendinfoserver-dresden.de](http://www.jugendinfoserver-dresden.de)

■ **KISS – Kontakt und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen**

Kontaktvermittlung und Informationen zu gesundheitlichen und sozialen  
Selbsthilfegruppen in Dresden  
Ehrlichstraße 3, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 2 06 19 85  
Internet: [www.dresden.de/selbsthilfe](http://www.dresden.de/selbsthilfe)





Dresden.  
Dresdener

# Datenschutz





# 6 Datenschutz

## 6.1 Gesetzliche Grundlagen

In der täglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und weiteren Personen findet in den meisten Fällen auch die Verarbeitung von Sozial-, Adress- und Personendaten statt. Hierbei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Seit 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) zusammen mit den entsprechenden Ausführungsgesetzen (Bundesdatenschutzgesetz, Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz) unmittelbar anwendbar.

Die EU-DSGVO gilt für alle privaten Stellen wie Unternehmen, Vereine, Verbände, Arztpraxen oder Internetanbieter mit Sitz in den EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar. Sie ist auch auf die Datenverarbeitung im größten Teil des öffentlichen Bereichs (etwa in Kommunen, Universitäten oder Kammern) anwendbar. Hier gelten allerdings die meisten bisherigen speziellen Datenverarbeitungsvorschriften (zum Beispiel über die Erhebung oder Speicherung von Sozialdaten nach der Sozialgesetzgebung) grundsätzlich weiter.

## 6.2 Sozialdaten

Die besondere Bedeutung des Datenschutzes für die Kinder- und Jugendhilfe beruht auf zwei Grundbedingungen helfender Beziehungen: Verschwiegenheit und Vertrauensschutz. Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung gelten der § 35 SGB I, die §§ 67 bis 85a SGB X sowie die bereichsspezifischen Vorschriften der §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Der § 35 SGB I spricht in diesem Zusammenhang von „Sozialgeheimnis“ und führt in den Sätzen 1 und 2 des 1. Absatzes aus: „Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden...“.

Sozialleistungsträger (Aufgaben und Leistungsträger gem. §§ 18 bis 29 SGB I) sowie weitere Stellen (§ 35 SGB I) sind zur Umsetzung der Vorschriften des Sozialdatenschutzes verpflichtet. Zu den Trägern der Sozialleistungen gehören beispielsweise die → **Träger der Jugendhilfe**, der Sozialhilfe oder der Rehabilitation und Teilhabe für behinderte Menschen. Der Sozialdatenschutz ist von den benannten Stellen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben und Vorschriften des Sozialgesetzbuchs einzuhalten.

Der Begriff „Sozialdaten“ wird in § 67 SGB X definiert: „Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden“.

Unter personenbezogenen Daten versteht die EU-DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung, wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten, einer Online-Kennung oder einem oder mehreren besonderen Merkmalen, identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Eine weitere Spezifizierung nimmt die EU-DSGVO nach Artikel 9 Nummer 1 vor: die sogenannten sensiblen Daten. Aus diesen gehen die rassische und ethnische Herkunft,

→ *Begriff: öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe siehe Pkt. 8.1*

politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervor, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Sie stellen besonders schutzbedürftige Kategorien von Daten dar.

## 6.3 Datenverarbeitung

Entsprechend Art. 4 Nummer 2 der EU-DSGVO versteht man unter dem Begriff „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten.

Hierzu gehören unter anderem:

- das Erheben
- das Erfassen
- die Organisation
- das Ordnen
- die Speicherung
- die Anpassung oder Veränderung
- das Auslesen
- das Abfragen
- die Verwendung
- die Offenlegung durch Übermittlung
- die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung
- den Abgleich oder die Verknüpfung
- die Einschränkung
- das Löschen oder die Vernichtung

### 6.3.1 Datenspeicherung

Die Speicherung von Daten beschreibt das Erfassen und Aufbewahren von Daten, wobei die Dokumentation eine Form der Datenspeicherung darstellt. Für die → **Dokumentation** einer möglichen Kindeswohlgefährdung gilt grundsätzlich, dass Beobachtungen und Beschreibungen von Sachverhalten sowie deren Bewertungen getrennt aufzuzeichnen sind, um eine hochwertige Thesenbildung zu gewährleisten.

Die Erfassung von sogenannten objektiven Fakten erfolgt dementsprechend in einer offiziellen Fallakte. Um eigene Gedanken und private Hypothesen nicht zu vergessen, können diese zu Papier gebracht und außerhalb der offiziellen Akte aufbewahrt werden. Dies kann in einer persönlichen Handakte geschehen, welche allerdings deutlich als solche erkennbar sein sollte. Es besteht die Möglichkeit, diese Akte mit dem Namen der Fachkraft als „persönlich“ zu kennzeichnen. Mit Leitung und Kollegen ist abzuklären, dass als „persönlich“ gekennzeichnete Akten nie mit den offiziellen Fallakten verwechselt oder verbunden werden.

Zur Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung können Dokumentationen auch externen Fachkräften (→ **insoweit erfahrene Fachkraft**) zur Verfügung gestellt werden. Für diesen Fall schreibt der Gesetzgeber für Berufsgeheimnisträger gem. → § 4 Abs. 1 KKG vor, dass bei Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft nur die für die Beratung erforderlichen personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen und zuvor pseudonymisiert werden müssen. Für Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist in Vereinbarungen nach → § 8a Abs. 4 SGB VIII die Pseudonymisierung von Daten bei Heranziehung einer → **insoweit erfahrenen Fachkraft** sicher zu stellen.

→ Begriff: **insoweit erfahrene Fachkraft** siehe Pkt. 2.1.3.2

→ Recht: § 4 Abs. 1 KKG siehe Pkt. 7.4

→ Recht: § 8a Abs. 4 SGB VIII siehe Pkt. 7.3

### 6.3.2 Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten

Werden in öffentlichen Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, so müssen alle angemessenen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, um eine gesetzeskonforme Datenverarbeitung zu gewährleisten. Für den Datentransfer sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, wie verschlüsselter elektronischer Versand, verschlossene Umschläge mit Vertraulichkeitsvermerk, persönliche Zustellung.

Die EU-DSGVO stellt in Art. 5 die Grundsätze, die nunmehr für die Datenverarbeitung einheitlich gelten, auf. Diese korrespondieren teilweise mit den in den Artikeln 12 bis 23 der EU-DSGVO normierten Betroffenenrechten:

- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Gesetz oder Einwilligung)
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz der Datenverarbeitung
- Zweckbindung der erhobenen Daten
- Minimierung der erhobenen Daten (Notwendigkeit der Erhebung prüfen)
- Richtigkeit der Datenverarbeitung und Aktualisierungsanspruch bei Fehlern
- Speicherbegrenzung (zeitlich befristete Speicherung von Daten)
- Integrität und Vertraulichkeit der Daten
- Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen gegenüber dem Betroffenen

### 6.3.3 Grundsätze der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegt folgenden Grundsätzen:

#### 6.3.3.1 Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen selbst

Die Datenerhebung beschreibt das Beschaffen von Daten über die betroffene Person (§ 67 Abs. 5 SGB X, § 62 SGB VIII). In diesem Zusammenhang wird besonders auf das bereits genannte Prinzip der Datenminimierung verwiesen. Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

Es gilt der Grundsatz, dass Daten bei der betroffenen Person zu erheben sind. Unter welchen Voraussetzungen Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Person – aber nicht ohne deren Kenntnis (so BSG, Urt. v. 25.1.2012, B 14 AS 65/11 R) – erhoben werden dürfen, legt § 62 Abs. 3 SGB VIII abschließend fest. Sofern die hier benannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist eine Datenerhebung ohne Mitwirkung der betroffenen Person und somit auch eine Datenübermittlung unzulässig.

Hinweis: Zur Erfüllung des Schutzauftrages bei → **Kindeswohlgefährdung** nach § 8a SGB VIII dürfen Sozialdaten auch ohne Mitwirkung betroffener Personen erhoben werden (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII).

→ Begriff: **Kindeswohlgefährdung**  
siehe Pkt. 1.2

#### ▲ Beispiel Jugendamt

Zur Prüfung einer → **Kindeswohlgefährdung** reicht es in Einzelfällen nicht aus, nur das Kind oder die Personensorgeberechtigten zu befragen. Um den wirksamen Schutz des betroffenen Kindes herstellen zu können und dementsprechend die Ausübung des staatlichen Wächteramtes zu ermöglichen, kann also eine Erhebung weiterer Daten bei Dritten notwendig werden. Je nach Spezifik des Einzelfalls könnte zum Beispiel die Befragung von weiteren Familienangehörigen, Erziehenden, Lehrkräften oder anderer Kontaktpersonen erforderlich sein. Dieses Vorgehen wird durch § 67a SGB X legitimiert. Demnach ist das Jugendamt zur Datenerhebung bei anderen Personen oder Stellen ermächtigt, wenn „die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen“.

#### ▲ Beispiel Gesundheitsamt

Bei einem Kind wird eine ansteckende Krankheit festgestellt. Weitere Kinder, die in Kontakt waren, könnten angesteckt sein. Diese Kinder und Eltern müssen informiert und gegebenenfalls befragt werden. Dabei werden Daten von der Kindereinrichtung also bei Dritten

erhoben. Das ist zulässig nach § 67 a SGB X weil: „eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt“. Die Rechtsvorschrift ist hier das Infektionsschutzgesetz.

### 6.3.3.2 Grundsatz der Zulässigkeit

Damit die Zulässigkeit der Datenverarbeitung besteht, muss entweder eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung erlauben oder die Einwilligung des Betroffenen vorliegen.

#### Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch Rechtsvorschrift

Die wesentlichste Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung bei Kindeswohlgefährdung stellt der → § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dar. Liegen → **gewichtige Anhaltspunkte**, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, (noch) nicht vor, ist differenziert nach den folgenden Rechtsvorschriften zur Datenverarbeitung zu prüfen:

- § 8a SGB VIII für das Jugendamt und Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe
- §§ 62 – 65 SGB VIII für das Jugendamt und Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe
- §§ 67 a-d SGB X für öffentliche Stellen, die Sozialdaten verarbeiten nach § 35 SGB I

#### ▲ Beispiel Elterngespräch

Durch die Mitarbeitenden eines Trägers der freien Kinder- und Jugendhilfe wurden Verletzungen bei einem Kind festgestellt. Die Fachkräfte dürfen im Rahmen eines Gespräches mit den Eltern/Sorgeberechtigten personenbezogene Daten zur Klärung von → **(gewichtigen) Anhaltspunkten** bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erheben (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Im Rahmen einer Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit einer externen → **insoweit erfahrenen Fachkraft** dürfen Daten an diese anonymisiert oder pseudonymisiert weiter gegeben werden. Unzulässig ist eine Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten.

#### ▲ Beispiel Datenübermittlung an das Jugendamt (→ **Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**) durch Mitarbeitende von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sollen auf Grundlage einer Vereinbarung nach § 8a Absatz 4 SGB VIII (Trägervereinbarung) das Jugendamt in Kenntnis setzen, wenn nach Bekanntwerden → **gewichtiger Anhaltspunkte**, die auf eine mögliche → **Kindeswohlgefährdung** hindeuten, die gesetzlich vorgeschriebenen Abläufe (siehe auch → **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**) eingehalten wurden und eine Abwendung der Gefährdung ohne Tätigwerden des Jugendamtes nicht möglich scheint.

#### Zulässigkeit durch Einwilligung des Betroffenen zur Datenerhebung

Sind Speicherung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage gestattet oder geboten, sind diese nur bei Einwilligung des Betroffenen (zum Beispiel Personensorgeberechtigte, Kinder ab 14 Jahren) zulässig (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) EU-DSGVO). Die Einwilligungserklärung muss freiwillig erfolgen, eindeutig als solche erkennbar sein und neben dem Hinweis auf den jeweiligen Verwendungszweck auch die Betroffenenrechte aufführen. Die Bedingungen, die für eine solche Einwilligung vorliegen müssen, finden sich in Art. 7 EU-DSGVO.

Für Kinder unter 16 Jahren schreibt Art. 8 EU-DSGVO vor, dass die Einwilligung nur dann wirksam ist, wenn sie entweder von den Eltern selbst erteilt wurde oder zumindest mit deren Zustimmung. In vielen Bereichen im hilferechtlichen Kontext führt diese Altersgrenze zu Problemen. Daher sollte wie folgt vorgegangen werden: Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht das 16. Lebensjahr, können eine Einwilligung selbst vornehmen, soweit sie über ausreichende Urteils- und Einsichtsfähigkeit verfügen. Das heißt, der oder die Jugendliche sollte sich über Konsequenzen und Tragweite einer Einwilligung bewusst sein. Es ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob der junge Mensch aus entwicklungspsychologischer Sicht und insbesondere aufgrund seiner geistigen Reife in der Lage ist, eine ausreichende Abwägung vorzunehmen. Besteht die Vermutung, dass das Kind die Einwilligung nicht geben kann, müssen die Sorgeberechtigten um Zustimmung gebeten werden.

→ *Recht: § 8a SGB VIII siehe Pkt. 7.3*

→ *Begriff: gewichtige Anhaltspunkte siehe Pkt. 2.1.1*

→ *Begriff: insoweit erfahrene Fachkraft siehe Pkt. 2.1.3.2*

→ *Begriff und Arbeitsmaterial: Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung siehe Pkt. 3.10*

→ *Begriff: Kindeswohlgefährdung siehe Pkt. 1.2*

→ *Begriff und Arbeitsmaterial: Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung siehe Pkt. 2, 3.1*

### **Zulässige Zeit der Aufbewahrung**

Wann Daten zu löschen sind, ergibt sich aus der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschrift (siehe auch Aktenordnung bzw. § 84 SGB X). Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Konkret heißt das, wenn ein Fall nichts ergeben hat oder abgeschlossen wurde.

Personenbezogene Daten in Dokumentationen (Akten) sind zu löschen, wenn die speichernde Stelle im Einzelfall feststellt, dass die gesamte Dokumentation zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, wenn die Zuständigkeit für Betroffene endet.

### 6.3.3.3 Grundsatz der Erforderlichkeit

Der Erforderlichkeitsgrundsatz besagt, dass das Erheben personenbezogener Daten nur dann zulässig ist, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich wird (Art. 6 Abs. 1 e EU-DSGVO). Die Datenerhebung darf dementsprechend erfolgen, wenn diese Stelle im konkreten Einzelfall ihre Aufgaben andernfalls gar nicht, nicht vollständig, nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. In jedem Einzelfall muss also geprüft werden, ob die Aufgabe ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllt werden kann.

Mit dem Erforderlichkeitsgrundsatz hängt eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Betroffenen zusammen. Er soll erfahren, aufgrund welcher Rechtsvorschrift Daten zu seiner Person erhoben werden, wenn diese ihn zur Auskunft verpflichtet (Pflichtangaben).

Wenn die Erteilung einer Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten ist, so ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift und die Folgen der Verweigerung von Angaben darüber zu informieren. In allen sonstigen Fällen muss ein Hinweis auf die Freiwilligkeit seiner Angaben erfolgen (Freiwilligkeitsangaben). Um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren, müssen die oben genannten Voraussetzungen beachtet werden. Es sollte also immer geprüft werden, ob es eine Rechtsgrundlage gibt, welche die Erhebung der Daten erlaubt oder die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden muss.

Unzulässig ist eine vorsorgliche Sammlung von Daten, zum Beispiel weil diese als Hintergrundinformation oder später einmal gebraucht werden könnten (sogenannte Vorratsdatenspeicherung).

### 6.3.3.4 Grundsatz der Zweckbindung

Der Grundsatz der Zweckbindung besagt, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeitet werden dürfen, für die sie erhoben worden sind. Beispielsweise sind Kontrollen durch Vorgesetzte, die Rechnungsprüfer/-innen oder Datenschutzbeauftragte keine Zweckabweichung. Eine Abweichung von der Zweckbindung muss gesetzlich geregelt sein. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind in Art. 5 Abs. 1 b EU-DSGVO und § 67c SGB X enthalten.

### 6.3.3.5 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Grenze der Informationsgewinnung ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dieser ist ein Merkmal des Rechtsstaates und gilt im Verfassungsrecht, sowie im gesamten Bereich des öffentlichen Rechts. Der Grundsatz soll vor übermäßigen Eingriffen des Staates in Grundrechte der Bürger/-innen schützen. Er wird daher oft auch Übermaßverbot genannt. Als verfassungsrechtliches Gebot ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG für die gesamte Staatsgewalt unmittelbar verbindlich.

### ▲ Beispiel Datenerhebung im Übermaß

Ein Kind hatte einmalig einen gut sichtbaren blauen Fleck, ungeklärt woher. Eine unverhältnismäßige Datenerhebung wäre gegeben, wenn:

- nun täglich kontrolliert wird, ob weiter blaue Flecke dazugekommen sind
- das Kind deshalb am gesamten Körper kontrolliert werden soll
- das Kind ständig nachgefragt wird woher der Fleck stammt
- die Eltern mehrfach bedrängt werden, anzugeben, woher der Fleck stammt

## 6.4 Datenschutz und „rechtfertigender Notstand“

Der rechtfertigende Notstand ist vor allem für die Personen als Rechtsbegriff von Bedeutung, die verschwiegenheits- und geheimnispflichtig sind. Verschwiegenheitspflichten bestehen nach § 203 StGB unter anderem für folgende Personengruppen:

- Ärztinnen und Ärzte
- Personen in anderen Heilberufen
- Hebammen, Berufspsychologinnen und -psychologen
- Rechtsanwältinnen und -anwälte
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagoginnen und -pädagogen
- Mitarbeiter/-innen von anerkannten Beratungsstellen wie Schwangerschafts-, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatung
- Berater/-innen für Suchtfragen
- die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten

Möchten diese eine aktuelle Gefahr für Leib und Leben eines Kindes abwenden, in dem sie zuständige Stellen informieren, so sind sie im Falle eines rechtfertigenden Notstandes unter Umständen gezwungen, Geheimhaltungspflichten zu durchbrechen.

Der rechtfertigende Notstand wird in § 34 Strafgesetzbuch (StGB) und in § 16 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) wie folgt definiert: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.“

Dementsprechend kann bei einer Abwägung zwischen dem Recht auf Sozialdatenschutz und dem Recht auf Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, die Verletzung der Verschwiegenheitspflichten gerechtfertigt sein. Ein rechtfertigender Notstand besteht allerdings nur dann, wenn die Gefahr für Leib und Leben des Kindes/Jugendlichen gegenwärtig bzw. zum aktuellen Zeitpunkt vorliegt. Ereignisse aus der Vergangenheit oder Gegenwart sind relevant, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung der/des Minderjährigen in ihrer/seiner geistigen, körperlichen oder seelischen Gesundheit zu erwarten ist (zum Beispiel sexueller Missbrauch, körperliche Züchtigung, andauernde Vernachlässigung mit dem zu erwartenden Eintreten psychischer und physischer Schädigungen, wie Verhungern, Verdursten oder schwere psychisch-seelische Störungen).

## 6.5 Ansprechpartner/-innen

Im Arbeitskontext kann die/der in der jeweiligen Stelle benannten Datenschutzbeauftragte Ansprechpartner/-in in Belangen des Datenschutzes sein. Sie sind in besonderem Umfang über die gesetzlichen Grundlagen informiert und überwachen die Einhaltung der Vorgaben bei der Nutzung von Datenverarbeitungsprogrammen.

In Artikel 37 EU-DSGVO ist aufgelistet, wann ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist. Zusammengefasst ist dies der Fall:

- bei öffentlichen Stellen (mit Ausnahme der Gerichte)
- wenn im Rahmen des Kerngeschäfts Verarbeitungen durchgeführt werden, die eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen
- wenn als Kerntätigkeit umfangreich Daten besonderer Kategorien verarbeitet werden (gemäß Art. 9 und 10 EU-DSGVO), darunter fallen Daten zur rassischen und ethnischen Herkunft, politischen Meinung, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung und Gewerkschaftszugehörigkeit
- wenn genetische und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person verarbeitet werden

Die §§ 5 und 38 des BDSG (neu) ergänzen o. g. Art. 37 EU-DSGVO folgendermaßen, dass öffentliche Stellen einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen und Unternehmen, bei denen mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu tun haben.

## 6.6 Literatur und Links, weiterführende Informationen zum Datenschutz

### **Kinder- und Jugendhilfe**

Diskussionspapiere Nr. 2018-01, Peter-Christian Kunkel:  
Sozialdatenschutz nach der EU-Datenschutzgrundverordnung, eine Einführung  
(Stand 25. Mai 2018)

### **Bildungswesen**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an Schulen (VwV Schuldatenschutz) vom 11. Juli 2018

### **Gesundheitswesen, Ärzte/Ärztinnen**

Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis, Herausgeber: Bundesärztekammer, Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Download über folgenden Link:  
[http://www.kbv.de/media/sp/Empfehlungen\\_aerztliche\\_Schweigepflicht\\_Datenschutz.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/Empfehlungen_aerztliche_Schweigepflicht_Datenschutz.pdf)

### **Polizei**

Faltblatt Datenschutz bei der Polizei: [http://www.bfdi.bund.de/cln\\_027/nn\\_531950/SharedDocs/Publicationen/Faltblaetter/DatenschutzBeiDerPolizei.html](http://www.bfdi.bund.de/cln_027/nn_531950/SharedDocs/Publicationen/Faltblaetter/DatenschutzBeiDerPolizei.html)

### **Religionsgemeinschaften**

Evangelische Kirche: <http://www.ekd.de/datenschutz/4650.html>  
Katholische Kirche: [www.datenschutz-kirche.de](http://www.datenschutz-kirche.de)

### **Allgemein**

Landesdatenschutz: [www.saechsdsb.de](http://www.saechsdsb.de)  
Bundesdatenschutz: [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)



Dresden.  
Dresdener

# Rechtliche Grundlagen



# 7 Rechtliche Grundlagen

<b>7.1</b>	<b>Grundgesetz (GG)</b>	<b>174</b>
<b>7.2</b>	<b>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</b>	<b>174</b>
<b>7.3</b>	<b>Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe</b>	<b>176</b>
<b>7.4</b>	<b>Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)</b>	<b>182</b>
<b>7.5</b>	<b>Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)</b>	<b>184</b>
<b>7.6</b>	<b>Strafgesetzbuch (StGB)</b>	<b>188</b>
<b>7.7</b>	<b>Gesetz zur Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspflegers (Sächsisches Hebammengesetz – SächsHebG)</b>	<b>190</b>
<b>7.8</b>	<b>Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG)</b>	<b>192</b>
<b>7.9</b>	<b>Übereinkommen über die Rechte des Kindes – UN Kinderrechtskonvention</b>	<b>192</b>

# 7 Rechtliche Grundlagen

## 7.1 Grundgesetz (GG)

### **Artikel 2**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### **Artikel 6**

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

## 7.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### **§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze**

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

### **§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge**

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

### **§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge**

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

### **§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

### **§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

### **§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern**

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

#### **§ 1697a Kindeswohlprinzip**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

## 7.3 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

#### **§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

#### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder

in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

### **§ 27 Hilfe zur Erziehung**

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist

in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

### **§ 28 Erziehungsberatung**

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

### **§ 29 Soziale Gruppenarbeit**

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

### **§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer**

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

### **§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe**

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

### **§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe**

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

### **§ 33 Vollzeitpflege**

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

### **§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform**

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagsleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

### **§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung**

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

### **§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des

- Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

#### **§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

#### **§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

### **§ 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern**

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. An die Stelle der Eltern tritt die Mutter, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

(2) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Steht die Personensorge im Fall des Satzes 1 den Eltern gemeinsam zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 zuletzt bei beiden Elternteilen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung bei keinem Elternteil einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung.

(3) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so gilt Absatz 2 Satz 2 und 4 entsprechend.

(4) Haben die Eltern oder der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, oder sind sie verstorben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung. Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

(5) Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Solange in diesen Fällen die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.

(7) Für Leistungen an Kinder oder Jugendliche, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält; geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach § 87 begründete Zuständigkeit bestehen. Unterliegt die Person einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde; bis zur Zuweisungsentscheidung gilt Satz 1 entsprechend. Die nach Satz 1 oder 2 begründete örtliche Zuständigkeit bleibt auch nach Abschluss des Asylverfahrens so lange bestehen, bis die für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebliche Person einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begründet. Eine Unterbrechung der Leistung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht.

#### **§ 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen richtet sich nach § 88a Absatz 2.

#### **§ 106 Einschränkung eines Grundrechts**

Durch § 42 Absatz 5 und § 42a Absatz 1 Satz 2 wird das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## 7.4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

#### **§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

### **§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung**

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

### **§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die

Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

#### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimsträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## 7.5 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

### **§ 151 Kindschaftssachen**

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,
3. die Kindesherausgabe,
4. die Vormundschaft,
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
6. die Genehmigung von freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit den §§ 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

7. die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz

### **§ 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot**

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

(4) Hat das Gericht ein Verfahren nach Absatz 1 zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ausgesetzt, nimmt es das Verfahren in der Regel nach drei Monaten wieder auf, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erzielen.

### **§ 155a Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge**

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für das Verfahren nach § 1626a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge sind Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes anzugeben.

(2) § 155 Absatz 1 ist entsprechend anwendbar. Das Gericht stellt dem anderen Elternteil den Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nach den §§ 166 bis 195 der Zivilprozessordnung zu und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme, die für die Mutter frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes endet.

(3) In den Fällen des § 1626a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern entscheiden. § 162 ist nicht anzuwenden. Das Gericht teilt dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt seine Entscheidung unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, zu den in § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken formlos mit.

(4) Werden dem Gericht durch den Vortrag der Beteiligten oder auf sonstige Weise Gründe bekannt, die der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, gilt § 155 Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Termin nach Satz 2 spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Gründe stattfinden soll, jedoch nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist der Mutter nach Absatz 2 Satz 2. § 155 Absatz 3 und § 156 Absatz 1 gelten entsprechend.

(5) Sorgeerklärungen und Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils können auch im Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

### **§ 156 Hinwirken auf Einvernehmen**

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass

die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

#### **§ 157 Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung**

(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(3) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

#### **§ 158 Verfahrensbeistand**

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen

Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,  
1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder  
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(7) Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands gilt § 277 Abs. 1 entsprechend. Wird die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrensbeistand für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 4 Satz 3 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung gilt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen sowie die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer ab. Der Aufwendungsersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Abs. 1 entsprechend.

(8) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

### **§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes**

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

### **§ 162 Mitwirkung des Jugendamts**

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zu beteiligen. Im Übrigen ist das Jugendamt auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen.

(3) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

## 7.6 Strafgesetzbuch (StGB)

### **§ 34 Rechtfertigender Notstand**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

### **§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht**

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

## **§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen**

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

## 7.7 Gesetz zur Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspfleger (Sächsisches Hebammengesetz – SächsHebG)

### § 2 Berufspflichten

Die Hebammen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft auszuüben. Sie haben das Lebensrecht des Ungeborenen und die Menschenwürde der Mutter und des Neugeborenen zu achten.

### § 3 Aufgaben

(1) Hebammen haben Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen Hilfe zu leisten und dabei deren Gesundheit zu schützen und zu erhalten. Im Rahmen dieser Aufgabe führen Hebammen insbesondere folgende Tätigkeiten in eigener Verantwortung aus:

1. angemessene Aufklärung und Beratung in Fragen der Familienplanung,
2. Feststellung der Schwangerschaft und Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der üblichen Kontrolluntersuchungen zur Überwachung des normalen Schwangerschaftsverlaufs,
3. Veranlassung der Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer Risikoschwangerschaft notwendig sind, einschließlich Aufklärung über diese Untersuchungen,
4. Vorbereitung auf die Elternschaft, umfassende Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung,
5. Betreuung der Gebärenden während der Geburt und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter technischer und klinischer Mittel,
6. Durchführung von Normalgeburten und bei fehlender ärztlicher Hilfe von Beckenendlagengeburten, Ausführung von Dammschnitten und Versorgung von unkomplizierten Geburtsverletzungen,
7. Untersuchung, Überwachung und Pflege des Neugeborenen im erforderlichen zeitlichen Umfang; hierzu gehören auch vorbeugende Maßnahmen sowie die Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in Notfällen, insbesondere sofortige Wiederbelebung des Neugeborenen,
8. Betreuung der Wöchnerin und Überwachung des Zustandes der Mutter im erforderlichen zeitlichen Umfang sowie Beratung und Anleitung zur bestmöglichen Ernährung und Pflege des Neugeborenen, Hinweis auf ärztliche Vorsorgeuntersuchungen sowie Schutzimpfungen für Neugeborene und Säuglinge gemäß Empfehlung der Sächsischen Impfkommision,
9. Anleitung der Wöchnerin zum Stillen und Hilfe bei Stillproblemen bis zum Ende der Stillzeit,
10. Durchführung der vom Arzt verordneten Behandlung.

(2) Hebammen haben Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen über jede beabsichtigte Maßnahme und deren Folgen aufzuklären. Bei der Aufklärung sind neben medizinischen auch soziale und psychische Faktoren zu berücksichtigen.

## **§ 6 Schweigepflicht**

(1) Hebammen haben über das, was ihnen im Rahmen der Berufsausübung anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen, auch über den Tod der betreuten Frauen hinaus. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen der betreuten Frauen, Aufzeichnungen über die betreuten Frauen und sonstige Untersuchungsbefunde. Wenn mehrere Hebammen und Ärzte gleichzeitig oder nacheinander dieselbe Frau behandeln oder betreuen, so sind sie untereinander insoweit von der Schweigepflicht befreit, als das Einverständnis der Frau vorliegt oder anzunehmen ist.

(2) Hebammen sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht der Hebammen einschränken, sollen die betreuten Frauen darüber unterrichtet werden.

(3) Hebammen haben ihre Mitarbeiter und Auszubildenden über deren Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

## **§ 7 Dokumentationspflicht**

(1) Hebammen haben die in ihrer beruflichen Tätigkeit getroffenen Feststellungen und Maßnahmen zu dokumentieren. Anhand der Dokumentation müssen sämtliche Vorgänge nachvollziehbar sein.

(2) Die Dokumentationen sind für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung und Betreuung aufzubewahren, soweit nicht eine längere Aufbewahrung erforderlich ist.

(3) Bei Beendigung der Berufsausübung sind die Dokumentationen dem zuständigen Gesundheitsamt zu übergeben.

## **§ 9 Aufsicht des Gesundheitsamtes, Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit**

(1) Freiberuflich tätige Hebammen üben ihren Beruf unter Aufsicht des Gesundheitsamtes aus. Sie haben dem Gesundheitsamt auf Verlangen die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in ihre Aufzeichnungen und Tagebücher zu gewähren.

(2) Sie haben das Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende, Wöchnerin, ein Neugeborenes oder ein Säugling verstorben oder eine Totgeburt erfolgt ist. Personenbezogene Daten sind in diesem Zusammenhang nur insoweit zu übermitteln, wie dies zur Aufklärung des in Satz 1 geschilderten Sachverhaltes und zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse durch das Gesundheitsamt erforderlich ist.

(3) Freiberuflich tätige Hebammen sind verpflichtet,

1. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern,
2. ihre Praxis durch ein Schild zu kennzeichnen, das Namen, Berufsbezeichnung, Sprechstunden und Fernsprechnummer angibt,
3. berufsunwürdige Werbung zu unterlassen,
4. die Pflichten gemäß der §§ 3 und 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Patientenmobilitätsgesetz – SächsPatMobG) vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266), in der jeweils geltenden Fassung, zu erfüllen.

(4) Freiberuflich tätige Hebammen sollen zur gegenseitigen Vertretung bereit sein. Hebammen, die Geburtshilfe leisten, haben dafür zu sorgen, dass sie oder ihre Vertretung für die von ihnen betreuten Schwangeren oder Wöchnerinnen erreichbar sind.

(5) Sonstige Melde- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

## 7.8 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG)

### **§ 50a Kinder- und Jugendschutz, Informationsbefugnis**

(1) Werden Lehrern an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, soll die Schule die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), in der jeweils geltenden Fassung, einleiten.

(2) Die Schule kann Eltern eines volljährigen Schülers, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, über den Sachverhalt informieren, wenn der Schüler

1. nicht versetzt wurde,
2. zu einer Abschlussprüfung nicht zugelassen wurde oder sie nicht bestanden hat,
3. das Schulverhältnis beendet oder
4. wegen der Absicht, eine Ordnungsmaßnahme nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 gegen ihn zu treffen, angehört wird oder dies aus den in § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 28 Absatz 2 oder Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Gründen unterbleibt.

Der Schüler ist vor einer Information nach Satz 1 anzuhören; § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres des Schülers Personensorgeberechtigten.

## 7.9 Übereinkommen über die Rechte des Kindes – UN Kinderrechtskonvention

### **Artikel 2 Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot**

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

### **Artikel 3 Wohl des Kindes**

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

#### **Artikel 5 Respektierung des Elternrechts**

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft; des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

#### **Artikel 6 Recht auf Leben**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

#### **Artikel 9 Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang**

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

#### **Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens**

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

### **Artikel 17 Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz**

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

### **Artikel 18 Verantwortung für das Kindeswohl**

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

### **Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.



Dresden.  
Dresden

# Glossar





# 8 Glossar

→ *Quelle: kompletter Text vgl. <https://www.fruehehilfen.de/serviceangebote-des-nzfh/glossar>, 6. Juli 2018*

→ *Begriff: **Subsidiarität: gesellschaftspolitisches Prinzip, nach dem übergeordnete gesellschaftliche Einheiten (besonders der Staat) nur solche Aufgaben an sich ziehen dürfen, zu deren Wahrnehmung untergeordnete Einheiten (besonders die Familie) nicht in der Lage sind.***

*Quelle: <https://www.duden.de/recht-schreibung/Subsidiaritaet>, 31. August 2018*

→ *Kontakt: **Koordinierungsstelle Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen** siehe Pkt. 5.19*

→ *Quelle (kompletter Text): **Begriffsbestimmung Frühe Hilfen**, Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) und Wissenschaftlicher Beirat des NZFH 26. Juni 2009*

## 8.1 Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe

→ Das SGB VIII regelt in § 3, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden und betont die Vielfalt an Trägern, Wertorientierungen, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen in der Jugendhilfe.

Eine Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen und anderen Aufgaben besteht gegenüber den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (vgl. §§ 2 bis 4 SGB VIII). Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach örtlichen und überörtlichen Trägern (§ 69 SGB VIII) unterschieden. Örtliche Träger sind die Landkreise und die kreisfreien Städte (und je nach Landesrecht auch ausgewählte kreisangehörige Kommunen). Überörtliche Träger werden im Landesrecht bestimmt (Landesjugendamt beispielsweise als selbständige Organisation oder als Teil eines Ministeriums). Jeder örtliche Träger ist zur Errichtung eines Jugendamtes, jeder überörtliche Träger zur Errichtung eines Landesjugendamtes verpflichtet.

In Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips werden die Leistungen der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene geleistet, während überörtliche Träger die Gesamtplanung, unterstützende und beratende Aufgaben übernehmen. Öffentliche Träger auf kommunaler Ebene (Jugendämter der Landkreise oder kreisfreien Städte) gewährleisten, dass die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllt werden, und finanzieren einerseits die Angebote der freien Träger, andererseits bieten sie auch selbst als Träger Dienstleistungen an.

Träger der freien Jugendhilfe sind hauptsächlich Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Sie unterhalten eigene Einrichtungen und erbringen Leistungen auf der gesetzlichen Grundlage des Subsidiaritätsprinzips. Auch die Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe wird durch das → **Subsidiaritätsprinzip** geregelt. Die öffentliche Jugendhilfe hat die freien Träger der Jugendhilfe in der selbständigen Erbringung der Leistungen zu achten und zu fördern und soll nur dann eigene Leistungen anbieten, wenn diese nicht durch die freien Träger erbracht werden können.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist in § 75 SGB VIII geregelt. Die sechs anerkannten Spitzenverbände der Wohlfahrtsarbeit sind die Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V., der Deutsche Caritasverband e. V., der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband e. V., das Deutsche Rote Kreuz e. V. sowie das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

## 8.2 Frühe Hilfen

→ Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der Null- bis Dreijährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Ange-

bote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.

### 8.3 Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung umfassen einen Teil des im SGB VIII vorgelegten Leistungsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe. Folgende Hilfearten werden gem. → §§ 28 bis 35 SGB VII benannt:

- Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII
- Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII
- Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII
- Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII
- Sozialpädagogische Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII
- Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII

Allgemeine Vorgaben zur Gewährung der Hilfen sind im § 27 SGB VIII geregelt. Der Rechtsanspruch auf Gewährung der benannten Hilfearten richtet sich an die Personensorgeberechtigten. Eine Bewilligung der Hilfen erfolgt, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

Hilfen zur Erziehung werden bis zur Erreichung des Hilfeziels oder Feststellung einer Ungeeignetheit gewährt und können jederzeit sowie mehrfach in Folge bei Bestehen der Anspruchsvoraussetzungen bewilligt werden. Zudem ist es möglich, Hilfearten miteinander zu kombinieren, wenn der Einzelfall dies erfordert.

Volljährige junge Menschen haben bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die Möglichkeit, sogenannte Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII in Anspruch zu nehmen. Die Gewährung und Ausgestaltung dieser Unterstützung erfolgt nach Prüfung von Erforderlichkeit und Geeignetheit in Form der Hilfen zur Erziehung. Erhält eine 19-jährige Volljährige also Unterstützung durch einen Erziehungsbeistand, handelt es sich um eine Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII in Form einer Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII. Adäquat gilt dies für Kinder- und Jugendliche, die von seelischer Behinderung betroffen oder bedroht sind. Hier werden die Hilfearten gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII dann im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche gem. § 35a SGBV III geleistet.

Für die Bewilligung von Hilfen zur Erziehung sind beim Jugendamt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der → **Allgemeinen Sozialen Dienste** zuständig. Unter anderem sind folgende formale und inhaltliche Aspekte im Zusammenhang mit der Gewährung von Hilfen zur Erziehung von Bedeutung:

- Antragstellung: Voraussetzung für die Hilfestellung ist das Vorliegen eines Antrages der/des personensorgeberechtigten Eltern/-teils. Dabei muss der Antrag nicht zwangsläufig eine bestimmte Form haben, sollte allerdings eine eindeutige

→ *Recht: §§ 28 bis 35 SGB VIII siehe Pkt. 7.3*

→ *Begriff und Kontakt: Allgemeiner Sozialer Dienst siehe Pkt. 4.2.3.1 und 5.2.1*

Willenserklärung zur Inanspruchnahme einer Hilfe enthalten. Von Amts wegen – also ohne Antrag – darf keine Hilfe eingeleitet werden, da dies unzulässig wäre (siehe BVerwG, Urteil v. 21. Juni 2001, 5 C 6.00, NJW 2002 S. 232; VGH Baden Württemberg, Entscheidung v. 19. April 2005, 9 S 109/03, JAmt 2005 S. 364; BVerwG, Entscheidung v. 11. August 2005, 5 C 18.04, BVerwGE 124 S. 83).

- Beteiligung: Für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung gilt, dass die Leistungsberechtigten ein Recht auf Auswahl der Helferperson bzw. der Einrichtung haben. Zudem sollen Wünsche hinsichtlich der Ausgestaltung einer bewilligten Hilfe berücksichtigt werden (Wunsch- und Wahlrecht § 5 SGB VIII sowie § 36 SGB VIII). Außerdem sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Entwicklungsstandes an allen Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8, Abs. 1 SGB VIII).
- → **Hilfeplanung** (§ 36 SGB VIII): Für die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe soll mit den Beteiligten ein Hilfeplan aufgestellt werden (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Mit der Umsetzung des sogenannten → **Hilfeplanverfahrens** wird unter anderem sichergestellt, dass geleistete Hilfen tatsächlich erforderlich und geeignet sind, um den individuellen Unterstützungsbedarfen von Kindern, Jugendlichen und Familien zu begegnen.

→ Begriff: **Hilfeplanverfahren** siehe Pkt. 8.4

Folgendes Beispiel beschreibt einen einzelfallspezifischen Verlauf im Kontext der Hilfeleistung. Der Fall ist erfunden, Ähnlichkeiten zu realen Situationen sind zufällig:

Ein alleinsorgeberechtigter Vater nimmt Kontakt zum Jugendamt auf, weil er sich nach dem Tod seiner Frau und Mutter der zwei gemeinsamen Kinder überfordert fühlt. Er wird häufig laut im Umgang mit den Kindern, kann in der Trauersituation nicht adäquat auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen, stellt erforderliche Anträge bei Behörden zu spät oder gar nicht, erledigt Haushaltsaufgaben nur unzureichend, vernachlässigt hygienische Erfordernisse und hat in seiner Hilflosigkeit bereits mehrere Male seinen Frust im Alkohol ertränkt, was letztlich sogar zur Ausübung von Erziehungsgewalt geführt hat. Seine Kinder sind in Kita und Schule bereits auffällig, so dass er durch einen Lehrer und mehrere Erzieherinnen angesprochen wurde und den Hinweis erhalten hat, eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle aufzusuchen. Hier hat er im Rahmen der Beratung davon gehört, dass es → **Sozialpädagogische Familienhilfen** gibt. Eine solche Hilfe möchte er in Anspruch nehmen und stellt einen entsprechenden Antrag beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Der zuständige Mitarbeiter prüft daraufhin, ob die Hilfe erforderlich und geeignet ist oder ob eine andere Unterstützung in Frage kommt. Dafür berät er sich umfassend mit der Familie sowie seinem Team. Der antragstellende Vater hat geäußert, dass er für die Erbringung der Hilfe gern eine weibliche Person wünscht. Er vermutet, dass für seine Kinder in der Trauer um die Mutter eine Frau als Ansprechpartnerin wichtig sein könnte. Der Sozialpädagoge des ASD prüft den Wunsch des Antragstellers und berücksichtigt diesen bei der Auswahl der Helferpersonen. Er beauftragt eine Familienhelferin für den Umfang von drei Wochenstunden mit der Leistungserbringung. Mit Beginn der Hilfe erfolgt mit den Kindern, dem Vater und der Familienhelferin unter Federführung des ASD-Mitarbeiters ein erstes Hilfeplangespräch. In regelmäßigen bzw. erforderlichen Abständen folgen weitere Beratungsgespräche zur Überprüfung und Planung der Hilfe. Die durch das Jugendamt beauftragte Sozialpädagogin besucht die Familie ein bis zweimal pro Woche und arbeitet mit dem Vater an der Umsetzung der im Hilfeplan verankerten Zielstellungen. Nach einem Jahr kann die Hilfe bereits erfolgreich beendet werden.

→ Begriff: **Sozialpädagogische Familienhilfe** siehe Pkt. 8.3.4

### 8.3.1 Erziehungsberatung (gem. § 28 SGB VIII)

Die Erziehungsberatung ist eine ambulante Form der Hilfen zur Erziehung. Die Gewährung der Hilfe kann erfolgen, wenn Kinder und Jugendliche, deren Eltern bzw. Erziehungsrechtige sowie junge Volljährige (18. bis 21. Lebensjahr) Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung von individuellen und familienbezogenen Problemen sowie zur Stärkung von Konfliktlösungskompetenzen benötigen.

Konkrete Beratungsanlässe können sein:

- Konflikte in der Familie, in der Schule oder im Freundeskreis
- Erfahrung von sexualisierter Gewalt
- Entwicklungsbesonderheiten und Verdacht auf Bestehen von Erkrankungen
- Lern- und Leistungsprobleme
- Überforderung in Erziehungssituationen
- Belastungen durch Trennung oder Scheidung

Die Teams der Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien bestehen in der Regel aus Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Psychologinnen und Psychologen sowie Ärztinnen und Ärzten und pädagogisch-therapeutischen Fachkräften. Diese arbeiten größtenteils in den Räumlichkeiten der Beratungsstellen.

Leistungsinhalte sind unter anderem:

- Beratung der Eltern zu möglichen Ursachen von Entwicklungsauffälligkeiten
- Unterstützung der Eltern bei der Entwicklung neuer und hilfreicher Strategien zum Umgang mit
- schwierigen Erziehungssituationen
- Beziehungskonflikten
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung
- anderen traumatischen Erlebnissen im Familienkontext
- diagnostische Einschätzung zur Entwicklung des Kindes
- Förderung der kognitiven sowie psychischen/emotionalen Entwicklung des Kindes durch geeignete Methoden
- Unterstützung, Beratung und/oder Therapie des Kindes/Jugendlichen zur Bewältigung der Folgen elterlicher Konflikte, Trennung und Scheidung sowie Misshandlung und sexualisierter Gewalt
- gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration des jungen Menschen
- Vermittlung in ergänzende oder besser geeignete Maßnahmen/Hilfen

Beachtung muss hierbei finden, dass die Angebote der → **Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien** nicht nur im Kontext einer Hilfe zur Erziehung gem. § 28 SGB VIII genutzt werden. Kinder, Jugendliche bzw. Familien können die Unterstützung der Beraterinnen und Berater auch kostenfrei und auf eigene Initiative (also ohne die Mitwirkung des Jugendamtes) in Anspruch nehmen.

→ Kontakt: **Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien**  
siehe Pkt. 5.7.1

### 8.3.2 Soziale Gruppenarbeit (gem. § 29 SGB VIII)

Die soziale Gruppenarbeit ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung für ältere Kinder und Jugendliche zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen. Ziele des Lernens in der Gruppe sind dabei:

- die Förderung und das Einüben von sozial akzeptierten Formen der Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen
- die Verbesserung der sozialen Handlungskompetenz
- die Stärkung der Konfliktfähigkeit, Frustrationstoleranz und des Selbstbewusstseins

Die Hilfe wird in Form von Kursen oder fortlaufenden Gruppen zumeist in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände von Einrichtungen der → **freien Jugendhilfe** durch Sozialarbeitende, Sozial- oder Erlebnispädagoginnen und -pädagogen oder Vertreter/-innen anderer Berufe durchgeführt.

Die Teilnahme an Angeboten der sozialen Gruppenarbeit kann auch im Jugendstrafverfahren durch eine Weisung des Jugendrichters verpflichtend gemacht werden.

→ Begriff: **Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe** siehe Pkt. 8.1

### 8.3.3 Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Die Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshilfe gehört ebenfalls in das Spektrum der ambulanten Hilfen zur Erziehung, die für Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von herausfordernden bzw. schwer umsetzbaren Entwicklungsaufgaben gewährt wird. Der junge Mensch steht im Mittelpunkt der Hilfe und soll in seinem jeweiligen sozialen Kontext durch den Erziehungsbeistand in seinen Kompetenzen gestärkt und beim Erlernen neuer Handlungsstrategien (zum Beispiel im Umgang mit Konflikten) unterstützt werden. Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der Hilfe im erforderlichen Umfang unter anderem zu Erziehungsfragen beraten.

Die Hilfe wird – je nach Regelungen in der Gebietskörperschaft – sowohl von den örtlichen Jugendämtern als auch von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt. Erziehungsbeistandspersonen sind meist Sozialpädagoginnen und -pädagogen. Die angewendeten Methoden und Arbeitsformen stammen aus dem Spektrum der Einzelhilfe, sozialen Gruppenarbeit sowie Eltern- und Familienarbeit. In den meisten Fällen findet die Erziehungsbeistandschaft an Orten aus der Lebenswelt des betreuten jungen Menschen statt. Diese befinden sich beispielsweise im unmittelbaren Wohnumfeld, im Nahraum der Schule oder an Orten von Freizeitaktivitäten.

### 8.3.4 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine ambulante Form der Hilfe zur Erziehung. Sie wird insbesondere zur Bewältigung von Erziehungs- und Alltagsproblemen gewährt. Außerdem kann sie bei Bedarf Unterstützung bei der Organisation des Haushaltes, bei der Lösung von Konflikten und Krisen leisten. Die Hilfe wird im Wohn- und Lebensumfeld sowie an weiteren für die Familie relevanten Orten (zum Beispiel als Unterstützung bei Terminen mit Ämtern und Behörden) durchgeführt und meist über längere Zeit erbracht.

Konkrete Leistungsinhalte sind dabei:

- Förderung und Stabilisierung der familiären Kompetenzen und Ressourcen (zum Beispiel Stärkung des sozialen Netzwerks)
- Begleitung und Training bei der Umsetzung lebenspraktischer Aufgaben (zum Beispiel Ordnung und Sauberkeit halten, gemeinsame Hauptmahlzeiten gestalten)
- Förderung einer positiven Entwicklung der Kinder durch Unterstützung und Begleitung in der Erziehung
- Einbeziehung des sozialen Umfeldes
- Hinführung zu anderen Hilfen (zum Beispiel Schuldnerberatung, Suchtberatung, Frühförderung, Ärztinnen und Ärzte)
- Unterstützung im Umgang mit Finanzen und Behörden (zum Beispiel Sozialamt, Jobcenter)

### 8.3.5 Sozialpädagogische Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Die Sozialpädagogische Tagesgruppe ist eine teilstationäre Hilfe zur Erziehung. Sie wird in der Regel gewährt, wenn innerhalb des Familiensystems keine ausreichende Strukturierung im Tagesablauf und Unterstützung des Kindes bei der Umsetzung seiner altersspezifischen Entwicklungsaufgaben möglich ist. Meist zeigen die betreuten Kinder und Jugendlichen als Reaktion auf familiäre Problemlagen bereits Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten. Um diese abzubauen ist neben der Förderung der Kinder eine intensive Arbeit mit den Personensorgeberechtigten (zum Beispiel zu Erziehungsfragen, Alltagsstrukturierung) unerlässlich.

Mit der Bewilligung der Hilfe kann unter anderem das Ziel verbunden sein, langfristig den Verbleib des Kindes im Familiensystem zu sichern, also eine drohende Fremdunterbringung (zum Beispiel in einer betreuten Wohnform) zu verhindern. Durch das Angebot der Tagesgruppen kann außerdem nach Beendigung einer stationären Hilfe die Reintegration des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie unterstützt werden.

Die Tagesgruppenbetreuung im Sinne des § 32 SGB VIII findet überwiegend in Einrichtungen mit mehreren Räumen und entsprechend gestaltetem Außengelände statt. Die betreuten Kinder halten sich in der Regel von Montag bis Freitag vom Ende des schulischen Unterrichts bis zum späten Nachmittag in der Tagesgruppe auf und erleben dort einen strukturierten Gruppenalltag mit Raum und Zeit für beispielsweise die Erledigung von Hausaufgaben, Freizeitaktivitäten und gemeinsamen Mahlzeiten. Damit wird beispielsweise erreicht, dass Kinder im sozialen Umgang Sicherheit erlangen, in schulischen Belangen eine Stärkung erfahren und Entspannung im Alltag erleben.

Mitarbeitende der Einrichtungen sind meist Sozial- oder Heilpädagoginnen und -pädagogen. Die Hilfe wird für Kinder ab dem Schuleintritt gewährt.

### 8.3.6 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Die Vollzeitpflege ist eine stationäre Form der Hilfen zur Erziehung für Kinder (besonders zwischen null bis sechs Jahren), die aus verschiedenen Gründen nicht mehr in ihrer Familie leben können.

Die unmittelbare Betreuung und Versorgung der Minderjährigen während einer Vollzeitpflege wird durch sogenannte Pflegefamilien bzw. Pflegeeltern durchgeführt. Damit sind Paare und Alleinstehende mit oder ohne eigene Kinder gemeint, die sich zur Aufnahme eines Kindes in den privaten Haushalt für einen bestimmten Zeitraum bereit erklären. Sie werden durch Mitarbeitende der Jugendämter speziell auf ihre Aufgabe vorbereitet und während einer laufenden Vollzeitpflege begleitet bzw. unterstützt.

Die betroffenen Kinder leben in der Pflegefamilie, erhalten aber die Möglichkeit, Eltern und Geschwister zu sehen (falls dies dem Kindeswohl nicht entgegensteht). Meist üben während der Vollzeitpflege die Eltern weiterhin das Sorgerecht aus. In Einzelfällen können auch ein/-e → **(Amts-)Vormundsperson** oder → **Ergänzungspfleger/-in** als Sorgerechtsinhaber/-in durch das Familiengericht eingesetzt sein.

Ziel der Hilfe ist es, eine Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie zu erreichen. Während der Hilfeleistung ist daher sozialpädagogische oder auch therapeutische Unterstützung und Anleitung für die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte unbedingt erforderlich, um diese wieder in die Lage zu versetzen, ihr Kind ausreichend zu pflegen, zu betreuen und zu erziehen. Kann eine Rückführung des Kindes in den Haushalt der leiblichen Eltern nicht stattfinden, ist zwei Jahre nach Beginn der Vollzeitpflege eine Umwandlung in eine Dauerpflege möglich.

### 8.3.7 Heimerziehung, betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

Die Heimerziehung ist eine stationäre Form der Hilfe zur Erziehung für Kinder und Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in ihrer Familie leben können. Die Hilfe wird für eine befristete Zeit gewährt. Zu den Inhalten und Aufgaben der Heimerziehung gehören dabei:

- die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten
- gezielte Vorbereitung von Jugendlichen auf ein eigenständiges Leben

Ziel ist meist eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nach Verbesserung der dortigen Erziehungs- und Lebensbedingungen. Auch der Wechsel in eine andere (Pflege-, in Ausnahmefällen vielleicht sogar Adoptiv-)Familie oder die Verselbstständigung des Jugendlichen kann als Anschluss an eine Heimunterbringung infrage kommen.

Einrichtungen, die Leistungen der Heimerziehung erbringen, müssen zur Sicherstellung von Mindeststandards über eine Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48a SGB VIII verfügen. Zu den Wohngruppen gehören in der Regel Mehrzweckräume (zum Beispiel Küche, Gemeinschaftsräume, Sanitäranlagen) und Einzel- oder Mehrbettzimmer für die betreuten Kinder und Jugendlichen. Die meisten Einrichtungen verfügen außerdem über ein Außengelände mit kindgerechten Spielangeboten. Die Erbringung der Aufgaben in den Einrichtungen erfolgt durch Sozial- und Heilpädagoginnen und -pädagogen, Erzieher/-innen, Psychologinnen und Psychologen, Hauswirtschaftler/-innen sowie Vertreter/-innen weiterer Berufsgruppen.

→ Begriff: „**Der Vormund/die Vormundin handelt und wirkt an Eltern statt, er/sie hat die gesamte elterliche Sorge [...] inne, dem Ergänzungspfleger sind Teile der elterlichen Sorge übertragen**“. (Quelle: Standards Vormundschaft/Ergänzungspflegschaft, Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e. V. (BAG) vom 24. April 2012, Hofgeismar)

Zum Lebensalltag der betreuten Kinder und Jugendlichen gehören in der Regel

- ein strukturierter Tagesablauf
- angemessene Aufgaben und Pflichten in der Gruppe (zum Beispiel Küchendienst)
- Aufgaben im privaten Bereich (zum Beispiel Hausaufgaben erledigen, Zimmer aufräumen)
- Einzel- und Gruppengespräche
- freizeitpädagogische Maßnahmen
- Zeit zur freien Verfügung

#### 8.3.8 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Bei der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung handelt es sich um eine flexible Hilfe zur Erziehung. Das heißt, dass bei der Ausgestaltung der Hilfen häufig Elemente ambulanter und stationärer Unterstützungsleistungen je nach Bedarf kombiniert bzw. im geeigneten Wechsel durchgeführt werden.

Im Rahmen dieser Hilfeform erfolgt die Betreuung von Jugendlichen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (u. a. hohe Abgängigkeit aus Betreuungseinrichtungen, Delinquenz, Suchtmittelmissbrauch, psychische Erkrankungen). Mit Gewährung der Hilfe sollen unter anderem die soziale Integration und eigenverantwortliche Lebensführung der jungen Menschen vorbereitet oder erreicht werden. Da die Hilfebedarfe der betreuten Jugendlichen zu Beginn der Hilfen meist sehr komplex sind, können die erfolgreiche Überleitung in eine andere Hilfeform sowie die Vermeidung noch intensiverer Maßnahmen (zum Beispiel geschlossene Unterbringung) ebenfalls Ziele der Unterstützung sein.

Fachkräfte, die intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung leisten, unterstützen Kinder und Jugendliche insbesondere bei:

- der Bewältigung von Bedrohungs- bzw. Gefährdungssituationen (zum Beispiel traumatisierende Beziehungsabbrüche, Vernachlässigung, Vereinsamung, seelische und körperliche Gewalt)
- der Vermeidung eines Abgleitens in „ein Leben auf der Straße“ oder in gefährdende Milieus wie die Drogen-, Prostitutions- und Gewaltszene)
- der Wohnungssuche und dem Erhalt der Wohnung
- der Vermittlung einer geeigneten schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einer Arbeitsaufnahme
- einem angemessenen Umgang mit finanziellen Belangen
- der Freizeitgestaltung
- behördlichen Angelegenheiten

Die Betreuung umfasst in der Regel gesprächs-, handlungs- und gegebenenfalls auch erlebnisorientierte Inhalte, welche durch Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Psychologinnen und -psychologen sowie Vertreter/-innen weiterer Berufe geleistet wird.

## 8.4 Hilfeplanverfahren

→ *Begriff und Kontakt: Allgemeiner Sozialer Dienst* siehe Pkt. 4.2.3.1 und 5.2.1

Gewähren Mitarbeitende der → **Allgemeinen Sozialen Dienste** Hilfen aus dem Spektrum der → **Hilfen zur Erziehung**, beginnt zeitgleich das vom Gesetzgeber in § 36 SGB VIII vorgeschriebene Hilfeplanverfahren.

→ *Begriff: Hilfen zur Erziehung* siehe Pkt. 8.3

Durch die mit der Steuerung der Hilfe betrauten Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste sollen am Hilfeplanverfahren folgende Personen beteiligt werden:

- Adressat/-innen (zum Beispiel Kinder und Jugendliche, Mütter und Väter)
- Helferpersonen (zum Beispiel Mitarbeitende einer sozialpädagogischen Tagesgruppe, Bezugserzieher/-in einer Wohngruppe)
- weitere relevante Personen aus der Lebenswelt der Familie (zum Beispiel Lehrer/-in, Psychotherapeut/-in)

Zweck des Hilfeplanverfahrens ist die Sicherstellung eines transparenten, dokumentierten und zielorientierten Hilfeverlaufs und die Prüfung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der gewährten Leistung. Die Umsetzung dieser Maßgaben erfolgt mit der Durchführung von Hilfeplangesprächen, die regelmäßig je nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, mit den beteiligten Personen stattfinden sollen.

Hilfeplangespräche beinhalten zumeist den Austausch über Entwicklungen seit dem letzten Termin, die Art und Weise der Umsetzung der bisherigen Ziele und die Planung neuer Zielstellungen bzw. Ausgestaltung der Hilfe. Zur Vorbereitung der Beratung erarbeiten die Leistungserbringer gemeinsam mit den betreuten Familien eine schriftliche Hilfeplangestaltung, die eine Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes erhält. Auch weitere Beteiligte können vorab um eine Zuarbeit zum Hilfeverlauf gebeten werden. Ergebnis des Hilfeplangesprächs ist in der Regel ein schriftlich verfasster Hilfeplan, der allen Beteiligten zur Verfügung gestellt wird. Hier sind neben neuen Planungszielen auch Informationen über die Art und Weise der Hilfeleistung- und Fortsetzung enthalten (zum Beispiel Beginn und ggf. Ende der Hilfe, Betreuungsstundenzahlen, Hilfeform usw.).

Die Orte der Hilfeplangesprächsdurchführung variieren je nach Hilfeform und Schwerpunkt der Unterstützungsleistung. Während bei → **Erziehungsbeistandschaften** oder → **sozialpädagogischen Familienhilfen** häufig im Haushalt der Familie beraten wird, finden Gespräche zur Planung von Schulintegrationshilfen eher im Schulgebäude statt. Weitere Orte können zum Beispiel betreute Wohngruppen oder Kliniken sein.

## 8.5 Inobhutnahme

→ Die Inobhutnahme ist eine kurzfristige sozialpädagogische Schutzmaßnahme für Kinder und Jugendliche, die das Angebot von Obdach, Versorgung, sozialpädagogischer Problemanalyse und Perspektiventwicklung vereint.

Aus dieser Beschreibung wird deutlich, dass es sich in der praktischen Umsetzung um weit mehr als den durch das Jugendamt durchgeführten Akt der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer dafür geeigneten Einrichtung, sonstigen Wohnform oder bei einer dafür geeigneten Person handelt.

Die Inobhutnahme ist eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe und eine eigenständige, nach der Systematik des SGB VIII zu den anderen Aufgaben gehörende, Leistung. Befindet sich eine Minderjährige/ein Minderjähriger in Obhut, regelt das Jugendamt alle Belange, die sonst im Rahmen der Personensorge Aufgabe von Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten sind. Der Wille von sorgeberechtigten Müttern und Vätern wird dabei je nach bestehenden Voraussetzungen berücksichtigt (vgl. → § 42, Abs. 2, Satz 4 SGB VIII).

Zuständig für die Durchführung der Inobhutnahme ist das Jugendamt (→ **örtlicher Träger der Jugendhilfe**), in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Inobhutnahme tatsächlich aufhält (§ 87 SGB VIII). Diese Regelung weicht von den für andere Leistungen nach dem SGB VIII üblichen Zuständigkeitsvorgaben (§ 86 SGB VIII) ab. Für ein Kind, das beispielsweise in Sebnitz bei der alleinsorgeberechtigten Mutter lebt und gemeldet ist, wäre bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung (zum Beispiel Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII) das Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuständig. Wird dieses Kind allerdings in Dresden aufgegriffen oder bittet sogar um Inobhutnahme, so wird die Schutzmaßnahme im Kinder- und Jugendnotdienst der Landeshauptstadt Dresden durchgeführt. Der Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge hat dann die Kosten der Inobhutnahme an das Jugendamt der Landeshauptstadt zu erstatten (§ 89b, Abs. 1 SGB VIII). Weiteres zu den Zuständigkeiten regeln die §§ 85 ff. SGB VIII.

Innerhalb der Jugendämter sind in der Regel die Fachkräfte der → **Allgemeinen Sozialen Dienste** (ASD) zuständig für die Durchführung der Inobhutnahmen. In der Landeshauptstadt Dresden übernimmt stellvertretend der → **Kinder- und Jugendnotdienst** diese Aufgabe. Fallführend und damit zuständig für die Planung und Umsetzung der fallspezifischen Vorgehensweise ist allerdings trotzdem die oder der jeweils zuständige Mitarbeiterin des ASD.

→ Begriff: **Erziehungsbeistandschaft** siehe Pkt. 8.3.3

→ Begriff: **Sozialpädagogische Familienhilfe** siehe Pkt. 8.3.4

→ Quelle: *Leistungsbeschreibung Kinder- und Jugendnotdienst 1, Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden vom 9. Februar 2017*

→ Recht: **§ 42 SGB VIII** siehe Pkt. 7.3

→ Begriff: **Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe** siehe Pkt. 8.1

→ Begriff und Kontakt: **Allgemeiner Sozialer Dienst** siehe Pkt. 4.2.3.1 und 5.2.1

→ Begriff und Kontakt: **Kinder- und Jugendnotdienst** siehe Pkt. 4.2.3.2 und 5.2.1

Eine Inobhutnahme wird gemäß § 42, Abs. 1 SGB VIII durchgeführt, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

→ *Methode: Gespräche im Kontext Kinderschutz* siehe Pkt. 3.8

Bei jeder Inobhutnahme hat das zuständige Jugendamt unverzüglich die sorgeberechtigte/-n Person/-en über die Durchführung der Schutzmaßnahme zu unterrichten (§ 42, Abs. 3 SGB VIII). Zudem soll zeitnah eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit den/dem/der Personensorgeberechtigten erfolgen. Bei den → **Gesprächen mit sorgeberechtigten Müttern und/oder Vätern** werden Informationen zur Situation eingeholt, über Unterstützungsmöglichkeiten zur Abwendung der Gefährdung beraten und es kann ersichtlich werden, inwieweit Eltern willens und in der Lage sind, eine festgestellte Gefährdung eigenständig und/oder mit Unterstützung abzuwenden.

Sorgeberechtigte Eltern/-teile haben die Möglichkeit, gegen die Unterbringung ihres Kindes zu widersprechen. Das Jugendamt prüft bei vorliegendem Widerspruch, ob die Herausgabe des Kindes/Jugendlichen erfolgen kann. Dies ist dann möglich, wenn nach Prüfung der Umstände keine Kindeswohlgefährdung feststellbar ist oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten für die Abwendung der Gefährdung ausreichend Sorge tragen. Kann keine der beiden Voraussetzungen bestätigt werden, muss eine Entscheidung des → **Familiengerichts** über erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen herbeigeführt werden (§ 42, Abs. 3 SGB VIII).

→ *Begriff: Familiengericht* siehe Pkt. 4.6.3.1

Verfahrensrechtlich ist hier von Bedeutung, dass ein Widerspruch eigentlich eine aufschiebende Wirkung für die Umsetzung der Inobhutnahme hat (§ 80, Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Haben die Personensorgeberechtigten Rechtsmittel gegen die Schutzmaßnahme eingelegt, müsste das Kind demzufolge für den Zeitraum des Widerspruchsverfahrens und bis zur familiengerichtlichen Entscheidung wieder an seine Eltern übergeben werden. Da dies bei einer durch das Jugendamt festgestellten und noch nicht durch das Familiengericht widerlegten Kindeswohlgefährdung nicht zielführend im Sinne des Kindeswohls wäre, gilt folgende Ausnahmeregelung gemäß § 80, Abs. 2, Pkt. 4 VwGO: „Die aufschiebende Wirkung entfällt nur [...] in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.“ Bei Schutzinteressen von Kindern und Jugendlichen kann prinzipiell ein öffentliches Interesse angenommen werden, weswegen eine Anordnung zum sofortigen Vollzug in der Regel schriftlich im Bescheid über die Durchführung der Inobhutnahme erfolgt.

Primäres Ziel der Schutzmaßnahme ist es, eine zeitnahe Rückführung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen in sein bisheriges Lebensumfeld umzusetzen. Um dies zu erreichen, findet ein intensiver Beratungsprozess mit allen Beteiligten statt und werden häufig geeignete Hilfsangebote (zum Beispiel Erziehungs- und Familienberatung, siehe auch → **Hilfen zur Erziehung**) vermittelt bzw. mit der Familie begonnen. Ist trotz Unterstützung des Familiensystems eine Rückführung nicht möglich, kann im Anschluss an eine Inobhutnahme beispielsweise eine Unterbringung des Kindes im Rahmen der → **Hilfen zur Erziehung** (zum Beispiel in eine betreute Wohngruppe) erfolgen. Handlungsleitend bleibt allerdings auch hier in den meisten Fällen der Vorsatz, das Familiensystem zu stärken und familienerhaltend zu arbeiten.

→ *Begriff: Hilfen zur Erziehung* siehe Pkt. 8.3

Die tatsächliche Dauer der Inobhutnahme wird häufig unter anderem dadurch beeinflusst, wie viel Regelungs- und Unterstützungserfordernisse innerhalb des Familien- bzw. vorherigen Bezugssystems bestehen. Bei sehr komplexen Hilfebedarfen kann die Organisation einer Anschlusshilfe sehr langwierig sein und die Entlassung aus der Schutzstelle verzögern. In der Praxis können Aufenthaltszeiten von Kindern oder Jugendlichen in Inobhutnahmeeinrichtungen dementsprechend wenige Stunden bis mehrere Monate betragen.



Dresden.  
Dresdener

Weitere Themen und  
eigene Materialsammlung





# 9 Weitere Themen und Materialsammlung

## 9.1 Genitalverstümmelung in Deutschland

### **Gefährdung erkennen, verantwortlich handeln und Mädchen sicher schützen**

(Verfasserin des gesamten Textes: Simone Schwarz, SAIDA International e. V., Mai 2019)

#### 9.1.1 Praktik, Umstände und Motive

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bezeichnet als weibliche Genitalverstümmelung alle Eingriffe, bei denen die äußeren Geschlechtsorgane aus nichtmedizinischen Gründen ganz oder teilweise entfernt oder verletzt werden. Die Praktik variiert je nach Region und ethnischer Zugehörigkeit. Es werden vier verschiedene Typen unterschieden:

- **Typ I (Klitoridektomie):** Den meisten Mädchen wird der sichtbare Teil der Klitoris teilweise oder vollständig herausgeschnitten.
- **Typ II (Exzision):** Oft werden zusätzlich die inneren Labien und gelegentlich die äußeren Labien ganz oder teilweise entfernt. Etwa 80 Prozent der Opfer sind von diesen beiden Formen betroffen.
- **Typ III (Infibulation):** Bei etwa 15 Prozent der Mädchen werden Klitoris sowie innere und äußere Labien herausgeschnitten und die Vagina bis auf eine minimale Öffnung für den langsamen Austritt von Urin und Menstruationsblut verschlossen. Für den ersten Geschlechtsverkehr muss die Narbe meist aufgeschnitten werden (**Defibulation**). Nach Geburten wird die Wunde erneut eng zugenäht (**Refibulation**) – Refibulation ist in Deutschland nicht erlaubt!
- **Typ IV:** Die WHO führt weiterhin Variationen auf, wie Verbrennen, Auskratzen, Einstechen oder Verätzen und Einführen ätzender Substanzen.

Für die Tatumstände typisch sind die sehr schlechten hygienischen Bedingungen und der Verzicht auf Betäubung und Schmerzmittel. Als Werkzeuge dienen den meist weiblichen Tätern Messer, scharfkantige Steine und Rasierklingen. Zum Blutstillen benutzen sie Asche oder Sand.

Immer mehr Angehörige der Gesundheitsberufe finden sich bereit, die Praktik für wohlhabende Familien unter hygienischeren Bedingungen durchzuführen. Diese „Medikalisierung“ der Praktik tritt insbesondere in Ägypten, Dschibuti und Somalia auf. Dieses Phänomen wird international mit großer Besorgnis wahrgenommen, da es die Abschaffungsbemühungen konterkariert.

Es werden unterschiedliche Rechtfertigungen von den Praktizierenden angeführt. Das Motiv ist jedoch einheitlich: Die Genitalverstümmelung dient dazu, die Sexualität von Mädchen zu kontrollieren und sie durch diese schwere Misshandlung gefügig zu machen. In den ausübenden Gesellschaften werden Frauen meist als Eigentum betrachtet und systematisch diskriminiert. Die Verfechter der Praktik bauen immensen sozialen Druck auf. Versucht eine Familie Töchter unversehrt aufwachsen zu lassen, werden die Mädchen als „unrein“ und „Prostituierte“ diffamiert. Man nimmt etwa kein Essen von ihnen an, sie gelten als nicht heiratsfähig. Die frühe Verheiratung gegen einen „Brautpreis“ stellt jedoch einen wichtigen ökonomischen Faktor für viele Familien dar.

### 9.1.2 Folgen der Misshandlung

Für die Betroffenen hat die Gewalt gravierende, oftmals lebenslange Folgen.

**Akute körperliche Folgen** sind zum Beispiel extreme Schmerzen und unkontrollierbare Blutungen, die zu Schockzuständen und zum Tod führen können. Es kommt oft zu Wundstarrkrampf, Harnverhalt und Entzündungen. Festhalten, Schläge und Knebeln während der Tat führen häufig zu Knochenbrüchen.

**Langfristige körperliche Folgen** können zum Beispiel Nervenschädigung, Zysten und Abszesse sein. Infektionen von Harnwegen, Gebärmutter und Eierstöcken verursachen nicht selten Unfruchtbarkeit. Werden auch Harnröhre und Darm verletzt, ist oft Inkontinenz die Folge. Es kommt häufig zu Problemen bei Geschlechtsverkehr, Menstruation, Schwangerschaft und Entbindung.

**Psychologische Folgen** treten in vielen Fällen in Form von Depressionen, Verhaltensstörungen, Angstreaktionen, Beklemmungszuständen und sexuellen Störungen auf. Durch die erlebte Gewalt und Todesangst wird sehr oft ein schweres seelisches Trauma ausgelöst. Häufig leiden die Betroffenen unter Vertrauensverlust zu Bezugspersonen und Bindungsunfähigkeit. Verdrängung der Folgen, Ausweglosigkeit und sozialer Zwang führen dazu, dass die Gewalt von Generation zu Generation weitergegeben wird.

### 9.1.3 Globale Verbreitung

#### 9.1.3.1 Genitalverstümmelung im Ausland

Die Staatengemeinschaft hat die genitale Verstümmelung von Mädchen weltweit als Menschenrechtsverletzung geächtet und durch zahlreiche internationale Übereinkommen verboten. Mittlerweile haben viele Länder, in denen die Praktik verbreitet ist, Strafgesetze erlassen. Aber noch immer werden jedes Jahr mindestens drei Millionen Mädchen dieser Misshandlung unterworfen. Derzeit leben 200 Millionen Mädchen und Frauen mit den schwerwiegenden Folgen weiter. In manchen Ländern ist nahezu die gesamte weibliche Bevölkerung betroffen, wie etwa in Ägypten, Guinea und Somalia. In anderen Ländern wiederum ist die Praktik nur bei einzelnen Ethnien verbreitet.

#### 9.1.3.2 Situation in Deutschland

In Deutschland sind etwa 47 000 Mädchen und Frauen von Genitalverstümmelung bedroht oder bereits betroffen, schätzt das Bundesfamilienministerium in einer Studie aus 2017. Auf diese Situation angemessen zu reagieren, ist eine große Herausforderung für den Staat. Denn Genitalverstümmelung ist ein erheblicher Grundrechtseingriff und die Gefahr so konkret, dass der Staat seine Schutzpflicht gegenüber den Kindern erfüllen muss. Verletzt werden die Grundrechte auf Menschenwürde, körperliche Unversehrtheit und (im Extremfall) auf Leben.

Seit 2013 regelt ein eigener Straftatbestand Genitalverstümmelung, dass „mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft wird, wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt.“ (§ 226a StGB). Für die Täter ist das Risiko der Strafverfolgung aber sehr gering, denn die Tat wird im Geheimen ausgeführt, die Spuren bleiben Außenstehenden verborgen und den Mädchen wird eingeschärft, mit niemandem darüber zu sprechen. Aufgrund der verwandtschaftlichen und emotionalen Verbundenheit zwischen Opfer und strafrechtlich Beteiligten kommt es zu keiner Anzeige und daher zu keiner Verfolgung der Taten. Bislang fehlen auch die Rahmenbedingungen für wirksame Prävention: Es existiert keine Meldepflicht (wie etwa in Frankreich) und es gibt keine verpflichtenden Vorsorgeuntersuchungen, bei denen die Misshandlung ans Licht kommen würde.

#### 9.1.4 Prävention und Intervention – Herausforderung für Fachkräfte

Das Bundesfamilienministerium erklärt, dass es sich bei Genitalverstümmelung „zweifelsfrei um eine schwerwiegende Gefährdung des Kindeswohls handelt“ und dass „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gerichte aufgerufen sind, den Schutz der Mädchen vor dieser Gefährdung sicherzustellen.“ Allerdings fordert die besondere Systematik dieser tradierten Gewaltform Fachkräfte enorm heraus: Diese Form der Kindesmisshandlung an Mädchen ist so spezifisch, dass Ansätze aus der Prävention nicht einfach übernommen werden können.

Personen, die zum Schutz von Mädchen beitragen können, müssen daher wissen, wie sie eine Gefährdung erkennen und das Risiko einschätzen können. Es gibt einige gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung, wie zum Beispiel:

- Mutter und/oder Schwester bereits betroffen
- Verbreitungsrate im Herkunftsland
- Reise ins Herkunftsland ist geplant (Feierlichkeit, Schweigegebot)
- starke Bindung an traditionelle Rollenbilder
- Herunterspielen/Ausweichen oder positive Haltung

Das Risiko hängt allerdings kaum ab von der Kenntnis über die Strafbarkeit, dem Wissen um Ausmaß und Folgen der Praktik sowie Bildungsstand und sozialem Milieu. Auch das Alter des Kindes ist kein zuverlässiger Indikator dafür, dass es bereits betroffen sein könnte, da von Gewohnheiten bezüglich des Alters immer mehr abgewichen wird – gerade in der Diaspora. Das heißt, auch ältere Kinder können noch geschützt werden.

Bei Hinweisen auf eine Gefährdung sollten alle rechtlichen Möglichkeiten ergriffen werden, um Taten im Herkunftsland der Familie sowie in Deutschland bzw. im europäischen Ausland zu verhindern. Dabei muss bedacht werden, dass Gespräche mit den Eltern immer nur als flankierende Maßnahme zum sicheren Schutz, der durch einen Gerichtsbeschluss hergestellt wird, dienen können.

##### 9.1.4.1 Schutz bei Gefährdung durch Reise ins Herkunftsland

Soll ein Mädchen mit entsprechendem Migrationshintergrund allein oder in Begleitung der Eltern in das Herkunftsland der Familie reisen, kann sich daraus eine Gefährdung ergeben. Entscheidend für die Beurteilung der Gefahr sind → **die Lage in dem jeweiligen Land** und die Tatsache, dass eine Behörde von Deutschland aus keinen Einblick in die familiäre Situation in dem jeweiligen Land haben kann.

Sicherer Schutz vor der Tat in dem jeweiligen Land kann erwirkt werden durch Antrag des Jugendamts (vgl. → **Allgemeiner Sozialer Dienst**) beim zuständigen Amtsgericht (vgl. → **Familiengericht**) auf Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und somit ein Verbringungsverbot des Kindes.

Der Bundesgerichtshof räumte 2004 dem Recht des Kindes auf Schutz grundsätzlich höchste Priorität ein. Den Beschlüssen der → **Familiengerichte** ist daher Folgendes gemein:

- Intervenierte allein aufgrund der Tatsache, dass eine Reise in ein Risikoland bevorstand.
- Die explizite Planung der Tat wurde den Eltern nicht unterstellt.
- Die realistische Gefahreneinschätzung basierte stets auf einer Prüfung der Situation im jeweiligen Land mit teilweise flächendeckender Verbreitung.
- Genitalverstümmelung wird als derart schwere Misshandlung mit irreparablen Folgen definiert, dass sie den Kindern keinesfalls zuzumuten ist und deshalb abgewendet werden muss.
- Die Rechte der Eltern und das eventuelle Interesse des Kindes, deren Heimat zu besuchen, müssen hinter dem Recht des Kindes auf Leben und körperliche Unversehrtheit zurücktreten.

→ Verbreitung in Ländern: <https://saida.de/genitalverstümmelung/verbreitung> oder Broschüre „Ihr SCHUTZ bist DU“, Bezug über SAIDA International e. V.

→ Begriff und Kontakt: **Allgemeiner Sozialer Dienst** siehe Pkt. 4.2.3.1 und 5.2.1

→ Begriff: **Familiengericht** siehe Pkt. 4.6.3.1

#### 9.1.4.2 Schutz bei Gefährdung in Deutschland

Besteht der Verdacht, dass ein minderjähriges Mädchen in Deutschland oder im europäischen Ausland verstümmelt werden soll, empfiehlt SAIDA International e. V. den Mitarbeitenden der Jugendämter folgende Handlungsschritte:

- **Gespräch/-e mit der Familie über die Strafbarkeit der Tat** und Information darüber, dass für Anstiftende dasselbe Strafmaß gilt wie für ausführende Täter, auch bei einer Tat im Ausland
- **Schaffung von Kontrollinstrumenten**, auch wenn die Familie gegen die Praktik eingestellt ist, das heißt Antragstellung beim Amtsgericht zur Übertragung der **Gesundheitsfürsorge** an eine Amtsvormundsperson und Veranlassung **regelmäßiger ärztlicher Untersuchungen**
- Beantragung der **Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts**, um eine Auslandsreise zu verhindern

#### 9.1.4.3 Hilfe und Beratung

Um den Betroffenen zu helfen und um deren Kinder vor der Fortführung der Gewalt zu schützen, bietet SAIDA International e. V. seit September 2018 mit der neuen „SAIDA Beratungsstelle für Frauen und Mädchen bei Genitalverstümmelung“ folgende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten an:

- Beratung von Betroffenen, Familien und Minderjährigen
- Vermittlung von medizinischer, rechtlicher und psychologischer Unterstützung
- Informationen über Herkunftsländer und fachliche Einschätzungen für Behörden
- Gesundheitsworkshops und Gesprächskreise in Einrichtungen für Geflüchtete
- Selbsthilfegruppe für Betroffene
- Fallberatungen und Fortbildungen für Fachkräfte

Mit der Beratungsstelle soll der Schutz gefährdeter Minderjähriger sichergestellt und eine Verbesserung der Versorgung Betroffener erreicht werden. Angestrebt wird die Sensibilisierung von Berufsgruppen, die mit Betroffenen zu tun haben und die Aufklärung von Geflüchteten und Migrant-en/-innen. Flyer und die Broschüre „Ihr SCHUTZ bist DU“ können bei SAIDA International e. V. angefordert werden. Bei Fragen sind die Mitarbeitenden des Vereins jederzeit erreichbar unter der Rufnummer (03 41) 2 47 46 69 oder per E-Mail [info@saida.de](mailto:info@saida.de).

Im April 2019 haben das Klinikum St. Georg und SAIDA International e.V. in Leipzig das „SAIDA Kompetenzzentrum“ gegründet. Damit gibt es neben Zentren in Berlin und Aachen auch eine multidisziplinäre Anlaufstelle in Mitteldeutschland. Ziel des neuen Kompetenzzentrums ist es, von Genitalverstümmelung betroffene Mädchen und Frauen umfassend medizinisch und sozial zu versorgen, zu behandeln und zu beraten. Niedergelassene Gynäkologinnen und Gynäkologen, Sozialarbeiter/-innen und andere Fachkräfte aus der Region haben jetzt eine Anlaufstelle für die weiterführende medizinische Betreuung der Betroffenen.

Die Kontakte des Jugendamtes, des → **Allgemeinem Sozialen Dienstes** und der Asylsozialberatung (vgl. → **Angebote für Migrant/-innen und Asylsuchende**) sind unter anderem im Internet zu finden.

Das → **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen** des Bundes ist rund um die Uhr kostenlos unter der Rufnummer (08 00) 0 11 60 16 erreichbar.

In dringenden Fällen können außerdem die Präventions- und Opferschutzbeauftragten der Polizei kontaktiert werden.

**Bei akuter Gefahr sollte die Notrufnummer der Polizei 110 gewählt werden.**

→ *Begriff und Kontakt: **Allgemeiner Sozialer Dienst** siehe Pkt. 4.2.3.1 und 5.2.1*

→ *Kontakt: **Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende** siehe Pkt. 5.16*

→ *Kontakt: **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen** siehe Pkt. 5.3.3*

